TEXTE 00/2020

Ressortforschungsplan des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Forschungskennzahl 3719 21 299 0

Reform des Abwasserabgabengesetzes - mögliche Aufkommens- und Zahllasteffekte

Abschlussbericht

von

Erik Gawel, Sebastian Strunz Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ GmbH, Leipzig

Robert Holländer, Sabine Lautenschläger, Lukas Stumpf, Gregor Jaschke InfraRes GmbH, Leipzig

Hermann Spillecke Ministerialrat a. D., Duisburg

Im Auftrag des Umweltbundesamtes

Impressum

Herausgeber

Umweltbundesamt Wörlitzer Platz 1 06844 Dessau-Roßlau Tel: +49 340-2103-0

Fax: +49 340-2103-2285 buergerservice@uba.de

Internet: <u>www.umweltbundesamt.de</u>

f/<u>umweltbundesamt.de</u>
//umweltbundesamt

Durchführung der Studie:

Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ, GmbH Permoserstr. 15 04318 Leipzig

Abschlussdatum:

März 2021

Redaktion:

Fachgebiet II 2.1 Übergreifende Angelegenheiten Wasser und Boden Vorname Name der Fachbegleitung

Publikationen als pdf:

http://www.umweltbundesamt.de/publikationen

ISSN 1862-4804

Dessau-Roßlau, März 2021

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Kurzbeschreibung

Die Abwasserabgabe bedarf einer Modernisierung durch Anpassung an geänderte technische, rechtliche und umweltpolitische Rahmenbedingungen. Aus diesem Grund hat das BMU einen Entwurf für die Novelle des AbwAG vorgelegt. Die vorliegende Studie liefert auf Basis dieses Referentenentwurfs eine Untersuchung möglicher Aufkommens- und Zahllasteffekte, die durch die Gesetzesnovelle entstehen. Einzelne Gesetzesänderungen stellen dabei jeweils "Stellschrauben" dar, die die Aufkommenshöhe beeinflussen können. Mittels einer vergleichenden Analyse dieser Stellschrauben identifiziert die Studie diejenigen Änderungen, die zu besonders starken Aufkommens- bzw. Zahllasteffekten führen können. Insgesamt stützen die Ergebnisse der Studie den Ansatz einer ausgewogenen Modernisierung der Abwasserabgabe, die die Entwicklung von Aufkommenshöhe und Zahllasten berücksichtigt, dabei aber nicht die grundlegende ökologische Lenkungsfunktion der Abgabe aus dem Blick verliert.

Abstract

The German Wastewater Charges Act is due for a comprehensive modernization in light of changing technological, legal and environmental contexts. Thus, the Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation and Nuclear Safety has proposed a revision of the Wastewater Charges Act. The present study assesses this proposal with respect to its potential effects on revenue and payment burden. By analyzing the individual revisions of the Wastewater Charges Act, the study identifies those revisions that could entail particularly strong revenue effects. Overall, the study supports the approach of a balanced modernization of the of the Wastewater Charges Act that considers effects on both revenue and payment burden but also takes the fundamental ecological goals of the Wastewater Charges Act into account.

Inhaltsverzeichnis

A	bbildun	gsverzeichnis	9
Ta	abellenv	erzeichnis	10
Α	bkürzur	gsverzeichnis	11
Ζı	usamme	nfassung	12
Sı	ummary		15
1	Einle	itung	17
	1.1	Hintergrund: Modernisierung des AbwAG geboten	17
	1.2	Überblick	18
2	Met	hodik	20
	2.1	Allgemeiner Ansatz: Abschätzung von Zahllasteffekten	20
	2.2	Evidenzbasierte Beurteilung von Be- und Entlastungswirkungen	20
	2.2.1	Überblick	20
	2.2.2	Relevanz von Lasten	21
	2.2.3	Erheblichkeit von Lasten	22
	2.3	Abschätzungen zur Veränderung der Aufkommenshöhe	24
3	Der	Abgabesatz	26
4	Schr	nutzwasserabgabe (Infrares)	28
	4.1	Ziele und Reformansätze	28
	4.2	Methodik	31
	4.2.1	Ausgewählte Annahmen	31
	4.2.1.1	Charakterisierung des Status-Quo als Ausgangsbasis der Bestimmung der relativen Änderungen des Aufkommens an Schmutzwasserabgabe	31
	4.2.1.2	Gebrauch der optionalen Messlösung	33
	4.2.1.3	Inflationsbereinigung des Abgabesatzes	34
	4.2.1.4	Umstellung CSB / TOC	34
	4.2.1.5	Bürger / Wirtschaft	35
	4.2.2	Betrachtete Reformszenarien	35
	4.2.3	Sonstige, nicht direkt berücksichtigte Änderungsoptionen	35
	4.2.3.1	Heraberklärungen	35
	4.2.3.2	Fischeigiftigkeit	35
	4.3	Aufkommenseffekte: Ergebnisse und Diskussion	36
	4.3.1	Wirkung einzelner Änderungsoptionen	36
	4.3.1.1	Messlösung	36

	4.3.1.2	Halbierung des Abgabesatzes	37
	4.3.1.3	Inflationsbereinigung des Abgabesatzes	37
	4.3.1.4	Umstellung CSB auf TOC	37
	4.3.2	Reformszenarien	38
	4.3.2.1	Berücksichtigung aller (quantifizierten) Änderungen (unter Berücksichtigung der getroffenen Annahmen)	38
	4.3.2.2	Abschätzung der Bandbreite der Wirkungen (Variation der getroffenen Annahmen)	39
	4.3.3	Verrechnungen	45
5	Nied	erschlagswasserabgabe (InfraRes)	46
	5.1	Ziele und Reformansätze	46
	5.2	Methodik der Untersuchung	46
	5.2.1	Charakterisierung des Status-quo	46
	5.3	Aufkommenseffekte: Ergebnisse und Diskussion	51
	5.4	Auswirkungen auf Bürger und Wirtschaft	52
6	Spur	enstoffabgabe	53
	6.1	Ziele und Reformoptionen	53
	6.2	Methodik der Untersuchung	54
	6.2.1	Grundstruktur und Variablen	55
	6.2.2	Übersicht zum Mengengerüst der Aufkommensschätzung (Bemessungsgrundlage)	58
	6.3	Aufkommenseffekte: Ergebnisse und Diskussion	59
	6.3.1	Zentrale Ergebnisse	59
	6.3.1.1	Aufkommens relation	59
	6.3.1.2	Aufkommensanteile nach "Töpfen"	62
	6.3.1.3	Entwicklung von Aufkommenshöhe und Förderbedarf über die Zeit	63
	6.3.2	Diskussion	70
	6.4	Zwischenfazit Spurenstoffabgabe	72
7	Schlı	ussbetrachtung	74
8	Quel	lenverzeichnis	77
Α	nhang		79
	Anhang	31: Synopse zur Novellierung des Abwasserabgabengesetzes	79
	Anhang	g 2: Referentenentwurf zur Novellierung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG-E)	104
	Anhang	3: Datengrundlage und weiterer Datenbedarf	154
	A3.1 Ve	erwendete Daten	154
	A3.2 Er	npfehlungen zur Ergänzung der Datengrundlage	157

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Entwicklung des Verbraucherpreisindex in Deutschland 1997-
	201927
Abbildung 2:	Aufkommensrelation Spurenstoffabgabe zu Gesamtaufkommen AbwA im Übergangsjahr 202159
Abbildung 3:	Aufkommensrelation Spurenstoffabgabe zu Gesamtaufkommen AbwA im Jahr 203162
Abbildung 4:	Aufkommensanteile nach §13 und nach §1463
Abbildung 5:	Jährliches Aufkommen Spurenstoffabgabe und Förderbedarf 64
Abbildung 6:	Kumuliertes Aufkommen Spurenstoffabgabe und Förderbedarf68

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Status Quo des Aufkommens, Durchschnitt der Jahre 2014-
	2018 und Anteil Verrechnungen32
Tabelle 2:	Annahmen zur Messlösung33
Tabelle 3:	Abgabesatz in den Reformszenarien34
Tabelle 4:	Annahmen zur Einführung von TOC gemäß den Anhängen der AbwV34
Tabelle 5:	Aufkommensänderung an Schmutzwasserabgabe39
Tabelle 6:	Bandbreite der Änderung der Schmutzwasserabgabe für ausgewählte Variationen der Annahmen zur Übernahme der Messlösung und Halbierung für gleichbleibenden / inflationsbereinigten Abgabesatz
Tabelle 7:	Verhältnis von EZ und EGW bei kommunalen Einleitern nach Bundesland44
Tabelle 8:	Ergebnisse der Befragung der Bundesländer bezüglich der Niederschlagswasserabgabe47
Tabelle 9:	Abschätzung des Umfangs der tatsächlich erhobenen Niederschlagswasserabgabe nach Bundesländern48
Tabelle 10:	Aufkommensneutralität (Bezug: theoretisches Aufkommen nach Einwohnern) bei Wechsel der Bemessungsgrundlage von Einwohnern auf befestigte, angeschlossene Fläche49
Tabelle 11:	Vergleich der Schadeinheiten durch Niederschlagswasser durch Einwohner- und Flächenmaßstab in sieben nordrheinwestfälischen Kommunen
Tabelle 12:	Ergebnisübersicht "Standardwerte" für Variablen61
Tabelle 13:	Ergebnisübersicht Hauptvariablen; Aufkommen Spurenstoffabgabe in Relation zum bisherigen AbwAG- Gesamtaufkommen72
Tabelle 14:	Verhältnis Aufkommenseffekt und ökologisch/ökonomischer Ertrag ausgewählter AbwAG-Änderungen75

Abkürzungsverzeichnis

AbwA	Abwasserabgabe				
AbwAG	Abwasserabgabengesetz				
AbwAG-E	Referentenentwurf des BMU für eine AbwAG-Novelle (Stand: 13.01.2020)				
AbwV	Abwasserverordnung				
ATT	Arbeitsgemeinschaft Trinkwassertalsperren e. V.				
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft				
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit				
COD	chemical oxygen demand				
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf				
Destatis	Statistisches Bundesamt, Wiesbaden				
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.				
EW	Einwohnerwerte				
EGW	Einwohnergleichwerte				
ggü.	gegenüber				
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser				
TOC	total organic carbon (gesamter organischer Kohlenstoff)				
UBA	Umweltbundesamt, Dessau				
UGRdL	Umweltökonomische Gesamtrechnung der Länder				
WHG	Wasserhaushaltsgesetz				

Zusammenfassung

Die Bundesregierung strebt eine Modernisierung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) an veränderte technologische, rechtliche und umweltpolitische Gegebenheiten an. Beispielsweise fand seit über 20 Jahren keine Inflationsanpassung des Abgabesatzes mehr statt, der real somit heute merklich niedriger liegt als noch in den 1990er Jahren. Auch gilt es, das AbwAG an aktuelle Ziele der Gewässerschutzpolitik anzupassen, etwa durch gezieltes Aufgreifen der Spurenstoffthematik. Das BMU hat zu diesem Zweck 2020 einen Entwurf einer Gesetzesnovelle vorgelegt. Diese Studie befasst sich mit den zu erwartenden Aufkommenseffekten und Zahllastveränderungen, die sich aus dem Referentenentwurf im Vergleich zum geltenden AbwAG ergeben würden. Hierfür werden die Zahllasteffekte der einzelnen Gesetzes-Änderungen abgeschätzt und anschließend im Saldo des Gesamtaufkommens beziffert.

Das Aufkommen der Abwasserabgabe insgesamt setzt sich dabei aus drei maßgeblichen Erhebungsbereichen zusammen – der *Schmutzwasserabgabe*, der *Niederschlagswasserabgabe* und einer neu einzuführenden *Spurenstoffabgabe*. Die Studie untersucht diese Teilbereiche jeweils detailliert für sich und diskutiert ihr Zusammenwirken. Die Modernisierung des AbwAG umfasst insgesamt eine Vielzahl von Maßnahmen, die auf mögliche Aufkommenseffekte und Zahllastveränderungen hin analysiert werden. Insbesondere sind hier zu nennen:

- die Modernisierung, insbesondere Inflationsanpassung, des Abgabesatzes,
- Modernisierung der Bemessungsgrundlage, insbesondere
 - die Umstellung des Parameters CSB auf TOC bei der Bestimmung des Schadstoffgehalts,
 - die Einführung einer optionalen Messlösung für Abwassereinleiter,
 - die Anpassung der Schadeinheiten für die Fischeigiftigkeit;
- der Wegfall der bisherigen Halbierung der Abwasserabgabe bei Einhaltung des Standes der Technik,
- die Veränderung von Verrechnungsmöglichkeiten,
- die Umstellung vom Einwohnermaßstab auf den Flächenmaßstab bei der Niederschlagswasserabgabe,
- die Einführung einer eigenständigen Spurenstoffabgabe.

Alle diese Änderungen stellen potenziell "Stellschrauben" für die Höhe des Aufkommens und die von den jeweiligen Einleitern zu entrichtenden Zahllasten dar. Die Studie legt eine vergleichende Analyse dieser Stellschrauben vor und identifiziert dadurch diejenigen Gesetzesänderungen, die zu besonders starken Aufkommens- bzw. Zahllasteffekten führen können. Dabei treten sowohl Erhöhungen als auch Absenkungen auf, die saldiert zu betrachten sind.

Bezüglich der Schmutzwasserabgabe stellt die Studie mehrere potenziell sehr große Hebel für Aufkommenseffekte fest. Als Hauptergebnis konnte der auffallend große Effekt der Einführung einer optionalen Messlösung aufgezeigt werden. Bei gleichbleibendem Abgabesatz und unter Beibehaltung der derzeitig regelmäßigen Halbierung des Abgabesatzes führt die Messlösung zu einer erheblichen Verminderung des Aufkommens. Das Ausmaß der Verminderung des Aufkommens schwankt je nachdem, in welchem Umfang voraussichtlich von der Messlösung Gebrauch gemacht wird und in welchem Umfang mit der Reduzierung der Zahl der Schadeinheiten zu

rechnen ist. Bei weitgehender Übernahme der Messlösung durch die optionsberechtigten Einleiter kann diese Minderung in der Größenordnung von ca. 11 % (bei inflationsbereinigtem Abgabesatz) bis 36% (bei gleichbleibendem Abgabesatz) liegen. Wird zusätzlich von einem Wegfall der Halbierung des Abgabesatzes ausgegangen, so ändert sich das Bild: In diesem Fall ergibt sich eine Aufkommenserhöhung in der Größenordnung von ca. 28 bis 80% (bei gleichbleibendem Abgabesatz. Die Schwankungsbreite bezieht sich auch hier auf unterschiedliche Übernahmeund Reduktionsquoten der Messlösung. In beiden Fällen berücksichtigen diese Angaben nicht die möglichen Verrechnungen, die ihrerseits die Auswirkungen auf die Zahllasten noch erheblich verschieben können: Eine Ausweitung von Verrechnungsmöglichkeiten, wie sie der Referentenentwurf vorsieht, verringert tendenziell das Aufkommen aus der Schmutzwasserabgabe, wobei die Detailregelungen hier zwei gegenläufige Effekte nahelegen, so dass der Gesamteffekt auf die Verrechnungsmöglichkeiten empirisch schwer zu prognostizieren ist. Zudem analysiert die Studie, wie sich die Umstellung der Schadparameter von CSB auf TOC auswirkt: Insgesamt ist ein leichter Anstieg des Aufkommens zu erwarten, der jedoch Industrie- und Einleiter-spezifische Unterschiede verdeckt. Während einzelne Einleiter mit höheren Zahllasten rechnen müssten, würde die Zahllast für andere Einleiter sinken, Während beispielsweise in der Papierindustrie ein höherer Holzanteil im Ausgangsmaterial das Umrechnungsverhältnis CSB/TOC erhöht, wird das Verhältnis durch die Verwendung von Altpapier deutlich verringert (vgl. Anhang 3). Gerade in der Papier- und Zellstoffindustrie, die einen relativ hohen Anteil an der industriellen CSB-Fracht hat, sind hier durch geringe Verschiebungen des CSB/TOC-Verhältnisses im Referentenentwurf bereits deutliche Zahllasteffekte zu erwarten (vgl. Kapitel 4).

Für die Niederschlagswasserabgabe sieht der Referentenentwurf eine geänderte Bemessung der Schadeinheiten vor, die einen Anreiz setzt, Flächen zu entsiegeln, von der zentralen Abwasserbeseitigung abzukoppeln und Niederschlagswasser dezentral zu versickern. Da sich der Anteil der Niederschlagswasserabgabe am AbwA-Gesamtaufkommen derzeit von Bundesland zu Bundesland extrem unterscheidet (knapp die Hälfte in Berlin oder im Saarland, dagegen geringfügige Anteile z. B. in Niedersachsen), zudem die Datenlage bezüglich des Anschlussgrades befestigter Flächen an die Kanalisation unzureichend ist, legt die Studie hier hilfsweise qualitative Einschätzungen vor: Um Aufkommensneutralität zu erreichen, müssten gerade in Bundesländern mit hohem Anteil der Niederschlagswasserabgabe auch hohe Anteile versiegelter Flächen an die Kanalisation angeschlossen sein.

Die Studie konnte zeigen, dass eine neu einzuführende Spurenstoffabgabe - je nach Ausgestaltung - einen substanziellen Teil zum AbwA-Gesamtaufkommen beisteuern kann. So lässt sich darstellen, dass im Einführungsjahr einer Spurenstoffabgabe – unter Annahme eines Sets von Standardwerten für die Berechnungsvariablen – deren neu generiertes Aufkommen ca. 25% des bisherigen AbwA-Gesamtaufkommens ausmacht. Dabei identifizierte die Studie diejenigen Variablen, deren Einfluss auf die Aufkommenshöhe einer Spurenstoffabgabe besonders groß ist. Dazu zählen zunächst Variablen, die direkt regulieren, wieviel Abgabe pro Schadeinheit zu entrichten ist; ebenso zählt dazu die "Aufrüstrate": Die Aufrüstrate bezieht sich auf jenen Anteil von Kläranlagen, die mit einer 4. Reinigungsstufe ausgerüstet werden, daher einen Großteil der Spurenstoffe eliminieren und in der Folge von der Spurenstoffabgabe befreit wären. Nimmt der Anteil solcher Anlagen mit 4. Reinigungsstufe durch staatlich geförderte Aufrüstaktivitäten über die Zeit zu, so sinkt das Aufkommen aus der Spurenstoffabgabe entsprechend – im Gegenzug steigen wiederum die Förderausgaben zur Unterstützung kommunaler Aufrüstungen. Wird beispielsweise angenommen, dass nach zehn Jahren alle Kläranlagen der Größenklasse fünf und ein Teil der Kläranlagen der Größenklasse vier aufgerüstet sind, so erreicht die Spurenstoffabgabe dann nur noch 12% bis 16% des bisherigen AbwA-Gesamtaufkommens.

Weiterhin zeigt die Studie, dass die Aufkommensabschätzungen sowohl bezüglich der Schmutzwasserabgabe als auch bezüglich der neu einzuführenden Spurenstoffabgabe sehr sensitiv hinsichtlich des grundlegenden Abgabesatzes reagieren. Da seit 1997 keinerlei Inflationsanpassung stattfand, zöge eine vollständige Inflationsbereinigung große Aufkommenseffekte nach sich. Bei der Schmutzwasserabgabe fällt die prognostizierte Gesamterhöhung des Aufkommens knapp doppelt so hoch aus, wenn anstatt des aktuell geltenden Abgabesatzes der inflationsbereinigte zur Berechnung genutzt wird. Das Aufkommen der Spurenstoffabgabe erhöht sich von 25% auf 35%, gemessen am bisherigen AbwA-Gesamtaufkommen, wenn im Einführungsjahr vollständige Inflationsanpassung angenommen würde.

Insgesamt zeigt die Studie, dass alle "Stellschrauben" in ihrem Zusammenwirken auf das AbwA-Gesamtaufkommen betrachtet werden müssen. Dabei ist zu beachten, dass die Datengrundlage in Teilbereichen durchaus recht unsicher ist, dass es entscheidend auf die wechselseitige Feinund Nachjustierung der in dieser Studie identifizierten Stellschrauben ankommt und globale Effekte verdecken können, wie sich Relevanz und Verhältnismäßigkeit der Zahllast für einzelne Einleiter oder Einleitergruppen darstellen. Allerdings sind aus wissenschaftlicher Sicht nominelle Zahllasterhöhungen noch nicht als ökonomische Mehrbelastung anzusprechen. Dies kann nur im Rahmen einer evidenzbasierten Lastbewertung gesichert erfolgen, die hier nicht vorgenommen wurde.

Das übergeordnete Ziel des AbwAG besteht in einer Verbesserung des Gewässerzustands. Dabei muss klar sein, dass eine nominelle Zahllastminderung oder reale Zahllastauszehrung (in Kaufkrafteinheiten) c. p. an anderer Stelle der Gesellschaft die mit der Abwassereinleitung assoziierten Umwelt- und Ressourcenkosten tendenziell ansteigen lassen. Mithin können auch höhere Zahllasten für bestimmte Einleiter aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive durchaus gerechtfertigt sein. Die Studie weist hierzu auf das zu beachtende Verhältnis von Aufkommenseffekten und ökologischem Ertrag einzelner AbwAG-Änderungen hin: Beispielsweise würde die isolierte Einführung einer Messlösung, d. h. ohne ausgleichende Abgabesatzanhebungen, keinen ökologischen Ertrag abwerfen, aber im Übergang starke Mitnahmeeffekte zu Lasten des Aufkommens hervorrufen. Eine isolierte Messlösung ohne ausgleichende Abgabesatzanhebung wäre also eine "lose-lose-Option", die zwar das Aufkommen erodiert, aber keine adäquaten ökologischen Anreize setzt. Insgesamt stützen die Ergebnisse der Studie eine ausgewogene AbwAG-Modernisierung, die die Entwicklung von Aufkommenshöhe und Zahllasten berücksichtigt, dabei aber nicht die grundlegende Lenkungsfunktion des AbwAG aus dem Blick verliert.

Zusammenfassend kann gezeigt werden, dass eine modernisierende AbwAG-Novelle diverse Aufkommenseffekte nach sich zieht, die je nach Größe, Festsetzungsgrundlage, Industriesektor oder anlagenspezifischer technischer Ausstattung unterschiedlichen Zahllasteffekte (sowohl positive als auch negative) mit sich bringen. Eine nominelle Erhöhung des Gesamtaufkommens kann dabei bis zu einem gewissen Umfange als Nachholung einer länger andauernden realen Auszehrung gelten. Konkrete Be- oder Entlastungswirkungen sind nur an spezifischen Fallbeispielen und auf der Basis evidenzbasierter Lastbeurteilung sinnvoll zu diskutieren.

Summary

The German Waste Water Charges Act (AbwAG) is due for a comprehensive overhaul: since the last adaptation of the AbwAG, the legal, technological and broader environmental contexts have significantly changed. For instance, the basic charge rate of 35.79 € per pollution unit has not been adapted to inflation since 1997. Moreover, newly emerging environmental concerns such as micropollutants should be adequately reflected. Thus, the Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation and Nuclear Safety (BMU) has proposed a revision of the AbwAG. The purpose of this study consists in evaluating the main effects of this proposal with respect to the revenue generated by the revised AbwAG and with respect to the corresponding payment burden for wastewater dischargers (both direct and indirect).

The overall revenue from the AbwAG arises comprises three distinct charges: the wastewater charge, the rain water charge and the (to be newly introduced) micropollutants charge. This study assesses the effects of the AbwAG-revision for each of these aspects in detail. Overall, the revision includes a variety of measures and the study aims to analyse these measures not only for themselves but also in their interaction. In particular, the following revisions to the AbwAG are to be considered:

- ▶ modernization of the basic charge rate, particularly adaptation to the level of inflation,
- modernization of the assessment basis, including
 - change from the parameter COD to the parameter TOC for determination of the pollution content,
 - introduction of optional metering for wastewater dischargers,
 - adaptation of the parameter for fish egg toxicity;
- elimination of the tariff-reduction when state-of-the-art technology is employed,
- broadening of offsetting possibilities,
- introduction of a micropollutants charge.

All of these revisions potentially affect the overall revenue. Against this background, the study investigates the effects of all revisions in comparison and as regards their interactions. Thus, sensitivities of the overall revenue with respect to different variables are uncovered and the crucial levers that most strongly affect revenue are identified.

Regarding the wastewater charge revenue, the study demonstrated several potentially very strong effects. A main result concerns the introduction of optional metering: assuming a constant basic charge rate and that tariff-reduction is possible, the introduction of optional metering strongly reduces revenue. If a wide majority of wastewater dischargers implement optional metering, revenue is reduced by 11% to 36%. However, if tariff-reduction is eliminated, a different pattern emerges with revenue increases between 28 and 80%. Both cases do not consider a broadening of offsetting possibilities, which, in turn, would likely entail a reduction of revenue (the details of the proposed offsetting regulation comprise two potentially opposing effects, so that the overall effect cannot be precisely predicted). Moreover, the study showed how a change from parameter COD to TOC affects the wastewater charge revenue. Overall, a modest increase in revenue is to be expected – this average result, however, does not indicate industry-specific differences: some dischargers might incur a higher payment burden, others might incur a lower

payment burden. The pulp and paper industry may serve here as a case in point: a higher amount of wood fiber in the feed stock will result in a higher relation of COD/TOC while a high amount of recovered paper will lower significantly the relation of COD/TOC. The analysis also showed that small shifts in the stipulated conversion relation could entail noticeable effects for the payment burden of an industry.

With respect to the rain water charge, the proposal sets an incentive to take sealed land out of use so that precipitation can seep away. Since the share of the rain water charge at the overall revenue strongly varies from state to state (up to fifty percent in Berlin compared to negligible shares in other states such as Lower Saxony), and since data on connection rates of sealed areas to the sewage system are scant, the study focuses on qualitative results here: to keep revenue constant, states with high shares of the rain water charge would need to have high shares of sealed areas connected to the sewage system.

The study demonstrated that a new micropollutants charge would contribute a substantial part of the overall revenue. Assuming a set of standard variables, the micropollutants charge in the year of its introduction would newly generate revenue of about 25% of the overall revenue *up to now*. The study identified those variables that have a particularly strong effect on the revenue from the micropollutants charge: besides variables that directly regulate how much to charge per unit of noxiousness, this also concerns the upgrade rate of wastewater treatment plants with improved treatment (e.g. activated carbon, ozonation). Plants with improved treatment eliminate most micropollutants and, therefore, would be exempt from paying the micropollutants charge. Hence, the higher the upgrade rate, the lower the revenue from the micropollutants charge over time. For instance, assuming that after ten years all class 5 public wastewater treatment plants have been upgraded, the additional revenue from the micropollutants charge accounts to only 12% to 16% of the overall revenue. Conversely, public funding in terms of investment support for upgrading to improved treatment would increase.

In sum, the study clearly showed that all variables have to be discussed in their interaction. Quantitative average results do not dispense with the need for fine-tuning and adaptations of specific variables; moreover, relevance and appropriateness of the payment burden for individual wastewater dischargers can only be assessed in concrete contexts.

The overarching goal of the AbwAG consists in improving ecological water status. Without modernization of the AbwAG – or if it were partly dismantled –, the payment burden for wastewater dischargers would be reduced while environmental and resource costs in other parts of the society would increase. From an economic perspective, therefore, higher payment burdens for some wastewater treatment plants might be fully justifiable. In light of this, the study emphasizes the need to consider both revenue effects and ecological effects when assessing regulatory interventions. For instance, the isolated introduction of optional metering (i.e., without corresponding increases of the basic charge rate) would not deliver any ecological benefit but would yield strong windfall profits for wastewater dischargers that reduce overall revenue. Put differently, the exclusive introduction of optional metering would be a lose-lose option. On the whole, the study supports a balanced modernization of the AbwAG which takes both revenue effects and ecological benefit into account.

In sum, the study that the revision proposal entails diverse revenue effects that, depending on industry sector, plant size and technological status, imply different effects on the dischargers' payment burden (both negative and positive). These payment burdens can only be reasonably discussed for specific, contextualized examples. That said, a modest increase of the overall AbwAG-revenue might be interpreted as a long overdue adaptation to inflation.

1 Einleitung

1.1 Hintergrund: Modernisierung des AbwAG geboten

Vor über 40 Jahren, am 1.1.1978, trat das Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in Kraft. Seither fanden fünf signifikante Novellen des AbwAG statt, zuletzt im Jahr 2004 – dennoch hat sich an der Grundkonstruktion der Abwasserabgabe nichts Wesentliches geändert. Auch einzelne Elemente des AbwAG blieben über eine längere Zeit unverändert, so wurde beispielsweise der für die Abgabeerhebung grundlegende Abgabesatz letztmalig zum 1.1.1997 angepasst. Mit anderen Worten: Seit über 20 Jahren hat keine Inflationsanpassung des Abgabesatzes mehr stattgefunden, der real somit heute merklich niedriger liegt als noch in den 1990ern.

Hingegen verändert sich das Umfeld des AbwAG kontinuierlich und in nahezu allen Bereichen, sowohl rechtlich und technologisch als auch ökologisch: Rechtlich betrifft dies etwa neue Erfordernisse der Gewässerschutzpolitik im Kontext der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Technologisch stehen der Mess- und Reinigungstechnik heute gänzlich andere Optionen zur Verfügung als noch vor 20 Jahren (Stichwort Digitalisierung). Und während die Abwasserabgabe im Jahr 1978 vor einem Hintergrund zunehmender Gewässerbelastungen und nur unzureichend oder gar nicht gereinigten Abwässern eingeführt wurde, stellen sich heute andere Herausforderungen dar wie zum Beispiel Spurenstoffeinträge, etwa durch Medikamentenrückstände, deren Risiken früher nicht bekannt waren.

An der grundsätzlichen Notwendigkeit und Funktionalität einer Abwasserabgabe hat sich im Zeitablauf nichts geändert: Die grundlegende ökonomische Funktion des AbwAG besteht darin, dem ökonomisch knappen und existenziellen Gut "Aufnahmekapazität von Gewässern für Schadstoffe" dauerhaft einen Preis zuzuweisen, der die an Gewässer übergebene Schädlichkeit abgilt und Anreize setzt, Minderinanspruchnahmen vorzusehen. Art. 9 WRRL und in der Folge § 6a WHG bekräftigen diesen Ansatz mit ihrem Gebot zur Vollkostendeckung einschließlich von Umwelt- und Ressourcenkosten für den Abwassersektor. Allerdings ist eine umfassende Modernisierung und Anpassung des AbwAG an die geänderten Rahmenbedingungen angezeigt (siehe Gawel et al. 2014, 2015).

Vor diesem Hintergrund erklärt der Koalitionsvertrag von CDU/CSU-SPD aus dem Jahr 2018, die Abwasserabgabe weiter entwickeln zu wollen, "mit dem Ziel der Reduzierung von Gewässerverunreinigungen" (CDU/CSU, SPD 2018: 138). Daher hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit einen Entwurf für die Novelle des AbwAG vorgelegt (Stand: 13.01.2020, siehe Anhang 2). Die angedachte Novelle zielt auf Modernisierung und Aktualisierung des AbwAG im oben ausgeführten Sinne ab – etwa durch eine Berücksichtigung des lange unterbliebenen Inflationsausgleichs oder den Einbezug der Spurenstoffproblematik in die Bewertung der Schädlichkeit von Abwassereinleitungen. Der AbwAG-E sieht für den Schmutzwasserbereich insbesondere die folgenden substanziellen Änderungen vor:

- ▶ Umstellung des Parameters CSB auf TOC bei der Bestimmung des Schadstoffgehalts
- ► Einführung einer optionalen Messlösung für Abwassereinleiter
- Wegfall der bisherigen Halbierung der Abwasserabgabe bei Einhaltung des Stands der Technik
- ► Einführung einer eigenständigen Spurenstoffabgabe.

Ziel dieser vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebenen Studie ist es, die Auswirkungen der wesentlichen geplanten Änderungen zu analysieren. Hier stehen insbesondere die Aufkommenseffekte und Zahllastveränderungen einer Gesetzesnovelle im Fokus des Projekts. Welche Auswirkungen sind im Einzelnen zu erwarten und wie wirken sie sich auf Länderhaushalte und Abgabezahler sowie mit ihnen wirtschaftlich verknüpfte Wirtschaftssubjekte konkret aus?

1.2 Überblick

In Kapitel 2 wird zunächst der grundlegende methodische Ansatz der Studie vorgestellt. Ziel ist es, die durch eine mögliche Novelle des AbwAG, wie sie sich im AbwAG-E des BMU 2020 ausdrückt (siehe Anhang 2), ausgelösten Effekte auf die Zahllast für die Abwassereinleiter sowie das Aufkommen für die Länder abzuschätzen. Hierfür sind einzelne Zahllasteffekte unterschiedlicher Gesetzes-Änderungen auszuweisen und im Saldo zu betrachten. Zu diesem Zweck wurden konkrete Berechnungen aufgesetzt, die die Entwicklung der Aufkommenshöhe der Schmutzwasserabgabe, der Niederschlagswasserabgabe und einer neu einzuführenden Spurenstoffabgabe modellieren. Mithilfe dieser Berechnungen können die entscheidenden (d. h. die Aufkommenshöhe beeinflussenden) "Stellschrauben" für die Zahllasteffekte identifiziert und zugleich auch visualisiert werden. Dabei sind auch die grundsätzlichen Limitationen solcher Modellierungstools zu beachten: Die vorgelegten Abschätzungen können naturgemäß nicht als exakte Prognosen interpretiert werden – vielmehr geht es vorrangig um qualitative Beziehungen (etwa: "Stellschraube X wirkt sich stärker auf die Aufkommenshöhe aus als Stellschraube Y"), da die quantitativen Ergebnisse notwendigerweise durch vielfältige Unsicherheiten gekennzeichnet sind. Die Berechnungen wurden mit Hilfe von Excel-Werkzeugen durchgeführt, welche dem Umweltbundesamt unabhängig von dieser Studie zur Verfügung gestellt werden.

Inwieweit aus Zahllastveränderungen zugleich auch ökonomisch "Be-" oder "Entlastungen" werden, wird methodisch ebenfalls kritisch hinterfragt (Abschnitt 2.2).

Kapitel 3 setzt sich zunächst mit dem für die Abgabeerhebung grundlegenden Abgabesatz auseinander. Hierfür wird dem seit über 20 Jahren nominal unveränderten Abgabesatz ein vollständig inflationsbereinigter Satz gegenübergestellt. Anschließend wird diskutiert, inwieweit die Abschätzung der Aufkommenshöhe neben den beiden Hauptszenarios keine/vollständige Inflationsanpassung auch Zwischenszenarien berücksichtigen kann.

In **Kapitel 4** dieser Studie wird untersucht, wie sich zentrale, in der Novelle vorgesehene Gesetzes-Änderungen auf die Aufkommenshöhe der Schmutzwasserabgabe auswirken. Dies betrifft etwa die Einführung einer optionalen Messlösung, die Abschaffung der Halbierung des Abgabesatzes bei Einhaltung des Standes der Technik sowie die Umstellung des Parameters CSB auf TOC. Neben diesen Schwerpunkten fließen auch die vorgeschlagene Verschärfung des Parameters für Fischeigiftigkeit sowie die Auswirkungen veränderter Verrechnungsregelungen (die bislang zu einer substanziellen Reduktion der Aufkommenshöhe führen) in die Analyse mit ein.

Anschließend befasst sich **Kapitel 5** mit den Effekten bei der Niederschlagswasserabgabe. Hier sieht § 11 AbwAG-E Änderungen in der Weise vor, dass anstelle der bislang maßgeblichen Zahl der an eine öffentliche Kanalisation angeschlossene Einwohner nunmehr die Größe der angeschlossenen befestigten Fläche Festsetzungsgrundlage sein soll. Da die Niederschlagswasserabgabe pro Bundesland sehr unterschiedliche Anteile am Gesamtaufkommen aufweist (von <10% bis zu rd. 50%) und die Bundesländer selbst entscheiden können, ob und welche Einleitungen sie von der Abgabe befreien, kommt dem Ländervergleich hier eine besondere Bedeutung zu.

Kapitel 6 untersucht schließlich die Aufkommenseffekte einer neu einzuführenden Spurenstoffabgabe, mit deren Hilfe das AbwAG zum ersten Mal über eine explizite Komponente die Spuren-

stoffproblematik adressieren würde. Es fragt sich, inwieweit – je nach Wahl der Gestaltungsvariablen – die Aufkommenshöhe aus der Spurenstoffabgabe substanzielle Anteile am Gesamtaufkommen einer künftigen Abwasserabgabe ausmachen könnte. Zu den Faktoren, deren Einfluss auf eine zukünftige Zahllast zu untersuchen sind, gehört neben zentralen Bewertungsvariablen in § 13 und § 14 AbwAG-E etwa auch der Anteil von Kläranlagen, die auf eine 4. Reinigungsstufe aufgerüstet haben – da laut § 13(2) Anlagen, die 80% der Spurenstoffe eliminieren, von der Abgabe ausgenommen sind.

Abschließend legt **Kapitel 7** eine Schlussbetrachtung der verschiedenen Teilanalysen vor.

2 Methodik

2.1 Allgemeiner Ansatz: Abschätzung von Zahllasteffekten

Eine Gesetzesfolgenabschätzung soll gewollte und ungewollte Auswirkungen von Rechtsnormen antizipieren. Mit der geplanten Novellierung das AbwAG wird eine Modernisierung des Gesetzes in Anbetracht sich teils stark wandelnder rechtlicher, technologischer und umweltpolitischer Kontexte angestrebt. Als Nebenfolge einer solchen Aktualisierung sind insbesondere die fiskalischen Aspekte zu beachten: Einerseits betrifft dies die budgetären Effekte auf staatlicher Seite (Aufkommenseffekte), andererseits die Veränderungen der Abgabenzahllast auf Seiten der Abgabenflichtigen. Beispielsweise möchte die geplante Spurenstoffabgabe einen Anreiz für Abwassereinleiter setzen, die Problematik von Spurenstoffen zu berücksichtigen, insbesondere durch die Aufrüstung von Kläranlagen auf eine vierte Reinigungsstufe. Sowohl für Abwassereinleiter als auch für die Länderhaushalte zieht eine Spurenstoffabgabe somit finanzielle Konsequenzen nach sich – geht man standardmäßig von einer öffentlichen Förderung der Aufrüstung auf eine vierte Reinigungsstufe aus, so steht auf staatlicher Seite nicht notwendigerweise höheres Aufkommen aus einer Spurenstoffabgabe zu Buche, da eben auch die Aufwendungen für Förderprogramme in das Gesamtbild einzogen werden müssen.

Die Abschätzung derartiger Aufkommens- und Zahllasteffekte steht im Zentrum der Studie. Dabei sind die Aufkommenseffekte als Folge einer Novelle des AbwAG differenziert jeweils nach den einzelnen Änderungen und in ihrer Gesamtheit zu erfassen. Konkret werden die fiskalischen Auswirkungen für den BMU-Entwurf der Novelle im Vergleich zum derzeitigen Recht ermittelt.

Als Grundlage für die Abschätzungen wurden Excel-basierte Mengengerüste zur Bemessungsgrundlage der Abgabe erstellt. Der Detaillierungsgrad (Auflösung) und der Fokus dieser Mengengerüste unterscheiden sich teilweise je nach Erhebungsbereich der Abwasserabgabe (Schmutzwasserabgabe: Kapitel 4, Niederschlagswasserabgabe: Kapitel 5, Spurenstoffabgabe: Kapitel 6). Beispielsweise differenzieren die Untersuchungen zur Schmutzwasserabgabe explizit auf Ebene der Bundesländer, während bei den Analysen zur Spurenstoffabgabe die zeitliche Entwicklung von künftigem Aufkommen und Förderbedarf (sowie das Verhältnis zum AbwAG-Gesamtaufkommen) im Fokus steht. Zugleich entfällt bei der Spurenstoffabgabe der Vergleich mit bisherigem Recht, da es sich um ein neuartiges Instrument handeln würde. Außerdem stellt sich, wie unten noch näher ausgeführt werden wird (Abschnitt 6.3.2), die Datenlage zur Berechnung z. T. nur lückenhaft oder bedingt verlässlich dar. Insgesamt variieren daher die folgenden Untersuchungen hinsichtlich ihres methodischen Schwerpunkts und hinsichtlich des Detailgrads der Modellierungsergebnisse. Je nach Analysefokus und Datenlage werden die Aufkommenseffekte nach Bundesländern, Industriezweigen und über den Zeitverlauf hinweg aufgeschlüsselt.

2.2 Evidenzbasierte Beurteilung von Be- und Entlastungswirkungen

2.2.1 Überblick

Aufkommenseffekte (bei den Ländern) sind fiskalisch spiegelbildlich zu Zahllasteffekten (bei den Abgabepflichtigen) zu sehen. Bevor aber aus einem Zahllasteffekt beim Abgabepflichtigen auch zugleich eine Be- oder eine Entlastung wird, müssen zahlreiche ökonomische Bedingungen gegeben sein oder zusätzlich kontrolliert werden. Be- und Entlastungen lassen sich daher methodisch nicht ohne Weiteres aus Zahllastveränderungen direkt herleiten. Diese wirtschaftswissenschaftlichen Zusammenhänge zu verstehen und zu berücksichtigen ist daher wesentlich, um aus Zahllastveränderungen nicht falsche Schlüsse über vermeintliche Be- oder Entlastungen zu

ziehen. Be- bzw. Entlastungsaussagen müssen daher stets *evidenzbasiert* getroffen werden. Hierzu möchte dieser Abschnitt einige Hinweise geben.

Be- und Entlastungen sind nicht Gegenstand der Studie; diese fokussiert sich vielmehr auf den Nachweis veränderter Zahllasten. Ob und inwieweit daraus jeweils ökonomische Be- oder Entlastungen abgeleitet werden können, setzt eine zusätzliche, evidenzbasierte Lastanalyse voraus.

Evidenzbasierte Last-Abschätzungen erlauben eine wissenschaftlich fundierte Diskussion über Be- und Entlastungen. So darf beispielsweise eine AbwAG-Änderung, die für sich genommen (ceteris paribus) eine nominale Erhöhung des Gesamtaufkommens nach sich zieht, nicht automatisch mit einer realen "Steigerung der Abgabenlast" gleichgesetzt werden. Vielmehr muss zunächst eine Saldierung mit eventuellen Entlastungen an anderer Stelle im Gesetz erfolgen und überdies in ihrer Kaufkraftwirkung (reale Betrachtung) im Kontext jahrelang unterbliebener Inflationsanpassung gesehen werden. Auch könnte sich eine Zunahme insgesamt als geringfügig herausstellen und lastbezogen vernachlässigbar darstellen. Vor diesem Hintergrund meint evidenzbasiert gerade die wissenschaftlich fundierte Beurteilung von Aufkommens- bzw. Zahllasteffekten im Gesamtzusammenhang, insbesondere der *Relevanz* (siehe Kapitel 2.2.2) und der *Verhältnismäßigkeit* (siehe Kapitel 2.2.3) von Zahllasteffekten.

Die Excel-basierte Modellierung der Auswirkungen unterschiedlicher Änderungsvorschläge des AbwAG-E stellt nur die zahlenmäßige Grundlage für eine solche Analyse bereit, ersetzt diese aber nicht (siehe Abschnitt 2.3). Die diversen Einzelaspekte der Abwasserabgabe stellen aus ökonomischer Sicht "Stellschrauben" dar, mithilfe welcher der Gesetzgeber das AbwAG-Gesamtaufkommen steuern kann. Diese Stellschrauben gehen jeweils als Variablen in eine Modellierung der Teilbereiche Schmutzwasserabgabe, Niederschlagswasserabgabe und Spurenstoffabgabe ein – mit dem Ziel, den relativen Einfluss der jeweiligen Variable auf das Aufkommen zu identifizieren.

Vorrangig geht es also in dieser Studie – schon aus Gründen der Datenverfügbarkeit – letztlich um *qualitative* Beziehungen (etwa: "Stellschraube X wirkt sich stärker auf die Aufkommenshöhe aus als Stellschraube Y") und weniger um die *exakten, auf Einzelfälle heruntergebrochene quantitativen* Ergebnisse, welche notwendigerweise durch vielfältige Unsicherheiten gekennzeichnet sind. Die Excel-Tools stellen somit weniger exakte Prognoseinstrumente dar, vielmehr eröffnen sie Szenarienräume: Mithilfe der Tools können Entscheidungsträger und Stakeholder selbst mögliche Entwicklungspfade der Teilaufkommen innerhalb dieser Szenarienräume simulieren, vergleichen und mithilfe neuer Daten aktualisieren.

2.2.2 Relevanz von Lasten

Um eine Zahllast(veränderung) ökonomisch als Last anzusprechen, muss dieser zunächst eine wirtschaftliche Bedeutung zukommen; sie muss lastrelevant sein. An Lastrelevanz fehlt es aber bei reinen Abgabesatzbetrachtungen (1), Nominalbetrachtungen (2) und partiellen Effekten, denen sich noch andere Effekte beigesellen, welche erst zu einem Saldo beitragen (3).

(1) Zunächst ist zu beachten, dass sich Zahllasten erst aus dem **Produkt von Abgabesatz und Bemessungsgrundlage** ergeben. Der Abgabesatz allein sagt noch nicht viel aus. Ökonomisch gesprochen, sind also Kosten (als Produkt von Preis und Menge) und Preis wohl zu unterscheiden. Als Lenkungsabgabe zielt die AbwA auf eine Reduktion der Einleitung von Schadstoffen in Gewässer ab – also auf eine Reduktion der Bemessungsgrundlage (="Schädlichkeit"). Eine Erhöhung des Abgabesatzes kann auch zu einer Verringerung der Zahllast führen, nämlich genau dann, wenn sie eine überproportionale Verringerung der Einleitung von Abwässern anreizt. Ein Zahlenbeispiel für unverändertes Aufkommen bei höherem Abgabesatz und niedrigerer Abwassereinleitung mag dies illustrieren: Zahllast $36 \in /m^3 \times 5000m^3 = Zahllast 50 \in /m^3 \times 3600m^3$. Dass

dies nicht nur ein hypothetisches Gedankenspiel bleibt, sondern vielmehr die reale Entwicklung im deutschen Abwassersektor beschreibt, wird an folgenden Zahlen ersichtlich: Zwischen 1994 und 2014 konnte die nominale AbwAG-Zahllast um 42,7 % reduziert werden (Gawel et al. 2014: 279).

(2) Als Last zählt aus ökonomischer Sicht nicht etwa der Nominalwert, sondern nur der Realwert von Zahlungsströmen; das heißt nur preisbereinigte Lasten sind tatsächlich relevant. Eine reale Mehrbelastung aus einer Erhöhung des Abgabesatzes im Vergleich zu früheren Zahlungen liegt somit nur vor, wenn i) die Einleitung/Bemessungsgrundlage nicht proportional reduziert wird und ii) die Erhöhung über dem Inflationsniveau liegt. Davon kann allerdings gerade nicht die Rede sein, denn seit 1997 hat keine nominale Anpassung des AbwA-Satzes mehr stattgefunden. Gemessen an der Kaufkraft von 1994 lag der Realwert der AbwA-Abschöpfung im Jahr 2014 um fast 60% unter der realen Zahllast von 1994 - im Ergebnis aus sinkenden nominalen Aufkommen bei inflationärem Umfeld (siehe Gawel et al. 2014: 376). Auch aus Sicht des Endverbrauchers bleibt die Entwicklung der nominalen Abwassergebühren deutlich hinter dem allgemeinen Inflationsniveau zurück: Während der allgemeine Verbraucherpreisindex von 2005 bis 2018 um 20% anstieg, erhöhten sich die Abwasserpreise dagegen nur um 11% (BDEW 2019b). Mit anderen Worten sanken die realen Abwasserpreise in Deutschland in den letzten Jahrzehnten ebenso wie die Zahllast der Abwassereinleiter. Wie das aktuellste Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft bilanziert: "Die Gebühren und Preise werden maßgeblich durch die spezifischen regionalen und lokalen Rahmenbedingungen bestimmt. Sie entwickeln sich seit vielen Jahren überwiegend unter dem Inflationsindex" (ATT et al. 2020: 9).

Nun mag aus Sicht des Abwassereinleiters oder Endverbrauchers ein reduzierter Realwert der Gebühren erfreulich im Sinne gestiegener Kaufkraft sein, aber damit *sinkt* eben auch *der Realwert des Anreizes zu gewässerschonendem Verhalten*. Vergangene "Erfolge der Gewässerschutzpolitik" können daher keinesfalls eine Begründung für sinkende reale oder gar sinkende nominale Abgabensätze abgeben. In einer dynamischen, inflationären Wirtschaft erfordert ein konstanter realer Lenkungsanreiz vielmehr die nominale Anpassung der Abgabensätze nach oben.

(3) Weiterhin sollte der **Saldo** aus Mehr- und Minderbelastungen im Zentrum der Diskussion stehen. Der BMU-Vorschlag für eine Gesetzesnovelle enthält eine Reihe von Änderungsvorschlägen, die teils auch die Aufkommenshöhe reduzieren: Beispielsweise führt, wie in Kapitel 4 im Detail dargestellt wird, die Einführung einer Messlösung zu einer Reduktion der Zahllast aus der Schmutzwasserabgabe um etwa 18% (ceteris paribus). Auch die Umstellung des Schadparameters CSB auf TOC könnte für einen Teil der Industrien sinkende Zahllast (ceteris paribus) bedeuten. Eine saldierte Betrachtung muss solche Minderbelastungen gegen etwaige Mehrbelastungen aufrechnen.

Vor dem Hintergrund der real deutlich sinkenden Zahllasten der vergangenen zwei Jahrzehnte darf man abschließend nochmals betonen, dass nur zusätzliche, reale Kosten tatsächlich eine *Mehr*belastung ausmachen. Der Verweis auf absolute aktuelle Aufkommenshöhen sagt, für sich genommen, wissenschaftlich noch nichts über Relevanz und Verhältnismäßigkeit der Zahllast aus. Als Fazit gilt, dass nur saldierte, reale Mehrbelastungen aus ökonomischer Sicht relevant und diskussionswürdig sind.

2.2.3 Erheblichkeit von Lasten

Selbst eine relevante Last muss aber zudem noch erheblich sein. Absolut marginale oder relativ unbedeutende Zahlbeträge erreichen diese Schwelle nicht.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Zahllasten sind zwei Gesichtspunkte zu beachten: Erstens betrifft dies die **Relation zu abwasserbezogenen Gesamtkosten** (Aufbereitungs- und Abwasserbehandlungskosten, Abwassergebühren für Endverbraucher insgesamt) (1), zweitens die gesellschaftlichen **Alternativkosten**, die anfielen, wenn ohne AbwAG weniger Anreiz zur Gewässerschonung bestünde und der Gesellschaft verursacherwidrig Umwelt- und Ressourcenkosten angelastet würden (2). Beide Aspekte der Erheblichkeit werden nun in aller Kürze diskutiert.

(1) Erstens zur Relation zwischen der AbwA-bedingten Zahllast und den Gesamtkosten der Abwasseraufbereitung. Laut den Wirtschaftsdaten der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. macht die Abwasserabgabe nur einen sehr geringen Anteil der Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung aus – nämlich 2% (DWA 2014: 5). Selbst wenn man weiterhin berücksichtigt, dass in anderen Posten versteckte administrativen Kosten für die Verwaltung der Abwasserabgabe noch zusätzlich anfallen, bleibt die Zahllast also überschaubar. Im Vergleich stellen Abschreibungen und Zinsen mit zusammen 45% der Gesamtkosten den größten Kostenblock dar, gefolgt von Materialaufwand einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen mit 22%, sowie den Personalkosten (19%). Betrachtet man die Änderungen im Lohnkostenniveau, in den Abschreibungszeiträumen und in den Abschreibungsbeträgen, insbesondere aber in der Verzinsung (gerade auch Eigenkapitalverzinsung), so liegen diese in der gleichen Größenordnung wie die hier diskutierten Aufkommensänderungen im Zuge einer AbwAG-Modernisierung (vgl. ATT et al. 2005, 2010, DWA 2014). Mithin ist festzuhalten: Auch nach einer etwaigen nominalen Erhöhung der Abwasserabgabe bleibt die dadurch ausgelöste Zahllast klar innerhalb eines von anderen Kostenpositionen dominierten Rahmens.

Ähnlich verhält es sich mit dem Anteil der Abwasserabgabe an den Endverbrauchergebühren. Dieser liegt dauerhaft unter fünf Prozent, mit eher abnehmender Tendenz. Laut DWA (2014: 5) schlägt die Abwasserabgabe mit durchschnittlich 4,22 € pro Person und Jahr zu Buche. Eine aktuelle Abschätzung deutet auf noch niedrigere Werte hin: Legt man das durchschnittliche Aufkommen aus der Abwasserabgabe (gemittelt über die Jahre 2016-2018; BMU 2019a) von ca. 270 Mio. € auf 83,2 Mio. Einwohner um, so fallen pro Person und Jahr 3,24 € Abwasserabgabe an. Bei Gesamt-Abwasserkosten von durchschnittlich 135 € pro Person und Jahr (oder 37 Cent pro Tag, ATT et al. 2020: 38), macht die Abwasserabgabe also aktuell einen Anteil von etwa 2,4 Prozent an den Endverbrauchergebühren aus (dieser Wert verringert sich auf ca. 2 Prozent, wenn zusätzlich der Beitrag von Industrie und Gewerbe zum Gesamtaufkommen berücksichtigt wird).

Entsprechend der obigen Argumentation würden auch die im Novellenentwurf vorgeschlagenen Änderungen keine unzumutbaren Härten auslösen. Würde etwa eine neu einzuführende Spurenstoffabgabe die Verbraucherpreise für Abwasserentsorgung in die Höhe treiben? Hier lassen sich zwei Fälle zu unterscheiden:

- a) die Spurenstoffabgabe wird auf alle Endkund*innen umgelegt oder
- b) der Entsorger veranlasst eine Aufrüstung auf die vierte Reinigungsstufe, so dass die Spurenstoffabgabe entfällt, aber die Aufrüstungskosten (teilweise) auf die Endkund*innen umgelegt werden.

Wie in Kapitel 6 im Detail dargelegt wird, hängt das tatsächliche Aufkommen von mehreren Stellschrauben ab. Eine grobe Orientierungsmarke für die Modellierungen war hierbei die Annahme, dass das Aufkommen aus einer Spurenstoffabgabe etwa ein Viertel des bisherigen AbwA-Aufkommens erreichen könnte. Angewandt auf Fall a) bedeutet das: Aus einer AbwA-Zahllast von knapp 4 € pro Person und Jahr ergäbe sich eine zusätzliche Spurenstoff-bedingte Zahllast von gut einem Euro pro Person und Jahr. In Fall b) sind die spezifischen Kosten für die Aufrüstung auf eine vierte Reinigungsstufe sehr stark vom Kontext (Schadstoffe, eingesetzte Reinigungstechnologie, Umfang der öffentl. Investitionsförderung) abhängig. In früheren Studien

wurde eine Spannbreite von 5,74 € bis 17,44 € pro Person und Jahr, also durchschnittlich etwa 11-12 €, für die Aufrüstung ausgewiesen (Gawel et al. 2015: 106ff.). Dies entspricht auch etwa den in der Schweiz geschätzten Verbrauchermehrkosten für eine weitgehende Aufrüstung der Kläranlagen auf eine vierte Reinigungsstufe von 10-35 CHF pro Person und Jahr (ibid: 75). In allen oben diskutierten Fällen bewegen sich die Zusatzbelastungen für die Endkund*innen in einer Größenordnung, die zur Bearbeitung der Mikroschadstoff-problematik wohl als "zumutbar" gelten kann.

(2) Betrachten wir nun den zweiten Aspekt, die Alternativkosten, also diejenigen Mehrkosten die der Gesellschaft an anderer Stelle entstünden, wenn kein Anreiz zur Vermeidung der Schadstoffeinleitung gesetzt würde. Eine Verschonung von Einleitern verursacht unter Umständen höhere Folgekosten (entstehend aus der dann höheren Schadstoffeinleitung) in weniger gerechter Verteilung, nämlich weg von den Verursachern (Verletzung des "polluter pays"-Prinzips). Die Umwelt- und Ressourcenkosten, rechtlich verankert in Art. 9 WRRL / § 6a WHG, verhalten sich umgekehrt proportional zu den Vermeidungsbemühungen der Einleiter – siehe den Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln durch die Landwirtschaft ins Grundwasser: Eine Studie im Auftrag des Umweltbundesamts hat gezeigt, dass der landwirtschaftlich bedingte Nitrateintrag bei Überschreitung der Grenzwerte erheblich höhere Kosten für die Trinkwasseraufbereitung zur Folge haben kann. In einer Reihe von (aber nicht allen) Regionen ist daher mit deutlich höheren Trinkwasserpreisen zu rechnen, sofern die Politik nicht konsequent gegensteuert (Oelmann et al. 2017: 222). "Die Wasserrechnung eines Haushaltes einer Familie mit vier Personen stiege [...] in Gebieten, in denen kein Ausweichen mehr möglich ist, um 32 bis 45 Prozent bzw. um bis zu 134 Euro im Jahr" (UBA 2017: 5). Dies verdeutlicht, dass die AbwA-bedingten Zahllasten aus ökonomischer Sicht eben auch einen Beitrag zur Effizienz leisten, nämlich durch den Anreiz, Kosten für die Schadstoffbehandlung an die Verursacher weiterzugeben und somit den Schadstoffeintrag an der Quelle zu begrenzen. Wird dieser Anreiz durch real verminderte Abgabenlast schleichend ausgehöhlt, so verschwinden die Kosten nicht - im Gegenteil fallen sie als Umwelt- und Ressourcenkosten in möglicherweise höherer Gesamtsumme an.

Die oben ausgeführten Argumente schließen nicht aus, dass eine AbwAG-Novelle für bestimmte Kontexte (Industrie, Region, Einwohnerzahl, technischer Stand,...) substanziell steigende Mehrbelastungen bedeuten kann (je nach exakter Einstellung der "Stellschrauben"). Etwaige Härtefälle sollten freilich bei der Ausgestaltung der Novelle und gegebenenfalls durch Nachjustierungen adressiert werden. Jedoch erlauben hier ausschließlich spezifische Belastungskontexte (pro m³, pro Kopf) eine Einschätzung über "Zumutbarkeit" der jeweiligen Zahllasten. Aus einer nominalen Erhöhung oder Hinzufügung einzelner Abgabenbestandteile folgt *per se* keine allgemeine Mehrbelastung, welche nur über eine reale, saldierte Betrachtung festzustellen ist. Außerdem verringert die AbwA-Lenkungswirkung die Bemessungsgrundlage über die Zeit. Schließlich muss selbst eine reale Mehrbelastung nicht notwendigerweise unzumutbar sein, sondern kann im Rahmen einer Aktualisierung der gewässerökologischen Lenkungsfunktion der Abwasserabgabe ebenso ökonomisch sinnvoll sein.

2.3 Abschätzungen zur Veränderung der Aufkommenshöhe

Zur Abschätzung der fiskalischen Auswirkungen des AbwAG-E auf die Aufkommenshöhe wurden zwei Excel-basierte Tools entwickelt und genutzt. Ein erstes Excel-Tool modelliert die Veränderungen der Aufkommenshöhe in der Schmutzwasserabgabe (Kapitel 4), das andere Excel-Tool modelliert die Aufkommenshöhe der neu einzuführenden Spurenstoffabgabe. Beide Excelbasierten Werkzeuge dienen dazu, entscheidende Stellschrauben für die Aufkommenshöhe zu identifizieren und zu visualisieren. Konkret sind die Excel-Dateien so angelegt, dass Nutzer*in-

nen für verschiedene Variablen selbst Werte eingeben können, um Ergebnisse zu ermitteln, Sensitivitäten auszuloten und unterschiedliche Szenarien für die zukünftige Entwicklung durchzuspielen. Sofern Nutzer*innen Zugriff auf aktuellere und/oder detailliertere Einzeldaten haben sollten als im Rahmen dieser Studie zum Zeitpunkt der Modellierung, können diese direkt in die Excel-Tools eingepflegt werden.

Referenzrahmen für alle Aussagen und Aufkommensschätzungen ist der vom BMU vorgelegte AbwAG-E (siehe Anhang 2) im Vergleich zum derzeit gültigen AbwAG. Für einzelne Berechnungen gilt außerdem das Gesamtaufkommen des AbwAG im Jahr 2018 als Bezugspunkt, beispielsweise um die Größenordnung des Aufkommens aus einer neuen Spurenstoffabgabe zu kalibrieren. Im Jahr 2018 lag das AbwAG-Gesamtaufkommen bei knapp 280 Mio. Euro (BMU 2019a). Das Aufkommen in den einzelnen Bundesländern zeigt dabei große Unterschiede, von 53 Mio. € in Nordrhein-Westfalen zu 0,9 Mio. € in Hamburg.

Grundlegende Datenbasis für die Modellierungen bilden die Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts zur öffentlichen und nicht-öffentlichen Abwasserentsorgung in Deutschland (Destatis 2018a, 2018b). Ferner wurden die vom Umweltbundesamt unterhaltene Datenbank thru.de mit Daten aus dem Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister "Pollutant Release and Transfer Register" (kurz: PRTR) herangezogen.

Daten zum CSB/TOC -Verhältnis wurden vorrangig der UBA-Publikation Texte 69/99 "Verbesserung der Einleiterüberwachung durch die Einführung der Meßgrößen TOC, TNb und Pges·ICP" entnommen (Braun et al. 1999). Im Zuge der Bearbeitung wurden vom Umweltbundesamt für einige Daten zum CSB/TOC-Verhältnis aktuellere Zahlen übermittelt (BMU 2019c).

Die Datenlage für öffentliche Kläranlagen ist hinsichtlich ihrer Größenverteilung, des technischen Standes und ähnlicher Charakteristika grundsätzlich gut, die Datenverfügbarkeit insbesondere zu industriellen Einleitern jedoch sehr beschränkt (siehe z.B. Abschnitte 4.2, 6.3.2, sowie Anhang 3). Aus diesem Grund fanden im Rahmen der Studie ergänzende Bemühungen zur Datenaufklärung statt. So wurde im Herbst 2019 über BMU/UBA eine Abfrage in der "Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)" durchgeführt, um aus den Bundesländern nähere Informationen zu einer Reihe von Detailfragen zu erhalten; entsprechend bezieht sich die in den Excel-Tools vermerkte Quelle "LAWA-Umfrage 2019" (=BMU 2019b) auf diese Abfrage. Zu den Auswirkungen des Novellierungsentwurfs haben die Autoren außerdem das Gespräch mit Praxispartnern gesucht. Gespräche wurden mit Landesumweltämtern, Vertretern von Verbänden sowie mit kommunalen und industriellen Anlagenbetreibern geführt (vgl. Anhang 3).

Die jeweiligen Excel-Tools weisen solche Variablenwerte, die aufgrund schlechter Datenlage als besonders unsicher gelten müssen, explizit aus (etwa den Anteil industrieller Direkteinleiter an der Schmutzwasserabgabe). Um überhaupt Aufkommensabschätzungen berechnen zu können, sind solche Setzungen in einigen Fällen unumgänglich. Der transparente Umgang mit solchen Unsicherheiten versetzt prospektive Nutzer*innen der Excel-Tools in die Lage, diese zur Berechnung notwendigen "Dummy-Werte" bei verbesserter Datenlage selbst zu aktualisieren.

In den folgenden Kapiteln werden die Annahmen und Ergebnisse der Berechnungen zu Schmutzwasser- und Niederschlagswasserabgabe (Kapitel 4 und 5) sowie zur Spurenstoffabgabe (Kapitel 6) beschrieben. Darauf basierend werden die jeweiligen Szenarien zur Aufkommensabschätzung vorgestellt und die berechneten Ergebnisse kritisch diskutiert.

3 Der Abgabesatz

Seit dem 01.01.1997 beträgt der Abgabesatz pro Schadeinheit gemäß § 9 Abs. 4 AbwAG 35,79 Euro – so die Umrechnung im Zuge der Einführung des Euro 2002 des damals noch auf 70 DM festgelegten Satzes. Auch in Bezug auf diesen seit über 20 Jahren nicht mehr materiell angepassten nominellen Abgabesatz wird im Schrifttum seit Längerem dringender Modernisierungsbedarf gesehen.¹

Für die Zwecke dieser Studie wird von drei Reformszenarien für den Abgabesatz ausgegangen

- ein nominell unveränderter Abgabesatz, wie ihn der AbwAG-E vorsieht (und die notwendigen Anpassungen an andere Reformelemente (z. B. Wegfall Zahllast-Halbierung) sowie eine zukünftige Dynamisierung nach § 16 Abs. 2 AbwAG-E delegiert;
- ein gegenüber 1997 vollständig kaufkraftgesicherter Abgabesatz (Inflationsbereinigung) sowie
- ▶ ein derivativer Abgabesatz, der "nötig" ist, um bestimmte andere Aufkommensziele zu erreichen, etwa ein bestimmtes Aufkommen aus der Spurenstoffabgabe. (dazu Abschnitte 6.3.1 und 6.3.2)

Ferner lassen sich über das entwickelte Excel-Tool beliebige andere Abgabensätze unterstellen, um rechnerisch die Folge-Effekte auf Zahllasten und Aufkommen ermitteln zu können.

Der Abgabesatz für das Szenario der Inflationsbereinigung, d. h. eine vollständige, gegenüber 1997 gegebene Kaufkraftsicherung des "Preises für eine Schadeinheit" ist zunächst noch zu ermitteln. Dieser hypothetische, vollständig inflationsbereinigte Abgabesatz zum 01.01.2021(für die Berechnungen als Stichtag gesetzt: fiktives Datum des Inkrafttretens des AbwAG-E) wird als Grundlage für weitere Berechnungen in den Kapiteln 4-6 benötigt.

Abbildung 1 illustriert die Entwicklung des Verbraucherpreisindex in Deutschland von 1997 bis einschließlich Juli 2019 (d. h. zum Start der vorgenommenen Berechnungen per 01.08.2019). Mit Normierung des Index auf das Jahr 2015 = 100 ergibt sich für das Ausgangsjahr 1997 = 77 und für Juli 2019 = 105,4.

Ein inflationsbereinigter Abgabesatz zum 01.08.2019 läge somit bei

Für die Berechnungen in den folgenden Kapiteln wird der Stand des Index zum Projektstart am 01.08.2019 bis zum 01.01.2021 hochgerechnet. Dies geschieht mithilfe der durchschnittlichen jährlichen Inflationsrate. Im Zeitraum 1997-2019 stieg der Verbraucherpreisindex um durchschnittlich 1,60 % pro Jahr.

Somit wäre zum 01.01.2021 ein vollständig inflationsbereinigter Satz von

$$35,79 \in \times 105,4/77 \times (1 + 5/12 \times 1,60 \%) \times (1 + 1,60 \%) = 50,11 \in$$

anzulegen.2

Für die Abschätzungen in dieser Studie daher als grundlegende Vergleichsszenarien zwei Abgabesätze angenommen:

¹ Siehe Gawel et al. (2014), S. 265 ff.

² Berücksichtigte man die im Zuge des Corona-bedingten Wirtschaftseinbruchs gesunkene Teuerungsrate in der ersten Jahreshälfte 2020, so ergäbe sich ein geringfügig niedrigerer Betrag, der die folgenden Ergebnisse nicht substanziell beeinflussen würde.

- nicht-inflationsbereinigt: 35,79 € / SE,
- vollständig inflationsbereinigt: 50,11 € / SE.

Darüber hinaus ermöglicht das Excel-Werkzeug zur Spurenstoffabgabe (siehe Kapitel 6) den Nutzer*innen eine eigenständige Modellierung von Zwischenszenarien mit teilweiser Inflationsanpassung: Erstens kann der Abgabesatz in der Dateneingabemaske frei gewählt werden, um die Effekte beliebiger Zwischenstufen mit teilweiser Inflationsanpassung zu illustrieren. Zweitens beinhaltet das Excel-Werkzeug eine Sonderfunktion zur Kalibrierung des Abgabesatzes im Wechselspiel mit anderen für die Aufkommenshöhe wichtigen Variablen (Tabellenblatt "Schnellberechnung"): Hier können Nutzer*innen sich einen für eine gewünschte Aufkommenshöhe notwendigen Abgabesatz (in Abhängigkeit vorab festzulegender Werte der anderen Variablen) berechnen lassen.

Verbraucherpreisindex / Deutschland / kalender- und saisonbereinigt / Insgesamt Relative Veränderung zum Vorjahr in Prozent 3,5 3,0 2,5 2,0 1,5 1,0 0,5 0,0 Deutsche Bundesbank

Abbildung 1: Entwicklung des Verbraucherpreisindex in Deutschland 1997-2019

Quelle: Deutsche Bundesbank

4 Schmutzwasserabgabe

4.1 Ziele und Reformansätze

Die Schmutzwasserabgabe soll Anreize setzen, die Umweltqualität zu verbessern, indem die Verschmutzung der Gewässer durch Abwassereinleitungen mit einem Preis belegt wird. Die Vollzugserfahrungen der letzten Jahrzehnte, die technische Entwicklung und die Entwicklung der aquatischen Umwelt haben Reformbedarf deutlich gemacht, der in verschiedenen Publikationen und Studien (u.a. Gawel et al. 2011; 2014; 2015) genauer untersucht, präzisiert und begründet worden ist.

Grundlage der Schmutzwasserabgabe sind Verschmutzungsparameter, für die in einem Verwaltungsbescheid eine maximale Konzentration vorgegeben wird. Dies ist eine bewährte pragmatische Regelung. Die Betreiber*innen von Abwasserbehandlungsanlagen haben danach die Möglichkeit, durch die sogenannte Heraberklärung eine niedrigere Konzentration zuzusagen und damit seine*ihre Abgabeschuld zu vermindern, sofern er*sie für den jeweiligen Schadparameter mindestens in den nächsten drei Monaten eine Minderbelastung von mindestens 20% erwartet. Anlagenbetreiber*innen, die Abwasser von schwankender Zulaufqualität zu erwarten haben, sei es aus der Planung unterschiedlicher Produktionschargen, unterschiedlicher angeschlossener Betriebe und wegen jahreszeitlicher Schwankungen, sind bestrebt, erstens die Heraberklärung nicht zu lange laufen zu lassen, um sich Anpassungsmöglichkeiten zu erhalten und zweitens Heraberklärungen nur so vorzunehmen, dass unterhalb des heraberklärten Wertes genügend Spielraum als Reserve für Qualitätsschwankungen im behandelten Abwasser verbleibt. Nur so können sie das Risiko einer pönalisierenden Abgabenerhöhung bei Überschreiten der heraberklärten Werte begrenzen.

Dieses rationale Verhalten führt zu vielen, immer wieder neu vorzunehmenden Heraberklärungen ("Kettenheraberklärungen"), die einen erheblichen administrativen Aufwand sowohl bei den Überwachungsbehörden als auch bei den Anlagentreibern selbst nach sich ziehen. Weiterhin verwässert es den Vermeidungsanreiz, weil für den größten Teil der Zeit eine Abgabe ohnehin für mehr Schadeinheiten gezahlt werden muss, als eigentlich eingeleitet werden.

Der AbwAG-E sieht deshalb die Messlösung vor, nach der die Anzahl der Schadeinheiten sich an der eingeleiteten mittleren wöchentlichen Fracht orientiert. Diese Lösung ist geeignet, den unmittelbaren Vermeidungsanreiz zu stärken. Indem sie als optionale Lösung ausgestaltet ist, kann davon ausgegangen werden, dass sie nur dort zur Anwendung kommt, wo dies effizient und sinnvoll ist.

Eine weitere Neuerung im Sinne des Umweltschutzes ist der beginnende Ersatz des CSB als Schadeinheit durch den TOC. Positiv ist, dass damit die umweltbelastende Analysemethode für den CSB in einigen Branchen entfallen kann und durch die weitgehend automatisierbare Analytik für den TOC ersetzt wird. Nachteilig ist, dass es sich um unterschiedliche Messgrößen handelt, die keine direkte Entsprechung aufweisen und somit gegenüber dem Status quo nach der Umstellung einige schlechter gestellte und einige besser gestellte Einleiter*innen produziert.

Ebenfalls positiv im Sinne des Umweltschutzes und der aquatischen Lebensgemeinschaften ist die Anpassung der Schadeinheiten für die Fischeigiftigkeit. Die Süßwasserarten gehören zu den am stärksten bedrohten Arten weltweit. Auch für Deutschland muss insgesamt von einem ungünstigen Erhaltungszustand gesprochen werden (vgl. Deutscher Bundestag 2019). Zu den zunehmenden Stressfaktoren gehört auch der Klimawandel mit steigenden Gewässertemperaturen und periodisch deutlich verringerter Wasserführung, sodass die Häufigkeit in denen die Wasserführung von Gewässerabschnitten überwiegend aus Abwasser besteht zunimmt.

Unverständlich in diesem Zusammenhang ist, dass der AbwAG-E auf die Klarstellung verzichtet, dass die verwaltungsrechtlich erlaubte Salzkorrektur, die nach § 6 Abs. 4 AbwV bei der Einleitung salzhaltigen Abwassers ein Herunterrechnen der Fischeigiftigkeit für die Einleiterüberwachung erlaubt, abgabenrechtlich keine Wirkung entfaltet.

Im Hinblick auf den Klimawandel und die Energiewende ist es aus Sicht der Gutachter schließlich auch bedauerlich, dass mit dem AbwAG-E für die Erwärmung von Gewässern keine Schadeinheit vorgesehen wurde (vgl. Gawel et al. 2014).

Insgesamt diskutiert der AbwAG-E verschiedene, aufkommenssteigernde oder –mindernde, teilweise ambivalente Änderungsoptionen (siehe Anhang 2). Die resultierenden, sich überlagernden Wirkungen auf das zu erwartende Aufkommen der Schmutzwasserabgabe wurden, wenn möglich quantifiziert bzw. qualitativ beurteilt. Zur Quantifizierung der Wirkung ausgewählter Änderungsoptionen wurde ein Tabellenkalkulationsalgorithmus (vgl. Kapitel 4.2 und den Teilbericht "Bedienung der Excel-Tools") entwickelt. Insgesamt wurden die folgenden Änderungsoptionen betrachtet:

- ▶ **Heraberklärung**: In § 8 (neu) werden die Möglichkeiten zur Heraberklärung eingeschränkt, insbesondere sog. Kettenheraberklärungen. Eine explizite Ausweisung im Berechnungsalgorithmus erfolgt nicht, da hierfür keine Daten vorlagen. Basis der Berechnungen bildet jedoch das reale Aufkommen an Schmutzwasserabgabe; und somit auch heraberklärte Werte. Eine darüberhinausgehende Quantifizierung der Auswirkungen auf das Aufkommen an Schmutzwasserabgabe erfolgt nicht. Eine qualitative Beurteilung enthält Kapitel 4.2.3.1.
- ▶ **Einführung der Messlösung, optional**: Gemäß § 9 (neu) sieht der Gesetzesentwurf eine Messlösung vor, die optional anstatt der bisherigen Bescheidlösung von den Einleitern gewählt werden kann. Die Auswirkung auf das Aufkommen an Schmutzwasserabgabe kann über den Berechnungsalgorithmus quantitativ abgeschätzt werden.
- ▶ **Halbierung des Abgabesatzes**: Der § 9(5) (alt) sieht vor, dass Anlagen, die die wasserrechtlichen Vorgaben erfüllen, von einer Halbierung des Abgabesatzes profitieren können. Diese Möglichkeit ist im Gesetzesentwurf nicht mehr vorgesehen. Die Auswirkung auf das Aufkommen an Schmutzwasserabgabe kann über den Berechnungsalgorithmus <u>quantitativ abgeschätzt</u> werden.
- ▶ Anpassung des Abgabesatzes an die durchschnittliche vom Statistischen Bundesamt festgestellte Inflationsrate (§ 16 (2), neu): Im Gesetzesentwurf war zunächst noch kein Wert für den Abgabesatz in § 16(1) (neu) angegeben. Daher wurden verschiedene Szenarien betrachtet. Des Weiteren ist mittel- und langfristig § 16(2) von Bedeutung, in dem der Abgabesatz an die Inflationsrate gekoppelt wird und daher vor einer Entwertung geschützt wird (vgl. Kapitel 2.2.2). Die Auswirkungen auf das Aufkommen an Schmutzwasserabgabe können über den Berechnungsalgorithmus quantitativ abgeschätzt werden.
- ➤ Verrechnungsmöglichkeiten: Bezüglich der Verrechnungsmöglichkeiten der zu zahlenden Abgabe sind mehrere Änderungen vorgesehen. Diese führen teilweise zu einer Aufkommensminderung, teilweise zu einer Aufkommenssteigerung, siehe § 18 (neu) und § 10 (alt). Eine quantitative Abschätzung der Auswirkungen der angedachten Anpassungen ist aufgrund der

nicht vorhandenen Datengrundlage nicht möglich. Eine <u>qualitative Beurteilung</u> der Wirkungen auf das Aufkommen an Schmutzwasserabgabe enthält Kapitel 4.3.4.

- ▶ Umstellung CSB auf TOC: Gemäß Anlage 1 zu § 3 wird neben dem Parameter CSB auch der Parameter TOC geregelt. Die Anlage 1 stellt in Absatz 2 das abgaberechtliche Verhältnis von CSB und TOC klar. Danach ist die Bewertung für den TOC nur durchzuführen, soweit in Teil C des für die Abwassereinleitung jeweils anwendbaren Anhangs der Abwasserverordnung Anforderungen für den TOC festgelegt sind. Als Folge der ordnungsrechtlichen Einführung des TOC für drei (direkteinleitende) Branchen in Anhang 19 (Zellstofferzeugung), Anhang 28 (Herstellung von Papier, Karton oder Pappe) sowie Anhang 45 (Erdölverarbeitung) durch die Achte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327 ff.), sollen mit Art. 2 des Gesetzentwurfs für die vorgenannten Anhänge in Teil C zur Herstellung der abgaberechtlichen Eindeutigkeit die Anforderungen für den CSB gestrichen werden. Die Auswirkung auf das Aufkommen an Schmutzwasserabgabe kann über den Berechnungsalgorithmus quantitativ abgeschätzt werden. Während der Bearbeitung des vorliegenden Gutachtens sind durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 16. Juni 2020 auch die Anhänge 13, 22 und 39 der Abwasserverordnung geändert worden (BGBl. I. S. 1287 ff.). Ordnungsrechtlich sind neben den Anforderungen für den CSB auch solche für den TOC formuliert. Da der Gesetzentwurf eine abgaberechtliche Transformation in Art 2 nicht vorsah, konnten diese drei Anhänge im Berechnungsalgorithmus nicht mehr hinterlegt werden.
- ▶ **Fischeigiftigkeit**: In Anlage 1 des Gesetzesentwurfs wurde die Bemessung der Schadeinheiten für die Giftigkeit gegenüber Fischeiern verändert. Während in der aktuell gültigen Gesetzesfassung 6.000 Kubikmeter Abwasser geteilt durch GEI eine Schadeinheit ergeben, sind dies gemäß Entwurf nun 3.000 Kubikmeter Abwasser geteilt durch GEI. Die Auswirkung auf das Aufkommen an Schmutzwasserabgabe kann derzeit über den Berechnungsalgorithmus nicht quantitativ abgeschätzt werden, da die dafür notwendige Datengrundlage nicht ausreichend ist. Eine qualitative Abschätzung enthält Kapitel 4.2.3.2.
- ► Kleineinleiter: Gemäß § 12 (neu) soll die Kleineinleiterabgabe nicht mehr bundesweit erhoben werden, sondern nur noch entsprechend der landesrechtlichen Vorschriften. Es besteht auch die Möglichkeit, keine Kleineinleiterabgabe zu erheben. Änderungen bzgl. des Aufkommens an Kleineinleiterabgabe werden nicht quantifiziert.
- ▶ § 3 (3) (alt) zur Nichtberücksichtigung der Schädlichkeit des Abwassers im Zusammenhang mit der Nutzung von *Nachklärteiche*n entfällt. Eine Beurteilung der Auswirkungen auf die Höhe des Aufkommens der Schmutzwasserabgabe erfolgt nicht.
- ► Einleitungen im Rahmen der *Altlastensanierung*: In § 17 (neu) wird eine neue Ausnahme von der Abgabepflicht für die Einleitung von verschmutztem und behandeltem Grundwasser im Rahmen der Altlastensanierung eingeführt. Diesbezügliche Auswirkungen auf die Höhe des Aufkommens der Schmutzwasserabgabe bleiben unberücksichtigt.
- ► Die Auswirkung von Änderungen temporär wirksamer Bestimmungen auf das Aufkommen (u.a. Minderung der Abgabenerhöhung beim mehrfachen Überschreiten heraberklärter

Werte, Wegfall der Bauphasenprivilegierung) kann mangels detaillierter Daten nicht abgeschätzt werden.

Die aufgezählten Änderungsoptionen wurden, wie beschrieben, hinsichtlich ihrer Wirkung auf das Aufkommen an Schmutzwasserabgabe sowohl einzeln als auch in verschiedenen Kombinationen (Reformszenarien), quantitativ oder qualitativ bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise, betrachtete Reformszenarien bzw. die Beurteilung der Effekte auf das Aufkommen werden in den folgenden Kapiteln 4.2 und 4.3 erläutert.

4.2 Methodik

Zur Abschätzung der Wirkung der genannten Änderungsoptionen auf das Aufkommen der Schmutzwasserabgabe wurde basierend auf MS Excel ein Tabellenkalkulationsalgorithmus, nachfolgend als "Tool" bezeichnet, aufgebaut. Er erlaubt die Berechnung der Auswirkungen einzelner Änderungsoptionen (vgl. Kapitel 4.1) auf das Aufkommen an Schmutzwasserabgabe als auch deren Zusammenspiel. Ausgangspunkt der Berechnungen ist das aktuelle Aufkommen an Schmutzwasserabgabe der einzelnen Bundesländer. Die Wirkung der Änderungsoptionen wird relativ zum derzeitigen Aufkommen ermittelt. Der Aufbau des Tools war ursprünglich nicht Bestandteil des Vorhabens. Die Auftraggeber zeigten jedoch großes Interesse, das Tool auch Dritten zugänglich zu machen. Dies konnte für ausgewählte Aspekte realisiert werden. Nähere Erläuterungen zum Aufbau des Tools können dem Teilbericht "Bedienung der Excel-Tools" entnommen werden.

Der Berechnung der Auswirkungen, so auch dem Tool, liegen verschiedene Annahmen zugrunde, die im Teilbericht "Bedienung der Excel-Tools" bzw. Anhang 3 näher erläutert werden. Ausgewählte Annahmen werden im Folgenden (Kapitel 4.2.1) vorgestellt. In Kapitel 4.2.2 werden die Reformszenarien beschrieben, die für die Ermittlung der Aufkommenseffekte (Kapitel 4.3) herangezogen wurden. Die Wirkung möglicher Änderungen bzgl. des Ansatzes von Verrechnungen auf das Aufkommen an Schmutzwasserabgabe konnte aufgrund einer nicht vorhandenen Datengrundlage nicht im Tool hinterlegt und quantifiziert werden. Kapitel 4.3.4 enthält jedoch eine qualitative Beurteilung hierzu. Schließlich werden einzelne Änderungsoptionen, die im Gesetzesentwurf vorgesehen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Wirkung auf das Aufkommen nicht näher untersucht wurden, in Kapitel 4.2.3 diskutiert.

4.2.1 Ausgewählte Annahmen

4.2.1.1 Charakterisierung des Status-Quo als Ausgangsbasis der Bestimmung der relativen Änderungen des Aufkommens an Schmutzwasserabgabe

Ausgangspunkt der Berechnungen ist das aktuelle Aufkommen an Abwasserabgabe der einzelnen Bundesländer (BMU 2019a, Tabelle 1). Daraus wird basierend auf Angaben der Länder (BMU 2019b) der Anteil des Aufkommens ermittelt, der auf die Schmutzwasserabgabe entfällt. Alle Änderungen, mit Ausnahme der Umstellung von CSB auf TOC, werden von dieser Basis aus relativ berechnet.

Das aktuelle Aufkommen an Schmutzwasserabgabe beinhaltet nicht das potentielle Aufkommen, das durch Verrechnung und / oder Heraberklärungen "verloren geht". Gemäß Angaben der Länder (BMU 2019b) beträgt der Anteil der Verrechnungen am potenziellen Aufkommen der <u>Schmutzwasser</u>abgabe im Mittel ca. 35% (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Status Quo des Aufkommens, Durchschnitt der Jahre 2014-2018 und Anteil Verrechnungen¹

Bundesland	Gesamt-aufkom- men in Mio € (IST, Durchschnitt der Jahre 2014-2018², BMU 2019a)	Anteil Schmutz- wasser-abgabe (BMU 2019b)	Anteil Verrech- nungen am theo- retischen Aufkom- men der <u>Schmutz-</u> <u>wasser-</u> abgabe ³ (BMU 2019b)	Anteil Verrech- nungen am theo- retischen Aufkom- men der <u>Abwas-</u> <u>ser</u> abgabe
Baden-Württem- berg	10,04	95,67%	65,44%	62,61%
Bayern	39,32	87,00%	12,31%4	10,71%
Berlin	10,27	46,67%	72,50%	33,84%
Brandenburg	12,08	81,83%	(35,07%)	28,7%
Bremen	2,65	(84,38%)	(35,07%)	(29,59%)
Hamburg	0,94	99,00%	84,73%	83,88%
Hessen	23,68	92,50%	(35,07%)	32,44%
Mecklenburg-Vor- pommern	5,77	98,00%	(35,07%)	34,37%
Niedersachsen	31,04	100,00%	10,34%	10,34%
Nordrhein-Westfa- len	49,01	71,33%	40,11%	28,61%
Rheinland-Pfalz	21,00	87,86%	19,66%	17,27%
Saarland	8,36	49,45%	11,29%	5,58%
Sachsen	15,24	90,00%	42,08%	37,87%
Sachsen-Anhalt	12,84	93,92%	21,33%	20,03%
Schleswig- Holstein	10,54	80,50%	5,64%	4,54%
Thüringen	16,85	92,03%	35,35%	32,53%
Summe / Durch- schnitt	269,63	84,4%	35,1%	29,6%

¹Die Befragungsergebnisse (BMU 2019b) sind i.d.R. über mehrere Jahre gemittelt, wenn Angaben für mehrere Jahre gemacht wurden. Wurden von den Bundesländern keine Angaben gemacht, wurden die durchschnittlichen Werte der anderen Länder (Werte in Klammern) angesetzt.

²Es wird sowohl für das Aufkommen als auch den Anteil der Schmutzwasserabgabe und der Verrechnungen der Durchschnitt der letzten (fünf) Jahre angesetzt. Die Mittelwertbildung ohne Gewichtung dient hier lediglich der Bestimmung durchschnittlicher Anteile der Schmutzwasserabgabe bzw. der Verrechnungen sowie als Hilfsgröße, für Bundesländer, für die entsprechende Angaben nicht vorlagen. Die Berechnungen im Tool erfolgen jeweils mit den Bundesland-spezifischen Werten.

³ Wenn der Anteil Verrechnungen für Gesamtabgabe angegeben wurde, wurde dieser Betrag vollständig auf die Schmutzwasserabgabe angerechnet.

⁴ In Bayern umfasst die Reduzierung Verrechnung und Heraberklärung.

Der Status-Quo des Aufkommens an Schmutzwasserabgabe kann somit als reales (Verrechnungen und Heraberklärungen berücksichtigt) oder theoretisches Aufkommen (ohne Abzug der Verrechnungen³) angezeigt werden. Für den Status-Quo wird ferner angenommen, dass alle Abgabepflichtigen von der Möglichkeit zur Halbierung des Abgabesatzes Gebrauch machen; und ansonsten die Regelungen des aktuell gültigen Abwasserabgabengesetzes gelten.

4.2.1.2 Gebrauch der optionalen Messlösung

Zur Abschätzung der Wirkung der Einführung der Messlösung sind Annahmen zur Übernahmequote einer Messlösung sowie die erwartete prozentuale Minderung der abgaberelevanten Schadeinheiten bei Einführung der Messlösung notwendig. Annahmen diesbezüglich wurden getrennt jeweils für die verschiedenen Größenklassen kommunaler Anlagen sowie industrielle Direkteinleiter getroffen⁴ (vgl. Tabelle 2). Bzgl. der prozentualen Reduzierung der Schadstofffracht bzw. Schadeinheiten erfolgt keine Differenzierung hinsichtlich der verschiedenen Schadstoffe, es wird vereinfachend angenommen, dass durch Einführung der Messlösung die angegebene mittlere Reduzierung der abgaberelevanten Schadeinheiten erreicht wird.

Die Erläuterung der Herleitung dieser Annahmen ist dem Anhang 3 zu entnehmen.

Tabelle 2: Annahmen zur Messlösung

	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5	Industrielle Direkteinleiter
Übernahmequote	0,0%	0,0%	0,0%	83,5%	83,5%	75,0%
Prozentuale Reduktion	0,0%	0,0%	0,0%	25,0%	25,0%	20,0%

Quellen: Befragung von Praxispartnern (vgl. Anhang 3)

Die Auswirkungen der Einführung einer Messlösung auf die Höhe des Aufkommens an Schmutzwasserabgabe werden relativ zum derzeitigen Aufkommen bestimmt, das zwar die Wirkung von Heraberklärungen einschließt, aber um die Wirkung etwaiger Verrechnung bereinigt ist, weil eine verrechenbare Investitionstätigkeit nicht pauschal extrapolierbar und somit prognostizierbar ist. Aus dem in Tabelle 1 angegebenen, realen Aufkommen je Bundesland und dem Bundesland-spezifischen Anteil des verrechneten Aufkommens ergibt sich das theoretische Aufkommen, das entsprechend der Übernahme- und Reduktionsquoten gemäß Tabelle 2 reduziert wird.

Für kommunale bzw. industrielle Direkteinleiter wird bezogen auf den Status-Quo das Verhältnis von öffentlichen und nicht-öffentlichen CSB-Frachten (Destatis 2018a, b) herangezogen, um die jeweiligen Anteile an der Schmutzwasserabgabe (im Bundesdurchschnitt: ca. 74 bzw. 26 %) abzuschätzen⁵.

³ Zu Heraberklärungen lagen nur von einzelnen Bundesländern Angaben vor. Eine Berücksichtigung im Berechnungsalgorithmus war auf dieser Basis nicht möglich.

⁴ Das Statistische Bundesamt unterscheidet öffentliche und nicht-öffentliche Einleiter. Die AbwV Anhang 1 spricht von häuslichem und kommunalem Abwasser. Hier wird nachfolgend für öffentliche Einleiter von kommunalem Abwasser die Bezeichnung kommunale Einleiter gewählt, für nicht öffentliche Einleiter von Abwasser nach anderen Anhängen der AbwV hingegen die Bezeichnung industrielle Einleiter.

⁵ Der Bezug auf das CSB-Verhältnis öffentlicher und nicht-öffentlicher Einleitungen zur Bestimmung des jeweiligen Anteils am Aufkommen der Schmutzwasserabgabe dient als Hilfsgröße. Angaben zum Anteil nicht-öffentlicher Einleitungen an der Schmutzwassergabe lagen zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens nicht vor. Eine ergänzende Befragung der Länder könnte hier zu realitätsgetreueren Ergebnissen beitragen.

4.2.1.3 Inflationsbereinigung des Abgabesatzes

§ 16 (2) (neu) des Gesetzesentwurfs AbwAG sieht eine Anpassung des Abgabesatzes an die durchschnittliche vom Statistischen Bundesamt festgestellte Inflationsrate vor. In Kapitel 3 wurde ein inflationsbereinigter Abgabesatz von 50,11 € hergeleitet. Die Quantifizierung der Auswirkungen einzelner Änderungsoptionen und ausgewählter Reformszenarien erfolgt dementsprechend mit dem derzeitigen und dem inflationsbereinigten Abgabesatz (vgl. Tabelle 3). Das entwickelte Tool erlaubt darüber hinaus auch die Abbildung der Wirkung anderer Abgabesätze.

Tabelle 3: Abgabesatz in den Reformszenarien

Szenario	Abgabesatz	Erläuterung
Szenario 1	35,79 €	Dieses Szenario entspricht dem gleichbleibenden Abgabesatz, also dem im gegenwärtigen AbwAG vorgesehenen Abgabesatz.
Szenario 2	50,11 €	Dieses Szenario entspricht dem inflationsbereinigten Abgabesatz.
Szenario 3	Frei wählbar (Voreinstel- lung: 40,00€)	Der*die Nutzer*in des Tools kann den Abgabesatz in diesem Szenario frei wählen, um weitere Varianten durchzuspielen.

4.2.1.4 Umstellung CSB / TOC

Von der Umstellung von CSB zu TOC waren zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Forschungsvorhabens gemäß den Anhängen der AbwV (vgl. Kapitel 4.1) zunächst drei Branchen betroffen: Zellstofferzeugung (Anhang 19), Herstellung von Papier, Karton oder Pappe (Anhang 28) sowie Erdölverarbeitung (Anhang 45). Im AbwAG-E ist mit der Vorgabe von 50 kg CSB und 15 kg TOC für eine Schadeinheit ein Umrechnungsverhältnis von 3,3 impliziert.

Um die Auswirkungen auf die Höhe der Schmutzwasserabgabe für die drei genannten Branchen abschätzen zu können, sind Angaben zum *durchschnittlichen Verhältnis von CSB zu TOC in den Branchen* und zu den *branchenspezifischen, abgaberelevanten Schadstofffrachten* erforderlich. Die entsprechend verwendeten Annahmen sind Tabelle 4 zu entnehmen. Die individuellen Auswirkungen der Umstellung für einzelne industrielle Direkteinleiter sind abhängig von der jeweiligen Ausprägung der industriellen Prozesse und können von diesen mittleren Werten deutlich abweichen.

Die Anhänge 19 und 28 werden aufgrund der zur Verfügung stehenden Datengrundlage gemeinsam veranschlagt.

Tabelle 4: Annahmen zur Einführung von TOC gemäß den Anhängen der AbwV

Betroffener Anhang der AbwV	Mittelwert CSB/TOC-Verhältnis	Jahresfracht CSB in t für das Jahr 2016 (Direkteinleiter)
Anhang 19: Zellstofferzeugung		
Anhang 28: Herstellung von Papier, Karton oder Pappe	3,19	39.209 (C 17¹)
Anhang 45: Erdölverarbeitung	3,32	1.599 (C 19) ²

Quellen: Braun et al., 1999; Destatis 2018b; Befragung von Praxispartnern; BMU 2019c

¹C17 (Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus), ²C19 (Kokerei und Mineralölverarbeitung) (Destatis 2018b)

Für nähere Erläuterungen der hier getroffenen Annahmen wird auf Anhang 3 verwiesen.

4.2.1.5 Bürger / Wirtschaft

Im Rahmen der Novellierung des AbwAG wird auch eine getrennte Darstellung der Auswirkungen bzw. finanziellen Mehrbelastungen für Bürger und Wirtschaft gefordert. Um eine entsprechende getrennte Abschätzung vornehmen zu können, wurde zusätzlich zur Darstellung des Anteils des Aufkommens an Schmutzwasserabgabe, der auf industrielle Direkteinleiter entfällt (vgl. Kapitel 4.3.3.1), untersucht, in welchem Verhältnis Einwohner und industrielle Indirekteinleiter bei kommunalen Anlagen stehen (vgl. Kapitel 4.3.3.2).

4.2.2 Betrachtete Reformszenarien

Ausgehend vom Status-quo (vgl. Kapitel 4.2.1.1) wurde die Wirkung einzelner Änderungsoptionen unter Berücksichtigung der Annahmen aus den Kapiteln 4.2.1.2 bis 4.2.1.4 berechnet (vgl. Kapitel 4.3.1.1 bis 4.3.1.4). Außerdem wurden unter Berücksichtigung dieser Annahmen verschiedene Reformszenarien als Überlagerung der verschiedenen Änderungsoptionen abgebildet (vgl. Kapitel 4.3.2.1). Schließlich wurde geprüft, welche Spannbreite der Wirkungen sich durch eine Variation der zugrunde gelegten Berechnungsannahmen ergibt (vgl. Kapitel 4.3.2.2).

Bevor die entsprechenden Ergebnisse hinsichtlich der Wirkung auf das Aufkommen der Schmutzwasserabgabe vorgestellt und diskutiert werden, wird im nachfolgenden Kapitel 4.2.3 die Relevanz ausgewählter, aber nicht quantifizierter Änderungsoptionen für die Höhe des Aufkommens an Abwasserabgabe bzw. die Interpretation der Berechnungsergebnisse diskutiert.

4.2.3 Sonstige, nicht direkt berücksichtigte Änderungsoptionen

4.2.3.1 Heraberklärungen

Heraberklärungen dürfen nur genutzt werden, wenn für den jeweiligen Schadparameter mindestens in den nächsten drei Monaten eine Minderbelastung von mindestens 20% zu erwarten ist. Dies kann sich aus der Planung von Produktionschargen ergeben oder aus der Erfahrung jahreszeitlicher Schwankungen. Um das Risiko einer pönalisierenden Abgabenerhöhung bei Überschreiten des heraberklärten Wertes zu vermeiden, sind die Einleiter bestrebt, Heraberklärungen nur so vorzunehmen, dass unterhalb des heraberklärten Wertes genügend Spielraum als Reserve für Qualitätsschwankungen im behandelten Abwasser verbleibt. Insbesondere die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen von Großbetrieben mit vielen unterschiedlichen industriellen Prozessen und von großen Kommunen müssen oft mit erheblichen Schwankungen im Kläranlagenzulauf rechnen.

In den Befragungen (vgl. Anhang 3) wurde insbesondere nach der Größenordnung dieses Reservepuffers gefragt, da diese Information einen Rückschluss auf mögliche weitere Einsparungen mit der Wahl der Messlösung ermöglicht.

4.2.3.2 Fischeigiftigkeit

Wie den publizierten Werten des Statistischen Bundesamtes (2018b) zu entnehmen ist, spielt die Fischeigiftigkeit im Bereich der öffentlichen Abwasserentsorgung eine sehr untergeordnete Rolle. Werte werden großenteils nicht erhoben. Auch dort wo gemessen wird, wird von wenigen Ausnahmen abgesehen, der Schwellenwert der Abwasserverordnung für den Verdünnungsfaktor von 2 nicht erreicht. Vielmehr weist die große Mehrzahl der angegebenen Messungen einen Verdünnungsfaktor von 1 aus.

Für nicht-öffentliche Direkteinleiter publiziert das Statistische Bundesamt keine Daten zur Fischeigiftigkeit, da diese für einen großen Teil der Betreiber nicht relevant ist. Mit Fischeigiftigkeit ist in der chemischen und pharmazeutischen Industrie zu rechnen sowie in jedem Fall in der salzproduzierenden Grundstoffindustrie. In den Gesprächen mit Praxispartnern (vgl. Anhang 3) bestätigten direkteinleitende Chemiebetriebe, dass Fischeigiftigkeit ein relevanter Parameter ist, es bestand aber eine gewisse Zurückhaltung, Größenordnungen des dadurch veranlassten Anteils der Abwasserabgabe zu benennen. Mit dem vorliegenden Novellierungsentwurf wird in diesen Fällen der auf die Fischeigiftigkeit entfallende Anteil der Abwasserabgabe verdoppelt.

4.3 Aufkommenseffekte: Ergebnisse und Diskussion

4.3.1 Wirkung einzelner Änderungsoptionen

Im Folgenden werden zunächst die Effekte einzelner Änderungsoptionen auf die Aufkommenshöhe isoliert betrachtet – also ohne Berücksichtigung der Interaktion verschiedener Änderungen und ohne Berücksichtigung des dämpfenden Einflusses der AbwA-Lenkungswirkung auf die Bemessungsgrundlage.

4.3.1.1 Messlösung

Unter der Annahme, dass die Messlösung im Wesentlichen von industriellen Direkteinleitern und kommunalen Anlagen der GK 4 und 5 in Anspruch genommen wird und dort zu Einsparungen von 20 bzw. 25% führt (vgl. Tabelle 2; Kapitel 4.2.1.1) würde die Einführung <u>ausschließlich</u> der optionalen Messlösung bei gleichbleibendem Abgabesatz zu einer Reduzierung des Gesamtaufkommens über alle Anlagen um insgesamt ca. 18% und bei inflationsbereinigtem Abgabesatz zu einer Steigerung um insgesamt ca. 15% führen.

Ob die Option der Messlösung in der Praxis gewählt wird, hängt davon ab, welche Einsparungen ein Betreiber erzielen kann und wie sich der damit verbundene Aufwand für den Betreiber auswirkt. Beispielsweise dürfte sich die Messlösung lohnen, wenn Abwassermenge und -zusammensetzung im Kläranlagenzulauf schwanken. Dies betrifft vor allem größere Anlagen bei Kommunen und komplexeren Industriebetrieben. Für eine Kläranlage, die ganz kontinuierlich belastet wird, würde sich dagegen der Aufwand nicht lohnen. Für mittlere und kleine kommunale Anlagen im ländlichen Raum kann der Zugang zu einem zertifizierten Labor mit einigem logistischen Aufwand verbunden sein, sodass die Möglichkeit der Ersparnis in Frage stehen kann. Andererseits sind Betreiber, die von der bisherigen Möglichkeit der Heraberklärung Gebrauch machen, in der Regel bisher schon mit sehr dichten Überwachungsanforderungen mit in der Regel mindestens einer wöchentlichen Analyse konfrontiert, sodass in diesen Fällen der Zusatzaufwand für die Messlösung als gering einzuschätzen ist.

Der Verwaltungsaufwand bei den Einleitern ist deshalb zu vernachlässigen, da ein Einleiter nur dann für eine freigestellte Messlösung optieren wird, sofern er sich dadurch einschl. des Verfahrensaufwandes noch einen Netto-Vorteil verspricht. Es darf also bei gewählter Messlösung immer von einer betrieblichen Entlastung ausgegangen werden.

Erfüllungsaufwand der Betreiber für die Messlösung

Ein Anlagenbetreiber, der noch nicht über ein automatisches Probenahmegerät verfügt, würde sich dieses für ca. 5.000 bis 10.000 Euro beschaffen. Die Analysekosten sind abhängig von der Anzahl der Parameter, für die die Messlösung gewählt wird. Eine vollständige Abwasseranalytik (ohne Spurenstoffe) liegt nach Angaben von Landesumweltämtern in Bayern und Nordrhein-Westfalen in der Größenordnung von 200,00 € pro Woche, die zusätzliche Arbeitszeit auf der Anlage für Wartung der Geräte, Probenahme und Konservierung bei ca. 100 bis 200 Stunden im Jahr. Kosten dieser Größenordnung sind auch bisher schon mit Heraberklärungen verbunden. Als Zusatzaufwand würde neu der Transport zu einem akkreditierten Labor anfallen. Während große Industrieunternehmen selbst über akkreditierte Labore verfügen, sind diese Logistikkosten für kleinere Einleiter stark entfernungsabhängig und dürften in der Größenordnung zwischen 50,00 und 300,00 € pro Woche liegen.

4.3.1.2 Halbierung des Abgabesatzes

Es wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt bzw. bzgl. des Status-quo angenommen, dass alle Anlagenbetreiber (sowohl öffentlich als auch nicht-öffentlich) den gesetzlichen Anforderungen nach Einhaltung des Standes der Technik genügen und deswegen von der Möglichkeit der Halbierung des Abgabesatzes profitieren⁶. Ein Wegfall der Halbierung wäre ein wichtiger Schritt zur Wiederertüchtigung der AbwA-Lenkungswirkung und zöge somit eine Reduzierung der Bemessungsgrundlage nach sich (Gawel et al. 2014). Die Steigerung des Aufkommens (als Produkt aus reduzierter Bemessungsgrundlage und Abgabesatz) durch Wegfall der Halbierung läge unter 100%. Hingegen würde die Abschaffung der Halbierungsmöglichkeit (als ausschließliche Änderung gegenüber dem Status-quo und ohne Berücksichtigung der verbesserten Lenkungswirkung) zu einer Verdopplung des Aufkommens an Schmutzwasserabgabe bei gleichbleibendem Abgabesatz und einer Erhöhung um ca. 180% bei inflationsbereinigtem Abgabesatz führen.

4.3.1.3 Inflationsbereinigung des Abgabesatzes

Wird ausschließlich der Abgabesatz angepasst auf einen inflationsbereinigten Wert (hier von 50,11 €) würde sich das Aufkommen an Schmutzwasserabgabe um 40% erhöhen.

4.3.1.4 Umstellung CSB auf TOC

Eine Einführung <u>ausschließlich</u> der Änderungsoption der Umstellung von CSB auf TOC gemäß Kapitel 4.2.1.4 wäre für die Summe aller **Direkteinleiter**, die von den Anhängen 19 und 28 der AbwV reguliert werden, also die Zellstoffherstellung, sowie die Herstellung von Papier, Pappe oder Karton mit einer Erhöhung der Zahllast um insgesamt ca. 0,7 Mio. € jährlich bei gleichbleibendem Abgabesatz und ca. 1 Mio. € bei inflationsbereinigtem Abgabesatz verbunden. 7 Aufgrund der bisherigen Datenlage war es nicht möglich, die beiden Industrien (Zellstoff einerseits, Papier, Pappe oder Karton andererseits) getrennt voneinander zu betrachten.

Die Abschaffung der Halbierung würde sich entsprechend steigernd, die zusätzliche Einführung der Messlösung mindernd auf die resultierende Zahllast auswirken. Wird beides berücksichtigt, ergäbe sich für die genannten Anhänge durch die Umstellung von CSB auf TOC eine jährliche

⁶ Eine Umfrage des VKU aus dem Jahr 2019 ergab, dass zum Befragungszeitpunkt dies bei 94% der Befragten zutraf.

⁷ Ohne Berücksichtigung von Verrechnungen.

Mehrbelastung bzw. Erhöhung des Aufkommens an Schmutzwasserabgabe von ca. 1,3 Mio. € bei gleichbleibendem Abgabesatz und ca. 1,8 Mio. Euro bei inflationsbereinigtem Abgabesatz.

Die erdölverarbeitenden Direkteinleiter (Anhang 45 der AbwV) erfahren ebenfalls eine – wenn auch sehr moderate - Abgabenerhöhung durch die Umstellung auf TOC. Bei gleichbleibendem Abgabesatz (und unter sonstigen Bedingungen des Status-quo) ist von einer Erhöhung um ca. 2.700 € auszugehen, bei inflationsbereinigtem Abgabensatz um ca. 3.800 €. Zu beachten ist, dass die errechnete Aufkommensänderung bei der Erdölverarbeitenden Industrie höchstwahrscheinlich zu hoch angesetzt ist. Aufgrund der eingeschränkten Datengrundlage konnten die Schadstofffrachten der Erdölverarbeitung nicht von der Steinkohleverkokung getrennt werden. Daher wurde für die Berechnung der Änderung die CSB-Fracht von Erdölverarbeitung und Steinkohleverarbeitung gemeinsam betrachtet.

Die Abschaffung der Halbierung würde sich entsprechend steigernd, die zusätzliche Einführung der Messlösung mindernd auf die resultierende Zahllast auswirken. Wird beides berücksichtigt, ergäbe sich für den genannten Anhang durch die Umstellung von CSB auf TOC eine jährliche Mehrbelastung bzw. Erhöhung des Aufkommens an Schmutzwasserabgabe von ca. 4.600 € bei gleichbleibendem Abgabesatz und ca. 6.400 Euro bei inflationsbereinigtem Abgabesatz.

Ob bei einem angesetzten Verhältnis der Schadeinheiten von CSB und TOC von derzeit 3,33 (vgl. Kapitel 4.2.1.4) mit der Umstellung von CSB zu TOC eine Erhöhung oder Senkung des Aufkommens verbunden ist, hängt vom branchenspezifischen mittleren CSB/TOC-Verhältnis ab. Es liegt für die Anhänge 19 und 28 deutlicher unter diesem Wert als für den Anhang 45. Daraus resultieren die aufkommenssteigernden Wirkungen. Die geringe aufkommenssteigernde Wirkung für die vom Anhang 45 betroffenen Direkteinleiter resultiert aus dem nahezu identischen, den Berechnungen zugrunde gelegten mittleren branchenspezifischen CSB/TOC-Verhältnis von 3,32 und dem mittleren für das für die Schadeinheiten relevanten CSB/TOC-Verhältnisses von 3,3.

Änderungen des Verhältnisses der Schadeinheiten von CSB und TOC im AbwAG-E können sich bei den betroffenen Branchen sehr stark als Steigerung oder Reduzierung des Aufkommens an Schmutzwasserabgabe durch die Umstellung von CSB auf TOC auswirken. Testrechnungen für die Papier- und Zellstoffindustrie ergaben für ein mittleres branchenspezifisches CSB/TOC-Verhältnis von 2,75 und den Ansatz von 13 kg TOC für eine Schadeinheit einen Mehrbetrag von ca. 11 Mio. Euro jährlich bei gleichbleibendem Abgabesatz (im Vergleich zu ca. 0,7 Mio. Euro wie oben berechnet).

4.3.2 Reformszenarien

Die Wirkungen der angesprochenen Änderungen überlagern sich. Wie ausgeprägt die Wirkung jeweils ist, hängt ferner von den getroffenen Annahmen zur Relevanz der Änderungsoptionen in der Praxis ab. Beides wird im Folgenden näher betrachtet.

4.3.2.1 Berücksichtigung aller (quantifizierten) Änderungen (unter Berücksichtigung der getroffenen Annahmen)

Ausgehend vom Status-quo des Aufkommens an Schmutzwasserabgabe (vgl. Tabelle 1, Kapitel 4.2.1.1) ergeben sich jeweils für gleichbleibenden und inflationsbereinigten Abgabesatz die in Tabelle 5 dargestellten prozentualen Veränderungen des Aufkommens. Das Reformszenario "insgesamt" bildet folgende Änderungen ab: Einführung der Messlösung gemäß der Annahmen in Tabelle 2, Abschaffung der Halbierung und Umstellung CSB auf TOC gemäß Kapitel 4.2.1.4.

Tabelle 5: Aufkommensänderung an Schmutzwasserabgabe⁸

Berücksichtigte Änderungsoptionen	Aufkommensänderung bei gleichbleibendem Abgabesatz	Aufkommensänderung bei inflationsbereinig- tem Abgabesatz
Insgesamt (Messlösung, Abschaffung Halbierung, Umstellung CSB auf TOC)	Ca. + 65 %	Ca. +131 %
Halbierung beibehalten	Ca17,5 %	Ca. +15,5 %
Keine Messlösung	Ca. +101 %	Ca. +181 %
Halbierung beibehalten und keine Messlösung	Ca. +0,3 %	Ca. +40,5 %

Für das Reformszenario "insgesamt" (unter Beachtung der getroffenen Annahmen und der Auswahl der berücksichtigten Änderungsoptionen), erhöht sich das Aufkommen der Schmutzwasserabgabe bei gleichbleibendem Abgabesatz um ca. 65 %. Es zeigt sich deutlich, dass die Abschaffung der Halbierung des Abgabesatzes, sowie die Einführung der Messlösung den größten Einfluss auf das Gesamtergebnis haben. Sollte die Halbierung des Abgabesatzes beibehalten werden, würde sich die Abgabe aufgrund der Messlösung um ca. 17,5 % verringern. Wird andererseits die Messlösung gestrichen, die Abschaffung der Halbierung aber beibehalten, erhöht sich die Schmutzwasserabgabe um ca. 101 %. Wird weder die Messlösung eingeführt noch die Halbierung gestrichen, erhöht sich alleine durch die Umstellung von CSB auf TOC das Aufkommen um ca. 0,3 %.

Wird nun statt des gleichbleibenden Abgabesatzes ein inflationsbereinigter Abgabesatz (50,11 €) angenommen, erhöht sich die Abgabe um insgesamt ca. 131 %. Selbst wenn die Halbierung nun nicht gestrichen würde, gäbe es immer noch eine Erhöhung um ca. 15,5 %. Wird die Messlösung nicht eingeführt, die Halbierung jedoch gestrichen, erhöht sich die Abgabe um ca. 181 %. Wird weder die Messlösung eingeführt noch die Halbierung gestrichen, so ergibt sich eine Steigerung des Aufkommens der Schmutzwasserabgabe um ca. 40,5 %.

4.3.2.2 Abschätzung der Bandbreite der Wirkungen (Variation der getroffenen Annahmen)

Besonders relevant für Änderungen des Aufkommens an Schmutzwasserabgabe sind die Einführung einer Messlösung und die Beibehaltung oder Abschaffung der Halbierung⁹. Ferner beziehen sich die Änderungen am Aufkommen an Schmutzwasserabgabe gemäß Tabelle 5 auf als möglich ermittelte Annahmen zur Übernahme der Messlösung und dadurch reduzierbare abgaberelevante Schadstofffrachten bei kommunalen und industriellen Direkteinleitern sowie zum CSB/TOC-Verhältnis und abgaberelevanten Frachten ausgewählter Branchen.

Eine Änderung der Annahmen zur Umsetzung der Messlösung und Beibehaltung oder Abschaffung der Halbierung wirkt sich auf die Änderung des Aufkommens deutlich aus. Um diese Wirkungsbandbreite abzuschätzen, wurde (ergänzend zu den Ergebnissen gemäß Tabelle 5) die Wirkung weniger konservativer Annahmen für das Reformszenario "insgesamt" betrachtet (vgl. Tabelle 6).

⁸ Die Angaben erfolgen für die Einstellung im Excel-Tool 1: Anzeige verrechneter Werte.

⁹ Die Wirkungen veränderter Optionen zur Verrechnung können nicht quantifiziert werden.

Für die Übernahmequote der Messlösung im kommunalen Bereich werden für die Größenklassen 4 und 5 Werte von 70, 90 und 100 % angenommen. Für die GK 1, 2 und 3 wird eine Übernahmequote von null angesetzt¹0. Für die Übernahmequoten industrieller Direkteinleiter werden 80, 90 und 95% angenommen. Mit 95% statt 100% wird berücksichtigt, dass es eine Reihe industrieller Anlagen gibt, die unter sehr kontinuierlicher Belastung arbeiten. Andererseits geht es hier nicht um die Zahl der Einleiter, sondern um die Abwassermenge, die von größeren Einleitern mit mehr Variabilität geprägt ist, sodass ein Wert von 95% als noch im realistischen Bereich gelten kann. Gegenüber der Annahme in Kapitel 4.2.1.2 mit einer Übernahmequote von 83,5 % für kommunale Anlagen, wurde zusätzlich mit 70 % gerechnet, so könnte ein nicht ausreichender finanzieller Vorteil oder fehlender sonstiger Anreiz zur Umstellung auf die Messlösung einen gewissen Anteil der Anlagenbetreiber auch zum Beibehalten der bisherigen Bescheidlösung bewegen.

Für die mit der Messlösung zu erzielenden Einsparungen werden 15, 20, 30 und 40% angenommen. Der Wert von 20% wurde in allen Gesprächen mit den Praxispartnern (vgl. Anhang 3) genannt, in einigen längeren Gesprächen wurden auch 30% als nicht unwahrscheinlich angegeben. 20% bezeichnet die Einsparung gegenüber dem Status quo. Bei einer bestehenden Heraberklärung, die selbst mindestens 20% betragen muss, entspräche dies einer Einsparung von 40% gegenüber dem Bescheidwert. Bei 30% gegenüber dem Status-quo wäre dies bei bestehender Heraberklärung eine Einsparung gegenüber dem Bescheidwert von 50%. Bei stark schwankenden Belastungen kann es auch Fälle geben, die erhebliches Einsparpotential aufweisen, ohne dass der Betreiber die für die Heraberklärung erforderlichen 20% sicher zusagen kann. Es wird deshalb auch mit einem Einsparpotential von 40% gerechnet. Demgegenüber wird mit der Annahme einer 15%-igen Einsparung berücksichtigt, dass die Vorteile der Messlösung genutzt werden, wenn derzeit nicht heraberklärt wird, aber Einsparpotenziale existieren, die über den Kosten für die Einführung der Messlösung anzusiedeln sind.

¹⁰ Null für GK 3 dürfte sicher zu niedrig sein, andererseits wird 100% bei GK 4 vielleicht auch nicht ganz vollständig erreicht.

Tabelle 6: Bandbreite der Änderung der Schmutzwasserabgabe für ausgewählte Variationen der Annahmen zur Übernahme der Messlösung und Halbierung für gleichbleibenden / inflationsbereinigten Abgabesatz (vgl. Tabelle 5, Reformszenario "insgesamt")

Reform-	Übernahmequote				mit		Übernahr	mequote							
szenario insge- samt		Komm. G	K 4 & 5		Ind. Dire	ekteinleiter	•	Halb.		Komm. G	K 4 & 5		Ind. Direkt	einleiter	
		70%	90%	100%	80%	90%	95%			70%	90%	100%	80%	90%	95%
Reduzierung	15%	Ca. 79 / 150 %	Ca. 75 / 145 %	Ca. 73 / 142 %	Ca. 66,5 / 133 %	Ca. 66 / 132 %	Ca. 65 / 131,5 %	Reduzierung	15%	Ca11 / + 25 %	Ca13 / +22 %	Ca14 /+21 %	Ca17 / + 17 %	Ca17 / +16 %	Ca17 / +16 %
	20%	Ca. 74 / 144 %	Ca. 69 / 136 %	Ca. 66 / 133 %	Ca. 64,5 / 130 %	Ca. 63 / 129 %	Ca. 63 / 128 %		20%	Ca13 / + 22 %	Ca16 / +18 %	Ca17 /+16 %	Ca18 / +15 %	Ca18 / +14 %	Ca 18,5 / +14 %
Red	30%	Ca. 65 / 131 %	Ca. 57 / 119,5 %	Ca. 53 /114 %	Ca.60 / 124,5 %	Ca. 59 / 122 %	Ca. 58 / 121 %	Red	30%	Ca18 / +15 %	Ca22 / +10 %	Ca24 / +7 %	Ca20 / +12 %	Ca21 / +11 %	Ca21 / +11 %
	40%	Ca. 55,5 / 118 %	Ca. 45 / 103 %	Ca. 39 / 95 %	Ca. 56 / 119 %	Ca. 54 / 116 %	Ca. 53 / 114,5 %		40%	Ca22 / +9 %	Ca28 / +1 %	Ca30 / -2 %	Ca22 / +9 %	Ca23 / +8 %	Ca23 / +7 %

Als "Extreme" dieser Varianten kann bzgl. einer Minderung des Aufkommens die Kombination aus "100/40 kommunal und 95/40 Industrie ohne Abschaffung der Halbierung" mit ca. -36% bei gleichbleibendem Abgabesatz (ca. -11% bei inflationsbereinigtem Abgabesatz) sowie als Erhöhung des Aufkommens die Kombination "70/15 für kommunal und 80/15 für Industrie mit Abschaffung der Halbierung" mit ca. 80% beschrieben werden, bei gleichbleibendem Abgabesatz bzw. ca. 153 % bei inflationsbereinigtem Abgabesatz.

Es wird deutlich, dass **bei gleichbleibendem Abgabesatz** die Messlösung bei Beibehaltung der derzeit regelmäßigen Halbierung zu einer erheblichen Verminderung der Schmutzwasserabgabe führt. Im Reformszenario gemäß Tabelle 5 liegt dieser Wert bei ca. -17,5%, bei weitergehender Übernahme der Messlösung und erhöhter Reduktion der abgaberelevanten Schadeinheiten kann diese **Minderung in der Größenordnung von bis ca. 36%** (Kombination aus 100/40 kommunal und 95/40 industriell, Beibehaltung Halbierung) liegen.

Bei Wegfall der Halbierung ergibt sich dagegen eine **Erhöhung von bis zu ca. 80%** (Kombination aus 70/15 für kommunal und 80 / 15 für Industrie) **bei gleichbleibendem und ca. 153 % bei inflationsbereinigtem Abgabesatz** (Tabelle 6). Im Vergleich dazu lag die Erhöhung im Reformszenario "insgesamt" gemäß Tabelle 5 bei gleichbleibendem Abgabesatz bei ca. 65% (ca. 131 % bei inflationsbereinigtem Abgabesatz) bzw. wenn keine Messlösung eingeführt würde bei ca. 101 % bei gleichbleibendem bzw. ca. 181 % bei inflationsbereinigtem Abgabesatz.

Diese Angaben berücksichtigen nicht die möglichen Verrechnungen, die ihrerseits die Auswirkungen auf die Zahllasten noch erheblich verschieben können. Hinzu kommt, dass eine isolierte Messlösung, die nicht von ausgleichenden Abgabesatzanhebungen begleitet wird, ohne ökologischen Ertrag bleibt, da im Übergang lediglich Mitnahmeeffekte zu Lasten des Aufkommens realisiert werden. Es findet im Übergang eine schlagartige Bereinigung der Bemessungsgrundlage statt auf die tatsächlichen Verhältnisse, ohne dass dadurch eine Entlastung der Gewässer stattfände. Sehr wohl aber erodiert das Aufkommen sehr stark und weitere dynamische Anreizwirkungen bleiben äußerst schwach wegen der niedrigen und real permanent reduzierten Abgabesätze. Eine isolierte Messlösung ohne ausgleichende Abgabesatzanhebung ist eine lose-lose-Option.

Werden die Berechnungsergebnisse von Tabelle 5 und 6 zusammengefasst, ergibt sich für das Reformszenario "insgesamt" (unter Berücksichtigung von: Einführung Messlösung, Abschaffung der Halbierung des Abgabesatzes und Umstellung CSB auf TOC) eine Spannbreite der Erhöhung des Aufkommens der Schmutzwasserabgabe bei gleichbleibendem Abgabesatz von ca. 28 % bis ca. 80 % bzw. ca. 79% bis 153% bei inflationsbereinigtem Abgabesatz. Bei Einführung der Messlösung und Beibehaltung der Halbierung des Abgabesatzes wäre demgegenüber mit einer Verringerung des Aufkommens um bis zu ca. 36 % (bei gleichbleibendem Abgabesatz) bzw. bis zu ca. 11% (bei inflationsbereinigtem Abgabesatz) zu rechnen.

Die angegebenen Spannbreiten resultieren aus der Betrachtung unterschiedlicher Übernahme- und Reduktionsquoten der Messlösung. Diese Sensitivitätsbetrachtung unterschiedlicher Übernahmequoten und Einsparpotentiale bei Einführung der Messlösung verdeutlicht aus Sicht der Gutachter die Eckpunkte der möglichen Folgen der Reformoptionen für das Aufkommen aus der AbwA.

4.3.3 "Bürger / Wirtschaft"

4.3.3.1 Verhältnis kommunaler und industrieller Direkteinleiter

Die Aufkommensänderung der Schmutzwasserabgabe durch die Novellierung des AbwAG führt zu veränderten Belastungen von kommunalen und industriellen Direkteinleitern.

Gegenwärtig beträgt unter Bezug auf das entsprechende CSB-Verhältnis der Anteil des Aufkommens durch kommunale Direkteinleiter bundesweit ca. 74 % am Gesamtaufkommen der Schmutzwasserabgabe, der Anteil industrieller Direkteinleiter demnach ca. 26 % ¹¹. Im berechneten Reformszenario "insgesamt" mit gleichbleibendem Abgabesatz ändert sich dieses Verhältnis leicht auf nun ca. 73 % (kommunal) gegenüber ca. 27 % (industriell). Demnach wirkt sich die Steigerung der Abgabelast etwas stärker auf die Summe aller industriellen Einleiter aus.

Kommunale Direkteinleiter müssen bundesweit laut Modell im Reformszenario "insgesamt" bei gleichbleibendem Abgabesatz eine gegenüber dem Status Quo um ca. 62,5 % höhere Schmutzwasserabgabe erbringen. Dabei unterscheiden sich die Bundesländer hinsichtlich der Erhöhung.

Durch die einheitliche Annahme zu industriellen Einleitern bezüglich der Messlösung geht das Modell von einer Erhöhung des Aufkommens um 70% für die industriellen Einleiter in allen Bundesländern aus (bei gleichbleibendem Abgabesatz) bzw. ca. 138 % bei inflationsbereinigtem Abgabesatz. Hinzu kommt jedoch die Einführung von TOC statt CSB gemäß der Anhänge 19, 28 und 45 der AbwV, die mit dem vorgesehenen Umrechnungsverhältnis zu einer Erhöhung des Aufkommens um ca. 72% bzw. ca. 141% führt, was jedoch nicht nach Bundesland aufgeschlüsselt werden kann. Diese Zahllasterhöhung ist insbesondere auf die TOC-Einführung in den von den Anhängen 19 und 28 betroffenen Branchen zurückzuführen (vgl. Kapitel 4.3.1.4).

4.3.3.2 Verhältnis der Kosten bei kommunalen Einleitern

Wie bereits angesprochen, war im Rahmen der Begleitung der Novellierung des AbwAG durch das Forschungsvorhaben auch eine Aussage zu treffen, inwieweit geplante Gesetzesänderungen zu höheren finanziellen Zahllasten bei Bürgern und Wirtschaft führen. Die potenziellen Mehrbelastungen der Wirtschaft werden zum einen über die Ausführungen zu industriellen Direkteinleitern beschrieben. Zum anderen entfällt ein Teil der Schmutzwasserabgabe der kommunalen Anlagen nicht auf die Bürger*innen sondern wird auf die gewerblichen/industriellen Indirekteinleiter umgelegt. Zur ersten groben Abschätzung der diesbezüglichen Größenordnung wurde der Anteil an Einwohnergleichwerten an den Einwohnerwerten der kommunalen Anlagen für jedes Bundesland ermittelt.

Kommunale Kläranlagen behandeln sowohl das Abwasser der angeschlossenen Einwohner*innen als auch der angeschlossenen industriellen Indirekteinleiter. Die angeschlossenen Einwohner*innen werden als Einwohnerzahl (EZ) erfasst, die angeschlossenen industriellen Einleiter werden zu Einwohnergleichwerten (EGW) umgerechnet, woraus sich die Summe als Einwohnerwert (EW) ergibt. Bundesweit macht die EZ ca. 68% der kommunalen Einleitungen aus, während EGW ca. 32% ausmachen. In den Bundesländern gibt es gewisse Variationen dieses Verhältnisses. Die EZ macht dort zwischen ca. 61% (Mecklenburg-Vorpommern) und ca. 84% (Berlin) aus. (vgl. Tabelle 7)

¹¹ Angabe für verrechnete Werte. Der Bezug auf das CSB-Verhältnis öffentlicher und nicht-öffentlicher Einleitungen zur Bestimmung des jeweiligen Anteils am Aufkommen der Schmutzwasserabgabe dient als Hilfsgröße. Angaben zum Anteil nicht-öffentlicher Einleitungen an der Schmutzwassergabe lagen zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens nicht vor. Eine ergänzende Befragung der Länder könnte hier zu realitätsgetreueren Ergebnissen beitragen.

Tabelle 7: Verhältnis von EZ und EGW bei kommunalen Einleitern nach Bundesland; Bezugsjahr 2016, eigene Rechnung basierend auf Destatis (2018a)

Bundesland	Anteil EZ	Anteil EGW
Baden-Württemberg	66,7%	33,3%
Bayern	61,4%	38,6%
Berlin	83,9%	16,1%
Brandenburg	80,0%	20,0%
Bremen	67,7%	32,3%
Hamburg	67,7%	32,3%
Hessen	75,7%	24,3%
Mecklenburg-Vorpommern	61,0%	39,0%
Niedersachsen	62,1%	37,9%
Nordrhein-Westfalen	66,4%	33,6%
Rheinland-Pfalz	70,7%	29,3%
Saarland	74,8%	25,2%
Sachsen	75,5%	24,5%
Sachsen-Anhalt	64,9%	35,1%
Schleswig Holstein	66,7%	33,3%
Thüringen	68,3%	31,7%
Bundesweit	68,4%	31,6%

Unabhängig davon, wer die Schadstofffracht verursacht, fällt die Abwasserabgabe zunächst bei der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage an, die das behandelte Abwasser in ein Gewässer einleitet. Daher lässt sich vom Verhältnis der eingeleiteten Frachten durch angeschlossene Einwohner*innen und angeschlossene industrielle Indirekteinleiter nicht unmittelbar die Verteilung der Kosten ableiten. Hierzu wäre es erforderlich, die kommunalen Verfahren zur Umlegung der Abwasserabgabe auf die Bevölkerung und die Betriebe einer genaueren Untersuchung zu unterziehen, was im Rahmen des vorliegenden Gutachtens nicht möglich war. Dementsprechend ist auch eine Abschätzung der Belastungsänderung durch die Novellierung der Schmutzwasserabgabe aufgeschlüsselt auf die Bevölkerung und die indirekt einleitenden Betriebe nicht möglich. Aus dem gleichen Grund lässt sich auch der Anteil der Abwasserabgabe in den Abwassergebühren der Bürger nicht eindeutig beziffern. Erhebungen der DWA (bzw. ATV) im Rahmen des Branchenbildes der deutschen Wasserwirtschaft (ATT et al. (Hrsg.) 2015) lassen jedoch den Schluss zu, dass im Mittel der Anteil der Abwasserabgabe an der Abwassergebühr der Bürger*innen in den letzten Jahrzehnten beständig gesunken ist von ehemals ca. 4% auf nun ca. 2%.12

Zur Verteilung lässt sich jedoch grob festhalten, dass ein knappes Drittel des kommunal behandelten Abwassers in Deutschland auf industrielle Indirekteinleiter zurückzuführen ist.

4.3.3 Verrechnungen

Bisher bestehen Verrechnungsmöglichkeiten von Investitionen mit der Abwasserabgabe, von denen in den letzten Jahren in unterschiedlichem Maß Gebrauch gemacht wurde. Während eine Reihe von großen Industrie- und kommunalen Einleitern angab, die fällige Abgabe vollständig mit Investitionen verrechnet zu haben, gab es andere Äußerungen – auch aus dem kommunalen Bereich – dass die Möglichkeiten zur Investition und entsprechenden Verrechnung "erschöpft" seien. Auch die Angaben aus den Ländern zur Minderung der Abwasserabgabe durch Verrechnungen streuen stark. Im Mittel wurde eine Minderung des Aufkommens an Schmutzwasserabgabe von ca. 35% durch vollzogene Verrechnungen berichtet (vgl. Tabelle 1). Dabei streuen die Angaben zwischen 5,6% (SH) und 10,3% (NI) im unteren Bereich und 84,7% (HH), 72,5% (BE), 65,4% (BW) im oberen Bereich, jeweils als Durchschnittswert über mehrere Jahre bezogen auf den Status quo. Gleichbleibende Verrechnungsmöglichkeiten würden bei einer niedrigeren Abwasserabgabe tendenziell zu einer prozentual höheren Minderung des Abgabenaufkommens führen. Ob die Verrechnungsbeträge allerdings tatsächlich gleichbleiben würden, lässt sich nicht prognostizieren. Aus einer zurückliegenden Investition für eine Anlagenverbesserung lässt sich statistisch nicht ableiten, dass weitere Investitionen in vergleichbarer Höhe folgen werden. Vielmehr werden Investitionsentscheidungen wesentlich von der Entwicklung der Abwasserbelastung sowie von der Entwicklung der Produktions- und Abwasserbehandlungstechnologien bestimmt.

Der Novellierungsentwurf sieht aber eine Veränderung der Verrechnungsmöglichkeiten vor. Zum einen soll die Schwelle der zu erreichenden Minderung von 20% auf 10% bei Verschmutzungsparametern in einem zu behandelnden Abwasserstrom abgesenkt werden. Dies erweitert den Kreis möglicher Verrechnungen. Zum anderen wird aber durch die Bestimmung, dass mindestens 5% Minderung im Gesamtstrom zu erreichen sind und nur die Hälfte der aufgewendeten Summe verrechnet werden kann, die Schwelle zur Verrechnung erhöht. Im Ergebnis lässt sich die Wirkung schwer prognostizieren. Wie dargelegt ist schon unter den jetzt geltenden Umständen eine Extrapolation von verrechneten Investitionskosten in der Vergangenheit auf das Investitionsverhalten in der Zukunft nicht seriös möglich (vgl. Tab. 1) da Investitionen ja nicht einfach wiederholt werden. Umso weniger kann eine Aussage darüber getroffen werden, wie sich in Zukunft die Kombination einer erleichternden mit einer begrenzenden Verrechnungsregelung auswirken wird. Vor diesem Hintergrund sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen der Verrechnungsmöglichkeiten nicht in die Kalkulation des infolge der Reform zu erwartenden Gesamtaufkommens der Abgabe eingeflossen und wurden auch im Rahmen des Excel-Tools nicht berücksichtigt. Im Grundsatz sind erleichterte Verrechnungsmöglichkeiten geeignet, eine erhöhte Belastung durch den Wegfall der Halbierung bei gleichbleibendem Abgabesatz zu kompensieren bzw. in gewässerschützende Maßnahmen zu lenken. Insofern ist die vorgesehene Neuregelung einer niedrigeren Schwelle der zu erreichenden Verschmutzungsreduzierung ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings ist die derzeitige Möglichkeit, bis zu 100% der Abgabeschuld zu verrechnen, kaum mit Art. 9 WRRL vereinbar. Statt den Verrechnungsanteil jeder einzelnen Investition zu deckeln, würde es eher Art. 9 WRRL entsprechen, wenn insgesamt nur ein Teil der Abgabe verrechnet werden dürfte.

Wollte man genaueren Aufschluss über die in Anspruch genommenen Verrechnungen gewinnen, wäre zunächst eine detailliertere Erfassung seitens der zuständigen Behörden erforderlich (vgl. A3.2.3).

5 Niederschlagswasserabgabe

5.1 Ziele und Reformansätze

Die Abwasserabgabe wird für verschmutztes Niederschlagswasser gemäß § 7 (alt) erhoben. Im gegenwärtigen Gesetzesentwurf ist eine zentrale Änderung für die Erhebung der Niederschlagswasserabgabe enthalten, die nun in § 11 (neu) geführt wird. Für die Erhebung der Niederschlagswasserabgabe ist vorgesehen, generell einen flächenbezogenen Maßstab einzuführen, unabhängig davon, ob es sich um private, gewerbliche oder öffentliche Flächen handelt. Bisher wurde für Niederschlagswasser, das über eine öffentliche Kanalisation abgeleitet wurde, die Niederschlagswasserabgabe mit 0,12 der Zahl der angeschlossenen Einwohner bemessen.

Die Niederschlagswasserabgabe fällt an (§ 11 (neu)), wenn das Niederschlagswasser von befestigten Flächen über eine Kanalisation eingeleitet wird. In diesem Fall sind der Abgabenberechnung 18 Schadeinheiten je volles Hektar zu Grunde zu legen. Davon ausgenommen sind bis zu drei Hektar große befestigte gewerbliche Flächen, die über eine nichtöffentliche Kanalisation entwässern und Schienenwege der Eisenbahnen, wenn nicht über eine öffentliche Kanalisation abgeleitet wird. Die Länder können Einleitungen ganz oder teilweise abgabefrei stellen. Für gewerblich genutzte Flächen bzw. über nicht öffentliche Kanalisationen abgeleitetes Niederschlagswasser ändert sich die Bemessungsgrundlage somit nicht.

Die Neuregelung setzt einen willkommenen rationalen Anreiz, der vor dem Hintergrund des zunehmenden Klimawandels dringend geboten erscheint. Während die bisherige Regelung einen nur unvollkommen zu konstruierenden Sachzusammenhang zwischen Erhebungsmaßstab (Einwohner) und Umweltfolge (abfließendes Niederschlagswasser) aufweist und vorrangig den Vorteil einer leichten Vollziehbarkeit hat, verspricht die Neuregelung einen direkten Bezug auf Ursache und Wirkung. Damit könnte die Neuregelung einen Zugewinn an Lenkungswirkung bringen und zunehmender Versiegelung entgegenwirken. Zu erwarten steht, dass sie insbesondere die Grundwasserneubildung durch Entsiegelung und dezentrales Niederschlagswassermanagement fördert und dies nicht nur in weniger dicht besiedelten aber versiegelten Gebieten, sondern sich auch in dicht besiedelten Gebieten bei Hauseigentümern und Immobilienbestandshaltern dahingehend auswirkt, dass dezentrale Niederschlagswassermanagementmaßnahmen, die das Stadtklima verbessern und die Gewässerzustände verbessern, in Betracht gezogen werden. Unterstützt würde letztlich auch der mit § 55 Abs. 2 neu ins WHG 2009 aufgenommenen Grundsatz der ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung.

Zu prüfen war nun, wie diese Erwartungen zu untersetzen sind und welche Wirkung der flächenbezogene Maßstab auf das Aufkommen der Niederschlagswasserabgabe für die Kommunen bzw. Bürger mit sich bringt.

5.2 Methodik der Untersuchung

5.2.1 Charakterisierung des Status-quo

Ergänzend zu dem in Tabelle 1 dargestellten Anteil der Schmutzwasserabgabe an der Abwasserabgabe, wurde im Rahmen von BMU 2019b bei den Ländern abgefragt, welchen Anteil das Aufkommen der Niederschlagswasserabgabe am Gesamtaufkommen der Abwasserabgabe hat. Zusätzlich wurde erhoben, welcher Anteil der Niederschlagswasserabgabe auf öffentliche und welcher auf nicht-öffentliche Einleitungen entfällt (vgl. Tabelle 8). Eine daran anschließende Quantifizierung der Änderung des Aufkommens an Niederschlagswasserabgabe durch die generelle Umstellung auf den Flächenmaßstab auf Länder- und Bundesebene war jedoch nicht möglich. So haben die Bundesländer einerseits die Kompetenz, Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen

die Einleitung von Niederschlagswasser teilweise oder vollständig abgabefrei bleibt (vgl. Tabelle 9). Andererseits liegen keine Daten zur befestigten Fläche, die an die Kanalisation angeschlossen ist, auf Bundes- oder Landesebene vor.

Aus der Befragung der Bundesländer (BMU 2019b) ist hingegen der Anteil der Niederschlagswasserabgabe an der gesamten Abwasserabgabe bekannt. Insofern lässt sich zumindest abschätzen, wie flächendeckend diese Teilabgabe erhoben wird. Es zeigt sich, dass es in den Bundesländern gravierende Unterschiede beim Anteil der Niederschlagswasserabgabe an der Gesamtabgabe gibt. So erhalten mit Berlin und dem Saarland zwei Bundesländer ca. 50% ihres Abgabeaufkommens aus der Niederschlagswasserabgabe. Andere Bundesländer, insbesondere Niedersachsen, aber auch Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Baden-Württemberg erzielen dagegen ein sehr geringes Aufkommen aus der Niederschlagswasserabgabe. (vgl. Tabelle 8) Ebenfalls befragt wurden die Bundesländer zum Anteil der nichtöffentlichen Niederschlagswasserabgabe an der gesamten Niederschlagswasserabgabe. Dieser nichtöffentliche Anteil ist in den meisten Bundesländer recht gering, meist unter 10 %. In Brandenburg liegt der Anteil bei immerhin knapp 12 %. Hamburg ist "als Ausreißer einzustufen" mit 100 % nichtöffentlicher Niederschlagswasserabgabe. Allerdings muss hier auf den sehr geringen Anteil der Niederschlagswasserabgabe an der Gesamtabgabe in Hamburg verwiesen werden, wodurch es zwar relativ einen sehr hohen Anteil für die nichtöffentliche Niederschlagswasserabgabe gibt, dieser jedoch absolut dennoch gering ist.

Tabelle 8: Ergebnisse der Befragung der Bundesländer bezüglich der Niederschlagswasserabgabe (Eigene Auswertung auf Basis von BMU 2019b)

Bundesland	Anteil Niederschlagswasserabgabe an Abwasserabgabe	Nichtöffentlicher Anteil an Nieder- schlagswasserabgabe
Baden-Württemberg	2,00%	6,80%
Bayern	13,00%	Keine Angabe
Berlin	53,33%	1,76%
Brandenburg	18,17%	11,60%
Bremen	Keine Angabe	Keine Angabe
Hamburg		100,00%
Hessen	7,50%	Keine Angabe
Mecklenburg-Vorpommern	2,00%	Keine Angabe
Niedersachsen	0,00%	Keine Angabe
Nordrhein-Westfalen	28,13%	6,33%
Rheinland-Pfalz	12,14%	0,32%
Saarland	50,55%	3,10%
Sachsen	10,00%	6,00%
Sachsen-Anhalt	3,42%	1,27%
Schleswig-Holstein	19,50%	Keine Angabe
Thüringen	7,97%	5,90%

Bundesland	Anteil Niederschlagswasserabgabe an Abwasserabgabe	Nichtöffentlicher Anteil an Nieder- schlagswasserabgabe
Durchschnitt	15,25%	4,79%

Die Befragungsergebnisse sind i.d.R. über mehrere Jahre gemittelt, wenn Angaben für mehrere Jahre gemacht wurden. Mehrere Bundesländer (Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) haben bezüglich des nichtöffentlichen Anteils der Niederschlagswasserabgabe keine Angaben gemacht. Der angegebene Durchschnittswert ist unter Ausschluss von Hamburg berechnet, da dieser Fall als Ausreißer gewertet wurde.

Der alte Berechnungsmaßstab über die angeschlossenen Einwohner lässt sich, anders als der neue, mit Daten der Destatis (Fachserie 19, Reihe 2.1.2) (Destatis 2018a) bezüglich angeschlossener Einwohner berechnen. Hiermit lässt sich ein Vergleich anstellen bezüglich des theoretischen Aufkommens (gemäß AbwAG, alt) und des tatsächlichen Aufkommens durch die öffentliche Niederschlagswasserabgabe. Die meisten Bundesländer erheben aufgrund landesrechtlicher Regelungen nur einen geringen Anteil des theoretischen Aufkommens. So liegen die Werte in der Hälfte der Bundesländer unter 10%, in den übrigen erreichen die Werte bis zu gut 20%. Die Ausnahme hiervon ist das Saarland, welches 88% des theoretischen Aufkommens auch tatsächlich erhebt.

Tabelle 9: Abschätzung des Umfangs der tatsächlich erhobenen Niederschlagswasserabgabe nach Bundesländern (Eigene Berechnung basierend auf Destatis 2018a und BMU 2019b)

Bundesland	Aufkommen	davon erhoben
Baden-Württemberg	46.671.488,52 €	0,63%
Bayern	53.860.159,12 €	9,04%
Berlin	15.207.663,47 €	12,45%
Brandenburg	9.420.214,32 €	19,62%
Bremen	2.897.753,10 €	13,17%
Hamburg	7.671.861,37 €	0,00%
Hessen	26.414.514,59 €	6,38%
Mecklenburg-Vorpommern	6.176.377,65 €	1,84%
Niedersachsen	32.343.795,22 €	0,00%
Nordrhein-Westfalen	75.303.700,40 €	20,43%
Rheinland-Pfalz	17.353.882,40 €	17,34%
Saarland	4.264.100,77 €	88,15%
Sachsen	16.203.284,01 €	7,81%
Sachsen-Anhalt	9.184.958,06 €	1,51%
Schleswig-Holstein	11.732.732,20 €	17,30%
Thüringen	8.804.962,75 €	12,85%

Für die theoretische Erreichung der Aufkommensneutralität nach der Novelle müssten 150 Einwohner einem Hektar angeschlossener Fläche entsprechen. Hierdurch würde die gleiche Anzahl an Schadeinheiten erreicht. Flächendeckende Daten für die angeschlossene befestigte Fläche liegen nicht vor, daher wurde ein Vergleich mit der gesamten versiegelten Fläche gemäß der Umweltökonomischen Gesamtrechnung der Länder (UGRdL) durchgeführt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Summe aus Siedlungs- und Verkehrsflächen abzüglich einiger Sonderflächen (AK UGRdL 2019, Tabelle 4.8.). Um Aufkommensneutralität (bezogen auf das theoretische Aufkommen nach Einwohnermaßstab, vgl. Tabelle 9) zu erreichen, müssten demnach durchschnittlich knapp 28% der versiegelten Fläche im Bundesgebiet an die Niederschlagswasserentsorgung angeschlossen sein. Zwischen den Bundesländern variiert dieser Wert deutlich. Insbesondere die Stadtstaaten weisen einen deutlich höheren Wert auf. In Berlin müssten gut 76% der versiegelten Fläche angeschlossen sein, in Hamburg und Bremen 54%, bzw. 39%. Deutlich unter dem Durchschnittswert liegen hingegen Bundesländer mit geringerer Bevölkerungsdichte, insbesondere Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg mit jeweils ca. 12%. 13 Da der reale Anteil der angeschlossenen versiegelten Flächen nicht bekannt ist, lassen sich aus der theoretischen Betrachtung nur allgemeine Schlüsse ziehen, beispielsweise der, dass in den Flächenländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern viele Flächen versiegelt sind, von denen nur ein vergleichsweise geringer Anteil für eine Aufkommensneutralität an eine Kanalisation angeschlossen sein sollte. Zu beachten ist, dass die hier herangezogene veröffentlichte Statistik keine Aussage ermöglicht, welche Flächenanteile sich in Privat-, Kommunal-, Landes- oder Bundesbesitz befinden.

Tabelle 10: Aufkommensneutralität (Bezug: theoretisches Aufkommen nach Einwohnern) bei Wechsel der Bemessungsgrundlage von Einwohnern auf befestigte, angeschlossene Fläche (Eigene Berechnung auf Basis von AK UGRdL 2019)

Bundesland	ges. versiegelte Fläche in ha	Für theoretische Auf- kommensneutralität nö- tige Hektar angeschlos- sene Fläche	Anteil an versiegelter Fläche
Baden-Württemberg	239.600	72.447	30,24%
Bayern	389.300	83.605	21,48%
Berlin	30.900	23.606	76,40%
Brandenburg	124.600	14.623	11,74%
Bremen	11.500	4.498	39,11%
Hamburg	22.000	11.909	54,13%
Hessen	155.800	41.002	26,32%
Mecklenburg-Vorpom- mern	79.800	9.587	12,01%
Niedersachsen	305.400	50.206	16,44%
Nordrhein-Westfalen	358.400	116.891	32,61%

¹³ Bezogen auf die Bevölkerungszahl haben diese Flächenländer einen hohen Anteil an Siedlungs- und (vor allem) Verkehrsflächen, vgl. Destatis (2019).

Bundesland	ges. versiegelte Fläche in ha	Für theoretische Auf- kommensneutralität nö- tige Hektar angeschlos- sene Fläche	Anteil an versiegelter Fläche
Rheinland-Pfalz	126.400	26.938	21,31%
Saarland	25.700	6.619	25,75%
Sachsen	108.700	25.152	23,14%
Sachsen-Anhalt	90.400	14.257	15,77%
Schleswig-Holstein	92.600	18.212	19,67%
Thüringen	75.200	13.668	18,18%

Da wie erläutert eine flächendeckende Berechnung nicht möglich ist, wurden sieben kommunale Fallbeispiele berechnet. Die sieben Kommunen liegen in Nordrhein-Westfalen und decken ein breites Spektrum an Größenordnungen ab. Eine Millionenstadt (Köln) ist vertreten, außerdem drei weitere Großstädte (Düsseldorf, Bonn, Münster) und drei Mittelstädte (Detmold, Borken, Steinfurt). Tabelle 11 stellt die theoretischen Schadeinheiten (d.h. ohne Befreiung durch landesrechtliche Regelungen) gemäß Einwohner- und Flächenmaßstab für die sieben Kommunen dar. Es zeigt sich, dass die Schadeinheiten für zwei der Kommunen sinken. Dies betrifft Düsseldorf und Bonn. Für die Großstadt Köln würde der Flächenmaßstab nur zu geringfügig höheren Abgabelasten führen. Die vier Kommunen (Münster, Detmold, Borken, Steinfurt) müssten hingegen eine höhere Abgabe zahlen. Zum Teil sind die Änderungen durchaus beachtlich, so müsste Borken beispielsweise gemäß Flächenmaßstab mehr als zweieinhalbmal so viel zahlen wie bisher. Es scheint also, dass dicht besiedelte Kommunen von der Einführung des Flächenmaßstabs profitieren können, während Kommunen mit weniger dichter Besiedlung eine höhere Abgabe zahlen müssen. Unabhängig von diesen Berechnungen ist hingegen die Frage nach der Befreiung der jeweiligen Kommunen von der Niederschlagswasserabgabe, die sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben richtet.

Tabelle 11: Vergleich der Schadeinheiten durch Niederschlagswasser durch Einwohner- und Flächenmaßstab in sieben nordrhein-westfälischen Kommunen

Stadt	Schadeinheiten bei Einwohnermaßstab	Schadeinheiten bei Flächenmaßstab
Bonn	38.449	30.744
Borken	4.496	11.800
Detmold	7.374	12.942
Düsseldorf	75.618	65.052
Köln	123.962	128.520
Münster	34.768	50.814
Steinfurt	3.958	5.166

Quellen: Bonn und Detmold: Befragung der Städte; Steinfurt: Mittelung des Städte- und Gemeindebundes NRW; Borken, Düsseldorf, Köln und Münster: Gebührenkalkulationen dieser Städte für 2019 (Köln 2018)

5.3 Aufkommenseffekte: Ergebnisse und Diskussion

Die Umstellung von 0,12 Einwohner pro Schadeinheit auf 18 Schadeinheiten pro ha bedeutet grundsätzlich eine Entlastung für dicht besiedelte Kommunen mit einer höheren Bevölkerungsdichte als 150 Einwohner/ha. Während dicht besiedelte Kommunen entlastet werden, führt die Neuregelung für dünn besiedelte Kommunen dann zu einer höheren Belastung, wenn sie viele versiegelte Flächen aufweisen und diese an die Kanalisation angeschlossen haben. Andrerseits haben dünn besiedelte Kommunen vielfältige Möglichkeiten der Entsiegelung. Eine dünne Besiedlung sollte nicht mit einer weiträumigen Versiegelung durch befestigte Flächen einhergehen, und soweit Flächen befestigt sind, sollten nicht alle an das Kanalnetz angeschlossen sein. Die neue Regelung setzt einen deutlichen Anreiz, Flächen zu entsiegeln, abzukoppeln und Niederschlagswasser dezentral zu versickern. Die Neuregelung zielt nicht nur auf die Entsiegelung in dünn besiedelten Kommunen, sondern auch auf urbane Flächen mit dichter Besiedelung, wo dezentrale Niederschlagswassermanagementmaßnahmen zur Grundwasserneubildung und zur Verbesserung des Stadtklimas beitragen können.

Zweifellos geht der zielgenauere Anreiz mit einem Aufwand zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage einher. Dieser wird aber als beherrschbar eingeschätzt, weil vielfach auf bestehende Daten zurückgegriffen werden kann. Nach der gebührenrechtlichen Rechtsprechung (beginnend mit dem Beschluss des BVerwG vom 25. März 1985, Nr. 8 B 11.84) ist die Erhebung einer einheitlichen Gebühr für Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) nach dem modifizierten Frischwassermaßstab nur dann noch möglich, wenn die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung nur geringfügig sind. Die Geringfügigkeit dieser Kosten im Verhältnis zu den gebührenrelevanten Gesamtkosten darf nach Auffassung des BVerwG nicht mehr als 12 % betragen. In einer jüngeren Entscheidung hat der VGH Baden-Württemberg (Urteil vom 11. März 2010 (Az. 2 S 2938/08)) sogar festgestellt, dass eine einheitliche Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden in aller Regel gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt. Einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand für die Ermittlung der Grundlagen hat der VGH ziemlich pauschal verneint. Nahezu alle Gemeinden, die eine gesplittete Abwassergebühr satzungsrechtlich eingeführt haben, müssten somit über die Daten zu den angeschlossenen Grundstücken und deren Größe verfügen. Eine Recherche im Internet hat ergeben, dass die Anwendung des gesplitteten Gebührenmaßstabes anscheinend in einigen Gemeinden einiger Bundesländer noch nicht erfolgt ist. Die Flächenermittlung nach AbwAG-E müsste nicht grundstücksscharf vorgenommen werden, wäre also noch einfacher als die Gebührenlösung zu realisieren. Technische Hilfsmittel wie Drohnenüberflug, GIS-Programme etc. machen die Flächen-Ermittlung heutzutage im Übrigen zu einem Standard-Procedere. Zudem könnte die angeschlossene Flächengröße nach § 11 Abs. 1 Satz 2 AbwAG-E von der Festsetzungsbehörde geschätzt werden. Dies könnte die Festsetzungsbehörde übergangsweise akzeptieren. Hierzu könnten Behörden auch Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) heranziehen, das als digitales Basis-Landschaftsmodell (Basis DLM) des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) verfügbar ist und Liniengenauigkeiten von +/- 3 m erzielt und bei einigen Landesämtern auch schon in höherer Auflösung vorliegt.

5.4 Auswirkungen auf Bürger und Wirtschaft

Der Umstieg auf den Flächenmaßstab ist nicht für alle Bereiche der Niederschlagswasser-veranlagung neu. Der Flächenmaßstab wird schon im geltenden Recht angewandt, allerdings nur für das Niederschlagswasser, das von gewerblichen befestigten Flächen stammt und über eine nichtöffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Die Fläche muss größer als drei Hektar sein (§ 7 Abs. 1 Satz 2 AbwAG g.F.). Diese Größenschwelle soll beibehalten werden (siehe die Ausnahme in § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AbwAG-E). Für diese, der Wirtschaft zuzuordnenden Niederschlagswasser-einleitungen ergeben sich insofern keine neuen Belastungen.

Für die Einleitungen von Niederschlagswasser aus öffentlichen Kanalisationen sind in der Regel die Gemeinden abgabepflichtig. Teilweise können nach Landesrecht auch kommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Abwasserverbände abgabepflichtig sein. Da die Kosten der Abwasserbeseitigung auf die jeweiligen Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer/ Nutzungsberechtigte) umgelegt werden, gibt es zwangsläufig unterschiedliche Betroffenheiten, da die Nutzung privat, gewerblich oder wie z.B. bei Straßen oder Plätzen öffentlich sein kann. Da z.B. eine öffentliche Verkehrsfläche oder ein Gewerbebetrieb über keine angeschlossenen Einwohner i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 1 AbwAG g.F. verfügt, entstehen für solche Flächen durch die Umstellung neue Belastungssachverhalte. Zu beachten ist allerdings, dass durch die Festsetzung zwar formal nur die öffentlich-rechtlichen Abgabepflichtigen belastet werden, diese aber die Mehr- oder Minderkosten sozusagen mittelbar auf die Grundstückseigentümer umlegen, wozu sie auch verpflichtet sind. Die Frage, ob sich mittelbar eine Belastung ergibt, würde sich ohnehin nur für den Fall stellen, dass die Einleitung von Niederschlagswasser nach Maßgabe des Landesrechts nicht abgabefrei gestellt ist.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf Bürger und Wirtschaft kann folgendes festgestellt werden:

- ▶ Bei abstrakter Betrachtung können sich mit der Einführung des Flächenmaßstabes und ohne Berücksichtigung von Befreiungen durch die Festsetzung Mehr- bzw. Minderbelastungen ergeben (vgl. hierzu die unter 5.2 anhand der Tabelle 11 getroffene Tendenzaussage).
- ▶ Bei nicht freigestellten Einleitungen können sich im Rahmen der Umlage der Niederschlagswasserabgabe "neue" Belastungen ergeben. Dies betrifft insbesondere die Gewerbeflächen sowie die öffentlichen oder denen gleichgestellte Flächen, die mangels Einwohner bislang nicht Gegenstand der Niederschlagswasserpauschale sind. Die mittelbaren Auswirkungen sind nicht Gegenstand der hiesigen Betrachtungen, zumal die Daten hierzu nicht zugänglich sind. Selbst in den z.T. herangezogenen Gebührenkalkulationen wird meist nur die Gesamtfläche der angeschlossenen Grundstücke ohne die jeweilige Nutzung dargestellt.

6 Spurenstoffabgabe

6.1 Ziele und Reformoptionen

Die Herstellung und Verwendung von Produkten wie Pflanzenschutzmitteln, Arzneimitteln, Industrie- und Haushaltschemikalien oder Körperpflegemitteln verursacht vielfältige "Spurenstoffe" als Rückstände der Ausgangsstoffe, die über verschiedene Eintragspfade Eingang in Gewässer finden und dort bereits in sehr geringen Konzentrationen negative Wirkungen auslösen können. Diese Spurenstoffe können nachteiligen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit von aquatischen Ökosystemen haben (dadurch den guten ökologischen Zustand gemäß Wasserrahmenrichtlinie gefährden) und u. U. auch die Trinkwassergewinnung aus Rohwasser beeinträchtigen. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung eine Spurenstoffstrategie zur Bearbeitung dieser Problematik aufgesetzt, die im Stakeholder-Dialog Lösungsvorschläge erarbeiten soll und erste Empfehlungen vorgelegt hat (BMU/UBA 2017, 2019 und Wagner 2016). Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD aus dem Jahr 2018 nennt explizit "den Schutz unserer Wasserressourcen vor Chemikalieneinträgen" als wichtiges Ziel der Gewässerschutzpolitik (CDU/CSU, SPD 2018: 138). In einigen Bundesländern arbeiten bereits Kompetenzzentren zielgerichtet an der Elimination von Spurenstoffen (z. B. in Baden-Württemberg, https://koms-bw.de/oder das "Kompetenzzentrum Mikroschadstoffe.NRW" in Nordrhein-Westfalen).

Es liegt nahe, auch die Abwasserabgabe als bereits existierende Abgabe auf die Schädlichkeit eingeleiteten Abwassers für Zwecke der Spurenstoffpolitik zu aktivieren. Hierzu wurde bereits 2015 ein wissenschaftliches Gutachten für das UBA vorgelegt, das verschiedene Optionen vergleichend diskutiert, um die Spurenstoffproblematik in das AbwAG zu integrieren.¹⁴

Der im Rahmen dieser Studie zu untersuchende AbwAG-E adressiert die Mikroschadstoffproblematik mit Hilfe einer pauschalierten, eigenständigen Spurenstoffabgabe, die in §§ 13 und 14 AbwAG-E neu eingeführt würde. §13 AbwAG-E legt für Abwasserbehandlungsanlagen *mit biologischer Reinigungsstufe* fest, dass in Abhängigkeit von den jeweils angeschlossenen Einwohnerwerten eine Spurenstoffabgabe zu leisten ist – ausgenommen Kleinstanlagen (<8m³ Abwasser pro Tag) und Anlagen, die eine mittlere Eliminationsleistung von 80% der in Anlage 2 zum AbwAG-E aufgeführten Spurenstoffe vorweisen können. Mit anderen Worten sind Anlagen, die mit einer *vierten Reinigungsstufe* ausgerüstet sind, von der Spurenstoffabgabe *befreit*. Sofern in einer Anlage die geforderte Eliminationsleistung nur für Teilströme gilt, so sind eben diese Teilströme von der Spurenstoffabgabe befreit. §14 sieht ergänzend vor, dass Abwasserbehandlungsanlagen *ohne biologische Reinigungsstufe* in Abhängigkeit von den über CSB/TOC-ermittelten Schadeinheiten eine insoweit erhöhte Abgabe als Spurenstoffabgabe zu entrichten haben.

Diese Spurenstoffabgabe würde mithin einen Anreiz für alle noch nicht mit einer vierten Reinigungsstufe ausgestatteten öffentlichen Kläranlagen setzen, in eine solche Aufrüstung zu investieren. Nach Destatis (2018a) waren im Jahr 2018 von den 9.105 öffentlichen Kläranlagen 33 mit einer vierten Reinigungsstufe ausgestattet. Der überwiegende Teil dieser Anlagen fällt in die Größenklassen 4 und 5, also größere, meist städtische Kläranlagen. Kurz- und mittelfristig ist davon auszugehen, dass eine Aufrüstung zunächst in größeren Anlagen der Klasse 4 und 5 als gewässerökologisch vorteilhaft (hohe Frachten) und wirtschaftlich sinnvoll (geringe spezifische Kosten pro m³) zu erachten ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits jetzt laufende Aufrüstungen meist durch öffentliche Förderungen (ko-)finanziert werden und investierte Eigenmittel z. T. mit AbwA-Zahlungen verrechnet werden können (siehe Kapitel 4).

¹⁴ Siehe Gawel et al. (2015). In diesem Gutachten wird eine alternative Regulierungslösung der Spurenstoffproblematik im AbwAG entwickelt: Kläranlagen, die in eine 4. Reinigungsstufe investieren, werden aus dem regulären (allerdings durch Reform erhöhten) AbwAG-Aufkommen bezuschusst; eine zusätzliche Spurenstoffabgabe entfällt. Dazu auch Gawel/Köck (2015).

Daraus ergibt sich folgender grundsätzlicher Zusammenhang: Je mehr Kläranlagen auf eine vierte Reinigungsstufe aufrüsten, umso geringer ist das jährliche Aufkommen aus einer Spurenstoffabgabe als Folge von Freistellungen, aber umso höher fallen die notwendigen Förderbeträge aus öffentlichen Mitteln aus. Geht man davon aus, dass Förderungen gerade auch aus dem Mittelaufkommen der AbwA gespeist werden sollen, ergibt sich hieraus ein gewisser fiskalischer Konflikt: Wird viel und rasch umgerüstet, muss viel gefördert werden, aber es stehen weniger Mittel zur Verfügung. Verläuft die Umstellung eher zögerlich, fließen den Ländern viele Mittel zu, aber der Förderbedarf hält sich in Grenzen. Bei einer periodenscharfen Betrachtung pro Jahr kann sich diese Diskrepanz sogar noch verschärfen. Da derzeit nur ein geringer Teil aller Anlagen aufgerüstet ist, kommt also unter anderem den Annahmen zu der Frage "Wie schnell wird welche Typklasse an Kläranlagen aufgerüstet?" für alle Szenarienbetrachtungen des zu erwartenden Aufkommens große Relevanz zu.

Vor diesem Hintergrund untersucht das Forschungsprojekt folgende Fragen zur Aufkommenshöhe der Spurenstoffabgabe und zum Förderbedarf für Aufrüstungen auf eine vierte Reinigungsstufe:

- ► **Aufkommenshöhe:** Wie hoch fällt das Aufkommen aus der Spurenstoffabgabe im Einführungsjahr aus und wie entwickelt es sich über die Zeit? Welche Faktoren beeinflussen die Aufkommenshöhe stark, welche weniger stark (= Sensitivität der einzelnen Variablen)?
- ► Förderbedarf: Wie hoch fällt der Förderbedarf im Einführungsjahr aus und wie entwickelt er sich über die Zeit? Welche Faktoren beeinflussen den Förderbedarf stark, welche weniger stark (= Sensitivität der einzelnen Variablen)?

6.2 Methodik der Untersuchung

Vorrangiges Ziel ist vorliegend die Schätzung des Aufkommens aus einer Spurenstoffabgabe. Es ist also abzuschätzen, wie hoch – unter welchen Annahmen und Voraussetzungen – das Aufkommen speziell aus dieser neuartigen pauschalierten Spurenstoffabgabe sein kann. Zur Orientierung wird diese Aufkommenshöhe in Euro zusätzlich in % desjenigen Aufkommens angegeben, das aus der gesamten Abwasserabgabe im Jahre 2018 den öffentlichen Haushalten zugeflossen ist (ca. 280 Mio. Euro).

Die hier vorgenommenen Aufkommensschätzungen werden zudem zusätzlich in verschiedener Hinsicht noch näher aufgeschlüsselt und ausgewertet:

- ▶ absolutes und prozentuales Verhältnis des Aufkommens aus pauschalierter Spurenstoffabgabe gegenüberüber dem bisherigen AbwA-Aufkommen (Bezugsjahr 2018),
- Aufkommen aufgeschlüsselt nach Herkunft der Abgabepflichtigen in kommunale und industrielle Direkteinleiter,
- ► Aufkommensentwicklung im Zeitablauf (Nachrüstung mit Freistellungsfolge bedingt kumulierende Einnahmeausfälle),
- Schätzung der Zahllasten beispielhafter Einzeleinleiter.

Zur Aufkommensschätzung wurde ein Excel-Tool erarbeitet, das online zusätzlich zu diesem Forschungsbericht zugänglich und nutzbar ist. Im Folgenden stellen wir zunächst die Grundstruktur der Aufkommensgleichung vor und die einzelnen Variablen, die in die Berechnung des Aufkommens eingehen.

6.2.1 Grundstruktur und Variablen

§§ 13 und 14 AbwAG-E können hier als zwei "Aufkommenstöpfe" verstanden werden, die zusammen das Gesamtaufkommen einer neuen Spurenstoffabgabe ergeben. § 13 beschreibt dabei den Topf, der aus Abgabemitteln von Betreibern von Abwasserbehandlungsanlagen *mit biologischer Reinigungsstufe* gespeist wird, also insbesondere durch kommunale oder gemischt kommunal-industrielle Einleitungen. § 14 ist die Grundlage für den Topf für Aufkommensmittel von Abwasserbehandlungsanlagen *ohne biologische Reinigungsstufe*, insbesondere also industrieller Direkteinleitungen.

Für jeden Topf bestimmt sich das Aufkommen grundsätzlich in Abhängigkeit vom Abgabesatz, multipliziert mit den Einheiten der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage der Abwasserabgabe wird grundsätzlich durch sog Schadeinheiten ausgedrückt (§ 3 Abs. 1 AbwAG). §§ 13, 14 AbwAG-E definieren diese Schadeinheiten für die pauschalierte Spurenstoffabgabe indirekt über vereinfachte Ersatzgrößen:

- ► für Einleitungen aus Abwasserbehandlungsanlagen mit biologischer Reinigungsstufe (§ 13 AbwAG-E) werden die mit einem Bewertungsfaktor X gewichteten Einwohnerwerte (EW) als Bemessungsgrundlage herangezogen;
- ► für Einleitungen aus Abwasserbehandlungsanlagen ohne biologischer Reinigungsstufe (§ 14 AbwAG-E) werden die mit einem Bewertungsfaktor Y gewichteten Schadeinheiten aus der CSB-Fracht (SE_{CSB})als Bemessungsgrundlage herangezogen

Zum Zwecke einer formalisierten Darstellung wird nachfolgend der Abgabesatz mit der Variable **t** ausgedrückt. Es ergibt sich damit rechnerisch das Aufkommen pro Topf nach folgenden Formeln:

- ► Aufkommen **Topf 1 (§ 13 AbwAG-E)** = $t \times X \times \Sigma EW$
- ► Aufkommen **Topf 2 (§ 14 AbwAG-E)** = $t \times Y \times \Sigma SE_{CSB}$

Das Verhältnis der beiden Bewertungsvariablen der Schädlichkeit X und Y wird unten in Kapitel 6.2.2 gesondert diskutiert.

Die pro Topf heranzuziehenden Einwohnerwerte können noch weiter nach den jeweils abgabepflichtigen Anlagetypen aufgeschlüsselt werden. Aus Mangel an geeigneten Daten bezüglich der zugrunde zu legenden gesamten CSB-Schadeinheiten muss allerdings auch bzgl. § 14 im Rahmen der Studie zur Berechnung hilfsweise auf Einwohnergleichwerte ausgewichen werden.

Welche Anlagentypen sind dabei je Topf zu berücksichtigen?

➤ Topf 1 (§ 13): Dieser Topf umfasst die EW aller rein kommunale Kläranlagen (Variablenbezeichnung "KK") und aller Anlagen mit Industrieanteil und biologischer Reinigungsstufe (Variable "IK" - dies beinhaltet konkret (1) alle kommunalen Anlagen mit Industrieeinleitung sowie (2) industrielle Einleiter mit kommunalen Teilströmen und schließlich (3) industrielle Einleiter mit betriebseigener Kläranlage mit Reinigungsstufen 2 und 3)

► Topf 2 (§ 14): Einwohnergleichwerte aller industriellen Kläranlagen ohne biologische Stufe (Variable "KNB")¹5

Die Variablen KK, IK und KNB repräsentieren also jeweils die EW spezifischer Typen von Abwasserbehandlungsanlagen. In die grundlegenden Aufkommensformeln eingesetzt ergibt sich:

- Aufkommen Topf 1 (§ 13 AbwAG-E) = $t \times X \times (KK + IK)$
- ► Aufkommen Topf 2 (§ 14 AbwAG-E) = t × Y × KNB

Da § 13 AbwAG-E zusätzlich Befreiungen (§ 13 Abs. 2 AbwAG-E) bzw. anteilige Minderungen (§ 13 Abs. 3 AbwAG-E) vorsieht, reduziert sich das jährliche Aufkommen freilich wieder um all jene Aufkommensbeträge, die auf minderungsberechtigte bzw. bereits hinreichend aufgerüstete (und damit von der Abgabepflicht befreite) Anlagen entfällt.

Die Minderungsberechtigung aufgrund einer hinreichenden Elimination von Spurenstoffen in Teilströmen (§ 13 Abs. 3 AbwAG-E) kommt rechnerisch in den Variablen **p** und **q** zum Ausdruck:

- ▶ **p**: Anteil minderungsberechtigter Einleiter nach § 13 Absatz 3¹⁶ (Wie viel Prozent der Einleiter sind minderungsberechtigt?);
- q: anteilige Reduktion der Abgabe nach § 13 Absatz 3 (Um wie viel wird durchschnittlich die Abgabelast jeweils gemindert?)

Das Ausmaß der Aufrüstung von Kläranlagen auf die vierte Reinigungsstufe (und die dadurch bewirket Befreiung nach § 13 Abs. 2 AbwAG-E) wird rechnerisch durch eine Reihe von Variablen ausgedrückt. Zunächst beschreibe die Variable α_i den Umstand, welcher Anteil von (noch nicht aufgerüsteten) Anlagen pro Größenklasse i in einem Jahr aufgerüstet wird:

α_i: Aufrüstrate von Kläranlagen auf eine 4. RS (pro Größenklasse i) in Prozent (Wie viel Prozent der vorhandenen, noch nicht aufgerüsteten Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse i werden pro Jahr auf eine vierte Reinigungsstufe mit Befreiungswirkung nach § 13 Abs. 2 AbwAG-E umgerüstet?).

Da davon auszugehen ist, dass kurz- und mittelfristig vor allem größere Anlagen aufgerüstet werden, konzentrieren sich die Berechnungen auf die Aufrüstraten von Anlagen der Größenklassen 4 und 5. Aus diesen Aufrüstraten ergibt sich wiederum der Anteil \mathbf{z}_{in} der pro Periode n bereits aufgerüsteten Anlagen in Größenklasse i:

▶ **z**_{in}: Anteil der bereits auf 4. RS aufgerüsteten Anlagen (pro Größenklasse i, in Periode n) (Wie viel Prozent der Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse i sind in Periode n bereits hinreichend, d. h. mit Befreiungswirkung nach § 13 Abs. 2 AbwAG-E aufgerüstet?).

 $^{^{15}}$ Destatis (2018a: 40) weist eine nur geringe und weiter abnehmende Zahl an öffentlichen Kläranlagen ohne biologische Klärstufe aus (40 von 9.105 Anlagen verfügen nur über eine mechanische Reinigungsstufe) – zur Vereinfachung wird daher hier angenommen, dass Abwassereinleitung ohne biologische Reinigung vor allem für industrielle Einleiter relevant ist.

¹⁶ In Gesprächen mit UBA/BMU wurde die Einschätzung geteilt, dass die Minderungsberechtigung wohl nur einen kleinen Teil, insbesondere der hier unter IK fallenden Anlagen betrifft. Zur Komplexitätsreduktion wird daher die Annahme getroffen, dass alle rein kommunalen Anlagen KK bei einer Aufrüstung alle Teilströme von Spurenstoffen befreien und daher ganz von der Abgabe befreit sind.

Je kleiner die Aufrüstraten α_i , umso größer bleibt folgerichtig der Anteil **1- z_{in}** derjenigen Anlagen, die pro jeweiliger Periode n noch die Spurenstoffabgabe nach § 13 Abs. 1 AbwAG-E entrichten müssen.

Mit der Aufrüsttätigkeit verbinden sich auch die maßgeblichen Faktoren für den Förderbedarf pro Periode. Hier werden drei Variablen β unterschieden:

- β₁: Förderzuschuss in % der geschätzten Investitionskosten für Aufrüstung mit 4. RS,
- β₂: Anzahl der Jahre, für die anteilig Förderzuschuss gezahlt wird,
- ▶ β₃: Aufrüstkosten für Anlagen der Größenklasse 4 in % der analogen Aufrüstkosten für Anlagen der Größenklasse 5 (Wie hoch fallen im Durchschnitt die erforderlichen Aufrüstkosten für Abwasserbehandlungsanlagen der GK 4 im Verhältnis zu solchen der GK 5 aus?).

Es ist anzunehmen, dass eine öffentliche Förderung von Nachrüstungen mit einer 4. Reinigungsstufe die dabei fälligen (Investitions- und Betriebs-) Kosten für die Anlagenbetreiber nicht vollumfänglich erstattet, sondern nur einen substanziellen Teil β_1 , denn eigene Investitionsausgaben können ja weiterhin mit der AbwA verrechnet werden. Zudem sollte aus ökonomischen Effizienzgründen ein Anreiz zur Wirtschaftlichkeit jeder Aufrüstung erhalten bleiben (Notwendigkeit eines Selbstbehalts). In diesem Zusammenhang ist auch zu erwarten, dass der Förderzuschuss pro Anlage nicht in einer Einmalzahlung gewährt wird, sondern über mehrere Jahre β_2 gestreckt wird. Aus den verfügbaren Quellen sind die Investitionskosten für eine Aufrüstung nur grob zu schätzen – tatsächlich ist mit einer sehr großen Spannweite zu rechnen, da je nach Größe und verwendeter Technologie (Ozonierung, Adsorption durch Pulveraktivkohle) unterschiedliche Kosten anfallen. 17 Unklar ist zum Zeitpunkt der Untersuchung insbesondere, wie weit die Investitionskosten für kleinere Anlagen unter den Kosten für die Aufrüstung größerer Anlagen liegen. Daher bildet eine zusätzliche Variable β_3 ab, wie hoch die Aufrüstkosten für eine Anlage der Größenklasse 4 im Verhältnis zur Größenklasse 5 sind, da für diese in der Literatur einige Kostenschätzungen vorliegen.

Für die Aufkommensschätzung stellt naturgemäß auch der Abgabesatz **t** eine wichtige Variable dar. Seit 1997 liegt der Satz unverändert bei 35,79 €/SE. Wie oben in Abschnitt 3 ausgeführt wurde, stellt die Inflationsanpassung einen essenziellen Teilaspekt einer Modernisierung des AbwAG dar. Aus diesem Grund werden für die Zwecke der Abschätzungen zwei Hauptszenarien A und B bzgl. des Abgabesatzes **t** ab 2021 differenziert:

- ► Szenario A: ohne Inflationsanpassung: t = 35,79 €
- ► Szenario B: mit Inflationsanpassung 1997-2020: t = 50,11 €

Damit ist das Grundgerüst der Abschätzung umrissen. Im Excel-Tool können alle Variablen darüber hinaus frei variiert werden. Das folgende Unterkapitel fasst den Aufbau und die Hauptvariablen der im Rahmen der Studie durchgeführten Aufkommens-Berechnungen kurz zusammen.

¹⁷ Zwei Fallbeispiele für gewährte Fördermittel aus Baden-Württemberg (https://koms-bw.de): Kläranlage Stuttgart-Mühlhausen: 85 Mio. € (Größe: 1,2 Mio EW) für Aktivkohleadsorption, Kläranlage Tübingen: 13,8 Mio. € (137.500 EW) für Ozonungsanlage. Im Vergleich zu diesen Zahlen werden hier tendenziell niedrigere Werte angenommen, die daher also eher eine Untergrenze zu erwartender Förderkosten darstellen (siehe Kapitel 6.3.2).

6.2.2 Übersicht zum Mengengerüst der Aufkommensschätzung (Bemessungsgrundlage)

Das Aufkommen der Spurenstoffabgabe summiert sich aus zwei Töpfen, die jeweils § 13 AbwAG-E (Topf 1) und § 14 AbwAG-E (Topf 2) der Gesetzesnovelle repräsentieren. Die Aufkommenshöhe bestimmt sich im Zusammenspiel der in folgender Übersicht zusammengestellter Variablen.

Im Excel-Tool wählbare Variablen (Werte jeweils frei wählbar):

- ➤ X: zentrale Bewertungsvariable zur Umrechnung von EW in Schadeinheiten für Topf 1 (§ 13 AbwAG-E)
- Y: erhöhte Bewertungsvariable für Topf 2 (Anlagen ohne 2. RS, § 14 AbwAG-E)
- ► t: Abgabesatz
- α_i: Aufrüstrate von Kläranlagen auf 4. RS (pro Größenklasse i)
- ▶ β₁: Förderzuschuss in % der geschätzten Investitionskosten für Aufrüstung mit 4. RS
- β₂: Anzahl der Jahre, für die anteilig Förderzuschuss gezahlt wird
- β₃: Förderkosten Größenklasse 4 in % der Förderkosten für Größenklasse 5
- ▶ p: Anteil (industrieller) Einleiter, die Abgabe anteilig mindern dürfen nach § 13 Abs. 3 AbwAG-E
- q: durchschnittliche prozentuale Minderung der SE der minderungsberechtigten Einleiter

Das Verhältnis Y zu X kennt, da beide Größen letztlich über die CSB-Frachten verknüpfbar sind, eine "natürliche" Relation von Y = 1,14X (dazu unten 6.3.2), kann aber theoretisch auch frei gewählt werden, um Gewichtungswertungen der beiden Aufkommenstöpfe aus §§ 13 und 14 AbwAG-E zu platzieren.

Diese Variablen lassen sich grundlegend in zwei Gruppen unterteilen, nämlich in diejenigen Variablen, welche sich auf die Aufkommenshöhe T auswirken, und diejenigen, welche sich auf den Förderbedarf auswirken:

- die Aufkommenshöhe beeinflussen die Variablen X, Y, t, α, p, q;
- \triangleright den öffentlichen Förderbedarf beeinflussen hingegen insbesondere die Variablen α und β.

Die Variable α ("Aufrüstrate") wirkt sich als einzige sowohl auf die Aufkommenshöhe als auch auf den Förderbedarf aus.

Die separate Kurzbedienungsanleitung zum Excel-Tool hält weitere Hinweise zur Erstellung eigener Szenarien auf Basis selbst gewählter Variablenwerte bereit.

6.3 Aufkommenseffekte: Ergebnisse und Diskussion

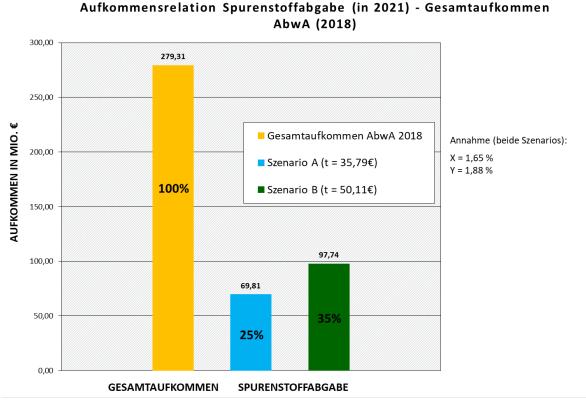
6.3.1 Zentrale Ergebnisse

6.3.1.1 Aufkommensrelation

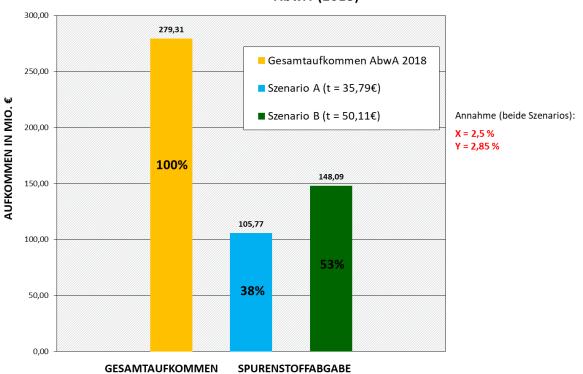
Eine erste wichtige Einschätzung betrifft die Relation, in der das zu erwartende Aufkommen einer neuen pauschalierten Spurenstoffabgabe nach §§ 13, 14 AbwAG-E zum bisherigen Gesamtaufkommen der Abwasserabgabe de lege lata (Referenzjahr 2018) steht. Dies soll sicherstellen, dass sich insoweit "vernünftige" Aufkommensrelationen ergeben, die eine insgesamt vertretbare Spurenstoffkomponente einer künftigen Abwasserabgabe beschreiben.

Zur Einordnung der geschätzten Aufkommenshöhe aus der Spurenstoffabgabe in einem fiktiven Einführungsjahr 2021 betrachten wir zunächst die Relation zum AbwA-Gesamtaufkommen (Referenzjahr 2018) in den nachfolgenden Abbildungen 2a und 2b. Hier wird einerseits der Einfluss verschiedener Höhen des Abgabesatzes ausgewiesen (Abb. 2a), andererseits die Wirkung der Bewertungsvariablen X und Y (Abb. 5b).

Abbildung 2: Aufkommensrelation Spurenstoffabgabe zu Gesamtaufkommen AbwA im Übergangsjahr 2021



a) Abhängigkeit des Spurenstoffaufkommens von der Höhe des Abgabesatzes t Quelle: eigene Darstellung, UFZ



Aufkommensrelation Spurenstoffabgabe (in 2021) - Gesamtaufkommen AbwA (2018)

b) Abhängigkeit des Spurenstoffaufkommens von den Bewertungsvariablen X und Y Quelle: Eigene Darstellung, UFZ

In Abbildung 2a wird das AbwA-Gesamtaufkommen aus dem Jahr 2018 mit knapp 280 Mio. € als Bezugspunkt gezeigt (gelber Balken). Das Aufkommen aus einer neuen Spurenstoffabgabe im Einführungsjahr 2021 ist für zwei verschiedene Abgabesätze dargestellt: Bei unverändertem Abgabesatz (35,79 €, Szenario A, blauer Balken) würde die Spurenstoffabgabe zusätzlich 25% des bisherigen Gesamtaufkommens einbringen, bei inflationsbereinigtem Abgabesatz (50,11 €, Szenario B, grüner Balken) zusätzlich 35%. Ob der Abgabesatz einer Inflationsanpassung unterworfen wird oder nicht, beeinflusst die Aufkommensrelation demnach recht deutlich.

Abbildung 2b zeigt, dass die Aufkommensrelation auch substanziell von der Höhe der Bewertungsvariablen X und Y der Schädlichkeit abhängt. Werden X und Y von X=1,65 % und Y=1,88 % auf 2,5 und 2,85 % angehoben, so steigt das Verhältnis des Spurenstoffaufkommens in 2021 auf 38 bzw. 53 % (je nach Abgabesatz) des AbwA-Gesamtaufkommens aus dem Jahr 2018.

Sofern nicht anders ausgewiesen, liegen dieser und den folgenden Ergebnissen dabei die in Tabelle 12 aufgelisteten Variablenwerte zu Grunde ("Standardwerte").

Tabelle 12: Ergebnisübersicht "Standardwerte" für Variablen

Variable	Erläuterung	Standardwert
X	Bewertungsvariable zur Umrechnung von EW in Schadeinheiten für Topf 1 (§ 13)	1,65%
Υ	erhöhte Bewertungsvariable für Topf 2 (§ 14)	1,88% (entspricht einer Er- höhung der SE in §14 um 14,16%)
t _A	Abgabesatz ohne Inflationsanpassung	35,79 €/SE
t _B	Abgabesatz mit vollständiger Inflationsanpassung	50,11 €/SE
α4	Aufrüstrate von Kläranlagen Größenklasse 4 auf vierte RS	4%
α_5	Aufrüstrate von Kläranlagen Größenklasse 5 auf vierte RS	10%
β1	Förderzuschuss in % der geschätzten Investitionskosten für Aufrüstung mit 4. RS	75%
β ₂	Anzahl der Jahre, für die anteilig Förderzuschuss gezahlt wird	5
β_3	Förderkosten Größenklasse 4 in % der Förderkosten für Größenklasse 5	66%
р	Anteil industrieller Einleiter, die Abgabe anteilig mindern dürfen	5%
q	durchschnittliche prozentuale Minderung der SE der min- derungsberechtigten Einleiter	50%

Zusätzlich zu den beiden Hauptszenarien A (ohne Inflationsanpassung) und B (vollständige Inflationsanpassung), können Nutzer*innen des Excel-Werkzeugs beliebige Zwischenszenarien mit frei gewähltem Abgabesatz durchrechnen. Insbesondere ist auch eine Kalibrierung des Abgabesatzes im Wechselspiel mit den Bewertungsvariablen X und Y möglich (Tabellenblatt "Schnellberechnung"). Hier können Nutzer*innen sich einen für eine gewünschte Aufkommenshöhe notwendigen Abgabesatz (in Abhängigkeit vorab festzulegender Werte der Bewertungsvariablen) berechnen lassen. Wird beispielsweise eine Aufkommenshöhe von 28% angepeilt (Spurenstoffabgabe im Verhältnis zum bisherigen AbwAG-Gesamtaufkommen 2018), so ist bei ansonsten unveränderten Variablenwerten ein Abgabesatz von 40,20 € notwendig.

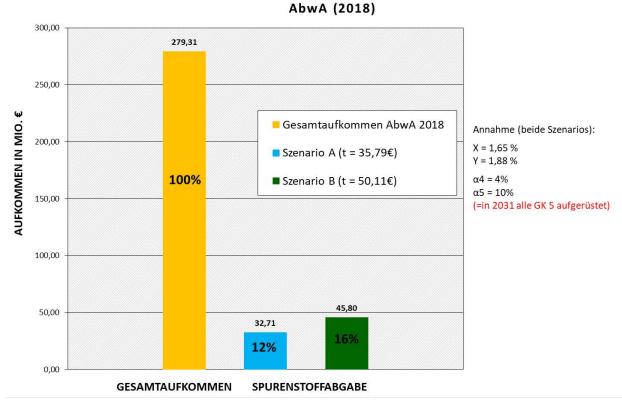
Höhe und Relation des Aufkommens aus einer neuen pauschalierten Spurenstoffabgabe im Einführungsjahr stellen dabei nur eine Momentaufnahme dar. Aktuell befinden sich bundesweit ca. 50 Aufrüstvorhaben auf eine 4. Reinigungsstufe in der "Pipeline" (also fortgeschritten in Bauvorbereitung oder Bauphase), weitere sind in Planung. Außerdem bestünde ein Haupteffekt der Spurenstoffabgabe ja gerade darin, den Ausbau weiterer Abwasserbehandlungsanlagen anzureizen.

Betrachten wir daher in Abbildung 3 eine Schätzung der Aufkommensrelation im Jahr 2031: Hier wird angenommen, dass pro Jahr 10% der im Übergangsjahr nicht aufgerüsteten Anlagen der Größenklasse 5 neu aufgerüstet werden (α₅=10%); der Ausbau von den Anlagen der Grö-

ßenklasse 4 schreitet langsamer voran, so die Annahme (α_4 =4%). Um die Komplexität der Modellierungen nicht noch weiter zu steigern, werden für die Größenklassen 1-3 keine Aufrüstaktivitäten unterstellt. Gegeben diese Aufrüstraten, so wären also im Jahr 2031 alle Anlagen der Größenklasse 5 aufgerüstet und ca. 41% der Anlagen aus Größenklasse 4. Entsprechend sinkt die Zahl der abgabepflichtigen Anlagen und entsprechend sinkt auch die Relation zum AbwA-Gesamtaufkommen auf 12% bzw. 16%, je nach Abgabesatz.

Abbildung 3: Aufkommensrelation Spurenstoffabgabe zu Gesamtaufkommen AbwA im Jahr 2031

Aufkommensrelation Spurenstoffabgabe (in 2031) - Gesamtaufkommen



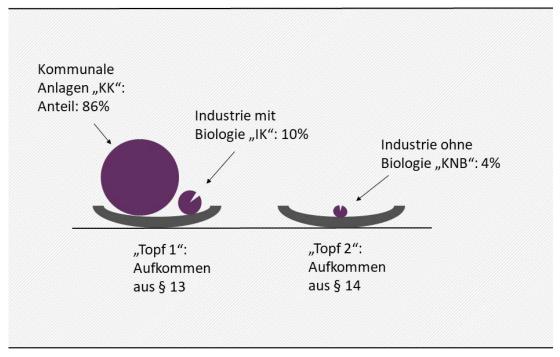
Quelle: Eigene Darstellung, UFZ

6.3.1.2 Aufkommensanteile nach "Töpfen"

Neben der Relation zum AbwAG-Gesamtaufkommen ist auch die in Abbildung 4 illustrierte Ausdifferenzierung nach den "Töpfen" von Interesse, also der jeweilige Beitrag von kommunalen und industriellen Anlagen. Dargestellt sind hier die Aufkommensanteile nach § 13 AbwAG-E und § 14 AbwAG-E im angenommenen Übergangsjahr 2021 (Standardwerte für Variablen gemäß Tabelle 12).

¹⁸ Diese Annahme hat nur wenig Einfluss auf die Aufkommenshöhe, da letztere sich an den zugrundeliegenden EW pro Größenklasse orientiert, und der ganz überwiegende Anteil der EW auf die Klassen 4-5 entfällt (siehe destatis 2018a).

Abbildung 4: Aufkommensanteile nach §13 und nach §14



Fehlende Segmente hier <u>rein illustrativ</u>: Von der Abgabe befreite industrielle Anlagen reduzieren z. T. das jeweilige Aufkommen

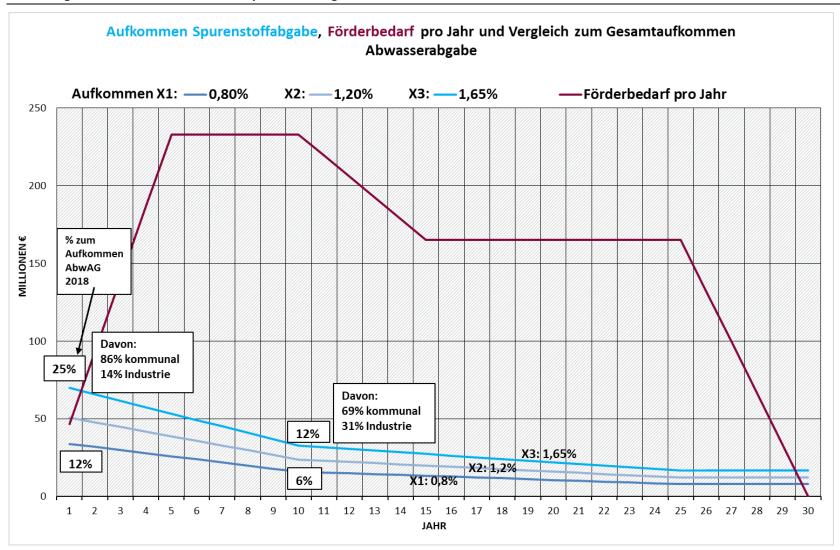
Quelle: Eigene Darstellung, UFZ

Deutlich wird, dass "Topf 1" den ganz überwiegenden Teil des Aufkommens beisteuert. Das heißt: Die kommunalen Anlagen (Hauptbestandteil der nach §13 AbwAG-E abgabepflichtigen Anlagen mit biologischer Reinigungsstufe) erbringen den Großteil der Spurenstoffabgabe. Die von den industriellen Einleitern erbrachte Abgabe gemäß § 14 AbwAG-E nimmt dagegen nur einen geringen Anteil ein. Grund hierfür sind die EW als Bemessungsgrundlage der Abgabe, die eben zu einem Großteil auf die kommunalen Anlagen entfallen. Ferner spielt auch das Verhältnis der Bewertungsvariablen X und Y eine Rolle (dazu oben 6.2.2 und unten 6.3.2). Hier sei jedoch auf die unsichere Datenlage bezüglich der Einwohnergleichwerte industrieller Direkteinleiter verwiesen: Falls die hier hochgerechneten EGW der Industrie ohne zweite Reinigungsstufe in der Realität sehr viel höher ausfallen sollten, so stiege entsprechend der Anteil von "Topf 2" am Aufkommen der Spurenstoffabgabe. Die Dateneingabemaske des Excel-Tools ermöglicht hier die Wahl eigener Schätzwerte für die EGW industrieller Einleiter (das Excel-Tool dokumentiert ebenfalls die Herleitung der angenommen EGW-Schätzwerte).

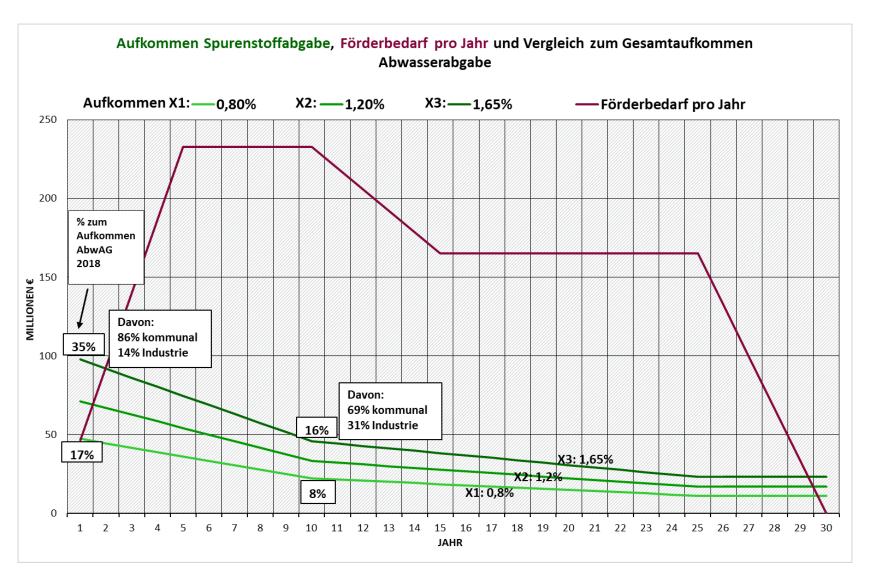
6.3.1.3 Entwicklung von Aufkommenshöhe und Förderbedarf über die Zeit

Im Folgenden seien nun die Ergebnisse für die Abschätzungen der Förderausgaben für Aufrüstungen zur Spurenstoffelimination miteinbezogen. Die nächsten beiden Abbildungen vergleichen das Aufkommen der Spurenstoffabgabe mit den mutmaßlichen Förderausgaben. Abbildung 5 stellt die Entwicklung pro Jahr dar, Abbildung 6 hingegen die kumulativen Ergebnisse über alle Jahre.

Abbildung 5: Jährliches Aufkommen Spurenstoffabgabe und Förderbedarf



a) Aufkommensabschätzungen laut Szenario A (t = 35,79 €, ohne Inflationsanpassung) Quelle: Eigene Darstellung, UFZ



b) Aufkommensabschätzungen laut Szenario B (t = 50,11 €, vollständige Inflationsanpassung) Quelle: Eigene Darstellung, UFZ Betrachten wir die stufenweise Entwicklung des jährlichen Förderbedarfs (rote Kurve) in Abbildung 5a. Als Grundannahme ist gesetzt, dass die Investitionsförderung über fünf Jahre hinweg gesplittet wird (β_2 = 5). Ab Förderbeginn im Einführungsjahr steigen die jährlichen Ausgaben für Fördermaßnahmen. Nach fünf Jahren ist das erste "Plateau" der roten Kurve erreicht, da hier die im Jahr 2021 neu aufgerüsteten Anlagen erstmals wieder aus der Förderung herausfallen. Nach zehn Jahren sinkt der jährliche Förderbedarf erstmals: Nun sind alle Anlagen der Größenklasse 5 annahmegemäß aufgerüstet (α_5 = 10%) – keine Neuanlagen der Klasse 5 kommen neu in Förderung, nur noch Neuanlagen der Klasse 4. Ab dem Jahr 15 sind alle Anlagen der Größenklasse 5 "ausgefördert", ab jetzt wird der gesamte Förderbedarf pro Jahr von Anlagen der Größenklasse 4 verursacht. Bis zum Jahr 25 ist der jährliche Bedarf konstant: Zwar fallen sukzessive Anlagen mit früher Aufrüstung aus der Förderung hinaus, jedoch kommen weiterhin neue Anlagen in Förderung (α_4 = 4%). 25 Jahre nach Einführung der Spurenstoffabgabe sind auch alle Anlagen der Klasse 4 aufgerüstet. Ab jetzt reduziert sich der jährliche Förderbedarf und sinkt fünf Jahre später, wenn auch die letzten Anlagen "ausgefördert" sind, auf null.

Im Vergleich dazu zeigen die blauen Linien in Abbildung 5a für drei verschiedene Werte der zentralen Bewertungsvariable X das jährliche Aufkommen der Spurenstoffabgabe im Szenario A (ohne Inflationsanpassung). Das Aufkommen sinkt mit der zunehmenden Aufrüstaktivität. Die Aufkommenslinien knicken in den Jahren 10 und 25 ab, da hier zunächst die Größenklasse 5, später die Klasse 4 vollständig aufgerüstet ist und aus der Abgabepflicht herausfällt. Ab dem Jahr 25 sind somit nur noch kleinere Anlagen abgabepflichtig, die dauerhaft nicht aufgerüstet werden. In Abbildung 5b fällt bei identischem Grundaufbau das jährliche Aufkommen der Spurenstoffabgabe höher aus, da in Szenario B vollständige Inflationsanpassung angenommen wird. Entsprechend erhöht sich die Relation des Aufkommens am AbwA-Gesamtaufkommen.

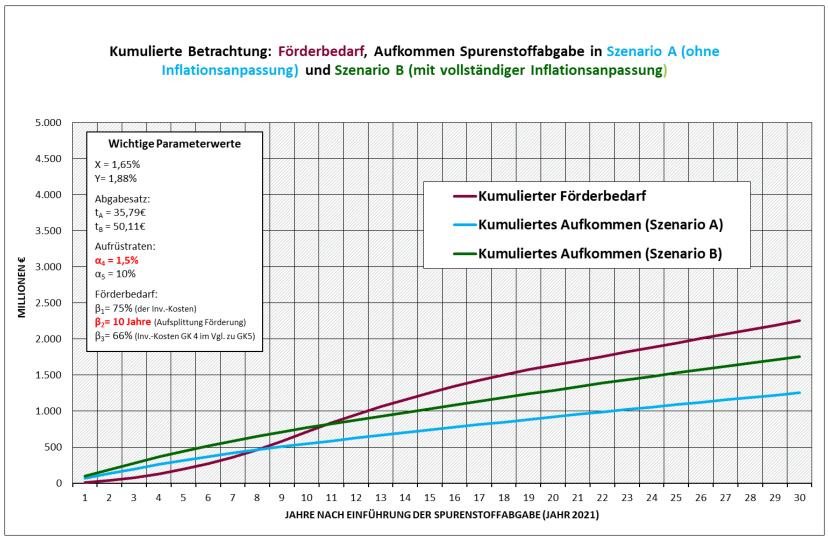
Abbildung 6 zeigt zum Vergleich die kumulierte Entwicklung von Förderbedarf und Aufkommen nach Einführung einer Spurenstoffabgabe im Jahr 2021. Dabei unterscheiden sich die Teilabbildungen 6a und 6b hinsichtlich der angenommenen Variablenwerte für die Aufrüstrate der Größenklasse 4 und der Streckung des Förderzuschusses: Die höhere Aufrüstrate und die kürzere Aufsplittung in Abbildung 6b stauchen die kumulierten Förderkosten zeitlich zusammen – d.h. auch bei niedrigerer Aufrüstrate und längerer Aufsplittung erreichen die kumulierten Förderkosten ein Plateau, sobald alle Zuschüsse ausgekehrt sind. Jedoch wirkt sich die höhere Aufrüstrate auch auf die kumulierte Aufkommenshöhe aus: Diese fällt in der unteren Abbildung geringer aus, da durch die schnellere Aufrüstung weniger abgabepflichtige Anlagen bleiben. Somit ergibt sich im unteren Fall auch bereits nach kurzer Zeit ein "Defizit" aus Sicht öffentlicher Kassen, indem der kumulierte Förderbedarf über dem kumulierten Aufkommen liegt. Falls Anlagen der Größenklassen 1-3 dauerhaft abgabepflichtig bleiben, würde sich auch dieses Defizit freilich irgendwann in der Zukunft wieder schließen.

Während bislang eine Gesamtperspektive für das Aggregat aller Einleiter eingenommen wurde, so sind auch exemplarische Zahllasten für einzelne Einleiter von Interesse. Hierzu seien zwei Beispiele herangezogen, eines kommunalen und eines industriellen Einleiters.

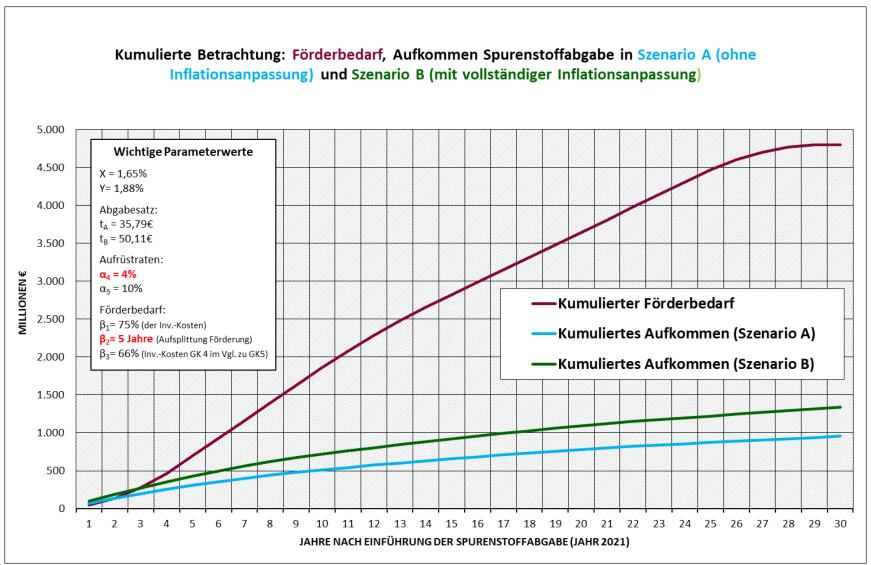
- Beispiel kommunaler Einleiter: Kläranlage Friedrichshafen (87.500 EW, 4. Reinigungsstufe in Planung, laut https://koms-bw.de), jährliche Spurenstoffabgabe in Höhe von 51.672 € vor erfolgter Aufrüstung (Standardwerte für Variablen gemäß Tabelle 12, Szenario A)
- ▶ Beispiel industrieller Direkteinleiter: Landwirtschaftlicher Großbetrieb aus Mecklenburg-Vorpommern (200.000 EGW, laut LAWA-Abfrage 2019), jährliche Spurenstoffabgabe in Höhe von 118.107 € (Standardwerte für Variablen gemäß Tabelle 12, Szenario A)

Darüber hinaus liegen allerdings keine verwertbaren Daten etwa über den Anteil von AbwA-Zahlungen in der Kostenstruktur von industriellen Einleitern vor, so dass hier keine Aussagen zur betriebswirtschaftlichen Last-Relevanz dieser Zahllasten getroffen werden können. Die vorgenannten Zahlenwerte müssen sich nämlich an den (unbekannten) Gesamtkosten der Abwasserbehandlung messen lassen, um ökonomisch valide Belastungsaussagen zu treffen. Zur Lastrelevanz bei kommunalen Einleitern siehe hingegen oben Kapitel 2.2.2.

Abbildung 6: Kumuliertes Aufkommen Spurenstoffabgabe und Förderbedarf



a) Niedrige Aufrüstrate (Anlagen Größenklasse 4) und lange Splittung der Förderung Quelle: Eigene Darstellung, UFZ



b) Höhere Aufrüstrate (Anlagen Größenklasse 4) und kürzere Splittung der Förderung Quelle: Eigene Darstellung, UFZ

6.3.2 Diskussion

Bilanzieren wir kurz die Hauptergebnisse der Abschätzungen zum Aufkommen aus einer neuartigen, pauschalierten Spurenstoffabgabe nach §§ 13, 14 AbwAG-E. Mit den in Tabelle 12 angegebenen Standardwerten der Variablen erzielt eine Spurenstoffabgabe im Einführungsjahr 25 bis 35 Prozent des bisherigen AbwA-Gesamtaufkommens, je nach Grad der Inflationsanpassung im Abgabesatz. Die Beiträge von kommunalen Einleitern ("Topf 1", § 13 AbwAG-E) an der Gesamthöhe der Spurenstoffabgabe sind deutlich größer als der Anteil industrieller Einleiter (vor allem "Topf 2", § 14 AbwAG-E).

Damit einhergehen folgende Ergebnisse zur Sensitivität des Gesamtaufkommens: Große Sensitivität im Gesamtaufkommen zeigen

- ▶ die zentrale Bewertungsvariable X,
- der Abgabesatz t
- und die Aufrüstraten.

Geringere Sensitivität im Gesamtaufkommen zeigen hingegen die Annahmen bezüglich

- der EGW industrieller Direkteinleiter
- ▶ und des Anteils minderungsberechtigter industrieller Einleiter p.

Einzelfallbetrachtungen, etwa zur Zahllast spezifischer industrieller Direkteinleiter, können freilich von dieser Gesamtperspektive abweichen: Das heißt, individuell hohe Zahllasten werden nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Beitrag von "Topf 2" zur Aufkommenshöhe insgesamt gering ausfällt.

Die Gesamtperspektive überdeckt zudem mögliche Unwuchten zwischen einzelnen Bundesländern, die sich aufgrund der Konstruktion in §§ 13, 14 AbwAG-E durchaus ergeben können: Einerseits könnte eine kleinteilige Struktur der Abwasserbehandlung in Flächenbundesländern, sofern gepaart mit geringer Aufrüstaktivität bei kleineren Größenklassen, zu dauerhaften Mehreinnahmen durch eine Spurenstoffabgabe führen. Auf der anderen Seite könnte das Beispiel von Stadtstaaten stehen mit wenigen Großkläranlagen (z. B. Hamburg mit 2.618.500 EW), die aber ggf. zeitnah aufgerüstet werden. Hier fiele kurzfristig hoher Förderbedarf an, langfristig blieben dann aber nur geringe öffentliche Einnahmen aus einer Spurenstoffabgabe, die im Wesentlichen über die in Topf 2 verbleibenden Anlagen gespeist würde.

Allgemein hängt der Förderbedarf naturgemäß stark von den Aufrüstraten und den gewährten Förderzuschüssen ab. Inwieweit die Förderkosten das jährliche Aufkommen aus einer Spurenstoffabgabe überschreiten ("Defizit"), hängt wiederum auch von der Bewertungsvariable X und dem Abgabesatz t ab – je kleiner diese Variablenwerte, umso höher das jährliche "Defizit".

Die Förderkosten deuten auch auf eine kritische Unsicherheit in der Datenverfügbarkeit hin, nämlich bezüglich der Kosten für die Aufrüstung auf Spurenstoffelimination. Zwar ergab die Recherche im Rahmen der Studie dazu einige Anhaltspunkte, doch variieren die angegebenen Kosten stark je nach Technologie und Größe der Anlage. Vor diesem Hintergrund sind die hier vorgelegten Abschätzungen der Förderkosten eher als Untergrenze zu sehen. Würden beispielsweise konkret die Investitionskosten der Aufrüstung der Kläranlage Tübingen (137.500 EW) von 13,8 Mio. € für eine Ozonungsanlage als alleiniger Maßstab zur Hochrechnung genommen –

unter Beibehaltung der Annahme, dass der Förderzuschuss 75% beträgt¹⁹ –, so fielen die Gesamtergebnisse zu den Förderbedarfen deutlich höher aus.

Weiterhin stellt der Datenmangel bezüglich industrieller Direkteinleiter eine kritische Unsicherheit dar. Laut Destatis (2018b: 77) liegen für 75% der industriellen Abwässer gar keine CSB-Messungen vor. Von den industriellen Abwässern, für welche CSB-Messungen vorliegen, übertrifft gut die Hälfte die Bestimmungsgrenze (12,6% aller industriellen Abwässer). In Abstimmung mit dem Umweltbundesamt wird daher folgendermaßen vorgegangen: Für den Großteil der Abwässer ohne Messung werden CSB-Werte gleich den Messungen *über* der Bestimmungsgrenze angenommen und in Einwohnergleichwerten ausgedrückt (gemäß § 13 entspricht 1 EGW = 43,8 kg/CSB-Fracht pro Jahr). So ergeben sich insgesamt 16,8 Mio. industrielle EGW, die per "Dummy-Annahme" Topf 1 (mit biologischer Reinigungsstufe) und Topf 2 (ohne biologische Stufe) zugeschlagen wurden (grob im Verhältnis 3:1).

In der Dateneingabemaske des Excel-Tools können all diese Werte nach Belieben angepasst werden, um die Auswirkungen auf das Gesamtergebnis zu untersuchen. Dabei scheinen andere plausible Hochrechnungsvarianten die sich ergebenden Abschätzungen des industriellen Aufkommens nicht substanziell zu beeinflussen (z. B. wenn für die Abwässer ohne CSB-Messung exakt dem CSB-Grenzwert entsprechende SE angenommen werden).

Trotz der Datenunsicherheiten bleibt außerdem die Asymmetrie im Aufkommen zwischen "Topf 1" und "2" festzuhalten; sofern nicht sehr viel höhere EGW aus industrieller Einleitung angenommen werden, die zudem vorrangig als Einleiter ohne biologische Klärstufe klassifiziert werden, entfällt der ganz überwiegende Teil des Aufkommens auf "Topf 1".

Schließlich ist das Verhältnis der Bewertungsvariablen für die Schädlichkeit X (Berechnung "Topf 1") und Y (Berechnung "Topf 2") zu diskutieren. § 13 AbwAG-E bezieht sich auf die Ausbaugröße in Einwohnerwerten. Nach § 14 AbwAG-E wird für Anlagen, die nicht über eine biologische Klärstufe verfügen, die Zahl der nach §§ 3 und 6 AbwAG-E berechneten Schadeinheiten erhöht. Lässt sich eine plausible Grundlage für die festzulegende Erhöhung finden? Als Referenzannahme gehen wir davon aus, dass die CSB-Wertungen für X und Y identisch sind. Somit ergibt sich ein "natürliches Verhältnis" der beiden Bewertungsvariablen

$$Y/X = SE_{CSB}/EW$$
.

Über die im AbwAG festgelegten Umrechnungsfaktoren aus CSB-Frachten lässt sich das Verhältnis Y/X mit Zahlen unterlegen: Laut AbwAG-Anhang entsprechen 50kg CSB/Jahr einer SE $_{CSB}$. § 13 Abs. 1 Satz 4 AbwAG-E bestimmt wiederum, dass 43,8 kg CSB/Jahr einem EW entsprechen. Damit ist das "natürliche Verhältnis"

$$Y/X = 50/43.8 = 1.14.$$

Nach Y aufgelöst lautet die Gleichung:

$$Y = 1.14 \cdot X$$
.

Die Referenzannahme besagt also, dass in § 14 AbwAG-E die Zahl der pauschalierten Schadeinheiten um 14 Prozent gegenüber § 13 AbwAG-E erhöht werden sollte. Eine Erhöhung um mehr als 14% bedeutete demgegenüber einen Malus, eine Erhöhung um weniger als 14% hingegen einen Bonus für die industriellen Einleiter, die "Topf 2" befüllen. Auch hier kann in der Dateneingabemaske des Excel-Tools eine "gewünschte" Erhöhung (d. h. das Verhältnis Y/X) alternativ dazu frei gewählt werden.

¹⁹ Im konkreten Fall gewährt das Umweltministerium Baden-Württemberg einen Förderzuschuss von drei Mio. Euro, also weniger als 25%, siehe https://koms-bw.de/aktuelles/nachrichten/.

6.4 Zwischenfazit Spurenstoffabgabe

Eine neue pauschalierte Abgabe zur Adressierung der Spurenstoffthematik lässt sich in die bisherige AbwAG-Architektur einfügen. Ihr Aufkommen kann durch geeignete Variablenwahl so justiert werden, dass eine – gegenüber dem bisherigen Aufkommen der Abwasserabgabe - verhältnismäßige Abschöpfung gelingt.

Im Einführungsjahr würde eine pauschalierte Spurenstoffabgabe – unter Annahme der zuvor beschriebenen Standardwerte für Variablen nach Tabelle 12 und gegenüber der jetzigen Rechtslage nominell unverändertem Abgabesatz²⁰ – ca. 25 Prozent des bisherigen AbwA-Gesamtaufkommens (Referenzjahr 2018) zusätzlich erbringen. Ob dieser Aufkommensbeitrag durch Veränderungen bei Schmutzwasser- oder Niederschlagswasserabgabe mit Blick auf das AbwA-Gesamtaufkommen (teil-)kompensiert wird, bleibt an dieser Stelle offen.

Tabelle 13 zeigt eine Ergebnisübersicht zu den für die Aufkommensabschätzung wichtigsten Variablen. Neben den oben dargestellten Szenarien A (ohne Inflationsanpassung) und B (mit Inflationsanpassung), weist die letzte Spalte mit dem Beispielszenario eines frei gewählten Abgabesatzes auf die Variationsmöglichkeiten im Excel-Tool hin: Je nach angepeilter Relation des Aufkommens der Spurenstoffabgabe zum bisherigen AbwAG-Gesamtaufkommen und je nach gewähltem Abgabesatz variieren die Werte der Variablen X und Y.

Tabelle 13: Ergebnisübersicht Hauptvariablen; Aufkommen Spurenstoffabgabe in Relation zum bisherigen AbwAG-Gesamtaufkommen

	Szenario A	Szenario B	Beispielszenario "Aufkommensrela- tion und Abgabe- satz frei gewählt"
Aufkommensrelation Spurenstoffabgabe zum AbwAG-Aufkommen 2018	25 %	25 %	28 %
Abgabesatz t	35,79 €/SE	50,11 €/SE	46 €/SE
X	1,65 %	1,2 %	1,44 %
Y (Standardrelation zu X)	1,88 % (= 1,14 × X)	1,37 % (= 1,14 × X)	1,65 % (= 1,14 × X)

Wie sich die Aufkommenshöhe aus der Spurenstoffabgabe aber im Zeitablauf zukünftig entwickelt und welchen Umfang ein evtl. "Förderdefizit" (Differenz aus dem Aufkommen der Spurenstoffabgabe abzüglich der jeweils benötigten Förderzuschüsse für 4. RS) annimmt, hängt maßgeblich von der Aufrüstungsrate sowie den jeweils ausgelobten Förderbeihilfen ab. Bei gleichbleibenden Referenzannahmen (etwa die vollständige Aufrüstung aller Größenklasse 5-Kläranlagen innerhalb von zehn Jahren sowie weiterhin nominell unverändertem Abgabesatz) ist eine Halbierung der initialen Aufkommenshöhe bis zum Jahr 2031 zu erwarten. Dies entspräche dann nur noch ca. 12% des bisherigen AbwA-Gesamtaufkommens (Referenzjahr 2018).

Insgesamt weist das Aufkommen aus einer neuen pauschalierten Spurenstoffabgabe gem. §§ 13, 14 AbwAG-E eine hohe Dynamik im Zeitablauf auf. Ursächlich hierfür sind die in § 13 Abs. 2, 3

²⁰ § 16 Abs. 1 AbwAG-E sieht einen Verzicht auf nachholende Inflationsanpassung vor – dazu hier Abschnitt 3.

AbwAG-E vorgesehenen Möglichkeiten der Befreiung bzw. Minderung. Je nach Aufrüstpfad der Kläranlagen zehren diese Befreiungs- und Minderungstatbestände am initialen Aufkommen der Spurenstoffabgabe bei Einführung. Gegenstand dieser Dynamik sind auch die sich im Zeitablauf substanziell verändernden Aufkommensanteile kommunaler und industrieller Einleitungen (genauer: Einleitungen gem. § 13 und solchen nach § 14 AbwAG-E).

Es zeigt sich schließlich, dass die Variablen der Aufkommensschätzung bei Höhen-Variation unterschiedlich stark zur Variation im Aufkommen aus der Spurenstoffabgabe beitragen ("Sensitivität"): Große Sensitivität in Bezug auf das Gesamtaufkommen aus Spurenstoffabgabe zeigen

- ▶ die zentrale Bewertungsvariable X,
- der Abgabesatz t
- und die Aufrüstraten.

Geringere Sensitivität im Gesamtaufkommen zeigen hingegen die Annahmen bezüglich

- der EGW industrieller Direkteinleiter
- und des Anteils minderungsberechtigter industrieller Einleiter p.

7 Schlussbetrachtung

Das für sehr lange Zeit unveränderte Abwasserabgabengesetz (AbwAG) bedarf der Modernisierung. Die konkret im AbwAG-E vorgesehene Modernisierung umfasst dabei verschiedene Aspekte. Hierzu gehören eine Reform der Schmutz- und der Niederschlagswasserabgabe sowie eine explizite Adressierung der Spurenstoffproblematik.

Zentral ist dabei zunächst die Anpassung der Berechnungsgrundlage der **Schmutzwasserabgabe**. Unter den im Rahmen der Studie unterstellten Referenzannahmen (dazu Abschnitte 4.2.1 und 6.3.1) ergibt sich in der Gesamtschau eine Erhöhung des Aufkommens der Schmutzwasserabgabe in einem Unsicherheitsbereich von ca. 28% bis ca. 80% (bei gleichbleibendem Abgabesatz und Wegfall der Halbierung des Abgabesatzes). Eine nominale Aufkommenssteigerung in dieser Größenordnung entspricht dabei zugleich etwa der realen *Entwertung* des AbwA-Gesamtaufkommens in den letzten zwei Dekaden durch Inflationierung. Denn der Realwert der AbwA-Abschöpfung im Jahr 2014 lag um knapp 60% unter der realen Zahllast von 1994 (Gawel et al. 2014: 376). Mit anderen Worten: Durch ein nominales Mehraufkommen von etwa 60% (als Mittelwert der Spannbreite der Schätzungen für die Schmutzwasserabgabe) würde in etwa die reale Entwertung im Zeitraum 1994-2014 ausgeglichen. Die im Endeffekt resultierende reale Gesamtbelastung würde also grob wieder auf das Niveau der 1990er zurückgebracht.

Wird den Abschätzungen hingegen ein anderes Maßnahmen-Portfolio zu Grunde gelegt, so wären gar nominale Aufkommenssenkungen zu erwarten: Die Beibehaltung der Halbierung des Abgabesatzes (bei Einhaltung des Standes der Technik) hätte eine Reduktion des Aufkommens um bis zu ca. 36% zur Folge (bei ansonsten unveränderten Referenzannahmen).

Die vorgeschlagenen Änderungen zur **Niederschlagswasserabgabe** setzen einen Anreiz zu Entsiegelung und dezentraler Versickerung – und könnten somit zugleich eine finanzielle Entlastung für dicht besiedelte Kommunen bedeuten. Der Umkehrschluss, dass dünn besiedelte Kommunen zusätzlich belastet würden, gilt hingegen nicht zwangsläufig. Um Aufkommensneutralität zu erreichen, müssten gerade in Bundesländern mit hohem Anteil der Niederschlagswasserabgabe am AbwA-Gesamtaufkommen auch hohe Anteile versiegelter Flächen an die Kanalisation angeschlossen sein.

Eine nach AbwAG-E geplante **pauschalierte Spurenstoffabgabe** könnte im Einführungsjahr zusätzliches Aufkommen in Höhe von etwa 25% des bisherigen AbwA-Gesamtaufkommens generieren (bei gleichbleibendem Abgabesatz, Referenzjahr 2018). Hauptanreiz einer solchen Spurenstoffabgabe wäre dabei die Aufrüstung von Abwasserbehandlungsanlagen auf eine vierte Reinigungsstufe, die Spurenstoffe signifikant eliminiert. Denn für derartige Minderungsmaßnahmen sieht der Entwurf die Freistellung von der Abgabepflicht vor. Mittelfristig könnte daher – je nach Aufrüstungstempo – mit einer deutlichen Reduktion des Aufkommens aus einer Spurenstoffabgabe zu rechnen sein. Parallel wäre aber auch mit einem deutlichen "Förderdefizit" aus Sicht der öffentlichen Hand zu rechnen, sofern Investitionskostenzuschüsse zur 4. Reinigungsstufe an Maßnahmenkläranlagen ausgekehrt und diese Mittel speziell aus der Spurenstoffabgabe dotiert werden sollen.

Auf Basis der hier vorgelegten Abschätzungen lassen sich insgesamt drei grundlegende Erkenntnisse gewinnen:

Erstens müssen Einzelmaßnahmen immer im Zusammenhang betrachtet werden. Nicht nur in Bezug auf eine Zahllast und damit das Aufkommen wirken die Einzelmaßnahmen zusammen, ggf. auch in unterschiedliche Richtung. Aus der Kombination teils aufkommenssteigernder und aufkommenssenkender Maßnahmen ist hier im Referenzfall ein nominaler Anstieg des Aufkommens zu erwarten.

Zweitens bedeutet "größere nominelle Zahllast" nicht automatisch zugleich eine – ökonomisch allein relevante – "reale Mehrbelastung", sondern möglicherweise nur eine Kompensation vorangegangener realer Belastungs*reduktion*.

Drittens sollte bei allen fiskalischen Zahllast- und Aufkommenseffekten nicht die ökologische und ökonomische Lenkungswirkung als Hauptziel des AbwAG übersehen werden. Der ökologische Ertrag – beispielsweise der Einstieg in die Spurenstoffthematik – muss in der Gesamtbewertung eine zentrale Rolle spielen. Ähnliches gilt für den häufig übersehenen Beitrag einer Abgabe als ökonomischer Hebel zur statischen und dynamischen Kosteneffizienz des jeweils erreichten Gewässerschutzes.

Wie sich diese Überlegungen zur Zusammenschau verschiedener Reformmaßnahmen in einer qualitativen Bewertungsmatrix verorten lassen, zeigt die folgende Übersichtstabelle 14. Die Zeilen bilden einige ausgewählte Vorschläge aus dem AbwAG-E ab, die Spalten hingegen unterschiedliche Bewertungskriterien, insbesondere auch den jeweils zu erwartendenökologischen Ertrag und den volkswirtschaftlichen Kosteneffizienzgewinn. Dabei wird deutlich, dass auch eine durchaus sinnvolle Änderung, wie die Einführung einer optionalen Messlösung, je nach Maßnahmenkombination kontraproduktiv wirken kann, falls nämlich eine bestimmte funktionale Flankierung mit anderen Maßnahmen unterbleibt. So würde eine isoliert eingeführte optionale Messlösung - ohne direkten ökologischen Mehrwert - das Aufkommen durch Anpassung der Bemessungsgrundlage an die tatsächlichen Emissionsverhältnisse stark reduzieren, dadurch aber auch die Gesamtlenkungswirkung des AbwAG tendenziell weiter schwächen. In Kombination mit dem Wegfall der Halbierung des Abgabesatzes hingegen stellt die optionale Messlösung eine funktionale Anpassung an den sich wandelnden technologischen Standard, aber auch das Lenkungsziel der Abwasserabgabe dar.

Tabelle 14: Verhältnis Aufkommenseffekt und ökologisch/ökonomischer Ertrag ausgewählter AbwAG-Änderungen

Kriterium Reform- maßnahme	signifikante Aufkommens- erosion	als isolierte Option geeig- net	zu kombinieren mit	ökologischer Er- trag	vwl. Effizienz- gewinn
Optionale Messlösung	sehr stark	nein	Abgabesatz-er- höhung	sehr schwach im Übergang	Mangels Anreiz- effekt im Über- gang zunächst Null
Ausweitung Verrechnung	potenziell sehr stark	nein	Abgabesatz-er- höhung / Min- destabgabe	schwach	negativ
Flächenbezogene NW- Abgabe	neutral bei geeig- neter Ausgestal- tung	ja		gut	gut
Anpassung Fischeigif- tigkeit	keine	ja		strukturell gut	ja
Anpassung Salzkorrek- tur	keine	ja		strukturell gut	ja

Betrachtet man die Gesamtbilanz des AbwAG-E vor dem Hintergrund der in dieser Studie vorgelegten Ergebnisse, so ergibt sich, dass der Entwurf ein strukturell durchaus ausgewogenes Ge-

samtpaket bietet: Zwar wird beim Abgabesatz auf eine nachholende Inflationsanpassung verzichtet, der Entwurf sieht aber klarer Aufkommensanpassungen an anderer Stelle vor, setzt mit der Spurenstoffabgabe neue Akzente und sieht für die Zukunft einen stetigen Inflationsausgleich vor. Zugleich wird die Bemessungsgrundlage maßvoll modernisiert.

Die daraus wohl resultierende maßvolle nominale Aufkommenserhöhung scheint vor dem Hintergrund eines über lange Zeit real stark gesunkenen Aufkommens ohne Weiteres finanzwissenschaftlich verhältnismäßig. Einerseits wird durch den Verzicht auf einen nachholenden Inflationsausgleich ein sprunghafter Anstieg des Aufkommens um mehr als das Doppelte verhindert; andererseits wäre eine Gesetzesnovelle ohne essenzielle Reform-Komponenten wie den Wegfall der anreizlosen Halbierung bei flächendeckend längst erreichten Stand der Technik oder den Einstieg in die Spurenstoffthematik kaum ernsthaft als "Modernisierung" zu charakterisieren. Im Großen und Ganzen wahrt der vorliegende AbwAG-E die Balance aus nachhaltiger Anpassung der Lenkungswirkung unter Vermeidung extremer Aufkommens- und Zahllasteffekte.

8 Quellenverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft Trinkwassertalsperren e. V. (ATT), Bund der deutschen Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V. (DBVW) et al. (2005). Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft 2005.

Arbeitsgemeinschaft Trinkwassertalsperren e. V. (ATT), Bund der deutschen Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V. (DBVW) et al. (2015). Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft 2015.

Arbeitsgemeinschaft Trinkwassertalsperren e. V. (ATT), Bund der deutschen Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V. (DBVW) et al. (2020). Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft 2020. https://de.dwa.de/files/_media/content/01_DIE%20DWA/Politikinformationen/WEB_brachenbild_dt_wasserwirtschaft_2020_DIN_A4_26022020.pdf

Arbeitskreis Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder. (AK UGRdL) (2019). Umweltökonomische Gesamtrechnung der Länder - Indikatoren und Kennzahlen. Düsseldorf. Retrieved from https://www.statisti-kportal.de/sites/default/files/2020-01/ugrdl tab 2019.xlsx

BGW (Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft) / ATV-DVWK (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) (2003): Marktdaten Abwasser 2003. Ergebnisse einer gemeinsamen Umfrage zur Abwasserentsorgung; http://www.bdew.de

BMU. (2019a). Länderaufkommen Abwasserabgabe ab 1981. Berlin.

BMU. (2019b). Zusammenfassung Abfrage LAWA-AR vom 30.09.19 zur Novellierung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG). Berlin.

BMU. (2019c). Projektinterne, fachliche Abstimmung zu branchenspezifischen CSB/TOC-Verhältnissen. Berlin.

BMU/UBA (Hrsg.) (2017): Ergebnispapier - Ergebnisse des Stakeholder-Dialogs »Spurenstoffstrategie des Bundes« an die Politik zur Reduktion von Spurenstoffeinträgen in die Gewässer. Eds.: Hillenbrand, T.; Tettenborn, F.; Bloser, M.; Bonn: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit/Dessau: Umweltbundesamt.

BMU/UBA (Hrsg.) (2019): Ergebnispapier - Ergebnisse der Phase 2 des Stakeholder-Dialogs »Spurenstoffstrategie des Bundes« zur Umsetzung von Maßnahmen für die Reduktion von Spurenstoffeinträgen in die Gewässer. Eds.: Hillenbrand, T.; Tettenborn, F.; Bloser, M.; Bonn: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit/Dessau: Umweltbundesamt.

Bund der deutschen Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW). (2019a). Abwasserdaten Deutschland. Strukturdaten der Abwasserentsorgung. https://www.bdew.de/service/daten-und-grafiken/broschuere-abwasserdaten-deutschland-2019/

Bund der deutschen Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW). (2019b). Entwicklung von Abwasserpreisen und Lebenshaltung 2005 bis 2018. https://www.bdew.de/service/daten-und-grafiken/entwicklung-von-abwasserpreisen-und-lebenshaltung/

Braun, G., Stock, H.-D., & Furtmann, K. (1999). Verbesserung der Einleiterüberwachung durch die Einführung der Meßgrößen TOC,TNb und Pges·ICP. Berlin.

CDU/CSU, SPD (2018). Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode. https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertragdata.pdf?download=1

Destatis (2018a). Öffentliche Wasserversorgung und öffentliche Abwasserentsorgung – Strukturdaten zur Wasserwirtschaft 2016. Fachserie 19, Reihe 2.1.3.

Destatis (2018b). Nichtöffentliche Wasserversorgung und nichtöffentliche Abwasserentsorgung 2016. Fachserie 19, Reihe 2.2.

Destatis (2019). Online-Atlas zur Flächennutzung https://service.destatis.de/DE/karten/flaechenat-las.html#!SiedVerkQmEw18

Deutsche Bundesbank (2020). Nationaler Verbraucherpreisindex. https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/723452/723452?tsId=BBDP1.M.DE.Y.VPI.C.A00000.I15.A

Deutscher Bundestag (2019): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Steffi Lemke, Harald Ebner, Dr. Bettina Hoffmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/10487 – Aquatische und wasserabhängige Biodiversität. BT-Drs. 19/11414. 05.07.2019

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) (2014). Wirtschaftsdaten der Abwasserbeseitigung. Ausgabe 2014. DWA, Hennef

Gawel, E. (2013). Braucht die Abwasserabgabe eine neue Zielstellung? Korrespondenz Wasser und Abfall 10/2013, S. 41-48.

Gawel, E.; Köck, W.; Kern, K.; Schindler, H.; Holländer, R.; Anlauf, K.; Rüger, J.; Töpfer, C. (2014): Reform der Abwasserabgabe: Optionen, Szenarien und Auswirkungen einer fortzuentwickelnden Regelung, UBA-Texte 55/2014, Dessau-Roßlau

Gawel, E.; Köck, W.; Schindler, H.; Holländer, R.; Lautenschläger, S. (2015): Mikroverunreinigungen und Abwasserabgabe, UBA-Texte 26/2015, Dessau-Roßlau

Gawel, E.; Köck, W.: Die Abwasserabgabe als Instrument zur Reduzierung der Gewässerbelastung durch Mikroverunreinigungen, in: Zeitschrift für Wasserrecht (ZfW), 54. Jg. (2015), Heft 4, S. 161-184.

Hillenbrand, T.; Tettenborn, F.; Fuchs, S.; Toshovski, S.; Metzger, S.; Tjoeng, I.; Wermter, P.; Kersting, M.; Hecht, D.; Werbeck, N.; Wunderlin, P. (2016): Maßnahmen zur Verminderung des Eintrags von Mikroschadstoffen in die Gewässer, UBA-Texte 60/2016, Dessau-Roßlau

Kompetenzzentrum Spurenstoffe Bade-Württemberg (2020). Kläranlagenkarte zur Spurenstoffelimination. https://koms-bw.de/klaeranlagen/uebersichtskarte/

Oelmann, M.; Czichy, C.; Scheele, U.; Zaun, S.; Dördelmann, O.; Harms, E.; Penning, M.; Kaupe, M.; Bergmann, A.; Steenpaß, C. (2017): Quantifizierung der landwirtschaftlich verursachten Kosten zur Sicherstellung der Trinkwasserbereitstellung, UBA-Texte 43/2017, Dessau-Roßlau

Umweltbundesamt (UBA) (2017): Wieviel zahlen Trinkwasserkunden für die Überdüngung? 6. Juni 2017, Dessau-Roßlau. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/factsheet_kosten_nitrat_trinkwasser_0.pdf

Wagner, J. (2016). Mikroschadstoffe im Gewässer – Schritte zu einer nationalen Mikroschadstoffstrategie Wasser und Abfall 3/2016: 25-28.

Anhang

Anhang 1: Synopse zur Novellierung des Abwasserabgabengesetzes

Artikel 1:

Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG)

durchgestrichen = im Entwurf AbwAG gestrichen
 kursiv = sprachliche Anpassung oder rein redaktionelle Änderung im Entwurf AbwAG
 unterstrichen fett = Neuregelung oder inhaltliche Änderung im Entwurf
 AbwAG

Geltendes AbwAG	AbwAG-E (Stand: 27.11.2019)				
Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften	Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften				
§ 1 Grundsatz	§ 1 Grundsatz				
¹ Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Sinne von § 3 Nummer 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes ist eine Abgabe zu entrichten (Abwasserabgabe). ² Sie wird durch die Länder erhoben.	¹ Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Sinne von § 3 Nummer 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes ist eine Abgabe zu entrichten (Abwasserabgabe). ² Sie wird durch die Länder erhoben.				
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen				
(1) ¹Abwasser im Sinne dieses Gesetzes sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). ²Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.	(1) ⁴ Abwasser im Sinne dieses Gesetzes sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). ² Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.				
(2) Einleiten im Sinne dieses Gesetzes ist das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer; das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer, ausgenommen hiervon ist das Verbringen im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.	(1) ¹ Einleiten im Sinne dieses Gesetzes ist das unmittelbare Verbringen <i>von Abwasser</i> in ein Gewässer. ² Das Verbringen in den Untergrund <i>außerhalb landbaulicher Bodenbehandlung steht dem Einleiten gleich</i> .				
(3) Abwasserbehandlungsanlage im Sinne dieses Gesetzes ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen; ihr steht eine Einrichtung gleich, die dazu dient, die Entstehung von Abwasser ganz oder teilweise zu verhindern.	(2) Abwasserbehandlungsanlage im Sinne dieses Gesetzes ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen; ihr steht eine Einrichtung gleich, die dazu dient, die Entstehung von Abwasser ganz oder teilweise zu verhindern.				

Geltendes AbwAG	AbwAG-E (Stand: 27.11.2019)				
	(3) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes.				
§ 3 Bewertungsgrundlage (1) ¹Die Abwasserabgabe richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers, die unter Zugrundelegung der oxidierbaren Stoffe, des Phosphors, des Stickstoffs, der organischen Halogenverbindungen, der Metalle Quecksil-	§ 3 Grundlage der Erhebung (1) ¹ Die Abwasserabgabe richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers, die unter Zugrundelegung der oxidierbaren Stoffe, des Phosphors, des Stickstoffs, der organischen Halogenverbindungen, der Metalle Quecksilber, Cadmium, Chrom, der Metalle Quecksilber, Cadmium, Chrom,				
ber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer und ihrer Verbindungen sowie der Giftigkeit des Abwassers gegenüber Fischeiern nach der Anlage zu diesem Gesetz in Schadeinheiten bestimmt wird. ² Eine Bewertung der Schädlichkeit entfällt außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und Kleineinleitungen (§ 8), wenn die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstoffkonzentration oder Jahresmenge die in der Anlage angegebenen Schwellenwerte nicht überschreitet oder der Verdünnungsfaktor GEI nicht mehr als 2 beträgt.	Nickel, Blei, Kupfer und ihrer Verbindungen sowie der Giftigkeit des Abwassers gegenüber Fischeiern nach Maßgabe von Anlage 1 in Schadeinheiten zu bestimmen ist. ² Die Bewertung der Schädlichkeit entfällt außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und Kleineinleitungen (§ 8), soweit die in Anlage 1 geregelten Schwellenwerte für Konzentration oder Jahresmenge der Schadstoffe und Schadstoffgruppen nicht überschritten werden oder der Verdünnungsfaktor GEi nicht mehr als 2 beträgt. ³ Die Sätze 1 bis 3 und Anlage 1 gelten nicht für die Erhebung der Abwasserabgabe nach den §§ 11 bis 14.				
 (2) In den Fällen des § 9 Abs. 3 (Flusskläranlagen) richtet sich die Abgabe nach der Zahl der Schadeinheiten im Gewässer unterhalb der Flusskläranlage. (3) Die Länder können bestimmen, dass die 	(2) In den Fällen des § 9 Abs. 3 (Flusskläranlagen) Wird das Wasser eines Gewässers in einer Flusskläranlage behandelt, richtet sich die Abgabe nach der Zahl der Schadeinheiten im Gewässer unterhalb der Flusskläranlage.				
Schädlichkeit des Abwassers insoweit außer Ansatz bleibt, als sie in Nachklärteichen, die einer Abwasserbehandlungsanlage klärtechnisch unmittelbar zugeordnet sind, beseitigt wird.	(3) Die Länder können bestimmen, dass die Schädlichkeit des Abwassers insoweit außer Ansatzbleibt, als sie in Nachklärteichen, die einer Abwasserbehandlungsanlage klärtechnisch unmittelbar zugeordnet sind, beseitigt wird.				
(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in der Anlage festgelegten Vorschriften über die Verfahren zur Bestimmung der Schädlichkeit dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik anzupassen, wenn dadurch die Bewertung der Schädlichkeit nicht wesentlich verändert wird.	(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Vorschriften der Anlage 1 über die Verfahren zur Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik anzupassen, wenn dadurch die Bewertung der Schädlichkeit nicht wesentlich verändert wird.				
Zweiter Abschnitt Ermittlung der Schädlichkeit					
§ 4 Ermittlung auf Grund des Bescheides (1) ¹Die der Ermittlung der Zahl der Schadein-	§ 4 Notwendige Festlegungen im Bescheid, be- hördliche Überwachung				
heiten zugrunde zu legende Schadstofffracht errechnet sich außer bei Niederschlagswasser	(1) ¹ In dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid ist mindestens Folgendes festzulegen:				
(§ 7) und bei Kleineinleitungen (§ 8) nach den Festlegungen des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheides. ² Der Bescheid hat hierzu mindestens für die in der Anlage zu § 3	für die in der <u>Anlage 1 unter den Nummern</u> <u>1 bis 6</u> genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen die in einem bestimmten Zeit-				

zentration,

hierzu mindestens für die in der Anlage zu § 3

unter den Nummern 1 bis 5 genannten Schad-

raum im Abwasser einzuhaltende Kon-

stoffe und Schadstoffgruppen die in einem bestimmten Zeitraum im Abwasser einzuhaltende Konzentration und bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern den in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltenden Verdünnungsfaktor zu begrenzen (Überwachungswerte) sowie die Jahresschmutzwassermenge festzulegen. ³Enthält der Bescheid für einen Schadstoff oder eine Schadstoffgruppe Überwachungswerte für verschiedene Zeiträume, ist der Abgabenberechnung der Überwachungswert für den längsten Zeitraum zugrunde zu legen; Jahres- und Monatsmittelwerte bleiben außer Betracht. 4Ist im Abwasser einer der in der Anlage zu § 3 genannten Schadstoffe oder Schadstoffgruppen nicht über den dort angegebenen Schwellenwerten zu erwarten, so kann insoweit von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen werden.

- (2) In den Fällen des § 9 Abs. 3 (Flusskläranlagen) gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) ¹Weist das aus einem Gewässer unmittelbar entnommene Wasser vor seinem Gebrauch bereits eine Schädlichkeit nach § 3 Abs. 1 (Vorbelastung) auf, so ist auf Antrag des Abgabepflichtigen die Vorbelastung für die in § 3 Abs. 1 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen zu schätzen und ihm die geschätzte Vorbelastung nicht zuzurechnen. ²Bei der Schätzung ist von der Schadstoffkonzentration im Mittel mehrerer Jahre auszugehen. ³Die Länder können für Gewässer oder Teile von ihnen die mittlere Schadstoffkonzentration einheitlich festlegen.
- (4) ¹Die Einhaltung des Bescheides ist im Rahmen der Gewässerüberwachung nach den wasserrechtlichen Vorschriften durch staatliche oder staatlich anerkannte Stellen zu überwachen; der staatlichen Anerkennung stehen gleichwertige Anerkennungen oder Anerkennungen, aus denen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen erfüllt sind, aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gleich. ²Ergibt die Überwachung, dass ein der Abgabenrechnung zugrunde zu legender Überwachungswert im Veranlagungszeitraum nicht eingehalten ist und auch nicht als eingehalten gilt, wird die Zahl der Schadeinheiten erhöht. ³Die Erhöhung richtet sich nach dem Vomhundertsatz, um den der höchste gemessene Einzelwert den Überwachungswert überschreitet. ⁴Wird der Überwachungswert einmal nicht eingehalten, so bestimmt sich die Erhöhung nach der Hälfte des Vomhundertsatzes, wird der

AbwAG-E (Stand: 27.11.2019)

- hinsichtlich der Giftigkeit gegenüber Fischeiern nach Anlage 1 Nummer 7 eine Begrenzung des in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltenden Verdünnungsfaktors
- 3. die Jahresschmutzwassermenge sowie.
- 4. <u>bei Abwasserbehandlungsanlagen, die über eine biologische Klärstufe verfügen,</u> die Ausbaugröße in Einwohnerwerten

²Ist im Abwasser ein Schadstoff oder eine Schadstoffgruppe nach Anlage 1 nicht über den dort angegebenen Schwellenwerten zu erwarten, so kann insoweit von der Festlegung von Werten nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 (Überwachungswerte) abgesehen werden.

(2) ¹Die Einhaltung des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheides ist im Rahmen der Gewässerüberwachung nach den wasserrechtlichen Vorschriften durch staatliche oder staatlich anerkannte Stellen zu überwachen (behördliche Überwachung). ²Der staatlichen Anerkennung stehen gleichwertige Anerkennungen oder Anerkennungen, aus denen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen erfüllt sind, aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gleich.

Geltendes AbwAG AbwAG-E (Stand: 27.11.2019) Überwachungswert mehrfach nicht eingehalten, nach dem vollen Vomhundertsatz. 5Legt der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid nach Absatz 1 Satz 4 einen Überwachungswert nicht fest und ergibt die Überwachung, dass die in der Anlage zu § 3 als Schwellenwert angegebene Konzentration überschritten ist, wird die sich rechnerisch bei Zugrundelegung des Schwellenwertes ergebende Zahl der Schadeinheiten um den Vomhundertsatz erhöht, der sich aus den Sätzen 3 und 4 ergibt. ⁶Enthält der Bescheid über die nach Absatz 1 zugrunde zu legenden Überwachungswerte hinaus auch Überwachungswerte für kürzere Zeiträume oder Festlegungen für die in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltende Abwassermenge oder Schadstofffracht, so wird die Zahl der Schadeinheiten auch bei Überschreitung dieser Werte erhöht. 7Wird die festgelegte Abwassermenge nicht eingehalten, so wird die Zahl der Schadeinheiten für alle im Bescheid nach Absatz 1 begrenzten Überwachungswerte erhöht. 8Werden sowohl ein Überwachungswert nach Absatz 1 als auch ein Überwachungswert oder eine Festlegung nach Satz 6 nicht eingehalten, so bestimmt sich die Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten nach dem höchsten anzuwendenden Vomhundertsatz. (5) ¹Erklärt der Einleiter gegenüber der zuständigen Behörde, dass er im Veranlagungszeitraum während eines bestimmten Zeitraumes, der nicht kürzer als drei Monate sein darf, einen niedrigeren Wert als den im Bescheid nach Absatz 1 festgelegten Überwachungswert oder eine geringere als die im Bescheid festgelegte Abwassermenge einhalten wird, so ist die Zahl der Schadeinheiten für diesen Zeitraum nach dem erklärten Wert zu ermitteln. ²Die Abweichung muss mindestens 20 vom Hundert betragen. ³Die Erklärung, in der die Umstände darzulegen sind, auf denen sie beruht, ist mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum abzugeben. ⁴Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. 5Die Einhaltung des erklärten Wertes ist entsprechend den Festlegungen des Bescheides für den Überwachungswert durch ein behördlich zugelassenes Messprogramm nachzuweisen; die Messergebnisse der behördlichen Überwachung sind in die Auswertung des Messprogramms mit einzubeziehen. ⁶Wird die Einhaltung des erklärten Wertes nicht nachgewiesen oder ergibt die behördliche Überwachung, dass ein nach Absatz 1 der Abgabenberechnung zugrunde zu legender Überwachungswert oder eine Festlegung nach Absatz 4 Satz 6 nicht eingehalten ist oder nicht als

Geltendes AbwAG	AbwAG-E (Stand: 27.11.2019)				
eingehalten gilt, finden die Absätze 1 bis 4 Anwendung.					
§ 6 Ermittlung in sonstigen Fällen	§ 5 Erklärung von Überwachungswerten				
(1) ¹Soweit die zur Ermittlung der Schadeinheiten erforderlichen Festlegungen nicht in einem Bescheid nach § 4 Abs. 1 enthalten sind, hat der Einleiter spätestens einen Monat vor Beginn des Veranlagungszeitraums gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären, welche für die Ermittlung der Schadeinheiten maßgebenden Überwachungswerte er im Veranlagungszeitraum einhalten wird. ²Kommt der Einleiter der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, ist der Ermittlung der Schadeinheiten jeweils das höchste Messergebnis aus der behördlichen Überwachung zugrunde zu legen. ³Liegt kein Ergebnis aus der behördlichen Überwachung vor, hat die zuständige Behörde die Überwachungswerte zu schätzen. ⁴Die Jahresschmutzwassermenge wird bei der Ermittlung der Schadeinheiten geschätzt.	scheid festgelegt sind, hat der Einleiter spätestens einen Monat vor Beginn des Veranlagungszeitraums gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären, welche für die Ermittlung der Schadeinheiten maßgebenden-Überwachungswerte er im Veranlagungszeitraum einhalten wird. ² Kommt der Einleiter der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, ist der Ermittlung der Schadeinheiten jeweils das höchste Messergebnis aus der behördlichen Überwachung zugrunde zu legen. ³ Liegt kein Ergebnis aus der behördlichen Überwachung vor, hat die zuständige Behörde die Überwachungswerte zu schätzen. ⁴ Die Jahresschmutzwassermenge wird bei der Ermittlung der Schadeinheiten geschätzt.				
	Zweiter Abschnitt Ermittlung der Zahl der Schad- einheiten				
	§ 6 Grundlagen der Ermittlung, Wahlrecht des Einleiters, Ausnahmen				
	(1) ¹Die Zahl der Schadeinheiten wird jeweils für alle Schadstoffe und Schadstoff-gruppen nach Anlage 1 Nummer 1 bis 6 ermittelt: 1. auf Grund der Festlegungen des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheids (§ 7) oder 2. nach Erklärung des Einleiters auf Grund von Messdaten nach § 9. ²§ 10 bleibt unberührt. ³Gibt der Einleiter gegenüber der zuständigen Behörde nicht spätestens zwei Monate vor Beginn des Veranlagungszeitraums oder bei neuen Einleitungen nicht spätestens zwei Monate vor Beginn der Einleitung eine Erklärung nach Satz 1 Nummer 2 ab, ist die Zahl der Schadeinheiten nach den Festlegungen des Bescheids zu ermitteln. ⁴Erklärt der Einleiter, dass die Zahl der Schadeinheiten auf Grund von Messdaten ermittelt werden soll, gilt diese Festlegung auch für die folgenden Veranlagungszeiträume, sofern der Einleiter nicht spätestens zwei Monate vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraums erklärt, dass die Zahl der Schadeinheiten nach den Festlegungen des Bescheids ermittelt werden soll. (2) Für den Parameter "Giftigkeit gegenüber Fischeiern" nach Anlage 1 Nummer 7 wird die Zahl der Schadeinheiten ermittelt:				

Geltendes AbwAG	AbwAG-E (Stand: 27.11.2019)
General de Salva de la constant de l	1. auf Grund der Festlegungen des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheids, sofern für die Schadstoffe und Schadstoffgruppen nach Anlage 1 Nummer 1 bis 6 § 7 Anwendung findet, 2. auf Grund des Überwachungswertes nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und der für das Veranlagungsjahr ermittelten Jahresschmutzwassermenge, sofern für die Schadstoffe und Schadstoffgruppen nach Anlage 1 Nummer 1 bis 6 § 9 Anwendung findet. (3) ¹An die Stelle von Festlegungen im Bescheid nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 tritt in den Fällen des § 5 Satz 1 die Erklärung des Einleiters. ²Kommt der Einleiter seiner Verpflichtung nach § 5 Satz 1 nicht nach, ist der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten jeweils das höchste Messergebnis aus der behördlichen Überwachung zugrunde zu legen. ³Liegt kein Ergebnis aus der behördlichen Überwachung vor, hat die zuständige Behörde die Überwachung vor, hat die zuständige Behörde die Überwachung vor, hat die zuständige Behörde die Überwachung swerte zu schätzen und der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legen. ⁴Soweit Festlegungen zur Jahresschmutzwassermenge nicht in einem Bescheid enthalten sind, wird diese bei der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten aufgrund von Messdaten ermittelt werden, wenn die Erklärung mindestens den Anforderungen der für die Abwassereinleitung jeweils anwendbaren Anhänge der Abwasserverordnung entspricht. ²Kommt der Einleiter seiner Erklärungspflicht nach § 5 Satz 1 nicht oder nicht vollständig nach, kann die Zahl der Schadeinheiten nicht aufgrund von Messdaten ermittelt werden. (5) Die Absätze 1 bis 4 sowie die §§ 7 bis 10 gelten nicht für die Erhebung der Abwasserabgabe nach den §§ 11 bis 14.

§ 4 Ermittlung auf Grund des Bescheides

(1) ¹Die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstofffracht errechnet sich außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und bei Kleineinleitungen (§ 8) nach den Festlegungen des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheides. [...]

³Enthält der Bescheid für einen Schadstoff oder eine Schadstoffgruppe Überwachungswerte für verschiedene Zeiträume, ist der Abgabenberechnung der Überwachungswert für den längsten Zeitraum zugrunde zu legen; Jahresund Monatsmittelwerte bleiben außer Betracht.

§ 7 Ermittlung auf Grund des Bescheides

(1) Die der Ermittlung der Wird die Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstofffracht errechnet sich außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und bei Kleineinleitungen (§ 8) nach den Festlegungen des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheids ermittelt, ist die Schadstofffracht des Abwassers auf Grund der Festlegungen im Bescheid nach § 4 Absatz 1 Satz 1 zu errechnen. Enthält der Bescheid für einen Schadstoff oder eine Schadstoffgruppe Überwachungswerte für verschiedene Zeiträume, ist der Abgabenberechnung der Überwachungswert für den längsten Zeitraum zugrunde zu legen; Jahres- und Monatsmittelwerte bleiben außer Betracht.

- (2) In den Fällen des § 9 Abs. 3 (Flusskläranlagen) gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) ¹Weist das aus einem Gewässer unmittelbar entnommene Wasser vor seinem Gebrauch bereits eine Schädlichkeit nach § 3 Abs. 1 (Vorbelastung) auf, so ist auf Antrag des Abgabepflichtigen die Vorbelastung für die in § 3 Abs. 1 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen zu schätzen und ihm die geschätzte Vorbelastung nicht zuzurechnen. ²Bei der Schätzung ist von der Schadstoffkonzentration im Mittel mehrerer Jahre auszugehen. ³Die Länder können für Gewässer oder Teile von ihnen die mittlere Schadstoffkonzentration einheitlich festlegen.
- (4) [...] ²Ergibt die Überwachung, dass ein der Abgabenrechnung zugrunde zu legender Überwachungswert im Veranlagungszeitraum nicht eingehalten ist und auch nicht als eingehalten gilt, wird die Zahl der Schadeinheiten erhöht. ³Die Erhöhung richtet sich nach dem Vomhundertsatz, um den der höchste gemessene Einzelwert den Überwachungswert überschreitet. ⁴Wird der Überwachungswert einmal nicht eingehalten, so bestimmt sich die Erhöhung nach der Hälfte des Vomhundertsatzes, wird der Überwachungswert mehrfach nicht eingehalten, nach dem vollen Vomhundertsatz. 5Legt der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid nach Absatz 1 Satz 4 einen Überwachungswert nicht fest und ergibt die Überwachung, dass die in der Anlage zu § 3 als Schwellenwert angegebene Konzentration überschritten ist, wird die sich rechnerisch bei Zugrundelegung des Schwellenwertes ergebende Zahl der Schadeinheiten um den Vomhundertsatz erhöht, der sich aus den Sätzen 3 und 4 ergibt. ⁶Enthält der Bescheid über die nach Absatz 1 zugrunde zu legenden Überwachungswerte hinaus auch Überwachungswerte für kürzere Zeiträume oder Festlegungen für die in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltende Abwassermenge oder Schadstofffracht, so wird die Zahl der Schadeinheiten auch bei Überschreitung dieser Werte erhöht. 7Wird die festgelegte Abwassermenge nicht eingehalten, so wird die Zahl der Schadeinheiten für alle im Bescheid nach Absatz 1 begrenzten Überwachungswerte erhöht. 8Werden sowohl ein Überwachungswert nach Absatz 1 als auch ein Überwachungswert oder eine Festlegung nach Satz 6 nicht eingehalten, so bestimmt sich die Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten nach

AbwAG-E (Stand: 27.11.2019)

- (2) In den Fällen des § 9 Abs. 3 Für Flusskläranlagen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) ¹Weist das aus einem Gewässer unmittelbar entnommene Wasser vor seinem Gebrauch im Hinblick auf die Schadstoffe oder Schadstoffgruppen nach Anlage 1 bereits eine Schädlichkeit nach § 3 Abs. 1-Vorbelastung auf, so ist auf Antrag des Abgabepflichtigen die Vorbelastung in Schadeinheiten für die in § 3 Abs. 1 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen zu schätzen und ihm die geschätzte Vorbelastung nicht zuzurechnen. ²Bei der Schätzung ist von der Schadstoffkonzentration im Mittel mehrerer Jahre auszugehen. ³Die Länder können-zuständige Behörde kann für Gewässer oder Teile von ihnen die mittlere Schadstoffkonzentration einheitlich festlegen.
- (4) ¹Ergibt die *behördliche* Überwachung, dass ein der Abgabenberechnung zugrunde zu legender Überwachungswert im Veranlagungszeitraum nicht eingehalten ist und auch nicht als eingehalten gilt, wird die Zahl der Schadeinheiten erhöht. 2Die Erhöhung richtet sich nach dem Prozentsatz, um den der höchste gemessene Einzelwert den Überwachungswert überschreitet. ³Wird der Überwachungswert einmal nicht eingehalten, so bestimmt sich die Erhöhung nach der Hälfte des Prozentsatzes, wird der Überwachungswert mehrmals nicht eingehalten, nach dem vollen Prozentsatz. ⁴Legt der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid nach § 4 Absatz 1 Satz 2 einen Überwachungswert nicht fest und ergibt die Überwachung, dass die in der Anlage 1 als Schwellenwert angegebene Konzentration überschritten ist, so sind die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schwellenwert als der Überwachungswert gilt, welcher der Abgabenrechnung zugrunde zu legen ist. Enthält der Bescheid über die nach Absatz 1 zugrunde zu legenden Überwachungswerte hinaus auch Überwachungswerte für kürzere Zeiträume oder Festlegungen für die in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltende Abwassermenge oder Schadstofffracht, so wird die Zahl der Schadeinheiten auch bei Überschreitung dieser Werte erhöht. Wird die festgelegte Abwassermenge nicht eingehalten, so wird die Zahl der Schadeinheiten für alle im Bescheid nach Absatz 1 begrenzten Überwachungswerte erhöht. Werden sowohl ein Überwachungswert nach Absatz 1 als auch ein Überwachungswert oder eine Festlegung nach Satz 6 nicht eingehalten, so bestimmt sich die Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten nach dem höchsten anzuwendenden Vomhundertsatz.

Geltendes AbwAG	AbwAG-E (Stand: 27.11.2019)
dem höchsten anzuwendenden Vomhundertsatz.	
§ 6 Ermittlung in sonstigen Fällen [] (2) § 4 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.	
(2) 3 17 Wei 2 Sie e gin einepresilend.	(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend in den Fällen des § 5 Satz 1.
§ 4 Ermittlung auf Grund des Bescheides (5) ¹Erklärt der Einleiter gegenüber der zuständigen Behörde, dass er im Veranlagungszeitraum während eines bestimmten Zeitraumes, der nicht kürzer als drei Monate sein darf, einen niedrigeren Wert als den im Bescheid nach Absatz 1 festgelegten Überwachungswert oder eine geringere als die im Bescheid festgelegte Abwassermenge einhalten wird, so ist die Zahl der Schadeinheiten für diesen Zeitraum nach dem erklärten Wert zu ermitteln. ²Die Abweichung muss mindestens 20 vom Hundert betragen. ³Die Erklärung, in der die Umstände darzulegen sind, auf denen sie beruht, ist mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum abzugeben. ⁴Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁵Die Einhaltung des erklärten Wertes ist entsprechend den Festlegungen des Bescheides für den Überwachungswert durch ein behördlich zugelassenes Messprogramm nachzuweisen; die Messergebnisse der behördlichen Überwachung sind in die Auswertung des Messprogramms mit einzubeziehen. ⁰Wird die Einhaltung des erklärten Wertes nicht nachgewiesen oder ergibt die behördliche Überwachung, dass ein nach Absatz 1 der Abgabenberechnung zugrunde zu legender Überwachungswert oder eine Festlegung nach Absatz 4 Satz 6 nicht eingehalten ist oder nicht als eingehalten gilt, finden die Absätze 1 bis 4 Anwendung.	§ 8 Heraberklärung (1) ¹Erklärt der Einleiter gegenüber der zuständigen Behörde, dass er im Veranlagungszeitraum während eines bestimmten Zeitraumes, der nicht kürzer als drei Monate sein darf, einen niedrigeren Wert als den im Bescheid nach § 4 Absatz 1 Satz 1 festgelegten Überwachungswert oder eine geringere als die im Bescheid festgelegte Abwassermenge einhalten wird, so ist die Zahl der Schadeinheiten für diesen Zeitraum nach dem erklärten Wert zu ermitteln. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die Erklärung auf Umständen beruht, die bereits bei Erteilung des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheids hätten berücksichtigt werden können. ³Die Abweichung nach Satz 1 muss mindestens 20 Prozent betragen. ⁴Die Erklärung, in der die Umstände darzulegen sind, auf denen sie beruht, ist mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum nach Satz 1 abzugeben. ⁵§ 7 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. ⁶Die Einhaltung eines anstelle des Überwachungswertes erklärten Wertes ist entsprechend den Festlegungen des Bescheides für den Überwachungswert durch ein behördlich festgelegtes Messprogramm nachzuweisen; die Messergebnisse der behördlichen Überwachung sind in die Auswertung des Messprogramms mit einzubeziehen. ¹Wird die Einhaltung des erklärten Wertes nicht nachgewiesen oder ergibt die behördliche Überwachung, dass ein nach § 7 Absatz 1 der Abgabenberechnung zugrunde zu legender Überwachungswert nicht eingehalten ist oder nicht als eingehalten gilt, findet § 7 Anwendung.
	(2) ¹Absatz 1 Satz 1 sowie Satz 3 bis 6 gilt entsprechend in den Fällen des § 5 Satz 1. ²Wird die Einhaltung des heraberklärten Wertes nicht nachgewiesen, ist der nach § 5 Satz 1 erklärte Überwachungswert der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legen; § 7 Absatz 5 bleibt unberührt. (3) War ein nach § 4 Absatz 1 Satz 1 festgelegter Überwachungswert oder ein nach § 5 Satz 1 erklär-

Geltendes AbwAG	AbwAG-E (Stand: 27.11.2019)
	ter Überwachungswert in drei aufeinander folgenden Veranlagungszeiträumen Gegenstand von Erklärungen gemäß Absatz 1 Satz 1, so sind nach Ablauf des dritten Veranlagungszeitraums weitere Erklärungen nur zulässig, nachdem der Überwachungswert in dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid so angepasst worden ist, dass er dem zuletzt erklärten Wert entspricht. (4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn die Zahl der Schadeinheiten aufgrund von Messdaten nach § 9 ermittelt wird.
§ 5 (weggefallen)	incoccation riging of online wind.
	§ 9 Ermittlung auf Grund von Messdaten (1) ¹Soll die Zahl der Schadeinheiten nach Erklärung des Einleiters aufgrund von Messdaten ermittelt werden, hat der Einleiter die Jahresfracht der Schadstoffe und Schadstoffgruppen nach Anlage 1 Nummer 1 bis 6 zu ermitteln. ²Hierzu hat er für jede Kalenderwoche im Veranlagungszeitraum die Schadstofffracht zu ermitteln 1. durch Messungen der Konzentrationen der Schadstoffe und Schadstoffgruppen nach Maßgabe von Absatz 2 sowie 2. durch Ermittlung der Wochenschmutzwassermenge nach Maßgabe von Absatz 3. ³Es sind nur die Konzentrationen derjenigen Schadstoffe und Schadstoffgruppen zu messen, für die im Bescheid nach § 4 Absatz 1 Überwachungswerte festgelegt worden sind oder für die Erklärungen nach § 5 Satz 1 vorliegen. ⁴Die Jahresfracht ergibt sich aus der Summe der Wochenfrachten. (2) ¹Der Einleiter hat für alle nach Absatz 1 zu messenden Schadstoffe und Schadstoffgruppen täglich eine durchfluss- oder volumenproportionale 24-Stunden-Mischprobe zu nehmen. ²Die Proben sind während und nach der Entnahme bei einer Temperatur von 1 bis 5 ° Celsius aufzubewahren und jeweils für eine Kalenderwoche zu einer Wochenmischprobe ist unter Einhaltung des jeweils maßgeblichen Verfahrens zur Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers nach Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 1 der Abwasserverordnung zu analysieren. (3) ¹Die Wochenschmutzwassermenge ergibt sich aus der Summe der Tagesschmutzwassermengen, die für jeden Tag der Kalenderwoche zu ermittelin sind. ²An Tagen ohne Niederschlagswassereinfluss gilt die gemessene Abwassermenge als Tagesschmutzwassermenge als Tagesschmutzwassermenge als Tagesschmutzwassermenge zugrunde zu legen. ³An Tagen mit Niederschlagswassereinfluss

Geltendes AbwAG	AbwAG-E (Stand: 27.11.2019)
	ist die durchschnittliche Tagesschmutzwasser- menge im Veranlagungszeitraum zugrunde zu le- gen. ⁴ Diese ergibt sich aus einer Division der für den Veranlagungszeitraum ermittelten Jahres- schmutzwassermenge durch die Zahl der Tage im Veranlagungszeitraum.
	(4) Die Wochenfracht der einzelnen Schadstoffe und Schadstoffgruppen ergibt sich aus einer Multiplikation des Konzentrationswerts der Wochenmischprobe mit der Wochenschmutzwassermenge.
	(5) § 7 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.
	(6) Durch Landesrecht können unbeschadet der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 weitere Anforderungen an die Messungen der Konzentrationen der Schadstoffe und Schadstoffgruppen sowie der Schmutzwassermenge geregelt werden, einschließlich der Notwendigkeit von Kontrollmessungen durch staatlich anerkannte Stellen nach § 4 Absatz 2.
	(7) Der Einleiter hat die Messdaten eines Veranlagungszeitraums, einschließlich der Daten, aus denen die Jahresschmutzwassermenge für den Veranlagungszeitraum ermittelt wird, der zuständigen Behörde spätestens bis zum 31. März des Jahres zu übermitteln, das auf den Veranlagungszeitraum folgt.
	§ 10 Rückkehr zur Bescheidlösung Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gelten für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten für alle Schadstoffe und Schadstoffgruppen nach Anlage 1 Nummer 1 bis 6 im Veranlagungszeitraum die §§ 7 und 8 sowie § 6 Absatz 3 Satz 1 und 4, wenn
	 Messungen im Rahmen der behördlichen Überwachung ergeben, dass ein Überwachungswert nach § 4 Absatz 1 oder § 5 Satz 1 im Veranlagungszeitraum nicht eingehalten ist und auch nicht als eingehalten gilt, der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid nach § 4 Absatz 1 Satz 2 einen Überwachungswert nicht festlegt und Messungen im Rahmen der behördlichen Überwachung ergeben, dass die in der Anlage 1 als Schwellenwert angegebene Konzent-
	ration überschritten ist, der Einleiter die Anforderungen an die Messungen nach § 9 Absatz 1 bis 3, auch in Verbindung mit Anlage 1 und Anlage 1 der Abwasserverordnung, oder landesrechtliche Anforderungen nach § 9 Absatz 6 nach Feststellung

Geltendes AbwAG	AbwAG-E (Stand: 27.11.2019)				
	der zuständigen Behörde nicht voll- ständig einhält, 4. nach Einschätzung der zuständigen Behörde aus einem anderen Grund, insbesondere aufgrund von Messda- ten aus der behördlichen Überwa-				
	chung, begründete Zweifel an der Richtigkeit der vom Einleiter übermittelten Messdaten bestehen oder der Einleiter entgegen § 9 Absatz 7 der zuständigen Behörde die Messdaten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt.				
§ 7 Pauschalierung bei Einleitung von ver- schmutztem Niederschlagswasser	§ 11 Pauschalierung bei Einleitung von Nieder- schlagswasser				
(1) ¹ Die Zahl der Schadeinheiten von Niederschlagswasser, das über eine öffentliche Kana-	(1) Die Zahl der Schadeinheiten von Nieder- schlagswasser, das über eine öffentliche Kanalisa-				

- (1) ¹Die Zahl der Schadeinheiten von Niederschlagswasser, das über eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, beträgt zwölf vom Hundert der Zahl der angeschlossenen Einwohner. ²Wird das Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisation eingeleitet, sind der Abgabenberechnung 18 Schadeinheiten je volles Hektar zugrunde zu legen, wenn die befestigten gewerblichen Flächen größer als drei Hektar sind. ³Die Zahl der angeschlossenen Einwohner oder die Größe der befestigten Fläche kann geschätzt werden.
- (2) Die Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder zum Teil abgabefrei bleibt.
- (1) Die Zahl der Schadeinheiten von Niederschlagswasser, das über eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, beträgt zwölf vom Hundert der Zahl der angeschlossenen Einwehner. Wird das Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisation eingeleitet, sind der Abgabenberechnung 18 Schadeinheiten je volles Hektar zu Grunde zu legen. ²Nicht abgabepflichtig ist das Einleiten von Niederschlagswasser von
- 1. bis zu drei Hektar großen befestigten gewerblichen Flächen über eine

nichtöffentliche Kanalisation;

2. Schienenwegen der Eisenbahnen, wenn es nicht über eine

öffentliche Kanalisation vorgenommen wird.

<u>Die Zahl der angeschlossenen Einwohner oder</u> ³Die zuständige Behörde kann die Größe der befestigten Fläche schätzen.

- (2) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass Einleitungen ganz oder teilweise abgabefrei bleiben.
- § 8 Pauschalierung bei Kleineinleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser
- (1) ¹Die Zahl der Schadeinheiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser, für das eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 9 Abs. 2 Satz 2 abgabepflichtig ist, beträgt die Hälfte der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner, soweit die Länder nichts anderes bestimmen. ²Ist die Zahl der Einwohner nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, kann sie geschätzt werden.
- § 12 Pauschalierung bei Kleineinleitungen von häuslichem Abwasser
- (1) Die Zahl der Schadeinheiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser, für das eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 9 Abs. 2 Satz 2 abgabepflichtig ist, beträgt die Hälfte der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner, soweit die Länder nichts anderes bestimmen. 2lst die Zahl der Einwohner nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, kann sie geschätzt werden.

Geltendes AbwAG AbwAG-E (Stand: 27.11.2019) (2) ¹Die Länder können bestimmen, unter wel-(2) Die Länder können bestimmen unter welchen chen Voraussetzungen die Einleitung abgabe-Voraussetzungen die Einleitung abgabefrei bleibt. frei bleibt. ²Die Einleitung ist abgabefrei, wenn ¹Für die Erhebung einer Abgabe für die Einleitung der Bau der Abwasserbehandlungsanlage minvon weniger als acht Kubikmetern häuslichen Abdestens den allgemein anerkannten Regeln der wassers im Sinne von Anhang 1 Teil A Nummer 1 Technik entspricht und die ordnungsgemäße der Abwasserverordnung je Tag gelten unbescha-Schlammbeseitigung sichergestellt ist. det des Satzes 2 die landesrechtlichen Vorschriften. ²Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammbeseitigung sichergestellt ist. § 13 Pauschalierte Abgabe auf Spurenstoffe bei Abwasserbehandlungsanlagen mit biologischer Klärstufe (1) ¹Für die Einleitung von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen, die über eine biologische Klärstufe verfügen, wird eine Abgabe auf Spurenstoffe erhoben. ²Dabei beträgt die Zahl der Schadeinheiten 1,65 Prozent der Ausbaugröße in Einwohnerwerten (EW). ³Fehlt eine Festlegung der Ausbaugröße in dem die Abwassereinleitung oder die Abwasserbehandlungsanlage zulassenden Bescheid, ist sie anhand der Bemessung der Anlage für den Parameter CSB festzulegen. ⁴Dabei sind 120 g CSB pro Tag mit einem EW gleichzusetzen. (2) ¹Die Abgabe nach Absatz 1 entfällt 1. für Einleitungen aus Abwasserbehandlungsanlagen, die weniger als 8 m3 Abwasser/Tag einleiten, 2. auf Antrag des Einleiters für Einleitungen aus Abwasserbehandlungsanlagen, für die er eine mittlere Eliminationsleistung von mindestens 80 % nach Maßgabe von Anlage 2 für den Veranlagungszeitraum nachweist. ¹Die Anforderungen an die Eliminationsleistung nach Satz 1 Nummer 2 und deren Nachweis sind in dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid zu regeln. ²Wird eine Vorrichtung zur Spurenstoffelimination nach Satz 1 Nummer 2 betrieben, die für einen geringeren Anteil an Abwasser bemessen ist als nach Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 1 vorgegeben, so entfällt die Abgabe nur anteilig entsprechend dem Verhältnis des geringeren Abwasseranteils zur Auslegungswassermenge nach Anlage 2 Nummer 1. (3) ¹Die Abgabe nach Absatz 1 entfällt auf Antrag des Einleiters anteilig für Einleitungen aus Abwasserbehandlungsanlagen, denen Vorrichtungen zur Vorbehandlung von Abwasserteilströmen vorgeschaltet sind, wenn

Geltendes AbwAG	AbwAG-E (Stand: 27.11.2019)					
	für die Vorrichtung im Veranlagungszeitraum eine mittlere Eliminationsleistung von mindestens 80 % bezogen auf den behandelten Teilstrom für einen Spurenstoff oder mehrere Spurenstoffe nachgewiesen wird, die nicht in Anlage 1 bezeichnet sind und die aufgrund ihrer Persistenz, Mobilität oder Toxizität von der zuständigen Behörde als gewässerrelevant bewertet werden, und 2. in dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid die Anforderungen nach Nummer 1 und deren Nachweis geregelt werden und die Anforderungen eingehalten werden.					
	² Die Abgabe entfällt anteilig entsprechend dem Verhältnis des Teilstroms zur Auslegungswassermenge der gesamten Abwasserbehandlungsanlage.					
	(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Liste der Indikatorstoffe nach Anlage 2 Nummer 2 zu ändern.					
	§ 14 Pauschalierte Abgabe auf Spurenstoffe bei Abwasserbehandlungsanlagen ohne biologische Klärstufe					
	(1) ¹Für die Einleitung von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen, die nicht über eine biologische Klärstufe verfügen, wird ebenfalls eine Abgabe auf Spurenstoffe erhoben. ²Hierzu wird die Zahl der nach den §§ 3 und 6 ermittelten Schadeinheiten für die Schadstoffgruppen CSB oder TOC um 1,88 Prozent der Schadeinheiten erhöht. ³Ob die Schadstoffgruppe CSB oder TOC zu Grunde gelegt wird, bestimmt sich nach den Anforderungen des Teils C des jeweils anwendbaren Anhangs der Abwasserverordnung; Jahres- und Monatsmittelwerte bleiben außer Betracht.					
	(2) Für Anlagen nach Absatz 1 gilt § 13 Absatz 3 entsprechend.					
Dritter Abschnitt Abgabepflicht	Dritter Abschnitt Abgabepflicht					
§ 9 Abgabepflicht, Abgabesatz (1) Abgabepflichtig ist, wer Abwasser einleitet (Einleiter).	§ 15 Abgabepflicht, Abwälzbarkeit (1) Abgabepflichtig ist, wer Abwasser einleitet (Einleiter).					
(2) ¹ Die Länder können bestimmen, dass an Stelle der Einleiter Körperschaften des öffentlichen Rechts abgabepflichtig sind. ² An Stelle von Einleitern, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, sind von den Ländern zu bestimmende Körperschaften	 (2) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass 1. an Stelle der Einleiter Körperschaften juristische Personen des öffentlichen Rechts abgabepflichtig sind, 2. Wird das Wasser eines Gewässers in einer Flusskläranlage gereinigt, können die Länder bestimmen, dass an Stelle der Einleiter 					

des öffentlichen Rechts abgabepflichtig. 3Die Länder regeln die Abwälzbarkeit der Abgabe.

- (3) ¹Wird das Wasser eines Gewässers in einer Flusskläranlage gereinigt, können die Länder bestimmen, dass an Stelle der Einleiter eines festzulegenden Einzugsbereichs der Betreiber der Flusskläranlage abgabepflichtig ist. ³Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Abgabepflicht entsteht bis zum 31. Dezember 1980 nicht. 2Der Abgabesatz beträgt für iede

Schadeinheit

- ab 1. Januar 1981 12 DM,
- ab 1. Januar 1982 18 DM,
- ab 1. Januar 1983 24 DM.
- ab 1. Januar 1984 30 DM,
- ab 1. Januar 1985 36 DM,
- ab 1. Januar 1986 40 DM,
- ab 1. Januar 1991 50 DM,
- ab 1. Januar 1993 60 DM, - ab 1. Januar 1997 70 DM.
- ab 1. Januar 2002 35,79 Euro

im Jahr.

- (5) ¹Der Abgabesatz nach Absatz 4 ermäßigt sich außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und bei Kleineinleitungen (§ 8) um 75 vom Hundert, vom Veranlagungsjahr 1999 an um die Hälfte für die Schadeinheiten, die nicht vermieden werden, obwohl
 - 1. der Inhalt des Bescheides nach § 4 Absatz 1 oder die Erklärung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 mindestens den in einer Rechtsverordnung nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder § 23 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung

AbwAG-E (Stand: 27.11.2019)

- eines festzulegenden Einzugsbereichs einer Flusskläranlage der Betreiber dieser Anlage abgabepflichtig ist.
- 3. die Abgabe einschließlich verrechneter Anteile auf Dritte abgewälzt werden kann.

²An Stelle von Einleitern, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, sind von den Ländern zu bestimmende Körperschaften des öffentlichen Rechts abgabepflichtig. 3 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 16 Abgabesatz

(1). ¹Die Abgabepflicht entsteht bis zum 31. Dezember 1980 nicht. ²Der Abgabesatz beträgt für iede

Schadeinheit

- ab 1. Januar 1981 12 DM,
- ab 1. Januar 1982 18 DM,
- ab 1. Januar 1983 24 DM.
- ab 1. Januar 1984 30 DM,
- ab 1. Januar 1985 36 DM.
- ab 1. Januar 1986 40 DM,
- ab 1. Januar 1991 50 DM,
- ab 1. Januar 1993 60 DM,
- ab 1. Januar 1997 70 DM,
- ab 1. Januar 2002 35,79 Euro

im Jahr.

Der Abgabesatz beträgt ab dem 1. Januar 2023 für jede Schadeinheit 35,79 € im Jahr.

- (2) ¹Der Abgabesatz wird jährlich jeweils zum 1. Januar, beginnend mit dem 1. Januar 2024, an die durchschnittliche vom Statistischen Bundesamt festgestellte Inflationsrate der ersten Hälfte des vorangehenden Jahres angepasst. ²Der neue Abgabesatz wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit jeweils rechtzeitig vor dem 1. Januar eines Jahres im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (5) ¹Der Abgabesatz nach Absatz 4 ermäßigt sich außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und bei Kleineinleitungen (§ 8) um 75 vom Hundert, vom Veranlagungsjahr 1999 an um die Hälfte für die Schadeinheiten, die nicht vermieden werden, obwohl
 - 1. der Inhalt des Bescheides nach § 4 Absatz 1 oder die Erklärung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 mindestens den in einer Rechtsverordnung nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder § 23 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgelegten Anforderungen entspricht und

mit § 57 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgelegten Anforderungen entspricht und

 die in einer Rechtsverordnung nach Nummer 1 festgelegten Anforderungen im Veranlagungszeitraum eingehalten werden.

²Satz 1 gilt entsprechend, wenn für die im Bescheid nach § 4 Absatz 1 festgesetzten oder die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 erklärten Überwachungswerte in einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 1 keine Anforderungen festgelegt sind.

(6) Im Falle einer Erklärung nach § 4 Abs. 5 berechnet sich die Ermäßigung nach dem erklärten Wert, wenn der Bescheid im Anschluss an die Erklärung an den erklärten Wert angepasst wird und dieser die Voraussetzungen des Absatzes 5 erfüllt.

§ 10 Ausnahmen von der Abgabepflicht

(1) Nicht abgabepflichtig ist das Einleiten von

- Schmutzwasser, das vor Gebrauch einem Gewässer entnommen worden ist und über die bei der Entnahme vorhandene Schädlichkeit im Sinne dieses Gesetzes hinaus keine weitere Schädlichkeit im Sinne dieses Gesetzes aufweist,
- Schmutzwasser in ein beim Abbau von mineralischen Rohstoffen entstandenes oberirdisches Gewässer, sofern das Wasser nur zum Waschen der dort gewonnenen Erzeugnisse gebraucht wird und keine anderen schädlichen Stoffe als die abgebauten enthält und soweit gewährleistet ist, dass keine schädlichen Stoffe in andere Gewässer gelangen,
- 3. Schmutzwasser von Wasserfahrzeugen, das auf ihnen anfällt,
- Niederschlagswasser von bis zu drei Hektar großen befestigten gewerblichen Flächen und von Schienenwegen der Eisenbahnen, wenn es nicht über eine öffentliche Kanalisation vorgenommen wird.

(2) Die Länder können bestimmen, dass das Einleiten von Abwasser in Untergrundschichten, in denen das Grundwasser wegen seiner natürlichen Beschaffenheit für eine Trinkwassergewinnung mit den herkömmlichen Aufbereitungsverfahren nicht geeignet ist, nicht abgabepflichtig ist.

AbwAG-E (Stand: 27.11.2019)

 die in einer Rechtsverordnung nach Nummer 1 festgelegten Anforderungen im Veranlagungszeitraum eingehalten werden.

²Satz 1 gilt entsprechend, wenn für die im Bescheid nach § 4 Absatz 1 festgesetzten oder die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 erklärten Überwachungswerte in einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 1 keine Anforderungen festgelegt sind.

(6) Im Falle einer Erklärung nach § 4 Abs. 5 berechnet sich die Ermäßigung nach dem erklärten Wert, wenn der Bescheid im Anschluss an die Erklärung an den erklärten Wert angepasst wird und dieser die Voraussetzungen des Absatzes 5 erfüllt.

§ 17 Ausnahmen von der Abgabepflicht

- (1) Nicht abgabepflichtig ist das Einleiten von
 - Schmutzwasser, das vor Gebrauch einem Gewässer entnommen worden ist und über die bei der Entnahme vorhandene Schädlichkeit im Sinne dieses Gesetzes hinaus keine weitere Schädlichkeit im Sinne dieses Gesetzes aufweist,
 - 2. Schmutzwasser in ein beim Abbau von mineralischen Rohstoffen entstandenes oberirdisches Gewässer, sofern das Wasser nur zum Waschen der dort gewonnenen Erzeugnisse-Rohstoffe gebraucht wird und keine anderen schädlichen Stoffe als die abgebauten enthält und soweit gewährleistet ist, dass keine schädlichen Stoffe in andere Gewässer gelangen,
 - 3. Schmutzwasser von Wasserfahrzeugen, das auf ihnen anfällt.
 - 4. <u>verschmutztem Grundwasser, das im Rahmen einer Altlastensanierung gehoben,</u> <u>behandelt und zusammen mit Abwasser</u> <u>eingeleitet wird.</u>
 - 5. Niederschlagswasser von bis zu drei Hektar großen befestigten gewerblichen Flächen und von Schienenwegen der Eisenbahnen, wenn es nicht über eine öffentliche Kanalisation vorgenommen eingeleitet wird.
- (2) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass das Einleiten von Abwasser in den Untergrund nicht abgabepflichtig ist, wenn das Grundwasser wegen seiner natürlichen Beschaffenheit für eine Trinkwassergewinnung mit den herkömmlichen Aufbereitungsverfahren nicht geeignet ist.

(3) ¹Werden Abwasserbehandlungsanlagen errichtet oder erweitert, deren Betrieb eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen in einem zu behandelnden Abwasserstrom um mindestens 20 vom Hundert sowie eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer erwarten lässt, so können die für die Errichtung oder Erweiterung der Anlage entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe verrechnet werden. ²Dies gilt nicht für den nach § 4 Abs. 4 erhöhten Teil der Abgabe. 3lst die Abgabe bereits gezahlt, besteht ein entsprechender

Rückzahlungsanspruch; dieser Anspruch ist nicht zu verzinsen. ⁴Die Abgabe ist nachzuerheben, wenn die Anlage nicht in Betrieb genommen wird oder eine Minderung um mindestens 20 vom Hundert nicht erreicht wird. ⁵Die nacherhobene Abgabe ist rückwirkend vom Zeitpunkt der Fälligkeit an entsprechend § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen.

(4) Für Anlagen, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen, die den Anforderungen des § 60 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht oder angepasst

wird, gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei den Einleitungen insgesamt eine Minderung der Schadstofffracht zu erwarten ist.

AbwAG-E (Stand: 27.11.2019)

§ 18 Verrechnung von Aufwendungen mit der Abgabe

- (1) ¹Wird eine Abwasserbehandlungsanlage errichtet oder erweitert, so können die hierdurch entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe <u>zur Hälfte</u> verrechnet werden, wenn der Betrieb der Anlage Folgendes bewirkt:
 - eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe und oder Schadstoffgruppen nach Anlage 1 im Gesamtabwasserstrom um mindestens 20 zehn Prozent oder
 - bei der Vorbehandlung von Abwasserteilströmen eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe oder Schadstoffgruppen nach Anlage 1 im Abwasserteilstrom um mindestens zehn Prozent und zusätzlich eine Minderung der Fracht dieses Schadstoffs oder dieser Schadstoffgruppe beim Einleiten in das Gewässer um mindestens fünf Prozent.
- (2) ¹Für Abwasseranlagen, die Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage, die den Anforderungen des § 60 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht eder angepasst wird-, unmittelbar oder nach Zwischenspeicherung zuführen, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei den Einleitungen insgesamt eine Minderung der Schadstofffracht zu erwarten erreichen ist. ²Eine Verrechnung ist nur mit der Abgabe für die Einleitungen möglich, deren Abwasser nach Umschluss einer Abwasserbehandlungsanlage nach Satz 1 neu zugeführt wird, es sei denn, es werden Aufwendungen für Maßnahmen zum Umschluss von Kleinkläranlagen verrechnet.
- (3) Wird eine Abwasserbehandlungsanlage oder eine Vorrichtung zur Spurenstoffelimination errichtet oder erweitert, so können die hierdurch entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor dem Veranlagungsjahr, in dem der Nachweis der erforderlichen Eliminationsleistung erstmalig erbracht wurde, insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe in folgenden Fällen verrechnet werden:
 - 1. § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2;
 - 2. § 13 Absatz 2 Satz 3; die Aufwendungen können nur anteilig entsprechend dem Verhältnis des geringeren Abwasseranteils zur Auslegungswassermenge nach Anlage 2 Nummer 1 verrechnet werden:

Geltendes AbwAG	AbwAG-E (Stand: 27.11.2019)
	3. § 13 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 14 Absatz 2; die Aufwendungen können nur anteilig entsprechend dem Verhältnis des Teilstroms zur Auslegungswassermenge der gesamten Abwasserbehandlungsanlage verrechnet werden.
(5) Werden in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Abwasseranlagen errichtet oder erweitert, deren Aufwendungen nach Absatz 3 oder 4 verrechnungsfähig sind, so können die Aufwendungen oder Leistungen hierzu nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 auch mit Abwasserabgaben verrechnet werden, die der Abgabepflichtige für andere Einleitungen in diesem Gebiet bis zum Veranlagungsjahr 2005 schuldet.	(4) ¹Ist in den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 die Abgabe bereits gezahlt, besteht ein entsprechender Rückzahlungsanspruch; dieser Anspruch ist nicht zu verzinsen. ²In den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 ist eine Verrechnung mit dem nach § 7 Absatz 4 erhöhten Teil der Abgabe nicht möglich. (3) [] ¹Die Abgabe ist nachzuerheben, wenn die Anlage nicht in Betrieb genommen wird oder eine Minderung um mindestens 20 vom Hundert nicht erreicht wird. ⁵Die nacherhobene Abgabe ist rückwirkend vom Zeitpunkt der Fälligkeit an entsprechend § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen.
	(5) Werden in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Abwasseranlagen errichtet oder erweitert, deren Aufwendungen nach Absatz 3 oder 4 verrechnungsfähig sind, so können die Aufwendungen oder Leistungen hierzu nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 auch mit Abwasserabgaben verrechnet werden, die der Abgabepflichtige für andere Einleitungen in diesem Gebiet bis zum Veranlagungsjahr 2005 schuldet.
Vierter Abschnitt Festsetzung, Erhebung und Verwendung der Abgabe	Vierter Abschnitt Festsetzung, Erhebung und Verwendung der Abgabe
§ 11 Veranlagungszeitraum, Erklärungspflicht	§ 19 Veranlagungszeitraum, Erklärungspflicht
(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.	(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
(2) ¹Der Abgabepflichtige hat in den Fällen der §§ 7 und 8 die Zahl der Schadeinheiten des Abwassers zu berechnen und die dazugehörigen Unterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen. ²Ist der Abgabepflichtige nicht Einleiter (§ 9 Abs. 2 und 3), so hat der Einleiter dem Abgabepflichtigen die notwendigen Daten und Unterlagen zu überlassen.	(2) ¹Der Abgabepflichtige hat in den Fällen der §§ 7 und 8 des § 13 und des § 11 Absatz 1 die Zahl der Schadeinheiten des Abwassers zu berechnen und die zugehörigen Unterlagen der zuständigen Behörde spätestens bis zum 31. März des Jahres vorzulegen, das auf den Veranlagungszeitraum folgt. ²Ist der Abgabepflichtige nicht Einleiter (§ 9 Abs. 2 und 3), so hat der Einleiter dem Abgabenpflichtigen die notwendigen Daten und Unterlagen
[]	zu überlassen.
§ 12 Verletzung der Erklärungspflicht	
(1) Kommt der Abgabepflichtige seinen Verpflichtungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 und den ergänzenden Vorschriften der Länder nicht nach, so kann die Zahl der Schadeinheiten von der zuständigen Behörde geschätzt werden.	² Kommt der Abgabenpflichtige seinen Verpflichtungen <i>nach Satz 1</i> und den ergänzenden Verschriften der Länder -nicht nach, so kann die Zahl der Schadeinheiten von der zuständigen Behörde geschätzt werden.
(2) ¹ Der Einleiter, der nach § 9 Abs. 2 oder 3 nicht abgabepflichtig ist, kann im Wege der	

Schätzung zur Abgabe herangezogen werden, wenn er seinen Verpflichtungen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 und den ergänzenden Vorschriften der Länder nicht nachkommt. ²In diesem Fall haften der Abgabepflichtige und der Einleiter als Gesamtschuldner.

§ 11 Veranlagungszeitraum, Erklärungspflicht

[...]

(3) ¹Die Länder können bestimmen, dass der Abgabepflichtige auch in anderen Fällen die Zahl der Schadeinheiten des Abwassers zu berechnen, die für eine Schätzung erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen hat. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12a Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung

¹Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anforderung der Abgabe haben keine aufschiebende Wirkung. ²Satz 1 ist auch auf Bescheide anzuwenden, die vor dem 19. Dezember 1984 erlassen worden sind.

§ 13 Verwendung

- (1) ¹Das Aufkommen der Abwasserabgabe ist für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen, zweckgebunden. ²Die Länder können bestimmen, dass der durch den Vollzug dieses Gesetzes und der ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entstehende Verwaltungsaufwand aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe gedeckt wird.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind insbesondere:
 - der Bau von Abwasserbehandlungsanlagen,
 - der Bau von Regenrückhaltebecken und Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers,
 - der Bau von Ring- und Auffangkanälen an Talsperren, See- und Meeresufern sowie von Hauptverbindungssammlern, die die Errichtung von Gemeinschaftskläranlagen ermöglichen,
 - 4. der Bau von Anlagen zur Beseitigung des Klärschlamms,

AbwAG-E (Stand: 27.11.2019)

(2) ¹Der Einleiter, der nach § 9 Abs. 2 oder 3 nicht abgabepflichtig ist, kann im Wege der Schätzung zur Abgabe herangezogen werden, wenn er seinen Verpflichtungen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 und den ergänzenden Vorschriften der Länder nicht nachkommt. ²In diesem Fall haften der Abgabepflichtige und der Einleiter als Gesamtschuldner.

(3) ¹Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass der Abgabepflichtige auch in anderen Fällen die Zahl der Schadeinheiten des Abwassers zu berechnen, die für eine Schätzung erforderlichen Angaben zu machen und die zugehörigen Unterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen hat. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 20 Rechtsbehelfe

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anforderung der Abgabe haben keine aufschiebende Wirkung. Satz 1 ist auch auf Bescheide anzuwenden, die vor dem 19. Dezember 1984 erlassen worden sind.

- § 21 Verwendung des Abgabeaufkommens
- (1) ¹Das Aufkommen der Abwasserabgabe ist zweckgebunden für Maßnahmen zu verwenden, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte-Wasserbeschaffenheit dienen. ²Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass der durch den Vollzug dieses Gesetzes und der ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entstehende Verwaltungsaufwand aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe gedeckt wird.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere:
- 1. die Errichtung und die Erweiterung von Abwasseranlagen, einschließlich Maßnahmen zur Reduzierung von Spurenstoffen,
- 2. der Rückbau von Abwasseranlagen,
- 3. die Errichtung und die Erweiterung von Anlagen und Einrichtungen zur Rückhaltung und zur Reinigung von Niederschlagswasser,
- 4. der Bau <u>und die Erweiterung</u> von Ring- und Auffangkanälen an Talsperren, See- und Meeresufern sowie von Hauptverbindungssammlern, die die Errichtung von Gemeinschaftskläranlagen ermöglichen.
- 5. die Errichtung und die Erweiterung von Anlagen zur Beseitigung Behandlung des Klärschlamms im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.
 6. Maßnahmen zur Rückgewinnung von Nährstof-

fen und Energie aus Abwasser,

Geltendes AbwAG AbwAG-E (Stand: 27.11.2019) Maßnahmen im und am Gewässer zur 7. Maßnahmen im und am Gewässer zur Beobach-Beobachtung und Verbesserung der tung und Verbesserung der Gewässergüte der Gewässergüte wie Niedrigwasserauf-Wasserbeschaffenheit wie Aufhöhung von Niedrighöhung oder Sauerstoffanreicherung wasser oder Sauerstoffanreicherung sowie Maßsowie zur Gewässerunterhaltung, nahmen zur Gewässerunterhaltung, 6. Forschung und Entwicklung von Anla-8. Forschung an und Entwicklung von Anlagen ogen oder Verfahren zur Verbesserung der Verfahren zur Verbesserung der Gewässerder Gewässergüte, güte Wasserbeschaffenheit, 7. Ausbildung und Fortbildung des Be-9. Ausbildung und Fortbildung des Betriebspersonals für Abwasseranlagen und andere Anlagen zur triebspersonals für Abwasserbehandlungsanlagen und andere Anlagen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte. Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte. (3) Das Aufkommen aus der Abgabe nach den §§ 13 und 14 ist für Maßnahmen zu verwenden, die zur Verringerung der Menge an Spurenstoffen in Gewässern beitragen, insbesondere für die Planung, die Errichtung, die Erweiterung oder den Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen, soweit diese Maßnahmen der Reduzierung von Spurenstoffen im Abwasser dienen. § 22 Berichts- und Veröffentlichungspflichten (1) ¹Die zuständigen Behörden berichten dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bis zum 30. Juni des Jahres, das auf den Veranlagungszeitraum folgt, über die Einnahmen aus der Abwasserabgabe im Veranlagungszeitraum. 2Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit fasst die Angaben nach Satz 1 zusammen und veröffentlicht diese jährlich im Bundesanzeiger. (2) Die zuständigen Behörden veröffentlichen bis zum 31. März des dritten Jahres, das auf den Veranlagungszeitraum folgt, einen Bericht über die Verwendung des Abgabeaufkommens nach § 21 aus dem Veranlagungszeitraum. Fünfter Abschnitt Gemeinsame Vorschriften: Fünfter Abschnitt Gemeinsame Vorschriften: Schlussvorschriften Schlussvorschriften § 14 Anwendung von Straf- und Bußgeldvor-§ 23 Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschrifschriften der Abgabenordnung ten der Abgabenordnung Für die Hinterziehung von Abwasserabgaben Für die Hinterziehung von Abwasserabgaben gelgelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 ten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4 und 4 und des § 371 der Abgabenordnung (AO und des § 371 der Abgabenordnung (AO 1977) 1977) entsprechend, für die Verkürzung von entsprechend, für die Verkürzung von Abwasser-Abwasserabgaben gilt die Bußgeldvorschrift abgaben gilt die Bußgeldvorschrift des § 378 der Abgabenordnung (AO 1977) entsprechend. des § 378 der Abgabenordnung (AO 1977) entsprechend. § 15 Ordnungswidrigkeiten § 24 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Geltendes AbwAG AbwAG-E (Stand: 27.11.2019) entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 die Be-(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder rechnungen oder Unterlagen nicht, fahrlässig entgegen § 19 Absatz 2 Satz 1 die Benicht richtig oder nicht vollständig vorrechnungen oder Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt. (2.) legt, 2. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 dem Abentgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 dem Abgabepflichtigabepflichtigen die notwendigen Daten gen die notwendigen Daten oder Unterlagen nicht, oder Unterlagen nicht, nicht richtig oder nicht richtig oder nicht vollständig überlässt. nicht vollständig überlässt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro ge-(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldahndet werden. buße bis zu zweitausendfünfhundert zehntausend Euro geahndet werden. § 16 Stadtstaaten-Klausel § 25 Stadtstaaten-Klausel ¹§ 1 findet auch Anwendung, wenn die Länder ¹§ 1 findet auch Anwendung, wenn die Länder Ber-Berlin und Hamburg selbst abgabepflichtig lin und Hamburg selbst abgabepflichtig sind. ²§ 15 sind. 2§ 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt für die Länder Absatz 2 Nummer 1 gilt für die Länder Berlin und Berlin und Hamburg mit der Maßgabe, dass sie Hamburg mit der Maßgabe, dass sie sich auch sich auch selbst als abgabepflichtig bestimmen selbst als abgabepflichtig bestimmen können. können. § 17 (weggefallen) § 18 (Inkrafttreten) Anlage (zu § 3) Anlage 1 (zu § 3) (1) ¹Die Bewertungen der Schadstoffe und (1) ¹Die Bewertungen der Schadstoffe und Schad-Schadstoffgruppen sowie die Schwellenwerte stoffgruppen sowie die Schwellenwerte ergeben ergeben sich aus folgender Tabelle: sich aus folgender Tabelle: Nr. Bewertete Einer Schwellen-Verfah-Nr. Bewertete Einer Schwellen-Verfah-Schadstoffe Schadwerte nach ren zur Schad-Schadwerte nach ren zur und Schadeinheit Konzentra-Bestimstoffe und einheit Konzentra-Bestimstoffgruppen entspretion und mung Schadstoffenttion und mung chen je-Jahresder Schädweils menge gruppen spre-Jahresder follichkeit chen menge Schädgende des Abieweils lichkeit volle wasfoldes Ab-Messsers einheigende wassers ten volle Oxidierbare 50 Kilo-20 Milli-Mess-Stoffe in gramm gramm je Lieinheichemischem Sauerter und ten Sauerstoffstoff 250 Kilo-303 bedarf gramm Jah-(CSB) 20 resmenge Oxidier-50 Kilo-Millibare Stoffe gramm gramm je Li-2 Phosphor 3 Kilo-0,1 Milligramm gramm je Liter und ter und 108 15 Kilogramm Jah-

resmenge

Geltendes AbwAG				AbwAG-E (Stand: 27.11.2019)					
3	Stickstoff als Summe der Einzelbe- stimmungen aus Nitrat- stickstoff, Nitritstick- stoff und	25 Kilo- gramm	5 Milli- gramm je Li- ter und 125 Kilo- gramm Jah- resmenge	Nitrat- stick- stoff: 106 Nitrit- stick- stoff: 107		in chemischem Sauerstoff- bedarf (CSB)	Sauer- stoff	250 Kilo- gramm Jah- resmenge	303
	Ammonium- stickstoff			Ammo- nium- stick- stoff: 202	2	Organisch gebunde- ner Koh- lenstoff, gesamt	15 Ki- lo- gramm Koh- len-	6 Milli- gramm je Liter und 72 Kilo-	<u>305</u>
4	Organische Halogenver- bindungen als adsor- bierbare or- ganisch ge- bundene Halogene (AOX)	2 Kilo- gramm Halo- gen, be- rechnet als or- ganisch gebun- denes Chlor	100 Mikrogramm je Liter und 10 Kilo- gramm Jah- resmenge	302	3	(TOC) Phosphor	stoff 3 Kilo- gramm	gramm Jahres- menge 0,1 Milli- gramm je Li- ter und	
5	Metalle und ihre Verbin-dungen:		und					15 Kilo- gramm Jah- resmenge	108
5.1	Quecksilber	20 Gramm	1 Mikrogramm 100 Gramm	215	4	Stickstoff	25 Kilo-	_	Nitrat-
5.2	Cadmium	100 Gramm	5 Mikrogramm 500 Gramm	207		als Summe der Einzel- bestim-	gramm	gramm je Li- ter und	stick- stoff: 106
5.3	Chrom	500 Gramm	50 Mikrogramm 2,5 Kilo- gramm	209		mungen aus Nitrat- stickstoff,		125 Kilo- gramm Jah- resmenge	Nitrit- stick- stoff: 107
5.4	Nickel	500 Gramm		214		Nitritstick- stoff und Ammoni- umstick-		un	Ammoni- umstick- stoff: 202
5.5	Blei	500 Gramm	50 Mikrogramm 2,5 Kilo- gramm	206	5	stoff Organi-	2 Kilo-		
5.6	Kupfer	1 000 Gramm Metall	100 Mikrogramm 5 Kilo- gramm	213		sche Halo- genverbin- dungen als adsorbier- bare orga- nisch ge- bundene	gramm Halo- gen, be- rech- net als orga-	Mikrogramm je Liter und 10 Kilogramm Jahresmenge	302
6	Giftigkeit ge- genüber Fischeiern	6 000 Kubik- meter Abwas- ser ge- teilt	G(tief)EI = 2	401		Halogene (AOX)	nisch gebun- denes Chlor		

Geltendes AbwAG	AbwAG-E (Stand: 27.11.2019)				
durch	6	Metalle und ihre Verbindun- gen:			
	6.1	Quecksil- ber	20 Gramm	1 Mikrogramm 100 Gramm	215
	6.2	Cadmium	100 Gramm	5 Mikrogramm 500 Gramm	207
	6.3	Chrom	500 Gramm	50 Mikrogramm 2,5 Kilo- gramm	209
	6.4	Nickel	500 Gramm	50 Mikrogramm 2,5 Kilo- gramm	214
		Blei	500 Gramm	50 Mikrogramm 2,5 Kilo- gramm	206
² G _{EI} ist der Verdünnungsfaktor, bei dem Ab-	6.6	Kupfer	1 000 Gramm	100 Mikrogramm 5 Kilogramm	213
wasser im Fischeitest nicht mehr giftig ist. ³ Die Verfahren zur Bestimmung der Schädlichke des Abwassers entsprechen den Analyse- und Messverfahren nach den Nummern, die in Anlage 1 der Abwasserverordnung angegebei sind.			Metall	je Liter Jahres- menge	
		Giftigkeit gegenüber Fischeiern	3 000 Kubik- meter Abwas- ser ge- teilt durch GEI	G _{EI} = 2	401
(2) ¹ Wird Abwasser in Küstengewässer eingeleitet, bleibt die Giftigkeit gegenüber Fischeiern insoweit unberücksichtigt, als sie auf dem Gehalt an solchen Salzen beruht, die den Hauptbestandteilen des Meerwassers gleichen. ² Das	1. Abw			ünnungsfaktor nicht mehr gift	

Gleiche gilt für das Einleiten von Abwasser in Mündungsstrecken oberirdischer Gewässer in das Meer, die einen ähnlichen natürlichen Salzgehalt wie die Küstengewässer aufweisen. Verfahren zur Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers entsprechen den Analyse- und Messverfahren nach den Nummern, die in Anlage 1 der Abwasserverordnung angegeben sind.

- 3. (2) ¹Die Bewertung für den CSB nach Absatz 1 ist nur durchzuführen, soweit in Teil C des für die Abwassereinleitung jeweils anwendbaren Anhangs der Abwasserverordnung Anforderungen für den CSB festgelegt sind. ²Die Bewertung für den TOC nach Absatz 1 ist nur durchzuführen, soweit in Teil C des für die Abwassereinleitung jeweils anwendbaren Anhangs der Abwasserverordnung Anforderungen für den TOC festgelegt sind. ³§ 7 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz sowie § 14 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz bleiben unberührt.
- (3) ¹Wird Abwasser in Küstengewässer eingeleitet, bleibt die Giftigkeit gegenüber Fischeiern insoweit unberücksichtigt, als sie auf dem Gehalt an solchen Salzen beruht, die den Hauptbestandteilen des Meerwassers gleichen. ²Das Gleiche gilt für das Einleiten von Abwasser in Mündungsstrecken oberirdischer Gewässer in das Meer, die einen ähnlichen natürlichen Salzgehalt wie die Küstengewässer aufweisen.

Anlage 2 (zu § 13 Absatz 2 und 4)

Anforderungen an den Nachweis der Eliminationsleistung

1. Auslegung des Verfahrens zur Spurenstoffelimination

Für Abwasserbehandlungsanlagen, deren Einzugsgebiete aus Mischsystemen bestehen, kann das Verfahren zur Spurenstoffelimination für einen festgelegten Anteil des Anlagenzuflusses ausgelegt werden (Auslegungswassermenge). Die Auslegungswassermenge ist so festzulegen, dass mindestens der maximale Trockenwetterabfluss und mindestens 70 % der Jahresabwassermenge gezielt behandelt werden. Als Grundlage für die Auslegungswassermenge sind die Betriebsdaten mindestens der letzten 3 Jahre vor Antragstellung heranzuziehen.

Für Abwasserbehandlungsanlagen, deren Einzugsgebiete aus Trennsystemen bestehen, ist das Verfahren zur Spurenstoffelimination für den Gesamtzufluss an Schmutzwasser auszulegen.

2. Indikatorstoffe

Für die Bestimmung der mittleren Eliminationsleistung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind mindestens sechs der folgenden Indikatorstoffe heranzuziehen und im Bescheid festzulegen:

Carbamazepin,

Geltendes AbwAG	AbwAG-E (Stand: 27.11.2019)
	Clarithromycin,
	Diclofenac,
	<u>Hydrochlorothiazid,</u>
	<u>Irbesartan,</u>
	Metoprolol,
	Sulfamethoxazol,
	Benzotriazol,
	∑ 4- und 5-Methylbenzotriazol.
	3. Anforderungen an die Probenahme, Analysever- fahren
	Vor der biologischen Klärstufe und am Gesamtab- lauf der Abwasserbehandlungsanlage sind min- destens alle zwei Monate bei Trockenwetter jeweils für alle nach Nummer 2 im Bescheid festgelegten Indikatorstoffe durchfluss- oder volumenproportio- nale 48-Stunden-Mischproben zu nehmen.
	Es sind die folgenden Analyseverfahren zu verwenden:
	a) für die Indikatorstoffe Carbamazepin, Clarithromycin, Diclofenac, Hydrochlorothiazid, Irbesartan, Metoprolol und Sulfamethoxazol das Verfahren nach der DIN-Norm 38407-47 - Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung - Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) - Teil 47: Bestimmung ausgewählter Arzneimittelwirkstoffe und weiterer organischer Stoffe in Wasser und Abwasser - Verfahren mittels Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie und massenspektrometrischer Detektion (HPLC-MS/MS oder -HRMS) nach Direktinjektion (F 47) (Ausgabe Juli 2017)
	b) für die Indikatorstoffe Benzotriazol sowie \$\sumsymbol{\Sigma}4- und 5-Methylbenzotriazol das Verfahren nach der DIN-Norm 38407-36 - Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung – Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) –Teil 36: Bestimmung ausgewählter Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und anderer organischer Stoffe in Wasser – Verfahren mittels Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie und massenspektrometrischer Detektion (HPLC-MS/MSbzwHRMS) nach Direktinjektion (F 36) (Ausgabe September 2014).
	Die in Satz 2 genannten Normen sind erschienen im Beuth-Verlag GmbH, Berlin, und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.
	4. Mittelwertbildung

Geltendes AbwAG	AbwAG-E (Stand: 27.11.2019)
	Bei jeder Probenahme nach Nummer 3 Satz 1 ist die mittlere Eliminationsrate als arithmetischer Mittelwert aus den Eliminationsraten für die einzelnen Indikatorstoffe zu berechnen. Aus den mittleren Eliminationsraten nach Satz 1 ist als arithmetischer Mittelwert die mittlere Eliminationsleistung für den Veranlagungszeitraum zu bilden.

Anhang 2: Referentenentwurf des BMU zur Novellierung des Abwasserabgabengesetzes (Stand: 13.01.2020; AbwAG-E)

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Abwasserabgabengesetzes

A. Problem und Ziel

Seit 1981 wird die Abwasserabgabe als Instrument marktorientierten Gewässerschutzes eingesetzt. Sie bietet zugleich einen Anreiz zur nachhaltigen Nutzung der Wasserressourcen. Das Abwasserabgabengesetz (AbwAG) wurde zuletzt 2004 novelliert. Die Abgabensätze pro Schadeinheit sind seit 1997 auf 70 DM bzw. seit 2002 auf 35,79 Euro begrenzt.

Die Abwasserabgabe hat sich nach Auffassung der Bundesregierung als Lenkungs-instrument, aber auch in ihrer vollzugsunterstützenden Funktion grundsätzlich bewährt. Die Abgabe dient in Deutschland auch dazu, die Anforderungen des Artikels 9 der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) im Hinblick auf die Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen zu erfüllen.

Gleichwohl ist die Abwasserabgabe angesichts neuer Herausforderungen in einer Reihe von wichtigen Punkten zu modernisieren und zu ergänzen. Dabei soll die Abgabe im Hinblick auf ihre drei Hauptfunktionen, nämlich die wasserwirtschaftliche Lenkungswirkung, die Vollzugsunterstützung und die Finanzierungsfunktion, gestärkt werden. Gleichzeitig wird soweit wie möglich eine Vollzugsvereinfachung angestrebt.

Zudem soll die Abwasserabgabe auch als ein wichtiges Instrument zur Verminderung der sogenannten Spurenstoffe in der aquatischen Umwelt eingesetzt werden. Relevante Spurenstoffe können in sehr niedrigen Konzentrationen nachteilige Wirkungen auf die aquatischen Ökosysteme haben oder die Gewinnung von Trinkwasser aus dem Rohwasser negativ beeinflussen. Sie stammen aus unterschiedlichen Produkten wie z. B. Human und Tierarzneimitteln, Biozid-Produkten, Pflanzenschutzmitteln, Industriechemikalien oder Körperpflege- und Waschmitteln und finden in unterschiedlichen Bereichen Anwendung. In der aquatischen Umwelt können sie zu so genannten Mikroverunreinigungen führen. Teilweise sind sie als prioritäre Stoffe oder flussgebietsspezifische Schadstoffe geregelt, z. T. liegen für sie keine verbindlichen Qualitätsziele für die Gewässer vor. In den Erwägungsgründen zur Richtlinie 2013/39/EU wurde festgestellt, dass die Verschmutzung der Gewässer mit pharmazeutischen Stoffen ein zunehmendes Umweltproblem darstellt. Wegen der großen Anzahl sehr unterschiedlicher Stoffe ist jedoch auf absehbare Zeit nicht beabsichtigt, hierfür im Ordnungsrecht Emissionsgrenzwerte festzusetzen. Stattdessen sollen im Wege der Novellierung des Abwasserabgabengesetzes mit einem Anreizsystem zum Ausbau von Kläranlagen der vorsorgende Gewässerschutz sowie die Etablierung eines neuen Standes der Technik zur Spurenstoffelimination entscheidend vorangebracht werden. Die Abwasserabgabe ist aber nicht das einzige Instrument zur Verminderung von Spurenstoffen. Sie wird sich in eine Gesamtstrategie des Bundes und der Länder einpassen, die auch z. B. die Hersteller und Nutzer von Human- und Tierarzneimitteln im Hinblick auf die Reduzierung und die fachgerechte Verwendung sowie die Entsorgung dieser Stoffe unmittelbar treffen soll. Da diese Maßnahmen nach Auffassung der Bundesregierung allein jedoch nicht ausreichen werden, stellt die Abgabe in diesem Bereich ein unverzichtbares Instrument dar.

Folgende wesentliche Änderungen zur Modernisierung des AbwAG und zur Erreichung der o. g. Ziele enthält der Gesetzentwurf im Einzelnen:

- Im Bereich der organischen Schadstoffe soll der Parameter CSB (Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf) durch den TOC (Gesamter organischer Kohlenstoff) ersetzt werden, soweit in den einzelnen Anhängen der Abwasserverordnung Anforderungen an den TOC festgelegt sind. Diese Änderung beruht darauf, dass der Parameter TOC aus Umweltsicht die schonendere Analysemethode darstellt und sich in den BVT-Schlussfolgerungen nach der Richtlinie 2010/75/EU (Richtlinie über Industrieemissionen) zunehmend durchsetzt.
- Zur Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten und damit der Abgabehöhe wird neben der bestehenden Bescheidlösung eine sog. optionale Messlösung (Wahlrecht des Einleiters) eingeführt. Bei der Messlösung wird der Einleiter nicht nach den im Bescheid festgelegten Überwachungswerten, sondern auf der Grundlage der Messwerte der von ihm tatsächlich in das Gewässer eingeleiteten Schadstofffracht veranlagt. Hierdurch wird eine verursachergerechte Ermittlung der Abgabehöhe ermöglicht. Ist dem Einleiter der Einsatz moderner Mess- und Analysemethoden zu aufwändig, kann er jedoch bei der Bescheidlösung bleiben.
- Die bisherige Niederschlagswasserabgabe soll durch einheitliche Einführung des Flächenmaßstabes geändert werden, da sowohl die Menge als auch die stoffliche Belastung des Niederschlagswassers auch bei öffentlichen Kanalisationen nicht von der Zahl der angeschlossenen Einwohner abhängt, sondern von der Größe und Nutzung der angeschlossenen Flächen. Durch die Umstellung sollen auch Anreize gesetzt werden, weitere Flächenversiegelungen zu vermeiden.
- Als ein Instrument zur Verminderung von Spurenstoffen in Gewässern wird die Erhebung einer pauschalierten Spurenstoffabgabe für kommunale und industrielle Abwasserbehandlungsanlagen vorgesehen. Anlagen mit bereits vorhandener biologischer Reinigungsstufe, bei denen zusätzliche Vorrichtungen zur Verminderung bestimmter repräsentativer Spurenstoffe mit ausreichender Reinigungsleistung geschaffen werden (z. B. Einbau einer sog. 4. Reinigungsstufe), werden von der Abgabe befreit. Bei Anlagen ohne biologische Reinigungsstufe wird ein pauschaler Zuschlag auf die Abgabe für den Parameter CSB bzw. TOC erhoben. Hierdurch sollen im Hinblick auf Anlagen mit industriellem Abwasser Anreize zur weiteren Verbesserungen bei der Teilstrombehandlung zur Verminderung von Spurenstoffen gesetzt werden. Investitionen zur Verminderung von Spurenstoffen können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen mit der Abgabe verrechnet werden.
- Vor dem Hintergrund des immer geringeren Abgabeaufkommens aus der Kleineinleiterabgabe und der unterschiedlichen Bedeutung der Abgabe in den Ländern schreibt das Abwasserabgabengesetz diese Abgabe nicht mehr vor, sondern stellt es in das Ermessen der Länder, diese abzuschaffen.
- Die bisherigen Verrechnungsmöglichkeiten von Investitionen in Abwasseranlagen werden im Prinzip beibehalten, aber so verändert, dass die technische Entwicklung berücksichtigt und Fehlinvestitionen vermieden werden.
- Eine Reihe von überholten oder veralteten Regelungen (z. B. über Nachklärteiche und Sonderregelungen für das Beitrittsgebiet) werden gestrichen.
- Der bisherige Abgabesatz (35,79 Euro pro Schadeinheit) wird beibehalten; allerdings ist eine jährliche Anpassung an die Inflationsrate vorgesehen. Die Halbierung des Abgabesatzes bei Einhaltung des Standes der Technik wird abgeschafft, da in der Regel heute alle Kläranlagen diese Anforderungen erfüllen (müssen). Die zu erwartenden Einnahmeverluste durch die Messlösung müssen zudem ausgeglichen und die Finanzierungsfunktion zur Erreichung der Ziele des Koalitionsvertrages (Reduzierung von Gewässerverunreinigungen) gestärkt werden.

 Die Regelungen über die Verwendung der Abgabe durch die Länder werden neueren Erfordernissen angepasst; die Abgabe soll jedoch weiterhin primär für Aufgaben im Bereich der Abwasserbehandlung und der Reduzierung von Schadstoffen verwendet werden.

B. Lösung

Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs, der ein neues Abwasserabgabengesetz sowie Folgeänderungen in der Abwasserverordnung vorsieht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[getrennt für Bund und Länder (inkl. Kommunen)]

1. Bund

Für den Bund entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

2. Länder

Für die Länder entstehen ebenfalls keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

3. Kommunen

a) Schmutzwasserabgabe

Für die Höhe der Schmutzwasserabgabe insgesamt im Vergleich zum derzeitigen Recht sind insbesondere die Einführung der sog. optionalen Messlösung, der Wegfall der Halbierung des Abgabesatzes bei Einhaltung des Standes der Technik (§ 9 Absatz 5 AbwAG g.F.) sowie die Herabsetzung des Wertes für die Fischeigiftigkeit (Anlage 1 Absatz 1 n.F.) maßgeblich. Gegenwärtig beträgt der Anteil kommunaler Direkteinleiter am Aufkommen der Schmutzwasserabgabe bundesweit ca. 75 %, der Anteil industrieller Direkteinleiter ca. 25 %. Es ist davon auszugehen, dass sich dieses Verhältnis durch die vorgesehenen gesetzlichen Neuregelungen allenfalls unwesentlich ändern wird.

Nach den Ergebnissen einer Mitgliederbefragung des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) ist davon auszugehen, dass 83,5 % der kommunalen Direkteinleiter künftig von der optionalen Messlösung Gebrauch machen werden und dass 16,5 % der kommunalen Direkteinleiter demgegenüber künftig weiterhin die Bescheidlösung bevorzugen werden. Die Mitgliederbefragung des VKU umfasste auch die beim Wechsel von der Bescheidlösung zur Messlösung zu erwartende Verringerung des Abgabeaufkommens. Im Einzelnen wurden hierbei z.T. deutlich unterschiedliche Angaben gemacht; als Durchschnittswert ist hiernach jedoch im Vergleich zur derzeit geltenden Bescheidlösung von einer Reduzierung der Zahl der Schadeinheiten bei Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 4 und 5 nach Anhang 1 Teil C Absatz 1 der Abwasserverordnung um 25 % auszugehen. Bei Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 1 bis 3 ist dagegen zu erwarten, dass die Betreiber künftig mehrheitlich weiterhin die Bescheidlösung bevorzugen werden.

Nach den Ergebnissen der Mitgliederbefragung des VKU profitieren derzeit 94 % der kommunalen Direkteinleiter von der Halbierung des Abgabesatzes bei Einhaltung des Standes der Technik. Dementsprechend würde sich bei einem Wegfall der Halbierung bei im Übrigen unveränderten Rahmenbedingungen das Abgabeaufkommen bei 94 % der kommunalen Direkteinleiter verdoppeln.

Es ist davon auszugehen, dass die Herabsetzung des Wertes für die Fischeigiftigkeit im Vergleich zum derzeitigen Recht zu einer Erhöhung des Aufkommens aus der Schmutzwasserabgabe kommunaler Direkteinleiter um 1,0 % führen wird.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten aufkommensrelevanten Eckpunkte des Gesetzentwurfs ist davon auszugehen, dass sich das Aufkommen aus der Schmutzwasserabgabe, die von kommunalen Direkteinleitern zu entrichten ist, künftig im Vergleich zum derzeitigen Recht im Durchschnitt aller Bundesländer um 59,5 % erhöhen wird. Dies bedeutet eine Erhöhung des jährlichen Aufkommens (jeweils nach Abzug verrechneter Abgabeanteile) von derzeit 171 Mio. Euro auf künftig 273 Mio. Euro.

Kommunale Kläranlagen behandeln sowohl das Abwasser der angeschlossenen Einwohner als auch der angeschlossenen industriellen Indirekteinleiter. Hierbei entfallen im Bundesdurchschnitt 68,4 % der eingeleiteten Schadstofffracht auf die angeschlossenen Einwohner und 31,6 % auf industrielle Indirekteinleiter. Das Verhältnis der eingeleiteten Frachten durch angeschlossene Einwohner und angeschlossene industrielle Indirekteinleiter ist zwar wegen der im Einzelnen unterschiedlichen kommunalen Verfahren zur Umlegung der Abwasserabgabe nicht exakt identisch mit dem entsprechenden Verhältnis der Umlage der Abgabe auf Einwohner und industrielle Indirekteinleiter im Rahmen der Abwassergebühren. Gleichwohl wird man im Bundesdurchschnitt davon ausgehen können, dass das Verhältnis zwischen Einwohnern und industriellen Indirekteinleitern bei der Umlage der Abgabe dem entsprechenden Verhältnis bei der eingeleiteten Schadstofffracht entspricht. Es wird hier daher angenommen, dass 31,6 % des Aufkommens aus der kommunalen Schmutzwasserabgabe auf industrielle Indirekteinleiter umgelegt wird. Dies bedeutet eine Erhöhung der jährlichen Umlage für industrielle Indirekteinleiter (wiederum jeweils nach Abzug verrechneter Abgabeanteile) von derzeit 54 Mio. Euro auf 86 Mio. Euro.

b) Niederschlagswasserabgabe

Die Umstellung vom Einwohnermaßstab auf den Flächenmaßstab bei der Niederschlagswasserabgabe (§ 11 AbwAG n.F.) bedeutet eine Entlastung für dicht besiedelte Kommunen. Umgekehrt bewirkt diese Änderung nicht automatisch eine zusätzliche Belastung dünn besiedelter Kommunen. Eine dünne Besiedlung geht in der Regel nicht mit einer weiträumigen Versiegelung durch befestigte Flächen einher und soweit Flächen befestigt sind, werden diese nicht alle an das Kanalnetz angeschlossen sein. Die neue Regelung setzt einen Anreiz, Flächen zu entsiegeln, von der Kanalisation abzukoppeln und Niederschlagswasser dezentral zu versickern. Eine dünn besiedelte Kommune hat hierfür in der Regel mehr Möglichkeiten als eine dicht besiedelte. Insgesamt dürfte die Neuregelung daher für die Kommunen eher entlastend als belastend wirken. Dies hat vor allem für die Länder Auswirkungen, bei denen ein erheblicher Anteil des Gesamtaufkommens der Abwasserabgabe aus der Niederschlagswasserabgabe stammt (insbesondere Berlin, Saarland). Die Höhe der Entlastungswirkung lässt sich nicht beziffern.

c) Kleineinleiterabgabe

Künftig bleibt es den Ländern überlassen, ob und ggf. wie sie die bisher grds. bundesweit erhobene sog. Kleineinleiterabgabe fortführen (§ 12 AbwAG n.F.). Die Kleineinleiterabgabe ist nach derzeitigem Recht von Kommunen oder kommunalen Körperschaften zu entrichten (§ 9 Absatz 2 Satz 2 AbwAG g.F.). Voraussichtlich wird die Mehrheit der Länder die Kleineinleiterabgabe wegen des hohen Vollzugsaufwandes im Verhältnis zum Aufkommen künftig nicht mehr erheben. Dies wird bei den betroffenen Körperschaften zu einer nicht näher bezifferbaren Minderung der Abgabelast führen.

d) Spurenstoffabgabe

Es wird angestrebt, mit der Spurenstoffabgabe nach den §§ 13 und 14 AbwAG n.F. deutschlandweit im Jahr 2023, also im ersten Veranlagungsjahr der neuen Abgabe, insgesamt Abgabeeinnahmen in Höhe von ca. 70 Mio. Euro pro Jahr zu erzielen. Das erwartete Aufkommen aus der Spurenstoffabgabe beträgt damit rund 25 % des derzeitigen Gesamtaufkommens der

Abwasserabgabe. Dieses betrug im Mittel der Jahre 2011 bis 2018 282 Mio. Euro pro Jahr. Es wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2023 ca. 86 % des Gesamtaufkommens der Spurenstoffabgabe nach den §§ 13 und 14 AbwAG n.F. auf kommunale Abwasserbehandlungsanlagen entfällt; dies entspricht einem Betrag von ca. 60 Mio. Euro. Da kommunale Abwasserbehandlungsanlagen aufgrund der Einführung der Spurenstoffabgabe sukzessive mit 4. Reinigungsstufen nachgerüstet werden, wird wegen der Befreiungsregelung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AbwAG n.F. das Abgabeaufkommen seitens kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen und damit auch das Gesamtaufkommen der Spurenstoffabgabe in den Folgejahren voraussichtlich sukzessive zurückgehen. Dementsprechend wird erwartet, dass der Anteil kommunaler Direkteinleiter am Gesamtaufkommen der Spurenstoffabgabe zehn Jahre nach ihrer Einführung voraussichtlich nur noch ca. 81 % betragen wird; dies entspricht einem Betrag von ca. 44 Mio. Euro.

E. Erfüllungsaufwand

[§ 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates; maßgeblich ist der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung.]

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[§ 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates]

[...]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[...]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[getrennt für Bund, Länder und Kommunen]

E.3.1 Bund

Für den Bund entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3.2 Länder

... [zu ergänzen]

E.3.3 Kommunen

... [zu ergänzen]

F. Weitere Kosten

[insbesondere sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucher-preisniveau]

a) Schmutzwasserabgabe

Für die Höhe der Schmutzwasserabgabe insgesamt im Vergleich zum derzeitigen Recht sind insbesondere die Einführung der sog. optionalen Messlösung, der Wegfall der Halbierung des

Abgabesatzes bei Einhaltung des Standes der Technik (§ 9 Absatz 5 AbwAG g.F.) sowie die Herabsetzung des Wertes für die Fischeigiftigkeit (Anlage 1 Absatz 1 n.F.) maßgeblich. Gegenwärtig beträgt der Anteil kommunaler Direkteinleiter am Aufkommen der Schmutzwasserabgabe bundesweit ca. 75 %, der Anteil industrieller Direkteinleiter ca. 25%. Es ist davon auszugehen, dass sich dieses Verhältnis durch die vorgesehenen gesetzlichen Neuregelungen allenfalls unwesentlich ändern wird.

Nach den Ergebnissen einer nicht repräsentativen Befragung industrieller Direkteinleiter ist im Wege einer Schätzung zu vermuten, dass ca. 75 bis 90 % dieser Einleiter künftig von der optionalen Messlösung Gebrauch machen werden und dass 10 bis 25 % dieser Einleiter demgegenüber künftig weiterhin die Bescheidlösung bevorzugen werden. Hiernach ist im Übrigen zu erwarten, dass sich das Aufkommen der Schmutzwasserabgabe beim Wechsel von der Bescheidlösung zur Messlösung verringern wird, wobei sich die Zahl der Schadeinheiten bei industriellen Direkteinleitungen vermutlich um 20 % verringern wird.

Es liegen keine exakten Zahlen dazu vor, wieviel Prozent der industriellen Direkteinleiter derzeit von der Halbierung des Abgabesatzes bei Einhaltung des Standes der Technik profitieren. Im Wege einer Schätzung wird hier davon ausgegangen, dass dies ebenso wie bei den kommunalen Einleitern bei 94 % der industriellen Direkteinleiter der Fall ist. Dementsprechend würde sich bei einem Wegfall der Halbierung bei im Übrigen unveränderten Rahmenbedingungen das Abgabeaufkommen bei 94 % der industriellen Direkteinleiter verdoppeln.

Es ist davon auszugehen, dass die Herabsetzung des Wertes für die Fischeigiftigkeit im Vergleich zum derzeitigen Recht zu einer Erhöhung des Aufkommens aus der Schmutzwasserabgabe industrieller Direkteinleiter um 1,0 % führen wird.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten aufkommensrelevanten Eckpunkte des Gesetzentwurfs wird sich das Aufkommen aus der Schmutzwasserabgabe, die von industriellen Direkteinleitern zu entrichten ist, künftig im Vergleich zum derzeitigen Recht für den Fall, dass 75 % der Einleiter von der Messlösung Gebrauch machen, voraussichtlich um 65 % erhöhen. Für den Fall, dass 90 % der Einleiter von der Messlösung Gebrauch machen, ist mit einer Erhöhung des Abgabeaufkommens um 59 % zu rechnen. Dies bedeutet eine Erhöhung des jährlichen Aufkommens (jeweils nach Abzug verrechneter Abgabeanteile) von derzeit 57 Mio. Euro auf 94 Mio. Euro (für den Fall, dass 75 % der Einleiter von der Messlösung Gebrauch machen) bzw. auf 91 Mio. Euro (für den Fall, dass 90 % der Einleiter von der Messlösung Gebrauch machen).

b) Niederschlagswasserabgabe

Bei der Niederschlagswasserabgabe ergibt sich für die Industrie durch die Neuregelung (§ 11 AbwAG n.F.) keine zusätzliche Kostenbelastung, da die bisherige Regelung für die Abgabe auf Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen (§ 7 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 1 Nummer 4 AbwAG g.F. inhaltlich unverändert fortgeführt wird.

c) Spurenstoffabgabe

Vom erwarteten Gesamtaufkommen von ca. 70 Mio. Euro der Spurenstoffabgabe nach den §§ 13 und 14 AbwAG n.F. im Jahr 2023 (erstes Veranlagungsjahr der neuen Abgabe) wird voraussichtlich ein Anteil von ca. 14 % auf industrielle Abwasserbehandlungsanlagen entfallen; dies entspricht einem Betrag von ca. 10 Mio. Euro. Anders als im Bereich des kommunalen Abwassers wird die Nachrüstung von industriellen Abwasserbehandlungsanlagen mit 4. Reinigungsstufen in der Regel nicht in Betracht kommen. Inwieweit andere Maßnahmen zur Reduzierung von Spurenstoffen, insbesondere durch Verrechnung, zu einer Minderung des Aufkommens der Spurenstoffabgabe führen, lässt sich nicht prognostizieren.

d) Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Abwasserabgabengesetzes zes²¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG)

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz

Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer ist eine Abgabe zu entrichten (Abwasserabgabe). Sie wird durch die Länder erhoben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Einleiten im Sinne dieses Gesetzes ist das unmittelbare Verbringen von Abwasser in ein Gewässer. Das Verbringen in den Untergrund außerhalb landbaulicher Bodenbehandlung steht dem Einleiten gleich.
- (2) Abwasserbehandlungsanlage im Sinne dieses Gesetzes ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen; ihr steht eine Einrichtung gleich, die dazu dient, die Entstehung von Abwasser ganz oder teilweise zu verhindern.
 - (3) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

[[]Bei der Änderung von unterschiedlichen Vorschriften bitte den EU-Umsetzungshinweis präzise den einzelnen Artikeln zuordnen, so dass die Umsetzung bei den einschlägigen Stammvorschriften dokumentiert werden kann.]

§ 3

Grundlage der Erhebung

- (1) Die Abwasserabgabe richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers, die nach Maßgabe von Anlage 1 in Schadeinheiten zu bestimmen ist. Der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten ist die Schadstofffracht des Abwassers zugrunde zu legen. Die Bewertung der Schädlichkeit entfällt, soweit die in Anlage 1 geregelten Schwellenwerte für Konzentration oder Jahresmenge der Schadstoffe und Schadstoffgruppen nicht überschritten werden oder der Verdünnungsfaktor G_{Ei} nicht mehr als 2 beträgt. Die Sätze 1 bis 3 und Anlage 1 gelten nicht für die Erhebung der Abwasserabgabe nach den §§ 11 bis 14.
- (2) Wird das Wasser eines Gewässers in einer Flusskläranlage behandelt, richtet sich die Abgabe nach der Zahl der Schadeinheiten im Gewässer unterhalb der Flusskläranlage.
- (3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Vorschriften der Anlage 1 über die Verfahren zur Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik anzupassen, wenn dadurch die Bewertung der Schädlichkeit nicht wesentlich verändert wird.

§ 4

Notwendige Festlegungen im Bescheid, behördliche Überwachung

- (1) In dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid ist mindestens Folgendes festzulegen:
- für die in der Anlage 1 unter den Nummern 1 bis 6 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen die in einem bestimmten Zeitraum im Abwasser einzuhaltende Konzentration,
- 2. hinsichtlich der Giftigkeit gegenüber Fischeiern nach Anlage 1 Nummer 7 den in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltenden Verdünnungsfaktor,
- 3. die Jahresschmutzwassermenge sowie
- 4. bei Abwasserbehandlungsanlagen, die über eine biologische Klärstufe verfügen, die Ausbaugröße in Einwohnerwerten.

Ist im Abwasser ein Schadstoff oder eine Schadstoffgruppe nach Anlage 1 nicht über den dort angegebenen Schwellenwerten zu erwarten, so kann insoweit von der Festlegung von Werten nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 (Überwachungswerte) abgesehen werden.

(2) Die Einhaltung des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheides ist im Rahmen der Gewässerüberwachung nach den wasserrechtlichen Vorschriften durch staatliche oder staatlich anerkannte Stellen zu überwachen (behördliche Überwachung). Der staatlichen Anerkennung stehen gleichwertige Anerkennungen oder Anerkennungen, aus denen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen erfüllt sind, aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gleich.

§ 5

Erklärung von Überwachungswerten

Soweit Überwachungswerte nicht in einem Bescheid festgelegt sind, hat der Einleiter spätestens einen Monat vor Beginn des Veranlagungszeitraums gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären, welche Überwachungswerte er im Veranlagungszeitraum einhalten wird. Satz 1 gilt nicht, soweit nach § 4 Absatz 1 Satz 2 von der Festlegung von Überwachungswerten im Bescheid abgesehen worden ist.

Abschnitt 2 Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten

§ 6

Grundlagen der Ermittlung, Wahlrecht des Einleiters, Ausnahmen

- (1) Die Zahl der Schadeinheiten wird jeweils für alle Schadstoffe und Schadstoffgruppen nach Anlage 1 Nummer 1 bis 6 ermittelt:
- 1. auf Grund der Festlegungen des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheids (§ 7) oder
- 2. nach Erklärung des Einleiters auf Grund von Messdaten nach § 9.
- § 10 bleibt unberührt. Gibt der Einleiter gegenüber der zuständigen Behörde nicht spätestens zwei Monate vor Beginn des Veranlagungszeitraums oder bei neuen Einleitungen nicht spätestens zwei Monate vor Beginn der Einleitung eine Erklärung nach Satz 1 Nummer 2 ab, ist die Zahl der Schadeinheiten nach den Festlegungen des Bescheids zu ermitteln. Erklärt der Einleiter, dass die Zahl der Schadeinheiten auf Grund von Messdaten ermittelt werden soll, gilt diese Festlegung auch für die folgenden Veranlagungszeiträume, sofern der Einleiter nicht spätestens zwei Monate vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraums erklärt, dass die Zahl der Schadeinheiten nach den Festlegungen des Bescheids ermittelt werden soll.
- (2) Für den Parameter "Giftigkeit gegenüber Fischeiern" nach Anlage 1 Nummer 7 wird die Zahl der Schadeinheiten ermittelt:
- auf Grund der Festlegungen des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheids, sofern für die Schadstoffe und Schadstoffgruppen nach Anlage 1 Nummer 1 bis 6 § 7 Anwendung findet,
- 2. auf Grund des Überwachungswertes nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und der für das Veranlagungsjahr ermittelten Jahresschmutzwassermenge, sofern für die Schadstoffe und Schadstoffgruppen nach Anlage 1 Nummer 1 bis 6 § 9 Anwendung findet.
- (3) An die Stelle von Festlegungen im Bescheid nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 tritt in den Fällen des § 5 Satz 1 die Erklärung des Einleiters. Kommt der Einleiter seiner Verpflichtung nach § 5 Satz 1 nicht nach, ist der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten jeweils das höchste Messergebnis aus der behördlichen Überwachung zugrunde zu legen. Liegt kein Ergebnis aus der behördlichen Überwachung vor, hat die zuständige Behörde die Überwachungswerte zu schätzen und der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legen. Soweit Festlegungen zur Jahresschmutzwassermenge nicht in einem Bescheid enthalten sind, wird diese bei der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten geschätzt.
- (4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 und 4 kann auch in den Fällen des § 5 Satz 1 die Zahl der Schadeinheiten aufgrund von Messdaten ermittelt werden, wenn die Erklärung mindestens den Anforderungen der für die Abwassereinleitung jeweils anwendbaren Anhänge der Abwasserverordnung entspricht. Kommt der Einleiter seiner Erklärungspflicht nach § 5 Satz 1 nicht oder nicht vollständig nach, kann die Zahl der Schadeinheiten nicht aufgrund von Messdaten ermittelt werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sowie die §§ 7 bis 10 gelten nicht für die Erhebung der Abwasserabgabe nach den §§ 11 bis 14.

§ 7

Ermittlung auf Grund des Bescheides

- (1) Wird die Zahl der Schadeinheiten nach den Festlegungen des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheids ermittelt, ist die Schadstofffracht des Abwassers auf Grund der Festlegungen im Bescheid nach § 4 Absatz 1 Satz 1 zu errechnen. Enthält der Bescheid für einen Schadstoff oder eine Schadstoffgruppe Überwachungswerte für verschiedene Zeiträume, ist der Abgabenberechnung der Überwachungswert für den längsten Zeitraum zugrunde zu legen; Jahres- und Monatsmittelwerte bleiben außer Betracht.
 - (2) Für Flusskläranlagen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Weist das aus einem Gewässer unmittelbar entnommene Wasser vor seinem Gebrauch im Hinblick auf die Schadstoffe oder Schadstoffgruppen nach Anlage 1 bereits eine Vorbelastung auf, so ist auf Antrag des Abgabepflichtigen die Vorbelastung in Schadeinheiten zu schätzen und ihm die geschätzte Vorbelastung nicht zuzurechnen. Bei der Schätzung ist von der Schadstoffkonzentration im Mittel mehrerer Jahre auszugehen. Die zuständige Behörde kann für Gewässer oder Teile von ihnen die mittlere Schadstoffkonzentration einheitlich festlegen.
- (4) Ergibt die behördliche Überwachung, dass ein der Abgabenberechnung zugrunde zu legender Überwachungswert im Veranlagungszeitraum nicht eingehalten ist und auch nicht als eingehalten gilt, wird die Zahl der Schadeinheiten erhöht. Die Erhöhung richtet sich nach dem Prozentsatz, um den der höchste gemessene Einzelwert den Überwachungswert überschreitet. Wird der Überwachungswert einmal nicht eingehalten, so bestimmt sich die Erhöhung nach der Hälfte des Prozentsatzes, wird der Überwachungswert mehrmals nicht eingehalten, nach dem vollen Prozentsatz. Legt der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid nach § 4 Absatz 1 Satz 2 einen Überwachungswert nicht fest und ergibt die Überwachung, dass die in der Anlage 1 als Schwellenwert angegebene Konzentration überschritten ist, so sind die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schwellenwert als der Überwachungswert gilt, welcher der Abgabenberechnung zugrunde zu legen ist.
 - (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend in den Fällen des § 5 Satz 1.

§ 8

Heraberklärung

- (1) Erklärt der Einleiter gegenüber der zuständigen Behörde, dass er im Veranlagungszeitraum während eines bestimmten Zeitraumes, der nicht kürzer als drei Monate sein darf, einen niedrigeren Wert als den im Bescheid nach § 4 Absatz 1 Satz 1 festgelegten Überwachungswert oder eine geringere als die im Bescheid festgelegte Abwassermenge einhalten wird, so ist die Zahl der Schadeinheiten für diesen Zeitraum nach dem erklärten Wert zu ermitteln. Satz 1 gilt nicht, wenn die Erklärung auf Umständen beruht, die bereits bei Erteilung des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheids hätten berücksichtigt werden können. Die Abweichung nach Satz 1 muss mindestens 20 Prozent betragen. Die Erklärung, in der die Umstände darzulegen sind, auf denen sie beruht, ist mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum nach Satz 1 abzugeben. § 7 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Einhaltung eines anstelle des Überwachungswertes erklärten Wertes ist durch ein behördlich festgelegtes Messprogramm nachzuweisen; die Messergebnisse der behördlichen Überwachung sind in die Auswertung des Messprogramms mit einzubeziehen. Wird die Einhaltung des erklärten Wertes nicht nachgewiesen oder ergibt die behördliche Überwachung, dass ein nach § 7 Absatz 1 der Abgabenberechnung zugrunde zu legender Überwachungswert nicht eingehalten ist oder nicht als eingehalten gilt, findet § 7 Anwendung.
- (2) Absatz 1 Satz 1 sowie Satz 3 bis 6 gilt entsprechend in den Fällen des § 5 Satz 1. Wird die Einhaltung des heraberklärten Wertes nicht nachgewiesen, ist der nach § 5 Satz 1

erklärte Überwachungswert der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legen; § 7 Absatz 5 bleibt unberührt.

- (3) War ein nach § 4 Absatz 1 Satz 1 festgelegter Überwachungswert oder ein nach § 5 Satz 1 erklärter Überwachungswert in drei aufeinander folgenden Veranlagungszeiträumen Gegenstand von Erklärungen gemäß Absatz 1 Satz 1, so sind nach Ablauf des dritten Veranlagungszeitraums weitere Erklärungen nur zulässig, nachdem der Überwachungswert in dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid so angepasst worden ist, dass er dem zuletzt erklärten Wert entspricht.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn die Zahl der Schadeinheiten aufgrund von Messdaten nach § 9 ermittelt wird.

§ 9

Ermittlung auf Grund von Messdaten

- (1) Soll die Zahl der Schadeinheiten nach Erklärung des Einleiters aufgrund von Messdaten ermittelt werden, hat der Einleiter die Jahresfracht der Schadstoffe und Schadstoffgruppen nach Anlage 1 Nummer 1 bis 6 zu ermitteln. Hierzu hat er für jede Kalenderwoche im Veranlagungszeitraum die Schadstofffracht zu ermitteln
- durch Messungen der Konzentrationen der Schadstoffe und Schadstoffgruppen nach Maßgabe von Absatz 2 sowie
- 2. durch Ermittlung der Wochenschmutzwassermenge nach Maßgabe von Absatz 3.

Es sind nur die Konzentrationen derjenigen Schadstoffe und Schadstoffgruppen zu messen, für die im Bescheid nach § 4 Absatz 1 Überwachungswerte festgelegt worden sind oder für die Erklärungen nach § 5 Satz 1 vorliegen. Die Jahresfracht ergibt sich aus der Summe der Wochenfrachten.

- (2) Der Einleiter hat für alle nach Absatz 1 zu messenden Schadstoffe und Schadstoffgruppen täglich eine durchfluss- oder volumenproportionale 24-Stunden-Mischprobe zu nehmen. Die Proben sind während und nach der Entnahme bei einer Temperatur von 1 bis 5 ° Celsius aufzubewahren und jeweils für eine Kalenderwoche zu einer Wochenmischprobe zusammenzuführen. Die Wochenmischprobe ist unter Einhaltung des jeweils maßgeblichen Verfahrens zur Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers nach Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 1 der Abwasserverordnung zu analysieren.
- (3) Die Wochenschmutzwassermenge ergibt sich aus der Summe der Tagesschmutzwassermengen, die für jeden Tag der Kalenderwoche zu ermitteln sind. An Tagen ohne Niederschlagswassereinfluss gilt die gemessene Abwassermenge als Tagesschmutzwassermenge und ist der Ermittlung der Wochenschmutzwassermenge zugrunde zu legen. An Tagen mit Niederschlagswassereinfluss ist die durchschnittliche Tagesschmutzwassermenge im Veranlagungszeitraum zugrunde zu legen. Diese ergibt sich aus einer Division der für den Veranlagungszeitraum ermittelten Jahresschmutzwassermenge durch die Zahl der Tage im Veranlagungszeitraum.
- (4) Die Wochenfracht der einzelnen Schadstoffe und Schadstoffgruppen ergibt sich aus einer Multiplikation des Konzentrationswerts der Wochenmischprobe mit der Wochenschmutzwassermenge.
 - (5) § 7 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (6) Durch Landesrecht können unbeschadet der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 weitere Anforderungen an die Messungen der Konzentrationen der Schadstoffe und Schadstoffgruppen sowie der Schmutzwassermenge geregelt werden, einschließlich der Notwendigkeit von Kontrollmessungen durch staatlich anerkannte Stellen nach § 4 Absatz 2.

(7) Der Einleiter hat die Messdaten eines Veranlagungszeitraums, einschließlich der Daten, aus denen die Jahresschmutzwassermenge für den Veranlagungszeitraum ermittelt wird, der zuständigen Behörde spätestens bis zum 31. März des Jahres zu übermitteln, das auf den Veranlagungszeitraum folgt.

§ 10

Rückkehr zur Bescheidlösung

Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gelten für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten für alle Schadstoffe und Schadstoffgruppen nach Anlage 1 Nummer 1 bis 6 im Veranlagungszeitraum die §§ 7 und 8 sowie § 6 Absatz 3 Satz 1 und 4, wenn

- 1. Messungen im Rahmen der behördlichen Überwachung ergeben, dass ein Überwachungswert nach § 4 Absatz 1 oder § 5 Satz 1 im Veranlagungszeitraum nicht eingehalten ist und auch nicht als eingehalten gilt.
- 2. der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid nach § 4 Absatz 1 Satz 2 einen Überwachungswert nicht festlegt und Messungen im Rahmen der behördlichen Überwachung ergeben, dass die in der Anlage 1 als Schwellenwert angegebene Konzentration überschritten ist,
- der Einleiter die Anforderungen an die Messungen nach § 9 Absatz 1 bis 3, auch in Verbindung mit Anlage 1 und Anlage 1 der Abwasserverordnung, oder landesrechtliche Anforderungen nach § 9 Absatz 6 nach Feststellung der zuständigen Behörde nicht vollständig einhält,
- 4. nach Einschätzung der zuständigen Behörde aus einem anderen Grund, insbesondere aufgrund von Messdaten aus der behördlichen Überwachung, begründete Zweifel an der Richtigkeit der vom Einleiter übermittelten Messdaten bestehen oder
- 5. der Einleiter entgegen § 9 Absatz 7 der zuständigen Behörde die Messdaten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt.

§ 11

Pauschalierung bei Einleitung von Niederschlagswasser

- (1) Wird Niederschlagswasser von befestigten Flächen über eine Kanalisation eingeleitet, sind der Abgabenberechnung 18 Schadeinheiten je volles Hektar zu Grunde zu legen. Nicht abgabepflichtig ist das Einleiten von Niederschlagswasser von
- 1. bis zu drei Hektar großen befestigten gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisation.
- 2. Schienenwegen der Eisenbahnen, wenn es nicht über eine öffentliche Kanalisation vorgenommen wird.

Die zuständige Behörde kann die Größe der befestigten Fläche schätzen.

(2) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass Einleitungen ganz oder teilweise abgabefrei bleiben.

§ 12

Pauschalierung bei Kleineinleitungen von häuslichem Abwasser

Für die Erhebung einer Abgabe für die Einleitung von weniger als acht Kubikmetern häuslichen Abwassers im Sinne von Anhang 1 Teil A Nummer 1 der Abwasserverordnung je Tag

gelten unbeschadet des Satzes 2 die landesrechtlichen Vorschriften. Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammbeseitigung sichergestellt ist.

§ 13

Pauschalierte Abgabe auf Spurenstoffe bei Abwasserbehandlungsanlagen mit biologischer Klärstufe

- (1) Für die Einleitung von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen, die über eine biologische Klärstufe verfügen, wird eine Abgabe auf Spurenstoffe erhoben. Dabei beträgt die Zahl der Schadeinheiten 1,65 Prozent der Ausbaugröße in Einwohnerwerten (EW). Fehlt eine Festlegung der Ausbaugröße in dem die Abwassereinleitung oder die Abwasserbehandlungsanlage zulassenden Bescheid, ist sie anhand der Bemessung der Anlage für den Parameter CSB festzulegen. Dabei sind 120 g CSB pro Tag mit einem EW gleichzusetzen.
 - (2) Die Abgabe nach Absatz 1 entfällt
- 1. für Einleitungen aus Abwasserbehandlungsanlagen, die weniger als 8m₃ Abwasser/Tag einleiten,
- 2. auf Antrag des Einleiters für Einleitungen aus Abwasserbehandlungsanlagen, für die er eine mittlere Eliminationsleistung von mindestens 80 % nach Maßgabe von Anlage 2 für den Veranlagungszeitraum nachweist.

Die Anforderungen an die Eliminationsleistung nach Satz 1 Nummer 2 und deren Nachweis sind in dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid zu regeln. Wird eine Vorrichtung zur Spurenstoffelimination nach Satz 1 Nummer 2 betrieben, die für einen geringeren Anteil an Abwasser bemessen ist als nach Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 1 vorgegeben, so entfällt die Abgabe nur anteilig entsprechend dem Verhältnis des geringeren Abwasseranteils zur Auslegungswassermenge nach Anlage 2 Nummer 1.

- (3) Die Abgabe nach Absatz 1 entfällt auf Antrag des Einleiters anteilig für Einleitungen aus Abwasserbehandlungsanlagen, denen Vorrichtungen zur Vorbehandlung von Abwasserteilströmen vorgeschaltet sind, wenn
- für die Vorrichtung im Veranlagungszeitraum eine mittlere Eliminationsleistung von mindestens 80 % bezogen auf den behandelten Teilstrom für einen Spurenstoff oder mehrere Spurenstoffe nachgewiesen wird, die nicht in Anlage 1 bezeichnet sind und die aufgrund ihrer Persistenz, Mobilität oder Toxizität von der zuständigen Behörde als gewässerrelevant bewertet werden, und
- 2. in dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid die Anforderungen nach Nummer 1 und deren Nachweis geregelt werden und die Anforderungen eingehalten werden.

Die Abgabe entfällt anteilig entsprechend dem Verhältnis des Teilstroms zur Auslegungswassermenge der gesamten Abwasserbehandlungsanlage.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Liste der Indikatorstoffe nach Anlage 2 Nummer 2 zu ändern.

§ 14

Pauschalierte Abgabe auf Spurenstoffe bei Abwasserbehandlungsanlagen ohne biologische Klärstufe

(1) Für die Einleitung von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen, die nicht über eine biologische Klärstufe verfügen, wird ebenfalls eine Abgabe auf Spurenstoffe erhoben.

Hierzu wird die Zahl der nach den §§ 3 und 6 ermittelten Schadeinheiten für die Schadstoffgruppen CSB oder TOC um 1,88 Prozent der Schadeinheiten erhöht. Ob die Schadstoffgruppe CSB oder TOC zu Grunde gelegt wird, bestimmt sich nach den Anforderungen des Teils C des jeweils anwendbaren Anhangs der Abwasserverordnung; Jahres- und Monatsmittelwerte bleiben außer Betracht.

(2) Für Anlagen nach Absatz 1 gilt § 13 Absatz 3 entsprechend.

Abschnitt 3 Abgabepflicht

§ 15

Abgabepflicht, Abwälzbarkeit

- (1) Abgabepflichtig ist, wer Abwasser einleitet (Einleiter).
- (2) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass
- 1. an Stelle der Einleiter juristische Personen des öffentlichen Rechts abgabepflichtig sind,
- 2. an Stelle der Einleiter eines festzulegenden Einzugsbereichs einer Flusskläranlage der Betreiber dieser Anlage abgabepflichtig ist,
- 3. die Abgabe einschließlich verrechneter Anteile auf Dritte abgewälzt werden kann.

§ 16

Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz beträgt ab dem 1. Januar 2023 für jede Schadeinheit 35,79 Euro im Jahr.
- (2) Der Abgabesatz wird jährlich jeweils zum 1. Januar, beginnend mit dem 1. Januar 2024, an die durchschnittliche vom Statistischen Bundesamt festgestellte Inflationsrate der ersten Hälfte des vorangehenden Jahres angepasst. Der neue Abgabesatz wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit jeweils rechtzeitig vor dem 1. Januar eines Jahres im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 17

Ausnahmen von der Abgabepflicht

- (1) Nicht abgabepflichtig ist das Einleiten von
- Schmutzwasser, das vor Gebrauch einem Gewässer entnommen worden ist und über die bei der Entnahme vorhandene Schädlichkeit im Sinne dieses Gesetzes hinaus keine weitere Schädlichkeit im Sinne dieses Gesetzes aufweist,
- Schmutzwasser in ein beim Abbau von mineralischen Rohstoffen entstandenes oberirdisches Gewässer, sofern das Wasser nur zum Waschen der dort gewonnenen Rohstoffe gebraucht wird und keine anderen schädlichen Stoffe als die abgebauten enthält und soweit gewährleistet ist, dass keine schädlichen Stoffe in andere Gewässer gelangen,
- 3. Schmutzwasser von Wasserfahrzeugen, das auf ihnen anfällt,
- 4. verschmutztem Grundwasser, das im Rahmen einer Altlastensanierung gehoben, behandelt und zusammen mit Abwasser eingeleitet wird.

(2) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass das Einleiten von Abwasser in den Untergrund nicht abgabepflichtig ist, wenn das Grundwasser wegen seiner natürlichen Beschaffenheit für eine Trinkwassergewinnung mit den herkömmlichen Aufbereitungsverfahren nicht geeignet ist.

§ 18

Verrechnung von Aufwendungen mit der Abgabe

- (1) Wird eine Abwasserbehandlungsanlage errichtet oder erweitert, so können die hierdurch entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe zur Hälfte verrechnet werden, wenn der Betrieb der Anlage Folgendes bewirkt:
- 1. eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe oder Schadstoffgruppen nach Anlage 1 im Gesamtabwasserstrom um mindestens zehn Prozent oder
- bei der Vorbehandlung von Abwasserteilströmen eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe oder Schadstoffgruppen nach Anlage 1 im Abwasserteilstrom um mindestens zehn Prozent und zusätzlich eine Minderung der Fracht dieses Schadstoffs oder dieser Schadstoffgruppe beim Einleiten in das Gewässer um mindestens fünf Prozent
- (2) Für Abwasseranlagen, die Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage, die den Anforderungen des § 60 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht, unmittelbar oder nach Zwischenspeicherung zuführen, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei den Einleitungen insgesamt eine Minderung der Schadstofffracht zu erreichen ist. Eine Verrechnung ist nur mit der Abgabe für die Einleitungen möglich, deren Abwasser nach Umschluss einer Abwasserbehandlungsanlage nach Satz 1 neu zugeführt wird, es sei denn, es werden Aufwendungen für Maßnahmen zum Umschluss von Kleinkläranlagen verrechnet.
- (3) Wird eine Abwasserbehandlungsanlage oder eine Vorrichtung zur Spurenstoffelimination errichtet oder erweitert, so können die hierdurch entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor dem Veranlagungsjahr, in dem der Nachweis der erforderlichen Eliminationsleistung erstmalig erbracht wurde, insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe in folgenden Fällen verrechnet werden:
- 1. § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2;
- 2. § 13 Absatz 2 Satz 3; die Aufwendungen können nur anteilig entsprechend dem Verhältnis des geringeren Abwasseranteils zur Auslegungswassermenge nach Anlage 2 Nummer 1 verrechnet werden:
- 3. § 13 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 14 Absatz 2; die Aufwendungen können nur anteilig entsprechend dem Verhältnis des Teilstroms zur Auslegungswassermenge der gesamten Abwasserbehandlungsanlage verrechnet werden.
- (4) Ist in den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 die Abgabe bereits gezahlt, besteht ein entsprechender Rückzahlungsanspruch; dieser Anspruch ist nicht zu verzinsen. In den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 ist eine Verrechnung mit dem nach § 7 Absatz 4 erhöhten Teil der Abgabe nicht möglich.

Abschnitt 4

Festsetzung, Erhebung und Verwendung der Abgabe

§ 19

Veranlagungszeitraum, Erklärungspflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Abgabepflichtige hat in den Fällen des § 13 und des § 11 Absatz 1 die Zahl der Schadeinheiten des Abwassers zu berechnen und die zugehörigen Unterlagen der zuständigen Behörde spätestens bis zum 31. März des Jahres vorzulegen, das auf den Veranlagungszeitraum folgt. Kommt der Abgabepflichtige seinen Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so kann die Zahl der Schadeinheiten von der zuständigen Behörde geschätzt werden.
- (3) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass der Abgabepflichtige auch in anderen Fällen die Zahl der Schadeinheiten des Abwassers zu berechnen, die für eine Schätzung erforderlichen Angaben zu machen und die zugehörigen Unterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen hat.

§ 20

Rechtsbehelfe

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anforderung der Abgabe haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 21

Verwendung des Abgabeaufkommens

- (1) Das Aufkommen der Abwasserabgabe ist zweckgebunden für Maßnahmen zu verwenden, die der Erhaltung oder Verbesserung der Wasserbeschaffenheit dienen. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass der durch den Vollzug dieses Gesetzes und der ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entstehende Verwaltungsaufwand aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe gedeckt wird.
 - (2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere:
- 1. die Errichtung und die Erweiterung von Abwasseranlagen, einschließlich Maßnahmen zur Reduzierung von Spurenstoffen,
- 2. der Rückbau von Abwasseranlagen,
- 3. die Errichtung und die Erweiterung von Anlagen und Einrichtungen zur Rückhaltung und zur Reinigung von Niederschlagswasser,
- 4. der Bau und die Erweiterung von Ring- und Auffangkanälen an Talsperren, See- und Meeresufern sowie von Hauptverbindungssammlern, die die Errichtung von Gemeinschaftskläranlagen ermöglichen,
- 5. die Errichtung und die Erweiterung von Anlagen zur Behandlung des Klärschlamms im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung,
- 6. Maßnahmen zur Rückgewinnung von Nährstoffen und Energie aus Abwasser,
- Maßnahmen im und am Gewässer zur Beobachtung und Verbesserung der Wasserbeschaffenheit wie Aufhöhung von Niedrigwasser oder Sauerstoffanreicherung sowie Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung,

- 8. Forschung an und Entwicklung von Anlagen oder Verfahren zur Verbesserung der Wasserbeschaffenheit.
- 9. Ausbildung und Fortbildung des Betriebspersonals für Abwasseranlagen.
- (3) Das Aufkommen aus der Abgabe nach den §§ 13 und 14 ist für Maßnahmen zu verwenden, die zur Verringerung der Menge an Spurenstoffen in Gewässern beitragen, insbesondere für die Planung, die Errichtung, die Erweiterung oder den Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen, soweit diese Maßnahmen der Reduzierung von Spurenstoffen im Abwasser dienen.

§ 22

Berichts- und Veröffentlichungspflichten

- (1) Die zuständigen Behörden berichten dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bis zum 30. Juni des Jahres, das auf den Veranlagungszeitraum folgt, über die Einnahmen aus der Abwasserabgabe im Veranlagungszeitraum. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit fasst die Angaben nach Satz 1 zusammen und veröffentlicht diese jährlich im Bundesanzeiger.
- (2) Die zuständigen Behörden veröffentlichen bis zum 31. März des dritten Jahres, das auf den Veranlagungszeitraum folgt, einen Bericht über die Verwendung des Abgabeaufkommens nach § 21 aus dem Veranlagungszeitraum.

Abschnitt 5

Gemeinsame Vorschriften; Schlussvorschriften

§ 23

Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung

Für die Hinterziehung von Abwasserabgaben gelten die Strafvorschriften des § 370 Absatz 1, 2 und 4 und des § 371 der Abgabenordnung entsprechend, für die Verkürzung von Abwasserabgaben gilt die Bußgeldvorschrift des § 378 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Absatz 2 Satz 1 die Berechnungen oder Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 25

Stadtstaaten-Klausel

§ 1 findet auch Anwendung, wenn die Länder Berlin und Hamburg selbst abgabepflichtig sind. § 15 Absatz 2 Nummer 1 gilt für die Länder Berlin und Hamburg mit der Maßgabe, dass sie sich auch selbst als abgabepflichtig bestimmen können.

Anlage 1 (zu § 3)

Schadstoffe und Schadstoffgruppen

(1) Die Bewertungen der Schadstoffe und Schadstoffgruppen sowie die Schwellenwerte ergeben sich aus folgender Tabelle:

Num- mer	Bewertete Schad- stoffe und Schad- stoffgruppen	Einer Schadein- heit entsprechen jeweils folgende volle Messeinhei- ten	Schwellenwerte nach Konzent- ration und Jahresmenge	Verfahren zur Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers
1	Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauer-stoffbedarf (CSB)	50 Kilogramm Sauerstoff	20 Milligramm je Liter und 250 Ki- logramm Jahresmenge	303
2	Organisch gebunde- ner Kohlenstoff, ge- samt (TOC)	15 Kilogramm Kohlenstoff	6 Milligramm je Liter und 72 Kilo- gramm Jahresmenge	305
3	Phosphor	3 Kilogramm	0,1 Milligramm je Liter und 15 Ki- logramm Jahresmenge	108
4	Stickstoff als Summe der Einzelbestimmun- gen aus Nitratstick- stoff, Nitritstickstoff und Ammoniumstick- stoff	25 Kilogramm	5 Milligramm je Liter und 125 Ki- logramm Jahresmenge	Nitratstickstoff: 106 Nitritstickstoff: 107 Ammoniumstick- stoff: 202
5	Organische Halogen- verbindungen als ad- sorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	2 Kilogramm Ha- logen, berechnet als organisch ge- bundenes Chlor	100 Mikrogramm je Liter und 10 Kilogramm Jahresmenge	302
6	Metalle und ihre Ver- bindungen			
6.1	Quecksilber	20 Gramm	1 Mikrogramm 100 Gramm	215
6.2	Cadmium	100 Gramm	5 Mikrogramm 500 Gramm	207
6.3	Chrom	500 Gramm	50 Mikrogramm 2,5 Kilogramm	209
6.4	Nickel	500 Gramm	50 Mikrogramm 2,5 Kilogramm	214
6.5	Blei	500 Gramm	50 Mikrogramm 2,5 Kilogramm	206
6.6	Kupfer	1 000 Gramm Metall	100 Mikrogramm 5 Kilogramm je Liter Jahresmenge	213
7	Giftigkeit gegenüber Fischeiern	3 000 Kubikmeter Abwasser geteilt durch G _{EI}	G _{EI} = 2	401

G_{EI} ist der Verdünnungsfaktor, bei dem Abwasser im Fischeitest nicht mehr giftig ist. Die Verfahren zur Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers entsprechen den Analyse- und Messverfahren nach den Nummern, die in Anlage 1 der Abwasserverordnung angegeben sind.

(2) Die Bewertung für den CSB nach Absatz 1 ist nur durchzuführen, soweit in Teil C des für die Abwassereinleitung jeweils anwendbaren Anhangs der Abwasserverordnung Anforderungen für den CSB festgelegt sind. Die Bewertung für den TOC nach Absatz 1 ist nur durchzuführen, soweit in Teil C des für die Abwassereinleitung jeweils anwendbaren Anhangs der Abwasserverordnung Anforderungen für den TOC festgelegt sind. § 7 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz sowie § 14 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz bleiben unberührt.

(3) Wird Abwasser in Küstengewässer eingeleitet, bleibt die Giftigkeit gegenüber Fischeiern insoweit unberücksichtigt, als sie auf dem Gehalt an solchen Salzen beruht, die den Hauptbestandteilen des Meerwassers gleichen. Das Gleiche gilt für das Einleiten von Abwasser in Mündungsstrecken oberirdischer Gewässer in das Meer, die einen ähnlichen natürlichen Salzgehalt wie die Küstengewässer aufweisen.

Anlage 2 (zu § 13 Absatz 2 und 4)

Anforderungen an den Nachweis der Eliminationsleistung

1. Auslegung des Verfahrens zur Spurenstoffelimination

Für Abwasserbehandlungsanlagen, deren Einzugsgebiete aus Mischsystemen bestehen, kann das Verfahren zur Spurenstoffelimination für einen festgelegten Anteil des Anlagenzuflusses ausgelegt werden (Auslegungswassermenge). Die Auslegungswassermenge ist so festzulegen, dass mindestens der maximale Trockenwetterabfluss und mindestens 70 % der Jahresabwassermenge gezielt behandelt werden. Als Grundlage für die Auslegungswassermenge sind die Betriebsdaten mindestens der letzten 3 Jahre vor Antragstellung heranzuziehen.

Für Abwasserbehandlungsanlagen, deren Einzugsgebiete aus Trennsystemen bestehen, ist das Verfahren zur Spurenstoffelimination für den Gesamtzufluss an Schmutzwasser auszulegen.

2. Indikatorstoffe

Für die Bestimmung der mittleren Eliminationsleistung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind mindestens sechs der folgenden Indikatorstoffe heranzuziehen und im Bescheid festzulegen:

Carbamazepin,

Clarithromycin,

Diclofenac,

Hydrochlorothiazid,

Irbesartan,

Metoprolol,

Sulfamethoxazol,

Benzotriazol,

∑ 4- und 5-Methylbenzotriazol.

3. Anforderungen an die Probenahme, Analyseverfahren

Vor der biologischen Klärstufe und am Gesamtablauf der Abwasserbehandlungsanlage sind mindestens alle zwei Monate bei Trockenwetter jeweils für alle nach Nummer 2 im Bescheid festgelegten Indikatorstoffe durchfluss- oder volumenproportionale 48-Stunden-Mischproben zu nehmen.

Es sind die folgenden Analyseverfahren zu verwenden:

- a) für die Indikatorstoffe Carbamazepin, Clarithromycin, Diclofenac, Hydrochlorothiazid, Irbesartan, Metoprolol und Sulfamethoxazol das Verfahren nach der DIN-Norm 38407-47 - Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung - Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) - Teil 47: Bestimmung ausgewählter Arzneimittelwirkstoffe und weiterer organischer Stoffe in Wasser und Abwasser - Verfahren mittels Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie und massenspektrometrischer Detektion (HPLC-MS/MS oder -HRMS) nach Direktinjektion (F 47) (Ausgabe Juli 2017)
- b) für die Indikatorstoffe Benzotriazol sowie ∑4- und 5-Methylbenzotriazol das Verfahren nach der DIN-Norm 38407-36 Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung –Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) –Teil 36: Bestimmung ausgewählter Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und

anderer organischer Stoffe in Wasser – Verfahren mittels Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie und massenspektrometrischer Detektion (HPLC-MS/MS bzw. -HRMS) nach Direktinjektion (F 36) (Ausgabe September 2014).

Die in Satz 2 genannten Normen sind erschienen im Beuth-Verlag GmbH, Berlin, und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

4. Mittelwertbildung

Bei jeder Probenahme nach Nummer 3 Satz 1 ist die mittlere Eliminationsrate als arithmetischer Mittelwert aus den Eliminationsraten für die einzelnen Indikatorstoffe zu berechnen. Aus den mittleren Eliminationsraten nach Satz 1 ist als arithmetischer Mittelwert die mittlere Eliminationsleistung für den Veranlagungszeitraum zu bilden.

Artikel 2

Änderung der Abwasserverordnung

Die Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBI. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBI. I S. 1327) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Anhang 19 Teil C Absatz 1 wird in der Tabelle die Zeile "Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | kg/t | 25" gestrichen.
- 2. In Anhang 28 Teil C Absatz 1 wird in der Tabelle die Zeile "Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | | 3,0" gestrichen.
- 3. In Anhang 45 Teil C Absatz 1 wird in der Tabelle die Zeile "Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | 80" gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBI. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBI. I S. 1327) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Seit 1981 wird die Abwasserabgabe als Instrument marktorientierten Gewässerschutzes eingesetzt. Sie bietet zugleich einen Anreiz zur nachhaltigen Nutzung der Wasserressourcen. Das Abwasserabgabengesetz (AbwAG) wurde zuletzt 2004 novelliert. Die Abgabensätze pro Schadeinheit sind seit 1997 auf 70 DM bzw. seit 2002 auf 35,79 Euro begrenzt.

Die Abwasserabgabe hat sich nach Auffassung der Bundesregierung als Lenkungs-instrument, aber auch in ihrer vollzugsunterstützenden Funktion grundsätzlich bewährt. Die Abgabe dient in Deutschland auch dazu, die Anforderungen des Artikels 9 der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) im Hinblick auf die Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen zu erfüllen.

Gleichwohl ist die Abwasserabgabe angesichts neuer Herausforderungen in einer Reihe von wichtigen Punkten zu modernisieren und zu ergänzen. Dabei soll die Abgabe im Hinblick auf ihre drei Hauptfunktionen, nämlich die wasserwirtschaftliche Lenkungswirkung, die Vollzugsunterstützung und die Finanzierungsfunktion, gestärkt werden. Gleichzeitig wird soweit wie möglich eine Vollzugsvereinfachung angestrebt.

Zudem soll die Abwasserabgabe auch als ein wichtiges Instrument zur Verminderung der sogenannten Spurenstoffe in der aquatischen Umwelt eingesetzt werden. Relevante Spurenstoffe können in sehr niedrigen Konzentrationen nachteilige Wirkungen auf die aquatischen Ökosysteme haben oder die Gewinnung von Trinkwasser aus dem Rohwasser negativ beeinflussen. Sie stammen aus unterschiedlichen Produkten wie z. B. Human und Tierarzneimitteln, Biozid-Produkten, Pflanzenschutzmitteln, Industriechemikalien oder Körperpflege- und Waschmitteln und finden in unterschiedlichen Bereichen Anwendung. In der aquatischen Umwelt können sie zu so genannten Mikroverunreinigungen führen. Teilweise sind sie als prioritäre Stoffe oder flussgebietsspezifische Schadstoffe geregelt, z. T. liegen für sie keine verbindlichen Qualitätsziele für die Gewässer vor. In den Erwägungsgründen zur Richtlinie 2013/39/EU wurde festgestellt, dass die Verschmutzung der Gewässer mit pharmazeutischen Stoffen ein zunehmendes Umweltproblem darstellt. Wegen der großen Anzahl sehr unterschiedlicher Stoffe ist jedoch auf absehbare Zeit nicht beabsichtigt, hierfür im Ordnungsrecht Emissionsgrenzwerte festzusetzen. Stattdessen sollen im Wege der Novellierung des Abwasserabgabengesetzes mit einem Anreizsystem zum Ausbau von Kläranlagen der vorsorgende Gewässerschutz sowie die Etablierung eines neuen Standes der Technik zur Spurenstoffelimination entscheidend vorangebracht werden. Die Abwasserabgabe ist aber nicht das einzige Instrument zur Verminderung von Spurenstoffen. Sie wird sich in eine Gesamtstrategie des Bundes und der Länder einpassen, die auch z. B. die Hersteller und Nutzer von Human- und Tierararzneimitteln im Hinblick auf die Reduzierung und die fachgerechte Verwendung sowie die Entsorgung dieser Stoffe unmittelbar treffen soll. Da diese Maßnahmen nach Auffassung der Bundesregierung allein jedoch nicht ausreichen werden, stellt die Abgabe in diesem Bereich ein unverzichtbares Instrument dar.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Folgende wesentliche Änderungen zur Modernisierung des AbwAG und zur Erreichung der o. g. Ziele enthält der Gesetzentwurf im Einzelnen:

 Im Bereich der organischen Schadstoffe soll der Parameter CSB (Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf) durch den TOC (Gesamter organischer Kohlenstoff) ersetzt werden, soweit in den einzelnen Anhängen der Abwasserverordnung Anforderungen an den TOC festgelegt sind. Diese Änderung beruht darauf, dass der Parameter TOC aus Umweltsicht die schonendere Analysemethode darstellt und sich in den BVT-Schlussfolgerungen nach der Richtlinie 2010/75/EU (Richtlinie über Industrieemissionen) zunehmend durchsetzt.

- Zur Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten und damit der Abgabehöhe wird neben der bestehenden Bescheidlösung eine sog. optionale Messlösung (Wahlrecht des Einleiters) eingeführt. Bei der Messlösung wird der Einleiter nicht nach den im Bescheid festgelegten Überwachungswerten, sondern auf der Grundlage der Messwerte der von ihm tatsächlich in das Gewässer eingeleiteten Schadstofffracht veranlagt. Hierdurch wird eine verursachergerechte Ermittlung der Abgabehöhe ermöglicht. Ist dem Einleiter der Einsatz moderner Mess- und Analysemethoden zu aufwändig, kann er jedoch bei der Bescheidlösung bleiben.
- Die bisherige Niederschlagswasserabgabe soll durch einheitliche Einführung des Flächenmaßstabes geändert werden, da sowohl die Menge als auch die stoffliche Belastung des Niederschlagswassers auch bei öffentlichen Kanalisationen nicht von der Zahl der angeschlossenen Einwohner abhängt, sondern von der Größe und Nutzung der angeschlossenen Flächen. Durch die Umstellung sollen auch Anreize gesetzt werden, weitere Flächenversiegelungen zu vermeiden.
- Als ein Instrument zur Verminderung von Spurenstoffen in Gewässern wird die Erhebung einer pauschalierten Spurenstoffabgabe für kommunale und industrielle Abwasserbehandlungsanlagen vorgesehen. Anlagen mit bereits vorhandener biologischer Reinigungsstufe, bei denen zusätzliche Vorrichtungen zur Verminderung bestimmter repräsentativer Spurenstoffe mit ausreichender Reinigungsleistung geschaffen werden (z. B. Einbau einer sog. 4. Reinigungsstufe), werden von der Abgabe befreit. Bei Anlagen ohne biologische Reinigungsstufe wird ein pauschaler Zuschlag auf die Abgabe für den Parameter CSB bzw. TOC erhoben. Hierdurch sollen im Hinblick auf Anlagen mit industriellem Abwasser Anreize zur weiteren Verbesserungen bei der Teilstrombehandlung zur Verminderung von Spurenstoffen gesetzt werden. Investitionen zur Verminderung von Spurenstoffen können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen mit der Abgabe verrechnet werden.
- Vor dem Hintergrund des immer geringeren Abgabeaufkommens aus der Kleineinleiterabgabe und der unterschiedlichen Bedeutung der Abgabe in den Ländern schreibt das Bundesgesetz diese Abgabe nicht mehr vor, sondern stellt es in das Ermessen der Länder, diese abzuschaffen.
- Die bisherigen Verrechnungsmöglichkeiten von Investitionen in Abwasseranlagen werden im Prinzip beibehalten, aber so verändert, dass die technische Entwicklung berücksichtigt und Fehlinvestitionen vermieden werden.
- Eine Reihe von überholten oder veralteten Regelungen (z. B. über Nachklärteiche und Sonderregelungen für das Beitrittsgebiet) werden gestrichen.
- Der bisherige Abgabesatz (35,79 Euro pro Schadeinheit) wird beibehalten; allerdings ist eine jährliche Anpassung an die Inflationsrate vorgesehen. Die Halbierung des Abgabesatzes bei Einhaltung des Standes der Technik wird abgeschafft, da in der Regel heute alle Kläranlagen diese Anforderungen erfüllen (müssen). Die zu erwartenden Einnahmeverluste durch die Messlösung müssen zudem ausgeglichen und die Finanzierungsfunktion zur Erreichung der Ziele des Koalitionsvertrages (Reduzierung von Gewässerverunreinigungen) gestärkt werden.
- Die Regelungen über die Verwendung der Abgabe durch die Länder werden neueren Erfordernissen angepasst; die Abgabe soll jedoch weiterhin primär für Aufgaben im Bereich der Abwasserbehandlung und der Reduzierung von Schadstoffen verwendet werden.

III. Alternativen

Zu dem Gesetz gibt es keine Alternativen, da eine umfassende Modernisierung des Abwasserabgabengesetzes angesichts geänderter wasserwirtschaftlicher Rahmenbedingungen unverzichtbar ist, um sicherzustellen, dass die Abwasserabgabe auch künftig ihre Funktionen (siehe hierzu Punkt I.) wirksam erfüllen kann. Seit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 5. Juli 1994 (BGBI. I S. 1453) sind nur noch punktuelle Einzeländerungen des Gesetzes vorgenommen worden. Angesichts des bestehenden Reformbedarfs fordern auch die Länder seit langem eine Modernisierung des Abwasserabgabengesetzes.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 des Grundgesetzes (Kompetenztitel Wasserhaushalt). Im Hinblick auf die straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Regelungen in den neuen §§ 23 und 24 AbwAG ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Kompetenztitel Strafrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz dient nicht der Umsetzung EU-rechtlicher oder völkerrechtlicher Vorgaben. Es ist mit EU-Recht und mit Völkerrecht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Im Vergleich zum derzeit geltenden Abwasserabgabengesetz werden die Vorschriften z.T. übersichtlicher strukturiert und gegliedert. Überholte Vorschriften werden aufgehoben. Diese Änderungen dienen der Rechtsvereinfachung. Im Übrigen wurde bei der Neufassung des Gesetzes auf eine für den Verwaltungsvollzug möglichst praktikable Ausgestaltung der Vorschriften geachtet.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Neuregelungen im Abwasserabgabengesetz setzen abgaberechtliche Anreize dafür, dass materielle Anforderungen an die Wasserqualität und an den Schutz und die Wiederherstellung von gewässer- und wasserabhängigen Ökosystemen im Sinne von Nummer 6 Buchstabe a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie eingehalten werden. Hierzu gehören auch die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie für den guten chemischen und ökologischen Zustand von Oberflächengewässern. Parameter der Abwasserabgabe sind nach Anlage 1 Absatz 1 AbwAG n.F. u.a. Phosphor und Stickstoff. Die Erhebung der Abwasserabgabe für Einleitungen von Phosphor und Stickstoff in Gewässer bewirkt Anreize zur Verringerung der Phosphor- und Stickstofffracht des Abwassers. Dies trägt zur Reduzierung der Gewässerbelastung durch Phosphor und Stickstoff und damit zur Erreichung der Ziele für die Nachhaltigkeitsindikatoren nach Nummer 6.1a und 6.1.b der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[Welche Einnahmen und Ausgaben entfallen auf den Bundeshaushalt für den Zeitraum der jeweils gültigen mehrjährigen Finanzplanung des Bundes? Welche Auswirkungen haben die

geplanten Regelungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen? Hier sollten mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe D übernommen werden.]

[Arbeitshilfe: BMF-Vorgaben für die Darstellung der Auswirkungen von Gesetzgebungsvorhaben auf Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte]

a) Bund

Für den Bund entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

b) Länder

Für die Länder entstehen ebenfalls keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

c) Kommunen

aa) Schmutzwasserabgabe

Für die Höhe der Schmutzwasserabgabe insgesamt im Vergleich zum derzeitigen Recht sind insbesondere die Einführung der sog. optionalen Messlösung, der Wegfall der Halbierung des Abgabesatzes bei Einhaltung des Standes der Technik (§ 9 Absatz 5 AbwAG g.F.) sowie die Herabsetzung des Wertes für die Fischeigiftigkeit (Anlage 1 Absatz 1 n.F.) maßgeblich. Gegenwärtig beträgt der Anteil kommunaler Direkteinleiter am Aufkommen der Schmutzwasserabgabe bundesweit ca. 75 %, der Anteil industrieller Direkteinleiter ca. 25 %. Es ist davon auszugehen, dass sich dieses Verhältnis durch die vorgesehenen gesetzlichen Neuregelungen allenfalls unwesentlich ändern wird.

Nach den Ergebnissen einer Mitgliederbefragung des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) ist davon auszugehen, dass 83,5 % der kommunalen Direkteinleiter künftig von der optionalen Messlösung Gebrauch machen werden und dass 16,5 % der kommunalen Direkteinleiter demgegenüber künftig weiterhin die Bescheidlösung bevorzugen werden. Die Mitgliederbefragung des VKU umfasste auch die beim Wechsel von der Bescheidlösung zur Messlösung zu erwartende Verringerung des Abgabeaufkommens. Im Einzelnen wurden hierbei z.T. deutlich unterschiedliche Angaben gemacht; als Durchschnittswert ist hiernach jedoch im Vergleich zur derzeit geltenden Bescheidlösung von einer Reduzierung der Zahl der Schadeinheiten bei Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 4 und 5 nach Anhang 1 Teil C Absatz 1 der Abwasserverordnung um 25 % auszugehen. Bei Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 1 bis 3 ist dagegen zu erwarten, dass die Betreiber künftig mehrheitlich weiterhin die Bescheidlösung bevorzugen werden.

Nach den Ergebnissen der Mitgliederbefragung des VKU profitieren derzeit 94 % der kommunalen Direkteinleiter von der Halbierung des Abgabesatzes bei Einhaltung des Standes der Technik. Dementsprechend würde sich bei einem Wegfall der Halbierung bei im Übrigen unveränderten Rahmenbedingungen das Abgabeaufkommen bei 94 % der kommunalen Direkteinleiter verdoppeln.

Es ist davon auszugehen, dass die Herabsetzung des Wertes für die Fischeigiftigkeit im Vergleich zum derzeitigen Recht zu einer Erhöhung des Aufkommens aus der Schmutzwasserabgabe kommunaler Direkteinleiter um 1,0 % führen wird.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten aufkommensrelevanten Eckpunkte des Gesetzentwurfs ist davon auszugehen, dass sich das Aufkommen aus der Schmutzwasserabgabe, die von kommunalen Direkteinleitern zu entrichten ist, künftig im Vergleich zum derzeitigen Recht im Durchschnitt aller Bundesländer um 59,5 % erhöhen wird. Dies bedeutet eine Erhöhung des jährlichen Aufkommens (jeweils nach Abzug verrechneter Abgabeanteile) von derzeit 171 Mio. Euro auf künftig 273 Mio. Euro.

Kommunale Kläranlagen behandeln sowohl das Abwasser der angeschlossenen Einwohner als auch der angeschlossenen industriellen Indirekteinleiter. Hierbei entfallen im Bundesdurchschnitt 68,4 % der eingeleiteten Schadstofffracht auf die angeschlossenen Einwohner und 31,6 % auf industrielle Indirekteinleiter. Das Verhältnis der eingeleiteten Frachten durch angeschlossene Einwohner und angeschlossene industrielle Indirekteinleiter ist zwar wegen der im

Einzelnen unterschiedlichen kommunalen Verfahren zur Umlegung der Abwasserabgabe nicht exakt identisch mit dem entsprechenden Verhältnis der Umlage der Abgabe auf Einwohner und industrielle Indirekteinleiter im Rahmen der Abwassergebühren. Gleichwohl wird man im Bundesdurchschnitt davon ausgehen können, dass das Verhältnis zwischen Einwohnern und industriellen Indirekteinleitern bei der Umlage der Abgabe dem entsprechenden Verhältnis bei der eingeleiteten Schadstofffracht entspricht. Es wird hier daher angenommen, dass 31,6 % des Aufkommens aus der kommunalen Schmutzwasserabgabe auf industrielle Indirekteinleiter umgelegt wird. Dies bedeutet eine Erhöhung der jährlichen Umlage für industrielle Indirekteinleiter (wiederum jeweils nach Abzug verrechneter Abgabeanteile) von derzeit 54 Mio. Euro auf 86 Mio. Euro.

bb) Niederschlagswasserabgabe

Die Umstellung vom Einwohnermaßstab auf den Flächenmaßstab bei der Niederschlagswasserabgabe (§ 11 AbwAG n.F.) bedeutet für dicht besiedelte Kommunen eine Entlastung. Umgekehrt bedeutet diese Umstellung für dünn besiedelte Kommunen nicht automatisch eine Belastung gegenüber dem derzeitigen Recht. Eine dünne Besiedlung geht in der Regel nicht mit einer weiträumigen Versiegelung durch befestigte Flächen einher und soweit Flächen befestigt sind, werden diese nicht alle an das Kanalnetz angeschlossen sein. Die neue Regelung setzt einen Anreiz, Flächen zu entsiegeln, von der Kanalisation abzukoppeln und Niederschlagswasser dezentral zu versickern. Eine dünn besiedelte Kommune hat dafür in der Regel mehr Möglichkeiten als eine dicht besiedelte. Insgesamt dürfte die Neuregelung daher für die Kommunen eher entlastend als belastend wirken. Dies hätte vor allem für die Länder Auswirkungen, bei denen ein erheblicher Anteil des Gesamtaufkommens der Abwasserabgabe aus der Niederschlagswasserabgabe stammt (Berlin, Saarland). Die Höhe der Entlastungswirkung lässt sich nicht beziffern.

cc) Kleineinleiterabgabe

Künftig bleibt es den Ländern überlassen, ob und ggf. wie sie die bisher grds. bundesweit erhobene sog. Kleineinleiterabgabe fortführen (§ 12 AbwAG n.F.). Die Kleineinleiterabgabe ist nach derzeitigem Recht von Kommunen oder kommunalen Körperschaften zu entrichten (§ 9 Absatz 2 Satz 2 AbwAG g.F.). Voraussichtlich wird die Mehrheit der Länder die Kleineinleiterabgabe wegen des hohen Vollzugsaufwands im Verhältnis zum Aufkommen künftig nicht mehr erheben. Dies wird bei den betreffenden Körperschaften zu einer nicht näher bezifferbaren Minderung der Abgabelast führen.

dd) Spurenstoffabgabe

Es wird angestrebt, mit der Spurenstoffabgabe nach den §§ 13 und 14 AbwAG n.F. deutschlandweit im Jahr 2023, also im ersten Veranlagungsjahr der neuen Abgabe, insgesamt Abgabeeinnahmen von ca. 70 Mio. Euro pro Jahr zu erzielen. Das erwartete Aufkommen aus der Spurenstoffabgabe beträgt damit zum Zeitpunkt ihrer Einführung rund 25 % des derzeitigen Gesamtaufkommens der Abwasserabgabe. Dieses betrug im Mittel der Jahre 2011 bis 2018 282 Mio. Euro pro Jahr. Vom Gesamtaufkommen der Spurenstoffabgabe im Jahr 2023 entfällt voraussichtlich ein Anteil von ca. 86 % auf kommunale Abwasserbehandlungsanlagen; dies entspricht einem Betrag von ca. 60 Mio. Euro. Es ist davon auszugehen, dass kommunale Abwasserbehandlungsanlagen aufgrund der Einführung der Spurenstoffabgabe in den Folgejahren sukzessive mit 4. Reinigungsstufen nachgerüstet werden, so dass wegen der Befreiungsregelung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AbwAG n.F. das Abgabeaufkommen seitens kommunaler Kläranlagen und damit auch das Gesamtaufkommen der Spurenstoffabgabe nach den §§ 13 und 14 AbwAG n.F. in den Folgejahren sukzessive zurückgehen wird. Dementsprechend wird erwartet, dass der Anteil kommunaler Direkteinleiter am Gesamtaufkommen der Spurenstoffabgabe zehn Jahre nach ihrer Einführung voraussichtlich nur noch ca. 81 % betragen wird. Zu diesem Zeitpunkt wird das Gesamtaufkommen aus der Spurenstoffabgabe voraussichtlich nur noch ca. 20 % des derzeitigen Gesamtaufkommens der Abwasserabgabe betragen; dies entspricht einem Betrag von ca. 55 Mio. Euro. Hiervon entfällt auf kommunale Abwasserbehandlungsanlagen ein Betrag von ca. 44 Mio. Euro.

4. Erfüllungsaufwand

[Welche finanziellen und zeitlichen Be- oder Entlastungen sind durch die geplanten Regelungen für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung zu erwarten? Hier sind mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe E zu übernehmen und ggf. zu erläutern. Tabellarische Darstellungen können hier die Übersichtlichkeit verbessern.]

[<u>Arbeitshilfe</u>: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung]

a) Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

- b) Wirtschaft
- ... [zu ergänzen]
- c) Verwaltung
- aa) Bund

Für den Bund entsteht kein Erfüllungsaufwand.

bb) Länder

```
... [zu ergänzen]
```

cc) Kommunen

... [zu ergänzen]

]

5. Weitere Kosten

[Welche sonstigen direkten oder indirekten Kosten entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen? Welche Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind zu erwarten? Hier sollten mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe F übernommen und ggf. erläutert werden.]

a) Schmutzwasserabgabe

Für die Höhe der Schmutzwasserabgabe insgesamt im Vergleich zum derzeitigen Recht sind insbesondere die Einführung der sog. optionalen Messlösung, der Wegfall der Halbierung des Abgabesatzes bei Einhaltung des Standes der Technik (§ 9 Absatz 5 AbwAG g.F.) sowie die Herabsetzung des Wertes für die Fischeigiftigkeit (Anlage 1 Absatz 1 n.F.) maßgeblich. Gegenwärtig beträgt der Anteil kommunaler Direkteinleiter am Aufkommen der Schmutzwasserabgabe bundesweit ca. 75 %, der Anteil industrieller Direkteinleiter ca. 25%. Es ist davon auszugehen, dass sich dieses Verhältnis durch die vorgesehenen gesetzlichen Neuregelungen allenfalls unwesentlich ändern wird.

Nach den Ergebnissen einer nicht repräsentativen Befragung industrieller Direkteinleiter ist im Wege einer Schätzung zu vermuten, dass ca. 75 bis 90 % dieser Einleiter künftig von der optionalen Messlösung Gebrauch machen werden und dass 10 bis 25 % dieser Einleiter demgegenüber künftig weiterhin die Bescheidlösung bevorzugen werden. Hiernach ist im Übrigen zu erwarten, dass sich das Aufkommen der Schmutzwasserabgabe beim Wechsel von der Bescheidlösung zur Messlösung verringern wird, wobei sich die Zahl der Schadeinheiten bei industriellen Direkteinleitungen vermutlich um 20 % verringern wird.

Es liegen keine exakten Zahlen dazu vor, wieviel Prozent der industriellen Direkteinleiter derzeit von der Halbierung des Abgabesatzes bei Einhaltung des Standes der Technik profitieren. Im Wege einer Schätzung wird hier davon ausgegangen, dass dies ebenso wie bei den kommunalen Einleitern bei 94 % der industriellen Direkteinleiter der Fall ist. Dementsprechend

würde sich bei einem Wegfall der Halbierung bei im Übrigen unveränderten Rahmenbedingungen das Abgabeaufkommen bei 94 % der industriellen Direkteinleiter verdoppeln.

Es ist davon auszugehen, dass die Herabsetzung des Wertes für die Fischeigiftigkeit im Vergleich zum derzeitigen Recht zu einer Erhöhung des Aufkommens aus der Schmutzwasserabgabe industrieller Direkteinleiter um 1,0 % führen wird.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten aufkommensrelevanten Eckpunkte des Gesetzentwurfs wird sich das Aufkommen aus der Schmutzwasserabgabe, die von industriellen Direkteinleitern zu entrichten ist, künftig im Vergleich zum derzeitigen Recht für den Fall, dass 75 % der Einleiter von der Messlösung Gebrauch machen, voraussichtlich um 65 % erhöhen. Für den Fall, dass 90 % der Einleiter von der Messlösung Gebrauch machen, ist mit einer Erhöhung des Abgabeaufkommens um 59 % zu rechnen. Dies bedeutet eine Erhöhung des jährlichen Aufkommens (jeweils nach Abzug verrechneter Abgabeanteile) von derzeit 57 Mio. Euro auf 94 Mio. Euro (für den Fall, dass 75 % der Einleiter von der Messlösung Gebrauch machen) bzw. auf 91 Mio. Euro (für den Fall, dass 90 % der Einleiter von der Messlösung Gebrauch machen).

Im Hinblick auf die teilweise Umlage der von kommunalen Direkteinleitern zu entrichtenden Schmutzwasserabgabe auf industrielle Indirekteinleiter wird auf die Ausführungen zu Ziffer 3 c aa verwiesen.

b) Niederschlagswasserabgabe

Bei der Niederschlagswasserabgabe ergibt sich für die Industrie durch die Neuregelung (§ 11 AbwAG n.F.) keine zusätzliche Kostenbelastung, da die bisherige Regelung für die Abgabe auf Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen (§ 7 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 1 Nummer 4 AbwAG g.F. inhaltlich unverändert fortgeführt wird.

c) Spurenstoffabgabe

Vom erwarteten Gesamtaufkommen von ca. 70 Mio. Euro der Spurenstoffabgabe nach den §§ 13 und 14 AbwAG n.F. im Jahr 2023 (erstes Veranlagungsjahr der neuen Abgabe) wird voraussichtlich ein Anteil von ca. 14 % auf industrielle Abwasserbehandlungsanlagen entfallen; dies entspricht einem Betrag von ca. 10 Mio. Euro. Anders als im Bereich des kommunalen Abwassers wird die Nachrüstung von industriellen Abwasserbehandlungsanlagen mit 4. Reinigungsstufen in der Regel nicht in Betracht kommen. Inwieweit andere Maßnahmen zur Reduzierung von Spurenstoffen, insbesondere durch Verrechnung, zu einer Minderung des Aufkommens der Spurenstoffabgabe führen, lässt sich nicht prognostizieren.

d) Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher

Es ist zu erwarten, dass aufgrund des vorliegenden Gesetzesvorhabens die derzeit im Rahmen der Abwassergebühren auf den Bürger umgelegten Abgabebeträge insgesamt um ca. 80 % ansteigen werden. Ausgehend von derzeit ca. 4 Euro je Bürger und Jahr wird sich somit voraussichtlich eine Erhöhung um ca. 3,20 Euro je Bürger und Jahr ergeben. Dabei bleiben die an die kommunalen Kläranlagen angeschlossenen indirekt einleitenden Betriebe und Industrieunternehmen unberücksichtigt. Somit dürfte die reale Steigerung noch etwas geringer ausfallen.

Im Einzelnen:

Soweit künftig mit einem geringeren Abgabeaufkommen im Rahmen der Niederschlagswasserabgabe und der Kleineinleiterabgabe zu rechnen ist (siehe hierzu die Ausführungen unter

Nummer 3), wird dies zu einer entsprechenden Entlastung der Bürger bei den Abwassergebühren führen. Da derzeit nicht absehbar ist, in welchen Ländern die Kleineinleiterabgabe künftig nicht mehr erhoben werden wird, lässt sich nicht im Einzelnen voraussagen, für wie viele Bürger in welchen Ländern dies zu Entlastungen führen wird.

[noch zu ergänzen: im Hinblick auf Schmutzwasserabgabe und Spurenstoffabgabe].

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden nach § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes und § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien anhand der geltenden Arbeitshilfen geprüft. Die vorgesehenen Regelungen unterscheiden nicht zwischen Männern und Frauen. Das Gesetz hat keine Auswirkungen mit Bezug auf Gleichstellungsfragen. Es sind auch keine demografischen Auswirkungen des Gesetzes zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

[Ist eine Befristung vorgesehen? Warum kommt eine Befristung nicht in Betracht? Nach welchem Zeitraum ist zu prüfen, ob die beabsichtigten Wirkungen der Regelungen erreicht worden sind, ob die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen und welche Nebenwirkungen eingetreten sind? Warum ist eine Evaluierung nicht erforderlich?]

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen. Die unbefristete Geltung des neuen Abwasserabgabengesetzes ist erforderlich, da andernfalls nach Ablauf der Befristung eine Verschlechterung der Gewässerqualität in Deutschland zu erwarten wäre.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Grundsatz)

§ 1 führt den derzeitigen § 1 AbwAG inhaltlich unverändert fort. Die bisherige Bezugnahme auf § 3 Nummer 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) entfällt im Hinblick auf die Neuregelung in § 2 Absatz 3. Gewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes sind oberirdische Gewässer, Küstengewässer sowie das Grundwasser. Nach § 2 Absatz 3 gelten die entsprechenden Begriffsbestimmungen nach § 3 Nummer 1, 2 und 3 WHG auch zukünftig.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 führt den derzeitigen § 2 AbwAG fort.

Die bisherige Begriffsbestimmung "Abwasser" in § 2 Absatz 1 AbwAG g.F. entfällt im Hinblick auf die Neuregelung in § 2 Absatz 3. Die Begriffsbestimmung "Abwasser" nach § 2 Absatz 1 AbwAG g.F. findet sich inhaltlich unverändert auch in § 54 Absatz 1 WHG.

Absatz 1 führt die bisherige Regelung in § 2 Absatz 2 AbwAG g.F. inhaltlich unverändert fort; die Vorschrift wird lediglich redaktionell neu gefasst.

Absatz 2 ist identisch mit § 2 Absatz 3 AbwAG g.F.

Nach der Neuregelung in Absatz 3 gelten die Begriffsbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes auch im Rahmen des Abwasserabgabengesetzes. Dies dient der Harmonisierung wasserrechtlicher Begriffsbestimmungen und vermeidet unnötige Doppelregelungen im Abwasserabgabengesetz.

Zu § 3 (Grundlage der Erhebung)

§ 3 führt § 3 AbwAG g.F. fort.

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 3 Absatz 1 Satz 1 AbwAG g.F., wobei die Vorschrift durch Wegfall der expliziten Nennung der einzelnen Parameter der Abwasserabgabe regelungstechnisch ohne inhaltliche Änderung gestrafft wird. Absatz 1 Satz 2 stellt zur besseren Verständlichkeit der Systematik der Abgabeerhebung zudem bereits an dieser Stelle klar, dass für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten neben der Schädlichkeit des Abwassers auch seine Schadstofffracht maßgeblich ist. Bislang ergab sich dies erst aus dem Zusammenspiel von § 3 Absatz 1 Satz 1 mit § 4 Absatz 1 Satz 1 AbwAG g.F.. Absatz 1 Satz 3 entspricht § 3 Absatz 1 Satz 2 AbwAG g.F. § 3 Absatz 1 Satz 3 AbwAG n.F. enthält allerdings keine Regelung mehr zur Geltung der Anlage 1 (bislang Anlage) in den Fällen einer pauschalierten Erhebung der Abwasserabgabe für Niederschlagswasser und Kleineinleitungen. Der neue Satz 4 führt jedoch insoweit die bisherige Regelung in § 3 Absatz 1 Satz 2 AbwAG g. F. zu Niederschlagswasser und Kleineinleitungen inhaltlich unverändert fort und erstreckt sie außerdem auf die neue pauschalierte Abgabe auf Spurenstoffe nach den §§ 13 und 14. Anlage 1 findet damit in allen Fällen der pauschalierten Erhebung der Abwasserabgabe keine Anwendung.

Absatz 2 führt § 3 Absatz 2 AbwAG g.F. inhaltlich unverändert fort; die Vorschrift wird zur besseren Verständlichkeit redaktionell neu gefasst.

Absatz 3 führt § 3 Absatz 4 AbwAG g.F. inhaltlich unverändert fort.

Die bisherige Regelung zu Nachklärteichen in § 3 Absatz 3 AbwAG g.F. wird mit Blick auf den zwischenzeitlich fortgeschrittenen Stand der Technik bei der Abwasserbehandlung, bei der mittlerweile regelmäßig auf Nachklärteiche verzichtet wird, nicht fortgeführt.

Zu § 4 (Notwendige Festlegungen im Bescheid, behördliche Überwachung)

§ 4 regelt die für die ordnungsgemäße Erhebung der Abgabe mindestens notwendigen Festlegungen im Einleitungsbescheid sowie die Durchführung der behördlichen Überwachung dieser Anforderungen. Aus der Verortung der Regelung im ersten Abschnitt des Gesetzes (Allgemeine Vorschriften) folgt, dass § 4 unabhängig davon gilt, ob die Abwasserabgabe im Wege der sog. Bescheidlösung (§§ 7, 8 n.F.) oder der sog. Messlösung (§ 9 AbwAG n.F.) erhoben wird. Soweit die Messlösung zum Tragen kommt, sind die Festlegungen im Bescheid im Hinblick auf die Sanktionsregelung in § 9 Absatz 5 i.V.m. § 7 Absatz 4 und 5 erforderlich.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 führt die bisherigen Regelungen in § 4 Absatz 1 Satz 2 und 4 AbwAG g.F. inhaltlich unverändert fort, wobei die bisherigen Regelungen allerdings klarer strukturiert werden. Neu ist § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, der für Abwasserbehandlungsanlagen, die über eine biologische Klärstufe verfügen, das Erfordernis der Festlegung der Ausbaugröße im Hinblick auf die neue Regelung in § 13 Absatz 1 Satz 2 regelt. Die Ausbaugröße der betreffenden Abwasserbehandlungsanlage ist in Einwohnerwerten festzulegen. Mit Hilfe des Einwohnerwertes lässt sich die biologische Belastung der Anlage abschätzen. Er entspricht der Summe aus Einwohnerzahl und Einwohnergleichwert (EGW). Der EGW ist ein Maß für die Schmutzfracht, die mit gewerblichem oder industriellem Abwasser in eine Kläranlage gelangt. Der EGW dient dem Vergleich der Schmutzfracht eines gewerblichen oder industriellen Abwassers mit jener aus dem häuslichen Abwasser einer einzelnen Person. Wird zur Ermittlung des EGW der Biochemische Sauerstoffbedarf (BSB₅) herangezogen, teilt man die mittlere tägliche Schmutzfracht im gewerblichen oder industriellen Abwasser eines Betriebes durch die 60 g Sauerstoff /d, die eine Einzelperson durchschnittlich pro Tag verursacht.

Absatz 2 führt die bisherigen Regelungen in § 4 Absatz 4 Satz 1 AbwAG g.F. inhaltlich unverändert fort. Neu ist die Legaldefinition "behördliche Überwachung" in Absatz 2 Satz 1; der Begriff wird in den nachfolgenden Vorschriften mehrmals verwendet.

Zu § 5 (Erklärung von Überwachungswerten)

§ 5 Satz 1 führt i.V.m. § 6 Absatz 3 Satz 1 die bisherige Regelung des § 6 Absatz 1 Satz 1 g. F. inhaltlich unverändert fort.

Der neue § 5 Satz 2 stellt klar, dass eine Erklärung von Überwachungswerten nicht erfolgen muss, wenn auf die Festlegung von Überwachungswerten von der zuständigen Behörde verzichtet wurde, weil eine Überschreitung der Schwellenwerte nicht zu erwarten ist.

Zu Abschnitt 2 (Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten)

Zu § 6 (Grundlagen der Ermittlung, Wahlrecht des Einleiters, Ausnahmen)

Nach derzeitigem Recht (§ 4 Absatz 1 Satz 1 AbwAG g.F.) wird die Zahl der Schadeinheiten, die für die Höhe der Abwasserabgabe maßgeblich ist, aufgrund der Festlegungen im wasserrechtlichen Bescheid (Überwachungswerte und Jahresschmutzwassermenge, aus denen sich die Schadstofffracht ergibt) errechnet. Diese sog. Bescheidlösung soll nach den Neuregelungen in § 6 Absatz 1 auch künftig zum Tragen kommen, allerdings nur, sofern der Einleiter nicht gegenüber der zuständigen Behörde erklärt, dass die Zahl der Schadeinheiten aufgrund eigener Messdaten ermittelt werden soll. Die Einführung dieser sog. optionalen Messlösung ist eine der zentralen Änderungen gegenüber dem derzeitigen Recht, die mit der vorliegenden Novelle des Abwasserabgabengesetzes vorgenommen wird. Die optionale Messlösung bewirkt, dass anstelle der Festlegungen im Bescheid (Überwachungswerte) die tatsächlich in das Gewässer eingeleitete Schadstofffracht für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten und damit für die Ermittlung der Abgabehöhe maßgeblich ist. Der Bescheid ermöglicht, schon um qualitativen und quantitativen Schwankungen beim Abwasseranfall Rechnung tragen zu können, regelmäßig die Einleitung höherer Schadstofffrachten als derjenigen Frachten, die letztlich tatsächlich in das Gewässer eingeleitet werden. Die optionale Messlösung bewirkt damit, dass die Höhe der Abgabe deutlich genauer und damit verursachungsgerechter den tatsächlichen Umfang der Gewässerbelastung durch eine Einleitung abbildet als bei der Bescheidlösung. Allerdings setzt dies anders als bei der Bescheidlösung generell voraus, dass der Einleiter kontinuierlich selbst Messungen der maßgeblichen Schadstoffparameter durchführen muss (siehe hierzu die Neuregelungen in § 9). Einleiter, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen auf diese kontinuierlichen Messungen verzichten wollen, sollen weiterhin aufgrund des Bescheides zur Abgabe herangezogen werden. Deshalb ermöglicht das im neuen § 6 Absatz 1 vorgesehene Wahlrecht es allen Einleitern, selbst zu entscheiden, ob es für sie günstiger ist, die Zahl der Schadeinheiten im Wege der Messlösung oder - wie nach bisherigem Recht - im Wege der Bescheidlösung zu ermitteln. Damit wird zugleich einer entsprechenden Forderung seitens kommunaler und industrieller Einleiter Rechnung getragen.

Absatz 1 Satz 1 regelt das Wahlrecht des Einleiters zunächst als allgemeiner Grundsatz. Satz 2 weist darauf hin, dass in den besonderen Fällen des § 10 eine Rückkehr zur Bescheidlösung gesetzlich vorgegeben wird, wodurch die Messlösung im Veranlagungszeitraum nicht anwendbar ist. Die Sätze 3 und 4 regeln unter dem Blickwinkel der Vollzugspraktikabilität nähere Einzelheiten zur Erklärung des Einleiters. Nach Satz 3 kommt die Messlösung nur zum Tragen, wenn der Einleiter dies ausdrücklich und rechtzeitig gegenüber der zuständigen Behörde erklärt; andernfalls bleibt es bei der Bescheidlösung. Nach Satz 4 gilt die Wahl der Messlösung auch für die folgenden Veranlagungszeiträume, sofern der Einleiter nicht rechtzeitig die Umstellung auf die Bescheidlösung verlangt.

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für den Parameter "Giftigkeit gegenüber Fischeiern", da dieser Parameter nicht gemessen, sondern nach Anlage1 Nummer 7 berechnet wird. Daraus folgt, dass es für diesen Parameter keine "reine" Messlösung gibt. Stattdessen wird nach Absatz 2 Nummer 1 die Zahl der Schadeinheiten für diesen Parameter auf Grund des die Einleitung zulassenden Bescheides ermittelt, wenn für die übrigen Parameter die Bescheidlösung gilt. Wenn jedoch für die übrigen Parameter die Messlösung gilt, wird nach Absatz 1 Nummer 2 die Zahl der Schadeinheiten aufgrund des betreffenden Überwachungswertes im Bescheid (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) und der für das Veranlagungsjahr ermittelten Jahresschmutzwassermenge ermittelt.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Rechtslage in § 6 Absatz 1 g. F, zu der in einigen Punkten ergänzende Klarstellungen vorgenommen werden. Satz 1 stellt klar, dass im Rahmen der Bescheidlösung bei Fehlen von Überwachungswerten im Bescheid die Zahl der Schadeinheiten

aufgrund der vom Einleiter nach § 5 Satz 1 erklärten Überwachungswerte ermittelt wird. Dies entspricht der derzeitigen Rechtslage nach § 6 Absatz 1 Satz 1 g.F.. Satz 2 ist inhaltlich identisch mit § 6 Absatz 1 Satz 2 g.F. Satz 3 stellt ausdrücklich klar, dass die behördlich geschätzten Überwachungswerte der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legen sind. Dies entspricht dem bisherigen Verständnis des im Übrigen unverändert fortgeführten § 6 Absatz 1 Satz 3 g.F.. Satz 4 stellt ausdrücklich klar, dass die Jahresschmutzwassermenge bei der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten geschätzt wird, soweit Festlegungen zur Jahresschmutzwassermenge nicht in einem Bescheid enthalten sind. Diese Voraussetzung der behördlichen Schätzung der Jahresschmutzwassermenge war bislang nicht explizit geregelt, entspricht aber dem bisherigen Verständnis des im Übrigen unverändert fortgeführten § 6 Absatz 1 Satz 4 g.F..

Absatz 4 ist neu. Satz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen von der Messlösung auch im Falle einer Erklärung nach § 5 Satz 1, also bei Fehlen von Überwachungswerten im Bescheid, Gebrauch gemacht werden kann. Voraussetzung für die Messlösung in diesen Fällen ist eine Erklärung von Überwachungswerten entsprechend den Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle in das Gewässer nach dem jeweils anwendbaren Anhang der Abwasserverordnung. Die Regelung zielt insbesondere darauf ab, in Fällen der Rückkehr zur Bescheidlösung (§ 10) ein Unterlaufen der Erhöhungsregel (§ 7 Absatz 4 n.F.) zu vermeiden. Satz 2 stellt klar, dass von der Messlösung kein Gebrauch gemacht werden kann, wenn es – neben den fehlenden Festlegungen im Bescheid - auch an einer ordnungsgemäßen Erklärung nach § 5 Satz 1 fehlt.

Nach Absatz 5 gelten die Absätze 1 bis 4 sowie die Regelungen zur Bescheidlösung und zur Messlösung (§§ 7 bis 10) nicht, wenn die Abwasserabgabe bei der Einleitung von Niederschlagswasser, bei Kleineinleitungen von häuslichem Abwasser sowie bei der Einleitung von Abwasser mit Spurenstoffen pauschaliert erhoben wird. Hintergrund hierfür ist, dass in diesen Fällen der pauschalierten Erhebung der Abwasserabgabe (§§ 11 bis 14) eine von den §§ 7 bis 9 abweichende Methode für die Berechnung der Zahl der Schadeinheiten zum Tragen kommt. Schon nach geltendem Recht entfällt eine Bewertung der Schädlichkeit nach Maßgabe der Anlage zum Abwasserabgabengesetz in den Fällen der pauschalierten Erhebung der Abgabe für Niederschlagswasser und für Kleineinleitungen (§ 3 Absatz 1 Satz 2 AbwAG g.F.).

Zu § 7 (Ermittlung auf Grund des Bescheides)

§ 7 konkretisiert die Anforderungen, die im Falle der Bescheidlösung für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten maßgeblich sind. Die Vorschrift führt insoweit Regelungen des § 4 Absatz 1 bis 4 AbwAG g.F. zur Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten nach den Festlegungen im Bescheid, zur Berücksichtigung von Vorbelastungen sowie zur Erhöhung der Abgabe bei der Überschreitung von Überwachungswerten fort.

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 4 Absatz 1 Satz 1 AbwAG g.F. Absatz 1 Satz 2 führt § 4 Absatz 1 Satz 3 AbwAG g.F. unverändert fort.

Absatz 2 führt § 4 Absatz 2 AbwAG g.F. inhaltlich unverändert fort.

Absatz 3 führt § 4 Absatz 3 AbwAG g.F. weitgehend unverändert fort. In Satz 1 wird die missverständliche Formulierung "Schädlichkeit nach § 3 Absatz 1" durch eine Bezugnahme lediglich auf die Schadstoffe oder Schadstoffgruppen nach Anlage 1 ersetzt. Hierdurch wird klargestellt, dass die Vorbelastung unabhängig davon abzugsfähig ist, ob sie bereits als solche die Schwellenwerte nach Anlage 1 überschreitet oder nicht. Für eine Berücksichtigung der Vorbelastung erst bei Überschreitung der Schwellenwerte gäbe es auch keinen sachlichen Grund. Satz 1 stellt außerdem klar, dass die Vorbelastung in Schadeinheiten zu schätzen ist. Dies entspricht dem Verständnis der derzeitigen Regelung in § 4 Absatz 3 Satz 1, die eine entsprechende Klarstellung aber nicht enthält. Satz 2 führt § 4 Absatz 3 Satz 2 AbwAG g.F. unverändert fort. Satz 3 führt § 4 Absatz 3 Satz 3 AbwAG g.F. fort, wobei nunmehr an die Stelle der bislang bestehenden Regelungskompetenz der Länder die Befugnis der zuständigen Behörde

tritt, für Gewässer oder Gewässerteile die mittlere Schadstoffkonzentration einheitlich festzulegen. Diese Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass dem Bund auch im Hinblick auf das Abwasserabgabenrecht nach der Föderalismusreform 2006 anstelle der früheren Rahmengesetzgebungskompetenz die Kompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebung zusteht (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 GG) und somit nunmehr auch Handlungsbefugnisse der zuständigen Behörde bundesrechtlich geregelt werden können.

Absatz 4 Satz 1 bis 3 führt die bisherigen Regelungen in § 4 Absatz 4 Satz 2 bis 4 AbwAG g.F. zur Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten bei Überschreitung von Überwachungswerten inhaltlich unverändert fort. Absatz 4 Satz 4 führt die bisherige Regelung zur Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten bei Überschreitung von Schwellenwerten in § 4 Absatz 4 Satz 5 g.F. fort, wobei künftig die Sätze 1 bis 3 n.F. mit der Maßgabe anzuwenden sind, dass der Schwellenwert als der Überwachungswert gilt, welcher der Abgabenberechnung zugrunde zu legen ist. Die Anwendung auch des Satzes 1 n.F. bewirkt, dass die Zahl der Schadeinheiten abweichend von § 4 Absatz 4 Satz 5 g.F. nicht erhöht wird, wenn ein Schwellenwert als eingehalten gilt. Die Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten entfällt damit künftig insbesondere in den Fällen, in denen die sog. Vier-aus-Fünf-Regelung (§ 6 Absatz 1 AbwV) zum Tragen kommt. Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Erhöhungsregelung bei Überschreitung von Überwachungs- und Schwellenwerten.

§ 4 Absatz 4 Satz 6 bis 8 AbwAG g.F. werden nicht fortgeführt. Der Wegfall der Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten in den dort geregelten Fällen führt zu einer Entlastung der Abgabepflichtigen, zur Vereinfachung der Berechnung der Abgabenhöhe und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands auf Seiten der Behörde. Der Wegfall der bisherigen Regelungen ist gerechtfertigt, weil die behördliche Überwachung von mengenbezogenen Vorgaben des wasserrechtlichen Erlaubnisbescheids fehleranfällig ist. Zudem weisen die derzeitigen Regelungen nur eine geringe Lenkungswirkung auf, die in keinem angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand steht.

Absatz 5 entspricht dem geltenden Recht in § 6 Absatz 2 g. F. und regelt, dass die Absätze 2 bis 4 auch in den Fällen einer Erklärung nach § 5 Satz 1 gelten.

Zu § 8 (Heraberklärung)

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem geltenden Recht in § 4 Absatz 5 Satz 1 AbwAG g. F.. Hierdurch besteht für den Einleiter grundsätzlich im Falle einer Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten aufgrund von Bescheidwerten weiterhin die Möglichkeit, durch Heraberklärung der Überwachungswerte diese Werte vorübergehend an eine geänderte tatsächliche Einleitungssituation anzupassen, ohne dass der ordnungsrechtliche Bescheid in einem aufwendigeren Verfahren geändert werden muss. Damit behalten auch Einleiter, die von der Messlösung keinen Gebrauch machen wollen, die Möglichkeit ihre Abgabe zu vermindern.

Nach Satz 2 besteht die Möglichkeit der Heraberklärung allerdings nicht, wenn die Tatsachen, die für die Heraberklärung ursächlich sind, schon bei der Erteilung des Bescheides, also im Bescheid selbst, von der zuständigen Behörde hätten berücksichtigt werden können. Diese Regelung ist neu. Sinn und Zweck der Heraberklärung ist es, bei wechselnder Schädlichkeit des Abwassers, die im Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides nicht ausreichend konkret vorhersehbar ist und nur vorübergehend andauert, für einen bestimmten Zeitraum (s.u.) die Überwachungswerte ohne Änderung des Bescheids für die Abgabepflicht zu reduzieren. Dies eröffnet Einleitern insbesondere bei sogenanntem Chargenbetrieb die Möglichkeit zur Reduzierung der Abgabe. Bei Chargenbetrieb kann sich die Produktion z. B. aufgrund konjunktureller Gegebenheiten recht kurzfristig ändern, ohne dass dies zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides voraussehbar ist oder der Bescheid selbst kurzfristig geändert werden kann. Häufig ist jedoch Chargenbetrieb, insbesondere wenn er auf bestimmten Produktionszyklen beruht, bereits bei Erteilung des Bescheids vom Einleiter ausreichend konkret vorhersehbar. In einem solchen Fall ist eine Heraberklärung künftig ausgeschlossen. Vielmehr muss der Einleiter die Behörde auf diese Umstände hinweisen, damit sie den Bescheid von vornherein entsprechend gestaltet und der Einleiter keine – verglichen mit der tatsächlichen Einleitung – unangemessen hohe Abgabe zahlen muss. Insoweit trägt der Einleiter die Darlegungslast. Hintergrund für diese Beschränkung der Heraberklärung ist, dass der Bescheid grundsätzlich unter Berücksichtigung nur angemessener Sicherheitszuschläge der tatsächlichen Einleitungssituation so weit wie möglich entsprechen sollte. Bescheide, die von der tatsächlichen Einleitungssituation erheblich abweichen, sind umweltpolitisch nicht erwünscht.

Die Sätze 3 bis 7 des Absatzes 1 entsprechen den geltenden Regelungen des § 4 Absatz 5 Sätze 2 bis 5 AbwAG g. F..

Absatz 2 regelt die Heraberklärung von Überwachungswerten, die nach § 5 Satz 1 erklärt worden sind. Satz 1 entspricht insoweit der bisherigen Rechtslage nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 Satz 1 bis 5 g.F.. Nach Satz 2 Halbsatz 1 ist der nach § 5 Satz 1 erklärte Überwachungswert der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legen, wenn die Einhaltung des heraberklärten Wertes nicht nachgewiesen wird. Diese Neuregelung löst die bisherige – teilweise unklare – Regelung nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 Satz 6 g.F. ab. Satz 2 Halbsatz 2 stellt klar, dass insbesondere die Erhöhungsregelung nach § 7 Absatz 5 für nach § 5 Satz 1 erklärte Werte auch dann gilt, wenn die Einhaltung eines nach Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 heraberklärten Wertes nicht nachgewiesen wird.

Absatz 3 enthält eine Neuregelung, die die Möglichkeit der Heraberklärung auf drei aufeinander folgende Veranlagungszeiträume begrenzt, wenn nicht der Bescheid auf den zuletzt heraberklärten Wert angepasst wird. Auch der Hintergrund dieser Regelung ist, dass der Bescheid unter Berücksichtigung nur angemessener Sicherheitszuschläge der tatsächlichen Einleitungssituation so weit wie möglich entsprechen sollte. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass eine Überprüfung und ggf. Anpassung des Bescheides stattzufinden hat, wenn in drei Veranlagungszeiträumen in Folge die tatsächliche Einleitungssituation nicht mehr der Einleitungssituation entspricht, die dem geltenden Bescheid zu Grunde liegt. Die Beschränkung der Möglichkeit der Heraberklärung nach Absatz 3 bewirkt damit, dass der Einleiter ein Eigeninteresse daran hat, bei der zuständigen Behörde eine Anpassung der Bescheide an die heraberklärten Werte zu beantragen. Damit werden sogenannte "Kettenheraberklärungen", wie sie unter der geltenden Rechtslage unbegrenzt möglich sind und dementsprechend vermehrt auftreten, ausgeschlossen. Zudem ist es Ziel der Neuregelung, eine häufigere, umweltpolitisch erwünschte Aktualisierung der Bescheide zu erreichen.

Die Neuregelung in Absatz 4 ist klarstellender Natur. Einleiter, die die Messlösung gewählt haben, bedürfen der Möglichkeit der Heraberklärung nicht, da der Berechnung der Abgabe die tatsächlich gemessenen Werte zu Grunde gelegt werden.

Zu § 9 (Ermittlung auf Grund von Messdaten)

§ 9 ist neu. Die Vorschrift regelt die Anforderungen, die im Falle der Messlösung für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten maßgeblich sind. Zum Hintergrund der Einführung der sog. optionalen Messlösung wird auf die Ausführungen zu § 6 Absatz 1 verwiesen. § 9 regelt die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten für die Parameter nach Anlage 1 Nummer 1 bis 6. Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten für den Parameter "Giftigkeit gegenüber Fischeiern" nach Anlage 1 Nummer 7 im Rahmen der Messlösung gilt § 6 Absatz 2 Nummer 2.

Für die Zahl der Schadeinheiten ist nach Absatz 1 Satz 1 die Jahresfracht der jeweiligen Schadstoffe und Schadstoffgruppen maßgeblich. Die Jahresfracht ergibt sich aus der Summe der Wochenfrachten (Absatz 1 Satz 4), die sich wiederum aus den Messergebnissen täglich zu entnehmender 24-Stunden-Mischproben (Absatz 2 Satz 1) und den Tagesschmutzwassermengen ergibt, die für jeden Tag der Kalenderwoche zu ermitteln sind (Absatz 3 Satz 1). Die Anwendung der Messlösung erfordert somit eine durchgehende lückenlose Überwachung der Schädlichkeit des Abwassers und der Schmutzwassermengen. Hierdurch wird eine möglichst genaue und damit verursachungsgerechtere Abbildung des tatsächlichen Umfangs der Gewässerbelastung durch eine Einleitung gewährleistet.

Bei lediglich punktuellen Messungen – etwa bei einer bestimmten Zahl von Messungen pro Monat – bestünde das Risiko von unter Umständen erheblichen Verfälschungen der tatsächlichen Konzentrations- bzw. Frachtwerte, da es sich bei punktuellen Messungen letztlich um Stichproben handelt. Insbesondere bei unregelmäßig anfallendem Abwasser bzw. schwankenden Schadstoffkonzentrationen, etwa infolge von saisonalem oder konjunkturbedingtem Chargenbetrieb, könnte es zu solchen Verfälschungen der tatsächlichen Werte kommen. In solchen Fällen hängen die Messergebnisse unter Umständen erheblich vom jeweiligen Messzeitpunkt ab, der von der gesetzlichen Regelung aber sinnvollerweise nicht exakt vorgegeben werden kann. Dementsprechend könnte nicht ausgeschlossen werden, dass Messzeitpunkte gezielt so gewählt werden, dass mit niedrigen Messergebnissen und infolgedessen mit einer geringeren Abgabenhöhe zu rechnen ist. Abgaberechtliche Regelungen, bei denen derartige Missbrauchsmöglichkeiten nicht ausgeschlossen werden können, wären jedoch mit dem Grundsatz der Klarheit und Bestimmtheit von Abgabetatbeständen nicht vereinbar. Das dem § 9 zugrundeliegende Konzept der durchgehenden lückenlosen Überwachung der Schädlichkeit des Abwassers und der Schmutzwassermengen vermeidet dieses Problem bereits im Ansatz.

Absatz 1 Satz 2 verweist hinsichtlich der Messung der Schadstoffkonzentrationen auf die Anforderungen nach Absatz 2 und hinsichtlich der Ermittlung der Wochenschmutzwassermenge auf die Vorgaben nach Absatz 3. Nach Absatz 1 Satz 3 sind nur diejenigen Parameter zu messen, für die im Bescheid nach § 4 Absatz 1 Überwachungswerte festgelegt worden sind oder für die Erklärungen nach § 5 Satz 1 vorliegen. Absatz 1 Satz 3 entspricht der Rechtslage im Rahmen der Bescheidlösung; auch dort wird die Abwasserabgabe nur für die diejenigen Parameter erhoben, für die Festlegungen im Bescheid getroffen wurden (siehe § 7 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 1, § 6 Absatz 3 Satz 1).

Nach Absatz 2 Satz 1 hat der Einleiter für alle nach Absatz 1 zu messenden Parameter täglich eine durchfluss- oder volumenproportionale 24-Stunden-Mischprobe zu nehmen. Um eine durchflussproportionale Probenahme handelt es sich, wenn in gleichen Zeitabständen dem Durchfluss proportionale Volumina entnommen werden. Von volumenproportionaler Probenahme spricht man, wenn in variablen, dem Durchfluss proportionalen Zeitabständen gleiche Volumina entnommen werden.

Die jeweils entnommenen Probevolumina werden zu einer 24-Stunden-Mischprobe vereinigt (Tagesmischprobe). Satz 2 regelt die Aufbewahrungstemperatur während und nach der Entnahme in Übereinstimmung mit der entsprechenden Vorgabe der DIN EN ISO 5667-3 (A 21) (Ausgabe März 2013). Für die Probenahme und die Aufbewahrung der Proben gelten i.Ü. nicht die im Rahmen der Bescheidlösung und der behördlichen Überwachung geltenden weitergehenden Anforderungen der jeweils maßgeblichen Verfahren zur Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers nach Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 1 der Abwasserverordnung. Durch die von Anlage 1 AbwV abweichende Vorgabe einer täglich zu nehmenden 24-Stunden-Mischprobe soll eine den gesamten Tagesgang umfassende Beprobung gewährleistet werden. Mit der Beschränkung der Anforderungen an die Aufbewahrung der Probe nach Satz 2 soll der Konservierungsaufwand auf ein verhältnismäßiges Maß begrenzt werden, bei dem gleichzeitig gewährleistet ist, dass belastbare Ergebnisse für die Beurteilung der Schädlichkeit des Abwassers erzielt werden. Nach Absatz 2 Satz 2 sind die in einer Kalenderwoche genommenen 24-Stunden-Mischproben zu einer Wochenmischprobe zusammenzuführen, die nach Maßgabe von Satz 3 zu analysieren ist. Mit dem Erfordernis, nur die zusammengeführte Wochenmischprobe, nicht aber die einzelnen Tagesproben zu analysieren, soll der Analyseaufwand im Rahmen der Messlösung auf ein verhältnismäßiges Maß beschränkt werden. Nach Satz 3 gelten für die Analyse der Wochenmischprobe vollumfänglich die Anforderungen der jeweils maßgeblichen Verfahren zur Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers nach Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 1 der Abwasserverordnung.

Absatz 3 regelt die Ermittlung der Wochenschmutzwassermenge. Nach Satz 1 ergibt sich diese aus der Summe der Tagesschmutzwassermengen, die für jeden Tag der Kalenderwoche zu ermitteln sind. An Tagen ohne Niederschlagswassereinfluss gilt nach Satz 2 die gemessene

Abwassermenge als Tagesschmutzwassermenge. An Tagen mit Niederschlagswassereinfluss kann die gemessene Abwassermenge dagegen nicht der Ermittlung der Wochenschmutzwassermenge zugrunde gelegt werden, da es dann im Hinblick auf die Niederschlagswasserabgabe nach § 11 zu einer Doppelveranlagung käme. Aus diesem Grund ist nach Satz 3 an Tagen mit Niederschlagswassereinfluss stattdessen die durchschnittliche Tagesschmutzwassermenge im Veranlagungszeitraum zugrunde zu legen. Diese ergibt sich nach Satz 4 aus einer Division der für den Veranlagungszeitraum ermittelten Jahresschmutzwassermenge durch die Zahl der Tage im Veranlagungszeitraum (365, bei Schaltjahren 366 Tage). Die bisherige Praxis der Länder bei der Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge ist nicht einheitlich. Satz 4 macht hierzu bewusst keine Vorgaben, so dass die in den Ländern jeweils bestehende Praxis künftig auch im Rahmen des § 9 Absatz 3 Satz 4 zum Tragen kommen kann. In den Ländern, in denen die Jahresschmutzwassermenge bislang nicht jährlich aktualisiert wurde, ist diese Aktualisierung allerdings künftig vorzunehmen.

Nach Absatz 4 ergibt sich die Wochenfracht der einzelnen Schadstoffe und Schadstoffgruppen aus einer Multiplikation des Konzentrationswerts der Wochenmischprobe mit der Wochenschmutzwassermenge. Dies entspricht dem bei Frachtberechnungen üblichen Vorgehen.

Nach Absatz 5 gelten die Regelungen zur Vorbelastung und zur Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten im Rahmen der Bescheidlösung (§7 Absatz 3 und 4) aus Gründen der Gleichbehandlung auch im Rahmen der Messlösung, und zwar auch im Falle der Erklärung von Überwachungswerten nach § 5 Satz 1 (§ 7 Absatz 5). Die entsprechende Geltung der Erhöhungsregelung (§ 7 Absatz 4) bedeutet, dass diese auch bei der Messlösung nur zum Tragen kommt, wenn die behördliche Überwachung ergibt, dass ein Überwachungswert nicht eingehalten ist und auch nicht als eingehalten gilt. Ergebnisse der eigenen Messungen des Einleiters nach § 9 Absatz 2 bleiben in diesem Zusammenhang unberücksichtigt. Hierdurch soll wiederum eine Gleichbehandlung von Einleitern bei der Bescheidlösung und bei der Messlösung gewährleistet werden.

Absatz 6 enthält eine Öffnungsklausel zur Regelung weiterer Anforderungen an die Messungen der Schadstoffe und der Schmutzwassermenge durch landesrechtliche Vorschriften. In den Ländern existieren auf der Ebene des Ordnungsrechts bereits detaillierte, im Einzelnen durchaus unterschiedliche Vorschriften zur Eigenüberwachung der Einleiter. Absatz 6 ermöglicht es den Ländern, entsprechende abgaberechtliche Regelungen zur Ergänzung der Messvorschriften nach § 9 im Landesrecht zu treffen. Dies ist gerechtfertigt, weil § 9 nur die zur Anwendung der Messlösung unabdingbaren Anforderungen an die Messungen bundesrechtlich normiert.

Absatz 7 regelt die Pflicht des Einleiters zur Übermittlung der Messdaten eines Veranlagungszeitraums an die zuständige Behörde, die diese Daten als Grundlage für den Abgabenbescheid benötigt.

Zu § 10 (Rückkehr zur Bescheidlösung)

Die Erhebung der Abgabe aufgrund vom Einleiter selbst gemessener Werte (§ 9) stellt zunächst einen Vertrauensvorschuss für den Einleiter dar. Dieses Vertrauen ist jedoch nur gerechtfertigt, wenn er sich rechtstreu verhält. Ist dies nicht der Fall, kommt eine Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten auf Grund vom Einleiter selbst gemessener Werte nicht mehr in Betracht. Daher sieht die Neuregelung in § 10 in bestimmten, abschließend aufgezählten Fällen eine automatische Rückkehr zur Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten nach dem Bescheid vor. Ist einer der in den Nummern 1 bis 5 geregelten Tatbestände erfüllt, kommt für das gesamte jeweilige Veranlagungsjahr die Bescheidlösung zum Tragen. Hierdurch wird gewährleistet, dass im gesamten Veranlagungszeitraum die Zahl der Schadeinheiten jeweils einheitlich entweder auf Grund der Messlösung oder auf Grund der Bescheidlösung ermittelt wird. Dies dient der Praktikabilität der Abgabeerhebung.

Die Rückkehr zur Bescheidlösung bei Überschreitung von Überwachungswerten (Nummer 1) oder von Schwellenwerten (Nummer 2) ist auch erforderlich, um die vollzugsunterstützende

Funktion der Abwasserabgabe nicht zu gefährden. Sie bewirkt einen Anreiz für den Einleiter, die im Bescheid festgelegten Überwachungs- bzw. Schwellenwerte einzuhalten.

Unabdingbare Voraussetzung für die Anwendung der Messlösung ist, dass der Einleiter die maßgeblichen Anforderungen im Rahmen der Messlösung einhält und keine Zweifel an der Richtigkeit der ermittelten Messdaten bestehen. Dem tragen die Nummern 3 bis 5 Rechnung und normieren entsprechende Tatbestände, bei deren Erfüllung ebenfalls die Bescheidlösung zum Tragen kommt.

Zu § 11 (Pauschalierung bei Einleitung von Niederschlagswasser)

§ 11 führt die bestehende Regelung zur Niederschlagswasserabgabe in § 7 g.F. in geänderter Form fort.

Absatz 1 enthält weiterhin eine pauschalierende Regelung zur Zahl der Schadeinheiten bei Einleitung von Niederschlagswasser. Dabei wird in Satz 1 allerdings nicht mehr zwischen Einleitungen über die öffentliche Kanalisation einerseits und über die private Kanalisation andererseits unterschieden. Grund für diese Änderung ist die Tatsache, dass die Schadstofffracht des Niederschlagswassers nicht von der Art der Kanalisation abhängt und eine unterschiedliche Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten in Abhängigkeit von der Art der Kanalisation daher nicht zu rechtfertigen ist.

Die nach § 7 Absatz 1 Satz 2 g.F. nur für befestigte gewerbliche Flächen maßgebliche Zahl von 18 Schadeinheiten je volles Hektar gilt nach Satz 1 künftig grundsätzlich einheitlich für alle befestigten Flächen. Die Einführung des einheitlichen Flächenmaßstabes erscheint fachlich geboten, insbesondere um bisher bestehende Möglichkeiten der Umgehung der Niederschlagswasserabgabe für die Einleitung in eine nicht öffentliche Kanalisation (Umwidmung der Anlage zur öffentlichen Kanalisation) zukünftig auszuschließen.

Zudem wird künftig nicht mehr wie bisher bei der Einleitung über die öffentliche Kanalisation (§ 7 Absatz 1 Satz 1 g.F.) die Zahl der Schadeinheiten aufgrund der Zahl der angeschlossenen Einwohner ermittelt. Die Zahl der Schadeinheiten wird nach Absatz 1 Satz 1 vielmehr ausschließlich aufgrund der Größe der befestigten Fläche berechnet.

Hintergrund für diese Änderung ist, dass die Zahl der an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner für den Grad der Verschmutzung des Niederschlagswassers - unabhängig von der Art der Kanalisation und der gewerblichen oder nichtgewerblichen Nutzung - deutlich weniger entscheidend ist als die Größe der versiegelten Fläche. Zudem trägt diese Änderung zu einer erheblichen Vereinfachung der Regelung bei. Schließlich kann das künftig allein entscheidende Flächenkriterium in begrenztem Maß auch der voranschreitenden Flächenversiegelung entgegenwirken.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 führt die bereits nach bisherigem Recht geltende Ausnahmeregelung für das Einleiten von Niederschlagswasser von bis zu 3 Hektar großen befestigten gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisation (§ 7 Absatz 1 Satz 2 g.F.) inhaltlich unverändert fort. Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 führt den bisherigen Ausnahmetatbestand für Niederschlagswasser von Schienenwegen der Eisenbahnen nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 AbwAG g.F. ebenfalls unverändert fort; eine entsprechende Regelung entfällt daher in § 17 Absatz 1 n.F.. Satz 3 führt die bisherige Schätzungsregelung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 g.F., nunmehr beschränkt auf die Größe der befestigten Fläche, fort.

Absatz 2 überlässt es den Ländern, die Einleitung von Niederschlagswasser abgabefrei zu stellen und führt damit § 7 Absatz 2 g.F. fort. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass bereits nach den aufgrund des § 7 Absatz 2 AbwAG g.F. in den Ländern vorhandenen Regelungen die jeweilige Rechtslage sehr unterschiedlich ist. An der Öffnungsklausel soll daher – auch wegen der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten in den Ländern - festgehalten werden.

Zu § 12 (Pauschalierung bei Kleineinleitungen von häuslichem Abwasser)

§ 12 führt § 8 AbwAG g.F. in geänderter Form fort.

Nach dem geltenden § 8 Absatz 1 Satz 1 AbwAG gibt es für bestimmte direkte Einleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser in Gewässer (Kleineinleitungen) eine Pflicht zur Entrichtung einer Abgabe. Die Abgabe entfällt, wenn der Bau der Kleinkläranlage, in der das eingeleitete Abwasser zuvor behandelt wurde, den allgemein anerkannten Regeln der der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammbeseitigung sichergestellt ist (§ 8 Absatz 2 Satz 2 AbwAG g.F.). Zudem konnten die Länder weitere Voraussetzung für eine Abgabefreiheit regeln (§ 8 Absatz 2 Satz 1 AbwAG g.F.).

Der neue § 12 Satz 1 überlässt es nun völlig den Ländern, ob sie ihre Regelungen zur Kleineinleiterabgabe fortgelten lassen, ändern oder sogar in Zukunft entsprechende Regelungen neu einführen wollen. Der Hintergrund für diese Regelung ist, dass der Anschlussgrad an die öffentliche Kanalisation in den letzten Jahren und Jahrzehnten in Deutschland deutlich zugenommen hat. In einer Reihe von Ländern liegt der Anschlussgrad inzwischen bei weit über 90% der Haushaltungen. Insbesondere in diesen Ländern steht der erhebliche Aufwand zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe oftmals in keinem angemessenen Verhältnis mehr zu den Einnahmen. Die Länder können daher die Kleineinleiterabgabe ersatzlos abschaffen. Allerdings ist der Anschlussgrad in den Ländern nach wie vor recht unterschiedlich. Daher soll insbesondere Ländern mit niedrigeren Anschlussgraden die Möglichkeit zur weiteren Erhebung der Abgabe eingeräumt werden. Die bisherige Formulierung "von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser" in § 8 Absatz 1 Satz 1 AbwAG g.F. wird ohne inhaltliche Änderung durch den gängigen Begriff des häuslichen Abwassers im Sinne von Anhang 1 Teil A Nummer 1 AbwV ersetzt. Zwecks leichterer Verständlichkeit wird außerdem wiederum ohne inhaltlich Änderung - die bisherige Formulierung "für das eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 9 Abs. 2 Satz 2 abgabepflichtig ist" durch die Mengenschwelle "von weniger als acht Kubikmetern" ersetzt.

§ 12 Satz 2 ist identisch mit § 8 Absatz 2 Satz 2 AbwAG g.F.

Zu § 13 (Pauschalierte Abgabe auf Spurenstoffe bei Abwasserbehandlungsanlagen mit biologischer Klärstufe)

Die Regelungen zur Spurenstoffabgabe in den §§ 13 und 14 sind neu. Die Spurenstoffabgabe soll als ein wichtiges Instrument zur Verminderung der sogenannten Spurenstoffe in Gewässern eingesetzt werden. Spurenstoffe können in sehr niedrigen Konzentrationen nachteilige Wirkungen auf die aquatischen Ökosysteme haben oder die Gewinnung von Trinkwasser aus dem Rohwasser erschweren. Sie finden in unterschiedlichen Bereichen Anwendung und stammen aus unterschiedlichen Produkten wie z. B. Human und Tierarzneimitteln, Biozid-Produkten, Pflanzenschutzmitteln, Industriechemikalien oder Körperpflege- und Waschmitteln. In Gewässern können sie zu so genannten Mikroverunreinigungen führen. Teilweise sind Spurenstoffe im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie als prioritäre Stoffe oder flussgebietsspezifische Schadstoffe mit Umweltqualitätsnormen geregelt. Wegen der großen Anzahl sehr unterschiedlicher Spurenstoffe und der Vielzahl ihrer Anwendungsbereiche ist jedoch auf absehbare Zeit nicht beabsichtigt, für diese Stoffe im Ordnungsrecht Emissionsgrenzwerte festzusetzen. Stattdessen sollen durch die neuen §§ 13 und 14 abgaberechtliche Anreize zur Nachrüstung von Kläranlagen mit einer 4. Reinigungsstufe und zur Schaffung geeigneter Vorrichtungen zur Behandlung von Abwasserteilströmen gesetzt und damit der vorsorgende Gewässerschutz sowie die Etablierung eines neuen Standes der Technik zur Spurenstoffelimination entscheidend vorangebracht werden. Erreicht werden soll dies zum einen durch eine entsprechende Lenkungswirkung der Ausnahmetatbestände nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3, auch in Verbindung mit § 14 Absatz 2. Zum anderen soll das Aufkommen aus der Spurenstoffabgabe zur Finanzierung von Maßnahmen zur Spurenstoffelimination, insbesondere zur Nachrüstung von Kläranlagen mit einer 4. Reinigungsstufe, verwendet werden (§ 21 Absatz 3). Vorgesehen ist jeweils eine pauschalierte Spurenstoffabgabe, die unterschiedlich ausgestaltet wird, je nachdem ob es sich um eine Abwasserbehandlungsanlage mit biologischer Klärstufe (§ 13) oder ohne biologische Klärstufe (§ 14) handelt.

Es wird angestrebt, mit der Spurenstoffabgabe nach den §§ 13 und 14 deutschlandweit im Jahr 2023, also im ersten Veranlagungszeitraum der neuen Abgabe, insgesamt Abgabeeinnahmen in Höhe von ca. 70 Mio. Euro pro Jahr zu erzielen. Dementsprechend beträgt die Zahl der Schadeinheiten bei Abwasserbehandlungsanlagen mit biologischer Klärstufe nach § 13 Absatz 1 Satz 2 1,65 % der Ausbaugröße in Einwohnerwerten. Bei Abwasserbehandlungsanlagen ohne biologische Klärstufe wird die Zahl der Schadeinheiten für die Schadstoffgruppe CSB oder TOC um 1,88 % erhöht. Das erwartete Aufkommen aus der Spurenstoffabgabe beträgt damit zum Zeitpunkt ihrer Einführung rund 25 % des derzeitigen Gesamtaufkommens der Abwasserabgabe. Dieses betrug im Mittel der Jahre 2011 bis 2018 282 Mio. Euro pro Jahr. Es wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2023 ca. 96 % des Gesamtaufkommens der Spurenstoffabgabe auf Abwasserbehandlungsanlagen mit biologischer Klärstufe (§ 13) und ca. 4 % des Gesamtaufkommens auf Abwasserbehandlungsanlagen ohne biologische Klärstufe (§ 14) entfällt. Hierbei dürften im Rahmen der Abgabe nach § 13 ca. 86 % des Gesamtaufkommens der Spurenstoffabgabe auf kommunale Abwasserbehandlungsanlagen und ca. 10 % auf industrielle Abwasserbehandlungsanlagen mit biologischer Reinigungsstufe entfallen. Es ist davon auszugehen, dass kommunale Abwasserbehandlungsanlagen aufgrund der Einführung der Spurenstoffabgabe sukzessive mit 4. Reinigungsstufen nachgerüstet werden, so dass wegen der Befreiungsregelung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 das Abgabeaufkommen für kommunale Kläranlagen und damit auch das Gesamtaufkommen der Spurenstoffabgabe in den Folgejahren sukzessive zurückgehen wird. Dementsprechend wird erwartet, dass der Anteil industrieller Direkteinleiter am Gesamtaufkommen der Spurenstoffabgabe in den Folgejahren kontinuierlich zunimmt und zehn Jahre nach Einführung der Spurenstoffabgabe ca. 19 % betragen wird; der Anteil kommunaler Direkteinleiter am Gesamtaufkommen der Spurenstoffabgabe wird zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich ca. 81 % betragen. Zu diesem Zeitpunkt wird das Gesamtaufkommen aus der Spurenstoffabgabe voraussichtlich nur noch ca. 20 % des derzeitigen Gesamtaufkommens der Abwasserabgabe betragen; dies entspricht einem Betrag von ca. 55 Mio. Euro.

Das Aufkommen aus der Spurenstoffabgabe nach den §§ 13 und 14 soll einen spürbaren Fortschritt bei der Verringerung der Gewässerbelastung mit Spurenstoffen ermöglichen, insbesondere bei der Nachrüstung von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen mit 4. Reinigungsstufen. Nach § 21 Absatz 3 steht es den Ländern frei zu entscheiden, welche Anlagen mit einer 4. Reinigungsstufe nachgerüstet werden sollen oder ob ggf. andere Maßnahmen zur Verringerung der Spurenstoffbelastung von Gewässern ergriffen werden sollen (siehe hierzu die Ausführungen zu § 21 Absatz 3). Unbeschadet dessen wäre beispielhaft etwa folgendes Szenario für eine Verwendung des erwarteten Aufkommens von ca. 70 Mio. Euro im ersten Jahr (in den Folgejahren kontinuierlich abnehmend) aus der Spurenstoffabgabe denkbar: Nach 15 Jahren wären alle 235 Kläranlagen der Größenklasse 5 (mehr als 100.000 Einwohnerwerte) in Deutschland mit einer 4. Reinigungsstufe nachrüstbar. Im gleichen Zeitraum wäre mit dem Aufkommen aus der Spurenstoffabgabe zusätzlich eine Nachrüstung von ca. 140 Abwasserbehandlungsanlagen (von 1909 Anlagen) der Größenklasse 4 (10.000 bis 100.000 Einwohnerwerte) möglich. Bei diesem Szenario wird ein Investitionskostenzuschuss für die Nachrüstung mit 4. Reinigungsstufen von jeweils 75 % zu Grunde gelegt. Die Fördersumme würde jeweils in einem Jahr zugeteilt. Die verbleibenden 25% Investitionskosten, die der Anlagenbetreiber zu tragen hätte, entsprechen einem angemessenen Selbstbehalt. Dieser würde aus ökonomischer Sicht wichtige Effizienzanreize bei der Nachrüstung sichern. In der Schweiz wurde eine Investitionsförderung für die Nachrüstung von Kläranlagen mit einer 4. Reinigungsstufe in dieser Größenordnung realisiert.

Biologische Klärstufen im Sinne von § 13 Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere Belebungsverfahren, Tropfkörperanlagen, sequentielle Behandlungsreaktoren (SBR), Scheibentauchkörper und Pflanzenkläranlagen. Bei Abwasserbehandlungsanlagen mit biologischer Klärstufe beträgt die Zahl der Schadeinheiten 1,65 Prozent der Ausbaugröße in Einwohnerwerten (Satz 2). Die Anknüpfung an die biologische Klärstufe und die Ausbaugröße in Einwohnerwerten ist fachlich sinnvoll, da viele Spurenstoffe mit dem kommunalen Abwasser eingetragen werden,

das in kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in der Regel u.a. einer biologischen Reinigung unterzogen wird. Teilweise haben aber auch industrielle Abwasserbehandlungsanlagen eine biologische Stufe, insbesondere dann, wenn sie kommunales Abwasser mitbehandeln. Insoweit werden in § 13 alle Abwasserbehandlungsanlagen mit biologischer Reinigungsstufe gleichgestellt.

Absatz 1 Satz 2 sieht vor, dass die Zahl der Schadeinheiten pauschal 1,65 Prozent der Ausbaugröße in Einwohnerwerten beträgt. Die Ausbaugröße der Abwasserbehandlungsanlage ist nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid in Einwohnerwerten festzulegen. Zum Begriff "Einwohnerwert" wird auf die Ausführungen zu § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 verwiesen. Indirekteinleitungen von Industrie und Gewerbe werden damit über die vom Einwohnerwert mit umfassten Einwohnergleichwerte von der Spurenstoffabgabe nach Absatz 1 ebenfalls erfasst.

Der Weg einer pauschalen Abgabenerhebung nach der Ausbaugröße der Abwasserbehandlungsanlage, also ohne Regelung spezifischer Spurenstoffparameter in Anlage 1 wurde gewählt, weil es ein breites Spektrum an Spurenstoffen gibt, für die es in der Abwasserverordnung jedoch keine Anforderungen gibt und die mittelfristig auch nicht geregelt werden können. Andererseits werden eine Reihe von Spurenstoffe sehr konstant und in einwohnerspezifischen Mengen pro Jahr in Gewässer eingetragen, so dass eine pauschalierte Erhebung der Spurenstoffabgabe in Abhängigkeit von der Ausbaugröße in Einwohnerwerten sachgerecht erscheint. Das AbwAG nimmt nach geltendem Recht bereits bei der Niederschlagswasserabgabe (§ 7 AbwAG g. F.) und der Kleineinleiterabgabe (§ 8 AbwAG g. F.) eine Pauschalierung vor; diese ist somit dem System der Abwasserabgabe nicht fremd.

Absatz 1 Sätze 3 und 4 legen fest, wie der Einwohnerwert zu ermitteln ist, wenn keine Ausbaugröße im Bescheid festgelegt worden ist (z. B. bei älteren Bescheiden). Nach Satz 3 ist in diesem Fall die Bemessung der Anlage für den Parameter CSB maßgeblich. Für die Bemessung der Anlage kann in der Regel auf die Antragsunterlagen zurückgegriffen werden, die dem Bescheid zugrunde lagen. Die Bemessung der Anlage für den Parameter CSB entspricht den heute üblichen Bemessungsvorgaben für kommunale Kläranlagen (siehe das DWA-Arbeitsblatt DWA-A 131 (Ausgabe Juni 2016).

Absatz 2 regelt Ausnahmen von der Spurenstoffabgabe.

Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind Abwasserbehandlungsanlagen, die weniger als 8 Kubikmeter pro Tag einleiten (sogenannte Kleineinleiter, siehe § 12) von der Spurenstoffabgabe ausgenommen, da der Aufwand für die Erhebung der Abgabe außer Verhältnis zu den zu erzielenden Einnahmen stünde.

Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird der Einleiter auf seinen Antrag von der Spurenstoffabgabe befreit, wenn er für die Abwasserbehandlungsanlage im Hinblick auf die im Abwasser enthaltenen Spurenstoffe eine mittlere Eliminationsleistung von mindestens 80% entsprechend den Vorgaben in Anlage 2 im Veranlagungszeitraum nachweist. Eine solche Eliminationsleistung kann durch die Ausrüstung der Abwasserbehandlungsanlage mit einer 4. Reinigungsstufe zur Spurenstoffelimination erreicht werden. Die Befreiungsregelung setzt zudem das Vorhandensein einer biologischen Klärstufe voraus, da sich die Reinigungsleistung von 80 % auf die gesamte Kläranlage einschließlich einer biologischen Klärstufe bezieht. Den erhöhten Betriebskosten für die Reinigungsstufe zur Spurenstoffelimination steht damit ein finanzieller Vorteil in Form des Wegfalls der Abgabe gegenüber (Lenkungswirkung). Der Befreiungstatbestand kann sowohl von kommunalen Kläranlagen als auch von industriellen Abwasserbehandlungsanlagen erfüllt werden, sofern die Indikatorstoffe nach Anlage 2 in solchen Mengen im Abwasser vorhanden sind, dass für den Veranlagungszeitraum eine mittlere Eliminationsleistung von 80 % nachweisbar ist. Für den Wegfall der Abgabe reicht es somit nicht aus, dass eine Abwasserbehandlungsanlage in Betrieb genommen wurde, die eine entsprechende Eliminationsleistung erbringen kann. Vielmehr ist nach Maßgabe von Anlage 2 nachzuweisen, dass die Eliminationsleistung im Veranlagungszeitraum auch tatsächlich erbracht worden ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit sind nach Absatz 2 Satz 2 die Anforderungen an die Eliminationsleistung nach Satz 1 Nummer 2 und deren Nachweis in dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid zu regeln.

Absatz 2 Satz 3 regelt die Fälle, in denen die Vorrichtung zur Spurenstoffelimination für einen geringeren Anteil an Abwasser bemessen ist als nach Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 1 vorgegeben ist. Hiernach setzt ein vollständiger Wegfall der Spurenstoffabgabe bei Abwasserbehandlungsanlagen, deren Einzugsgebiete aus Trennsystemen bestehen, voraus, dass die Spurenstoffelimination auf den Gesamtzufluss ausgelegt ist. Bei Abwasserbehandlungsanlagen, deren Einzugsgebiete aus Mischsystemen bestehen, ist die Spurenstoffelimination für einen vollständigen Wegfall der Spurenstoffabgabe dagegen auf den maximalen Trockenwetterabfluss, mindestens jedoch auf 70 % der Jahresabwassermenge auszulegen. Soll die Spurenstoffelimination jeweils nur für einen geringeren Abwasseranteil erfolgen (z.B. bei einer mehrstraßigen Abwasserbehandlungsanlage nur für eine Straße), entfällt die Abgabe nach § 13 Absatz 2 Satz 3 nur anteilig entsprechend dem Verhältnis des geringeren Abwasseranteils zur Auslegungswassermenge nach Anlage 2 Nummer 1. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass eine nur teilweise Entlastung des Gewässers durch einen Wegfall der Spurenstoffabgabe ebenfalls nur im entsprechenden Umfang honoriert wird (kein "überschießender" Wegfall der Abgabe). Gleichzeitig wird hierdurch ausgeschlossen, dass eine nur stufenweise Nachrüstung mit einer 4. Reinigungsstufe abgaberechtlich einer vollständigen Nachrüstung gleichgestellt wird.

Absatz 3 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Spurenstoffabgabe bei Abwasserbehandlungsanlagen mit Vorrichtungen zur Vorbehandlung von Abwasserteilströmen anteilig entfällt. Hiernach entfällt die Spurenstoffabgabe auf Antrag des Betreibers einer Kläranlage mit biologischer Klärstufe auch dann, wenn er teilstrombezogene Maßnahmen zur Elimination von Spurenstoffen ergreift, die nicht in Anlage 1 enthalten sind. Diese Maßnahmen betreffen insbesondere die Vorbehandlung von Teilströmen zur Spurenstoffelimination bei Abwasserbehandlungsanlagen für industrielles Abwasser. Dabei gilt nach Satz 1 Nummer 1 ebenfalls die Vorgabe einer Eliminationsleistung von 80 % im Veranlagungszeitraum bezogen auf den behandelten Teilstrom und den jeweiligen Spurenstoff. Es muss sich um Stoffe handeln, die aufgrund ihrer Persistenz, Mobilität oder Toxizität von der zuständigen Behörde als gewässerrelevant bewertet werden. Hintergrund für diese Regelung ist, dass lokal bestimmte Stoffe aus Abwasserbehandlungsanlagen austreten können, die den Gewässerzustand im örtlich begrenzten Umfeld erheblich belasten, ohne dass es für Emissionen dieser Stoffe in der Abwasserverordnung bundeseinheitliche Regelungen gibt. Durch eine effektive Teilstrombehandlung kann der Einleiter die Einleitung solcher Stoffe vermeiden oder wesentlich vermindern. Hierfür soll der Einleiter durch Wegfall der Abgabe belohnt werden (Lenkungswirkung). Voraussetzung dafür ist allerdings eine enge Abstimmung mit der zuständigen Behörde. Nach Satz 1 Nummer 2 sind die Anforderungen nach Nummer 1 einschließlich der Nachweisführung im jeweiligen Bescheid zu regeln; die Abgabe entfällt hiernach auch nur dann, wenn die Anforderungen eingehalten werden. Da bei Vorrichtungen zur Vorbehandlung von Abwasserteilströmen nicht das gesamte einer Abwasserbehandlungsanlage zufließende Abwasservolumen vorbehandelt wird, ist auch hier nur ein entsprechender anteiliger Wegfall der Spurenstoffabgabe gerechtfertigt (vgl. die Ausführungen zu Absatz 2 Satz 3). Nach Absatz 3 Satz 2 entfällt die Abgabe daher nur anteilig entsprechend dem Verhältnis des Teilstroms zur Auslegungswassermenge der Abwasserbehandlungsanlage.

Absatz 4 enthält eine Ermächtigung für die Bundesregierung, die Liste der Spurenstoffe nach Anlage 2 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats zu ändern. Hintergrund für diese Ermächtigung ist, dass sich Vorkommen, Menge und Auswirkungen von Spurenstoffen in deutschen Gewässern ändern können. Dies kann z. B. die Folge der Umstellung von Produktionen, der Verwendung neuer Wirkstoffe in Arzneimitteln, Pflanzenschutzmitteln oder Biozid-Produkten oder der Verwendung neuer Korrosionsschutzmittel usw. sein. Damit besteht das Erfordernis, lang- oder mittelfristig die Stoffliste im Hinblick auf die zu erzielende entsprechende Eliminationsleistung von Abwasserbehandlungsanlagen anzupassen und neue Stoffe aufzunehmen oder vorhandene Stoffe zu streichen bzw. zu ersetzen.

Zu § 14 (Pauschalierte Abgabe auf Spurenstoffe bei Abwasserbehandlungsanlagen ohne biologische Klärstufe)

Der neue § 14 enthält eine spezielle Regelung zur Spurenstoffabgabe im Hinblick auf Abwasserbehandlungsanlagen ohne biologische Reinigungsstufe. Ohne diese Vorschrift würden industrielle Kläranlagen, die nur über eine chemisch-physikalische Behandlung verfügen, bei der Erhebung der Spurenstoffabgabe nicht berücksichtigt. Dies wäre im Hinblick auf eine Gleichbehandlung von Industrie und Kommunen nicht sachgerecht, soweit im Ablauf Schadeinheiten von CSB oder TOC (über dem Schwellenwert nach Nummer 1 bzw. 2 der Tabelle zu Anlage 1 Absatz 1 Satz 1) enthalten sind, da auch in diesen Fällen davon auszugehen ist, dass die Einleitung Spurenstoffe enthält. Zum Hintergrund der Einführung der Spurenstoffabgabe und zur Höhe des Abgabeaufkommens wird auf die Ausführungen zu § 13 verwiesen.

Absatz 1 Satz 1 und 2 sieht vor, dass für die genannten Anlagen die Zahl der nach den §§ 3 und 6 ermittelten Schadeinheiten CSB oder TOC um 1,88 Prozent erhöht wird. Dieser Wert ergibt sich aus einer Multiplikation des Prozentsatzes 1,65 bezogen auf die Ausbaugröße nach § 13 Absatz 1 Satz 2 mit dem Faktor 1,14. Da sowohl für die Abgabe nach § 13 als auch für die Abgabe nach § 14 die CSB-Fracht maßgeblich ist, sind die Prozentwerte nach § 13 und § 14 in Relation zueinander zu setzen. Nach § 13 Absatz 1 Satz 4 sind 120 g CSB pro Tag mit einem Einwohnerwert gleichzusetzen; damit entspricht ein Einwohnerwert einer CSB-Jahresfracht von 43,8 kg. Nach Anlage 1 Absatz 1 entsprechen 50 kg Sauerstoff einer Schadeinheit CSB. Der Quotient von 50 zu 43,8 beträgt 1,14. Satz 3 Halbsatz 1 stellt klar, dass diejenige der beiden Schadstoffgruppen maßgeblich ist, für die in Abschnitt C des jeweiligen auf die betreffende Einleitung anwendbaren Anhangs der Abwasserverordnung materielle Anforderungen normiert sind.

Die Schadstoffparameter CSB oder TOC (im Ablauf) eignen sich als Maß für die vielfältige Spurenstoffbelastung des Abwassers aus Abwasserbehandlungsanlagen, die nicht über eine biologische Klärstufe verfügen. Sie umfassen alle organischen Stoffe, auch in der Umwelt schwer oder nicht abbaubare Stoffe, deren Reduzierung im Gewässer besonders anzustreben ist. Bei Abwasserbehandlungsanlagen ohne biologische Reinigungsstufe kann – anders als bei Abwasserbehandlungsanlagen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 - nicht an eine bestimmte Ausbaugröße in Einwohnerwerten angeknüpft werden, da für die Bemessung von Anlagen ohne biologische Klärstufe nicht die organische Fracht (CSB/TOC oder BSB₅), sondern andere Parameter maßgeblich sind. Hinzu kommt, dass es sich bei diesen Anlagen hinsichtlich der Spurenstoffe nicht um eine einwohnerspezifische Belastung handelt. Vor diesem Hintergrund liegt dem § 14 Absatz 1 für Abwasserbehandlungsanlagen ohne biologische Klärstufe ein von § 13 Absatz 1 abweichender Regelungsansatz zugrunde.

Satz 3 Halbsatz 2 stellt klar, dass Jahres- und Monatsmittelwerte bei der Bestimmung der maßgeblichen Schadstoffgruppe - ebenso wie bei der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten im Rahmen der Bescheidlösung (§ 7 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz) -außer Betracht zu bleiben haben.

Absatz 2 legt fest, dass auf Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 die Regelungen des § 13 Absatz 3 zum Wegfall der Spurenstoffabgabe bei Vorrichtungen zur Teilstrombehandlung entsprechend anwendbar sind, da auch bei Abwasserbehandlungsanlagen ohne biologische Klärstufe eine Spurenstoffelimination im Wege der Teilstrombehandlung möglich ist. Damit kann der Einleiter unter den dort geregelten Voraussetzungen auch bei der Spurenstoffabgabe nach § 14 Absatz 1 eine Verringerung der Abgabe erreichen. Auf die Ausführungen zu § 13 Absatz 3 wird verwiesen. Auch Absatz 2 bewirkt für die betroffenen Anlagen (vorwiegend industrielle Abwasserbehandlungsanlagen) einen Lenkungseffekt.

Zu Abschnitt 3 (Abgabepflicht)

Zu § 15 (Abgabepflicht, Abwälzbarkeit)

Absatz 1 entspricht der geltenden Rechtslage in § 9 Absatz 1 AbwAG g. F..

Absatz 2 Nummern 1 und 2 entspricht ebenfalls dem geltenden Recht in § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 AbwAG g. F.

Absatz 2 Nummer 3 legt weiterhin wie im geltenden § 9 Absatz 2 Satz 2 AbwAG fest, dass die Abgabe auf Dritte abgewälzt werden kann. Gleichzeitig wird zusätzlich geregelt, dass die Abwälzung einschließlich verrechneter Anteile erfolgen kann. Nach einer Entscheidung des OVG Magdeburg vom 17.07.2008 (Az.: 4 M 232/08) setze ein "Abwälzen der Abwasserabgabe" dem Wortsinn nach geltender Rechtslage voraus, dass eine Zahlungspflicht des betreffenden Wasserverbandes bestehe. Daraus folgerte das Gericht, dass der Abgabepflichtige nur den Betrag, zu dem er selbst als zahllastig herangezogen worden ist, umlegen könne. Erst wenn der Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung die Abwasserabgabe entrichtet hat, kann nach der zitierten Entscheidung der insoweit aufgewendete Geldbetrag an die Kleineinleiter weitergegeben und damit die verauslagten Kosten auf letztere "abgewälzt" werden.

Die Abwasserabgabe gehört zu den Kosten, die die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen von Benutzungsgebühren auf die Nutzer der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung umzulegen haben. Die Entscheidung des OVG Magdeburg führt dazu, dass lediglich der kassenwirksame Anteil der Abwasserabgabe, den der Aufgabenträger auch tatsächlich an das Land zu zahlen hat, auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden darf, der verrechnete Anteil dagegen nicht. Dies wiederum bedeutet, dass letztlich nicht der verrechnende Aufgabenträger, der regelmäßig identisch mit dem abwasserabgabepflichtigen Einleiter ist, sondern der Nutzer der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung in den Genuss der Verrechnung durch eine um den verrechneten Anteil reduzierte Benutzungsgebühr kommt. Dies entspricht nicht dem Sinn und Zweck der Verrechnung, die eine Lenkung des Abgabepflichtigen in Richtung des Gewässerschutzes bewirken soll. Der Einleiter soll unter dem finanziellen Druck der Abwasserabgabe auch aus eigenem Antrieb Maßnahmen treffen, um seine Abwassereinleitung nach Menge, Beschaffenheit und Benutzung zu vermindern). Dieser Zweck würde verfehlt, wenn der Vorteil der Abwasserabgabeteilbefreiung letztlich derjenige erfährt, der maßgeblich die Gewässerbelastung mit verursacht, nämlich der Nutzer der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung.

Zu § 16 (Abgabesatz)

§ 16 Absatz 1 führt den derzeitigen Abgabesatz in Höhe von 35,79 Euro nach § 9 Absatz 4 AbwAG g.F. unverändert fort.

Um eine fortlaufende inflationsbedingte Aufzehrung des Abgabeaufkommens wie nach der derzeitigen Regelung in § 9 Absatz 4 AbwAG zu vermeiden, wird der Abgabesatz nach Absatz 2 Satz 1 jährlich jeweils zum 1. Januar an die durchschnittliche vom Statistischen Bundesamt festgestellte Inflationsrate der ersten Hälfte des vorangegangenen Jahres angepasst. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Abwasserabgabe ihre Funktionen dauerhaft wirksam erfüllen kann. Nach Absatz 2 Satz 1 ist der neue Abgabesatz aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit jeweils rechtzeitig im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Die Ermäßigungsregelung nach § 9 Absatz 5 und 6 AbwAG g. F. (Halbierung des Abgabesatzes bei Einhaltung des Standes der Technik) wird nicht fortgeführt, da heute – im Gegensatz zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ursprünglichen Abwasserabgabengesetzes und der (ursprünglichen) Ermäßigungsregelung im Jahr 1978 - praktisch alle Kläranlagen den Stand der Technik einhalten. Die mit der Vorschrift intendierte Lenkungswirkung konnte somit nahezu vollständig erreicht werden. Die Fortführung einer Privilegierungsregelung, deren Anforderungen praktisch alle Abgabepflichtigen erfüllen, wäre sachlich nicht mehr zu rechtfertigen. Der Wegfall der Ermäßigungsregelung entspricht auch dem Verursacherprinzip, wonach sich der Preis für die Inanspruchnahme des Allgemeinguts "Gewässer" ausschließlich nach dem Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme richtet. Der Wegfall der Ermäßigungsregelung ist auch im Zusammenspiel der aufkommensrelevanten Eckpunkte der Novelle erforderlich, da die infolge der Einführung der optionalen Messlösung zu erwartenden Einnahmeverluste aus-

geglichen und von einer Erhöhung des Abgabesatzes trotz erfolgter langjähriger inflationsbedingter Aufzehrung des Abgabeaufkommens abgesehen wird. Außerdem muss die Finanzierungsfunktion der Abgabe zur Erreichung der Ziele des Koalitionsvertrages (Reduzierung von Gewässerverunreinigungen) gestärkt werden.

Zu § 17 (Ausnahmen von der Abgabepflicht)

Absatz 1 Nummern 1 bis 3 sowie Absatz 2 entsprechen im Wesentlichen der geltenden Rechtslage in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 sowie Absatz 2 des § 10 AbwAG g. F.. In Nummer 2 wurden nur die Begriffe "Erzeugnisse" durch "Rohstoffe" ersetzt, da der Begriff Rohstoffe das Gemeinte eindeutiger wiedergibt.

Absatz 1 Nummer 4 enthält eine neue Ausnahme von der Abgabepflicht. Aus Gründen der Bewertung verschiedener Maßnahmen des Gewässerschutzes soll das Einleiten von aus Gefahrenabwehrgründen gehobenem und behandlungsbedürftigem Grundwasser - auch nach Vermischung mit Schmutzwasser - nicht abgabepflichtig sein. Im Bereich der Altlastensanierung kann die Hebung von erheblich kontaminiertem Grundwasser erforderlich sein. Dabei wird das gehobene Grundwasser regelmäßig mit erheblichem Aufwand und kostenintensiv vorbehandelt. Das Abwasserabgabengesetz will eine wirksamere Reinhaltung der Gewässer und eine gerechtere Zuordnung der Kosten für die Vermeidung, die Beseitigung und den Ausgleich der durch die Verschmutzung der Gewässer verursachten Schäden erreichen. Dabei beschränkt das Abwasserabgabengesetz die Abgabepflicht im Grundsatz auf den Verursacher. Die Abgabe soll ihn als den Einleiter veranlassen, es nach Möglichkeit erst gar nicht zur Abgabepflicht kommen zu lassen. Der Einleiter soll eine Abgabe nur für die von ihm selbst verursachte Gewässerbelastung zahlen. Die Lenkungsfunktion der Abwasserabgabe würde aber verfehlt, wenn letztlich nicht der Verursacher, sondern derjenige, der (auch) im Sinne eines wirksamen Gewässerschutzes Investitionen tätigt, um die Schädlichkeit von gehobenem Grundwasser zu minimieren, nochmals über die Abwasserabgabe sanktioniert wird.

Zu § 18 (Verrechnung von Aufwendungen mit der Abgabe)

Ziel des Abwasserabgabengesetzes ist es auch weiterhin, wirtschaftliche Anreize zur Vermeidung und Verringerung schädlicher Abwassereinleitungen zu schaffen. Solche Anreize stellen auch Verrechnungsmöglichkeiten dar, die es seit Schaffung des -Abwasserabgabengesetzes gibt, wobei sie allerdings bereits mehrfach durch den Gesetzgeber geändert worden sind. Verrechnungsmöglichkeiten dienen der Entlastung von Einleitern, die in der Investitionsphase mit der Abgabe und hohen Kosten für Vermeidungsmaßnahmen doppelt belastet sind. Umweltökonomisch stellen Verrechnungsmöglichkeiten allerdings eine Abweichung vom Verursacherprinzip dar. Grundsätzlich soll der Einsatz von Emissionsminderungstechniken nur insoweit zur Abgabeersparnis führen, als sich die Schädlichkeit des Abwassers verringert. Demgegenüber können nach derzeitiger Rechtslage Verrechnungen bei entsprechender Höhe der Investitionen für Baumaßnahmen in der Praxis in nicht seltenen Fällen bis zu einer Null-Abgabe führen. Um die Abweichungen vom Verursacherprinzip durch Verrechnungen in Grenzen zu halten, neueren Entwicklungen beim Stand der Abwassertechnik Rechnung zu tragen sowie Fehlanreize durch nicht zweckdienliche Verrechnungsmöglichkeiten zu vermeiden, werden die Verrechnungsmöglichkeiten im neuen § 18 fortentwickelt. Die Vorschrift löst die bisherigen Verrechnungsregelungen in § 10 Absatz 3 und 4 AbwAG g.F. ab.

Absatz 1 führt die bisherige Regelung in § 10 Absatz 3 AbwAG g.F. fort und hält grundsätzlich an der Verrechnungsmöglichkeit von Investitionskosten für die Errichtung und Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen mit der für die in den drei Jahren vor der Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe fest. Allerdings können die Aufwendungen mit der Abgabe zukünftig nicht mehr vollumfänglich, sondern nur noch zur Hälfte verrechnet werden. Dadurch wird dem Verursacherprinzip stärker als bisher Rechnung getragen und eine Null-Abgabe vermieden. Das bisherige sog. Bauphasenprivileg ("erwarten lässt") wird nicht fortgeführt, da sich die hiermit verbundene zweistufige Prüfung der Verrechnungsvoraussetzungen (zunächst Prognose, dann Überprüfung und ggf. Nacherhebung, siehe § 10

Absatz 3 Satz 4 g.F.) im Vollzug als aufwändig und wenig praktikabel erwiesen hat. Eine Verrechnung ist daher künftig erst möglich, wenn nach Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage festgestellt wird, dass die erforderliche Frachtminderung erreicht wird. § 10 Absatz 3 Satz 4 und 5 AbwAG g.F. werden daher nicht fortgeführt. Anders als der geltende § 10 Absatz 3 Satz 1 AbwAG differenziert Absatz 1 nunmehr klar zwischen Anforderungen an Frachtverringerungen im Gesamtabwasserstrom (Nummer 1) und Frachtverringerungen in einem Abwasserteilstrom (Nummer 2).

Absatz 1 Nummer 1 weitet die Verrechnungsmöglichkeiten andererseits jedoch insoweit aus, als zukünftig auch Aufwendungen für Maßnahmen verrechnet werden können, die zu einer Minderung der Schadstofffracht um mindestens 10 Prozent führen. Nach § 10 Absatz 3 Satz 1 AbwAG g.F. können bisher nur Maßnahmen verrechnet werden, die zu einer Frachtminderung von mindestens 20 Prozent führen. Mit der Neuregelung trägt der Gesetzgeber dem zwischenzeitlich verbesserten Stand der Technik der Abwasserbehandlung Rechnung, der zur Folge hat, dass Frachtminderungen von mindestens 20 Prozent heutzutage zumeist nur noch schwer zu realisieren sind. Die Neuregelung belohnt daher auch kleinere, aber für den Gewässerschutz wichtige Verbesserungen und setzt damit die richtigen Anreize zur Verringerung von Schadstofffrachten.

Absatz 1 Nummer 2 enthält eine Sonderregelung für die Verrechnung von Aufwendungen für Maßnahmen zur Vorbehandlung von Teilströmen (vorwiegend industrielle Indirekteinleitungen, die Kläranlagen zugeführt werden). Auch diese Maßnahmen konnten bisher schon nach § 10 Absatz 3 Satz 1 AbwAG g. F. verrechnet werden, wenn sie am Teilstrom eine Frachtminderung von 20 Prozent und zusätzlich eine "Minderung der Gesamtschadstofffracht" (also am Ablauf der Kläranlage) bewirkten. Die bisherige Regelung ist allerdings im Hinblick auf den erforderlichen Mindestumfang der Minderung der Gesamtschadstofffracht unklar. Sie wird insoweit nun klarer gefasst und im Hinblick auf den erforderlichen Umfang der Frachtminderung im Teilstrom entsprechend der Regelung in Nummer 1 ebenfalls dem verbesserten Stand der Technik angepasst. Nach der Neuregelung reicht nun auch eine Frachtminderung von mindestens 10 Prozent im Teilstrom aus, die insgesamt zu einer 5 prozentigen Minderung der Gesamtstromfracht führen muss. Durch letzteres Erfordernis soll die Verrechnungsfähigkeit von teilstrombezogenen Aufwendungen vermieden werden, die nur in geringem Umfang zur Verminderung der Schadstofffracht des Gesamtstroms beitragen.

Absatz 2 Satz 1 entspricht weitgehend § 10 Absatz 4 AbwAG g. F., wobei jedoch klargestellt wird, dass die Zuleitung an Abwasserbehandlungsanlagen durch die betreffenden Abwasseranlagen/Kanäle auch nach Zwischenspeicherung erfolgen kann. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (siehe etwa Urteil vom 21.11.2013, Az. 7 C 12/12) und umfasst Maßnahmen, die dazu führen, dass bei Niederschlägen Wasser etwa in Regenüberlauf- oder Regenklärbecken bzw. im Kanalsystem in größerem Umfang als bisher zwischengespeichert werden kann. Die Inanspruchnahme der Verrechnungsmöglichkeit nach Absatz 2 Satz 1 setzt voraus, dass die Abwasseranlage bereits den Anforderungen nach § 60 Absatz 1 WHG entspricht. Eine vorgesehene spätere Anpassung der Anlage an diese Anforderungen eröffnet abweichend von der derzeitigen Regelung in § 10 Absatz 4 g.F. ("oder angepasst wird") keine Verrechnungsmöglichkeit. Hintergrund für diese Änderung ist, dass vorhandene Abwasserbehandlungsanlagen ganz überwiegend bereits nachgerüstet worden sind (siehe § 60 Absatz 2 WHG) und für die verbleibenden Anlagen, für die dies derzeit noch nicht zutrifft, ein Anreiz zur kurzfristigen Nachrüstung gesetzt werden soll. Satz 2 ist neu und beschränkt die Verrechnungsmöglichkeit nach Satz 1 in dem Fall, dass ein Abwasserkanal das Abwasser einer anderen als der bisher angeschlossenen Kläranlage zuleitet (Umschluss), auf die Abgabe für die wegfallende Einleitung. Die Abgabe für Einleitungen der aufnehmenden Abwasserbehandlungsanlage ist damit abweichend von der derzeitigen Rechtslage künftig nicht mehr verrechnungsfähig. Da das Abgabevolumen der Einleitungen der aufnehmenden Abwasserbehandlungsanlage üblicherweise um ein Vielfaches höher ist als das der wegfallenden Einleitung, wäre andernfalls das Verrechnungsvolumen zu groß. Es soll künftig verhindert werden, dass der Neubau oder die Sanierung von Kanälen, die sich im Hinblick auf die Einleitung der aufnehmenden Abwasserbehandlungsmaßnahme nicht signifikant frachtmindernd auswirken, mit einem überproportional hohen Abgabebetrag verrechnet werden können. Dies dient auch der Vermeidung wasserwirtschaftlich ineffizienter Investitionen. Für den Umschluss von Kleinkläranlagen gilt die Einschränkung der Verrechnungsmöglichkeit nach Satz 2 allerdings nicht, da der Gesetzgeber den Umschluss von Kleinkläranlagen besonders fördern will.

Absatz 3 enthält eine neue Regelung zur Verrechnung von Aufwendungen für Anlagen oder Vorrichtungen zur Spurenstoffelimination im Sinne der §§ 13 und 14. Hierdurch sollen zusätzliche Anreize zur Schaffung solcher Einrichtungen, vor allem sog. 4. Reinigungsstufen, gesetzt werden. Die Regelung ist angelehnt an die Regelung für Investitionen in "normale" Maßnahmen der Abwasserbehandlung in Absatz 1.

Nach Absatz 3 Nummer 1 besteht die Möglichkeit, insbesondere die Kosten für die Errichtung einer 4. Reinigungsstufe bei Kläranlagen mit biologischer Klärstufe zu verrechnen, wenn der geforderte Eliminationsgrad von 80 % im Hinblick auf die betreffenden Spurenstoffe erreicht wird.

Absatz 3 Nummer 2 beschränkt die Verrechnungsmöglichkeit für Kosten für Vorrichtungen zur Spurenstoffelimination nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, wenn die Vorrichtung nur für einen geringeren als den vorgegebenen Anteil an Abwasser bemessen ist. In diesem Fall sind die Aufwendungen zur Vermeidung überschießender Verrechnungsmöglichkeiten nur anteilig entsprechend dem Verhältnis des geringeren Abwasseranteils zur vorgegebenen Auslegungswassermenge verrechenbar.

Nach Absatz 3 Nummer 3 können auch Kosten für Vorrichtungen zur Vorbehandlung von Abwasserteilströmen mit der Abwasserabgabe verrechnet werden. Die Verrechnung ist allerdings nur anteilig entsprechend dem Verhältnis des Teilstroms zur Auslegungswassermenge der gesamten Abwasserbehandlungsanlage möglich. Auch diese Einschränkung dient der Vermeidung überschießender Verrechnungsmöglichkeiten. Nummer 3 gilt auch für Kosten für vorgeschaltete Vorrichtungen zur Spurenstoffelimination bei Abwasserbehandlungsanlagen ohne biologische Klärstufe (§ 14).

Absatz 4 Satz 1 entspricht inhaltlich weitgehend der geltenden Regelung in § 10 Absatz 3 Satz 3 AbwAG g.F., wurde aber konsequent um die Bezugnahme auf die Verrechnungsmöglichkeiten für Maßnahmen zur Spurenstoffelimination nach § 18 Absatz 3 erweitert. Satz 2 entspricht § 10 Absatz 3 Satz 2 AbwAG g.F.

Zu Abschnitt 4 (Festsetzung, Erhebung und Verwendung der Abgabe)

Zu § 19 (Veranlagungszeitraum, Erklärungspflicht)

Absatz 1 entspricht § 11 Absatz 1 AbwAG g.F..

Absatz 2 regelt für die Fälle der pauschalierten Spurenstoffabgabe eine Pflicht des Abgabepflichtigen zur Berechnung der Zahl der Schadeinheiten und zur Vorlage der zugehörigen Unterlagen an die zuständige Behörde entsprechend den Verpflichtungen aus § 11 Absatz 2 Satz 1 AbwAG g.F., betreffend die pauschalierte Niederschlagswasserabgabe und Kleineinleiterabgabe. Ohne eine solch spezielle Berechnungs- und Vorlagepflicht könnte die Behörde die Spurenstoffabgabe nicht festsetzen.

Absatz 3 enthält für die Spurenstoffabgabe nach § 13 eine § 11 Absatz 3 AbwAG g.F. entsprechende Ermächtigungsgrundlage für die Länder zur Regelung weiterer Berechnungs- und Vorlagepflichten.

Zu § 20 (Rechtsbehelfe)

Die Vorschrift entspricht § 12a Satz 1 AbwAG g.F..

Zu § 21 (Verwendung des Abgabeaufkommens)

In Absatz 1 Satz 1 wurde die Terminologie an die des WHG angepasst. Der Begriff der "Gewässergüte" in § 13 Absatz 1 Satz 1 AbwAG g.F. wird durch den Begriff der "Wasserbeschaffenheit" ersetzt (s. § 3 Nummer 9 WHG). Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Absatz 2 enthält wie bisher einen nicht abschließenden Katalog von Förderungsmöglichkeiten mit folgenden Änderungen:

In Nummer 1 wurde der Begriff "Bau" von Abwasseranlagen zur Präzisierung durch die Begriffe "Errichtung und Erweiterung" von Abwasseranlagen ersetzt. Auch bisher schon konnte nicht nur der Neubau von Anlagen sondern auch ihre bloße Erweiterungen durch Einnahmen aus der Abgabe gefördert werden. Zudem können jetzt ausdrücklich alle Maßnahmen zur Reduzierung von Maßnahmen zur Reduzierung von Spurenstoffen auch aus der Schmutzwasserabgabe gefördert werden.

In Nummer 2 wurde als zusätzlicher besonderer Fall der Förderungsmöglichkeiten der Rückbau von Abwasseranlagen aufgenommen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass durch den demografischen Wandel insbesondere in einigen ländlichen Gebieten die abwasserwirtschaftliche Infrastruktur inzwischen nicht mehr den lokalen oder regionalen Bedürfnissen entspricht, was auf Dauer zu hohen Kosten führen kann. Diese Kosten können auf der anderen Seite zu einer finanziellen Belastung insbesondere für die Kommunen oder Wasserverbände als Anlagenbetreiber führen, die anderweitige erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserbeschaffenheit verhindern.

Nummer 3 bezieht sich nun ausschließlich auf die Niederschlagswasserbehandlung und erklärt neben dem bisher in § 14 Absatz 2 Nummer 2 AbwAG g.F, bereits erwähnten Bau von Regenrückhaltebecken und Anlagen zur Reinigung des Wassers alle Anlagen und Errichtungen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers für förderungswürdig. Damit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass auch andere Maßnahmen als Regenrückhaltebecken zur Rückhaltung von Niederschlagswasser förderbar sein können (z. B. Maßnahmen im Vorfeld, die der besseren Versickerung dieses Wassers dienen). Die Förderungsmöglichkeit soll insbesondere auch der Vorsorge vor den Folgen von Starkregenereignissen dienen.

Nummer 4. entspricht – abgesehen von der Ergänzung des Wortes "Erweiterung" (zu den Gründen siehe zu Nummer 1) dem § 14 Absatz 2 Nummer 3 g.F..

Nummer 5 sieht nun abweichend von § 13 Absatz 1 Nummer 4 AbwAG g.F. statt des Verwendungszwecks "Bau von Anlagen zur Beseitigung des Klärschlamms" die "Errichtung und die Erweiterung von Anlagen zur Behandlung des Klärschlamms im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung" vor. Nach § 2 Absatz 9 Abfallklärschlammverordnung umfasst Klärschlammbehandlung Maßnahmen zur biologischen, physikalischen oder chemischen Stabilisierung (insbesondere durch manuelle oder thermische Trocknung) von Klärschlamm. Die Klärschlammbehandlung soll, um förderungswürdig aus den Einnahmen des AbwAG zu sein, zusätzlich im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung stehen, d.h. dem Abwasserregime und nicht dem Abfallregime unterfallen. Entsprechend der Regelung des § 54 Absatz 2 Satz 1 WHG ist der geforderte Zusammenhang anzunehmen, wenn ein räumlicher oder funktioneller Zusammenhang zur übrigen Abwasserbehandlung gegeben ist.

Nummer 6 nennt jetzt ausdrücklich auch Maßnahmen zur Rückgewinnung von Nährstoffen (z.B. Phosphor) und Energie (Wärme) als förderungswürdig. Beide Arten von Maßnahmen sind aus verschiedenen ökologischen Gründen besonders erwünscht, dienen aber jedenfalls auch der Reinhaltung der Gewässer.

Nummer 7 entspricht mit Ausnahme der Änderung des Wortes "Gewässergüte" in "Wasserbeschaffenheit" (s. zu Absatz 1) dem § 13 Absatz 2 Nummer 5 AbwAG g.F..

In Nummer 8 wurde ebenfalls nur das Wort "Gewässergüte" in "Wasserbeschaffenheit" geändert.

In Nummer 9 wurde der Förderzweck der beschränkten Mittel aus der Abgabe auf die Ausbildung und Fortbildung des Betriebspersonals von Abwasseranlagen konzentriert.

Absatz 3 sieht vor, dass die Einnahmen aus der neuen Spurenstoffabgabe nach den §§ 13 und 14 ausschließlich für Maßnahmen zur Verringerung von Spurenstoffen in Gewässern verwendet werden müssen. Diese enge Zweckbindung ist hier sinnvoll und erforderlich, um insoweit die Zielerreichung, die durch diese Abgabe unterstützt werden soll, nämlich die Verringerung der Menge an Spurenstoffen in Gewässern, ausreichend sicherzustellen. Zudem würde die Akzeptanz dieser Art der Abgabe in Frage gestellt, wenn deren Einnahmen auch für andere Zwecke verwendet werden könnten. Maßnahmen zur Verringerung der Spurenstoffe in Gewässern sind jedoch nicht nur Maßnahmen wie die sog. 4. Reinigungsstufe bei Abwasserbehandlungsanlagen. Vielmehr fallen hierunter z. B. auch Maßnahmen zur Teilstrombehandlung bei industriellem Abwasser, die der Elimination von Spurenstoffen dienen, sowie Maßnahmen zur zentralen und dezentralen Behandlung von Niederschlagswasser. Letztere umfassen etwa Regenrückhaltebecken und Regenüberlaufbecken zur Entlastung von Mischkanalisationen, Regenklärbecken bei Trennkanalisationen, Entsiegelung von Flächen, Flächen- und Muldenversickerung sowie Mulden-Rigolensysteme zur Versickerung von Niederschlagswasser.

Zu § 22 (Berichts- und Veröffentlichungspflichten)

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Berichtspflicht der Länder an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und digitale Sicherheit. Die Berichte entsprechen der geltenden Praxis. Die Verpflichtung soll gesetzlich festgeschrieben werden. Die Einnahmen der Länder aus der Abwasserabgabe sind im Bundeshaushalt jeweils nachrichtlich aufzunehmen. Satz 2 verpflichtet das Bundesministerium die Zahlen auch im Bundesanzeiger jährlich zu veröffentlichen. Damit wird über die Höhe der jährlichen Einnahmen ausreichende Transparenz für die breite Öffentlichkeit hergestellt.

Absatz 2 verpflichtet die zuständigen Behörden der Länder regelmäßig im auf das dem Veranlagungszeitraum folgende Jahr einen eigenen Bericht über die zweckgebundene Verwendung im Sinne des § 21 zu veröffentlichen. Die Art der Veröffentlichung ist den Ländern freigestellt. Jedoch soll auch durch diese Verpflichtung Transparenz für die breite Öffentlichkeit hergestellt werden, um die Akzeptanz für die Erhebung der Abgabe zu erhöhen. Zwar müssen die zuständigen Behörden der Länder den zweckentsprechenden Einsatz der Einnahmen im Landeshaushalt nachweisen. Dies geschieht jedoch nicht immer in transparenter und für die breite Öffentlichkeit nachvollziehbarer Weise. Zudem sind die Landeshaushalte nur begrenzt für den genannten Zweck geeignet. Der Bund sieht sich in der Verpflichtung diese Transparenz aber für alle Länder einheitlich sicherzustellen.

Zu Abschnitt 5 (Gemeinsame Vorschriften; Schlussvorschriften)

Zu § 23 (Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung)

Die Vorschrift entspricht § 14 AbwAG g.F.

Zu § 24 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift entspricht § 14 AbwAG g.F.

Zu § 25 (Stadtstaaten-Klausel)

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 15 Absatz 1 AbwAG g.F..

In Absatz 2 wurde die Höhe der Geldbuße an die allgemeine Kosten- und Bußgeldentwicklung angepasst, um wieder die Abschreckungswirkung im ursprünglichen Umfang zu erreichen.

Zu Anlage 1 (Schadstoffe und Schadstoffgruppen)

Anlage 1 führt die bisherige Anlage zu § 3 AbwAG g.F. mit einer Änderung beim Parameter "Giftigkeit gegenüber Fischeiern" sowie mit ergänzenden Regelungen zur neuen Schadstoffgruppe TOC und ihrem Verhältnis zur bereits geregelten Schadstoffgruppe CSB, im Übrigen aber unverändert, fort.

In der Tabelle in Absatz 1 wird in der neuen Nummer 2 die Schadstoffgruppe TOC eingeführt. Der TOC soll im Rahmen der Abwasserabgabe sukzessive die bisherige Schadstoffgruppe CSB ablösen. Maßgeblich ist in Abhängigkeit von den ordnungsrechtlichen Vorgaben der Abwasserverordnung immer nur eine der beiden Schadstoffgruppen (siehe Absatz 2); sie sind bei der Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers nicht kumulativ heranzuziehen. Grund für die Einführung des TOC ist die aus Umwelt- und Arbeitsschutzgründen problematische Analytik des CSB, bei der giftige Substanzen (z.B. Quecksilber und Chrom VI) verwendet werden. Hinzu kommt, dass der analytische Aufwand (apparativer und zeitlicher Aufwand) beim CSB deutlich höher ist als beim TOC. Den TOC-Werten in Nummer 2 liegt im Verhältnis zu den derzeit geltenden Werten für den CSB der Umrechnungsfaktor 3,5 zugrunde, wobei die sich hiernach ergebenden TOC-Werte aus Vereinfachungsgründen jeweils auf die nächst höhere volle Zahl aufgerundet wurden. Das Verhältnis von CSB zu TOC variiert zwischen kommunalem und industriellem Abwasser, zwischen den unterschiedlichen Größenklassen kommunaler Kläranlagen, zwischen den verschiedenen Herkunftsbereichen industriellen Abwassers und sogar zwischen einzelnen Betrieben eines Herkunftsbereichs. Die Praktikabilität der Abgabeerhebung erfordert es jedoch, - ebenso wie bereits nach der derzeitigen Anlage zu § 3 AbwAG g.F. für alle anderen Schadstoffe und Schadstoffgruppen - allgemeinverbindliche Werte für die einer Schadeinheit entsprechenden Messeinheiten sowie für die Schwellenwerte nach Konzentration und Jahresmenge festzulegen. Dementsprechend kann es im Vergleich zur bisherigen Veranlagung nach dem CSB bei einer Veranlagung nach dem TOC im Einzelfall zu einer Verringerung oder Erhöhung der Abgabehöhe kommen. Auf den Umrechnungsfaktor 4 für das Verhältnis CSB/TOC nach § 6 Abs. 3 AbwV wurde zur Vermeidung einer Verschärfung der Anforderungen insgesamt im Zuge der Parameterumstellung und mit Blick auf die unterschiedliche Zielrichtung des § 6 Absatz 3 AbwV im Verhältnis zur Abgaberegelung nicht zurückgegriffen. § 6 Absatz 3 AbwV dient im Rahmen der behördlichen Überwachung lediglich der überschlägigen Prüfung, ob ein nach der Abwasserverordnung einzuhaltender oder in der wasserrechtlichen Zulassung festgesetzter CSB-Wert eingehalten wird.

In Nummer 7 (Giftigkeit gegenüber Fischeiern) wird die bisherige Volumenvorgabe 6000 Kubikmeter Abwasser (siehe Nummer 6 der derzeitigen Anlage zu § 3) auf 3000 Kubikmeter reduziert. Dies entspricht dem Wert, der für den früheren Parameter Giftigkeit gegenüber Fischen bis zum Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBI. I S. 3332) galt, mit dem der Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern eingeführt wurde. Die Herabsetzung des derzeitigen Wertes zielt ab auf eine Stärkung der Lenkungswirkung der Abwasserabgabe im Hinblick auf eine Verringerung von Salzfrachten bei stark salzhaltigen Abwässern. Zugleich wird damit der toxischen Wirkung salzhaltiger Abwässer bei der Höhe der Abwasserabgabe stärker Rechnung getragen.

Absatz 2 ist neu. Nach Absatz 2 Satz 1 und 2 hängt die Anwendbarkeit des CSB oder alternativ des TOC bei der Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers davon ab, ob in den jeweils anwendbaren Anhängen der Abwasserverordnung unter Teil C Anforderungen an den CSB oder an den TOC normiert sind. Durch diesen Rückgriff auf die materiellen Anforderungen nach der Abwasserverordnung wird der Gleichklang zwischen Ordnungs- und Abgaberecht sowie die vollzugsunterstützende Wirkung der Abwasserabgabe gewährleistet. Aus den zu Absatz 1 dargestellten Gründen wird bei der Umsetzung der sog. BVT-Schlussfolgerungen (siehe zum Begriff § 54 Absatz 4 WHG) für die verschiedenen Industriebranchen in den jeweiligen Anhängen der Abwasserverordnung angestrebt, den CSB möglichst weitgehend durch den TOC abzulösen. Infolgedessen wird der CSB künftig – entsprechend dem Regelungsfortschritt bei der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen – in zunehmendem Maße auch bei der Bewertung der Schädlichkeit des Abwassers im Rahmen der Abwasserabgabe anstelle des bislang maßgeblichen CSB heranzuziehen sein. Zur Streichung paralleler CSB-Anforderungen in den jeweiligen Teilen C der Anhänge 19, 28 und 45 wird auf Artikel 2 und die Ausführungen in der dortigen Begründung verwiesen. Satz 3 stellt klar, dass Jahres- und Monatsmittelwerte außer Betracht bleiben. Ist also etwa in Teil C eines Anhangs der Abwasserverordnung nur ein Jahresmittelwert für den TOC, im Übrigen aber nur CSB-Kurzzeitanforderungen geregelt, ist die Schädlichkeit des Abwassers mittels des CSB zu bestimmen.

Zu Anlage 2 (Anforderungen an den Nachweis der Eliminationsleistung)

Anlage 2 ist neu. Sie regelt im Rahmen der Spurenstoffabgabe für Abwasserbehandlungsanlagen mit biologischer Klärstufe die näheren Einzelheiten für den Wegfall der Abgabe, wenn bei der Anlage Vorrichtungen zur Elimination von Spurenstoffen (vierte Reinigungsstufe) betrieben werden (§ 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2).

Nummer 1 regelt die Auslegung des Verfahrens zur Spurenstoffelimination und die Auslegungswassermenge. Ist die Vorrichtung zur Spurenstoffelimination so bemessen, dass hiermit die gesamte Auslegungswassermenge der Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, entfällt die Spurenstoffabgabe nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 vollständig. Ist die Vorrichtung zur Spurenstoffelimination dagegen so bemessen, dass nur ein geringerer Abwasseranteil behandelt wird, so entfällt die Spurenstoffabgabe nach § 13 Absatz 2 Satz 3 nur anteilig entsprechend dem Verhältnis des geringeren Abwasseranteils zur Auslegungswassermenge. Die Auslegungswassermenge ist damit der maßgebliche Bezugspunkt für den Umfang des Wegfalls der Spurenstoffabgabe nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2. Nummer 1 unterscheidet zwischen Abwasserbehandlungsanlagen für Einzugsgebiete mit Mischsystemen und solchen mit Trennsystemen. Da die Indikatorstoffe nach Nummer 2 im Schmutzwasser und nicht im Niederschlagswasser vorzufinden sind, ist die Auslegungswassermenge bei Abwasserbehandlungsanlagen für Einzugsgebiete mit Mischsystemen nach Nummer 1 Satz 2 so festzulegen, dass mindestens der maximale Trockenwetterabfluss, also der maximale Schmutzwasserabfluss, gezielt behandelt wird. Der Trockenwetterabfluss schwankt im Tages- und Jahresverlauf und wird von verschiedenen Faktoren wie Einzugsgebiet, Topografie und Fremdwasserzufluss beeinflusst. Die Ermittlung des maximalen Trockenwetterabflusses erfolgt daher über die Betrachtung der Trockenwettertage über das ganze Jahr und ergibt in Abhängigkeit von den genannten Faktoren für jede Kläranlage ein spezifisches Ergebnis. Die zusätzliche Anforderung, 70% der Jahresabwassermenge gezielt zu behandeln, ist insbesondere erforderlich, um sicherzustellen, dass trotz unterschiedlicher Rahmenbedingungen für alle Abwasserbehandlungsanlagen vergleichbare Anforderungen an die Auslegungswassermenge gestellt werden. Bei Abwasserbehandlungsanlagen für Einzugsgebiete mit Trennsystemen ist die Spurenstoffelimination nach Nummer 1 Satz 4 auf den gesamten Schmutzwasserzufluss auszulegen.

Nummer 2 enthält eine Liste von Indikatorstoffen, von denen mindestens sechs für die Bestimmung der mittleren Eliminationsleistung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 heranzuziehen und im Bescheid festzulegen sind. Bei den in Nummer 2 aufgeführten Stoffen handelt es sich um Stoffe,

- die dauerhaft und ohne große Schwankungen in Abläufen kommunaler Kläranlagen gemessen wurden und dort in Konzentrationen vorkommen, die für den Nachweis einer Eliminationsleistung von 80 % ausreichend hoch sind,
- die eine gute Eliminierbarkeit sowohl mit Aktivkohle als auch mit Ozon aufweisen und
- für die kostengünstige Analyseverfahren zur Verfügung stehen.

Von den in Nummer 2 aufgeführten Stoffen sind nur mindestens sechs im Bescheid festzulegen, da im Ablauf von Abwasserbehandlungsanlagen nicht immer alle Indikatorstoffe nach Nummer 2 in Konzentrationen vorkommen, die für den Nachweis einer Eliminationsleistung von 80 % ausreichend hoch sind. Bei der Auswahl der maßgeblichen Indikatorstoffe kann damit den jeweiligen Verhältnissen im Einzelfall Rechnung getragen werden. Bei den in Nummer 2 aufgelisteten Indikatorstoffen handelt es sich mit Ausnahme von Benzotriazol und Σ 4- und 5-Methylbenzotriazol um Arzneimittelwirkstoffe. Benzotriazol und Σ 4- und 5-Methylbenzotriazol werden als Korrosionsschutzmittel verwendet.

Nummer 3 regelt Anforderungen an die Probenahme, einschließlich der Häufigkeit der Probenahme, sowie die zu verwendenden Analyseverfahren. Da sich die Reinigungsleistung von 80 % auf die gesamte Abwasserbehandlungsanlage, einschließlich einer biologischen Klärstufe bezieht, sind die Probenahmen nach Satz 1 jeweils vor der biologischen Klärstufe und

am Gesamtablauf der Abwasserbehandlungsanlage durchzuführen. Um eine hinreichende Datengrundlage zur Beurteilung der Eliminationsleistung über den gesamten Veranlagungszeitraum zu gewinnen, sind Probenahmen alle zwei Monate durchzuführen. Die Proben sind bei Trockenwetter zu nehmen, da die Indikatorstoffe nach Nummer 2 im Schmutzwasser, nicht im Niederschlagswasser vorkommen. Der Eliminationsnachweis nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist auf der Grundlage der gemessenen Konzentrationen zu führen, nicht auf der Grundlage der Fracht. Dementsprechend sind nach Nummer 3 Satz 1 nur die Konzentrationswerte der im Bescheid festgelegten Indikatorstoffe zu messen und keine Frachten zu ermitteln. Satz 2 regelt, für welche Indikatorstoffe welche Analyseverfahren zu verwenden sind. Aufgrund des Satzes 2 sind die genannten Analyseverfahren damit auch auf Indikatorstoffe anzuwenden, die nicht explizit in einer der Normen genannt sind.

Nummer 4 regelt die Ermittlung der mittleren Eliminationsleistung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 im Wege der Mittelwertbildung.

Zu Artikel 2 (Änderung der Abwasserverordnung)

Bei der Änderung der Anhänge 19, 28 und 45 der Abwasserverordnung durch die Achte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 22. August 2018 (BGBI. I S. 1327) wurden dort jeweils in Teil C neben den neuen TOC-Werten die bis dahin geltenden CSB-Anforderungen beibehalten. Nach Auffassung des Bundesrates war dies aus abgaberechtlicher Sicht aus Gründen der Rechtssicherheit und –klarheit als Übergangslösung bis zur Novellierung des Abwasserabgabengesetzes erforderlich (siehe hierzu Nummer 2 des Maßgabebeschlusses des Bundesrats vom 6. Juli 2018 (Drucksache 199/18 (Beschluss)). Mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Abwasserabgabengesetzes entfällt die Notwendigkeit einer parallelen Beibehaltung der CSB-Anforderungen im jeweiligen Teil C der Anhänge 19, 28 und 45 der Abwasserverordnung. Die Anforderungen werden daher gestrichen (Nummern 1 bis 3).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das gleichzeitige Außerkrafttreten des derzeit geltenden Abwasserabgabengesetzes. Da der Veranlagungszeitraum für die Abwasserabgabe das Kalenderjahr ist (§ 19 Absatz 1) und ein Wechsel vom derzeitigen zum neuen Abwasserabgabengesetz während eines laufenden Veranlagungszeitraums im Vollzug unpraktikabel wäre, tritt das Gesetz am 1. Januar 2023 in Kraft. Dieser Inkrafttretenstermin gewährt den zuständigen Behörden die erforderliche Übergangszeit, um eine möglichst reibungslose Anwendung des neuen Rechts, einschließlich der erforderlichen Umstellungen bei der elektronischen Datenverarbeitung, sicherzustellen.

Anhang 3: Datengrundlage und weiterer Datenbedarf

A3.1 Verwendete Daten

A3.1.1 Statistisches Bundesamt

Herangezogen wurden

- die Fachserie 19 Reihe 2.1.2, Umwelt, Öffentliche Wasserversorgung und öffentliche Abwasserentsorgung Öffentliche Abwasserbehandlung und -entsorgung -2016, Erschienen am 18. Dezember 2018;
- Fachserie 19 Reihe 2.2, Umwelt, Nichtöffentliche Wasserversorgung und nichtöffentliche Abwasserentsorgung, Erschienen am 14.08.2018

- Arbeitskreis Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder. (AK UGRdL) (2019). Umweltökonomische Gesamtrechnung der Länder - Indikatoren und Kennzahlen. Düsseldorf. Retrieved from https://www.statistikportal.de/sites/default/files/2020-01/ugrdl_tab_2019.xlsx

A.3.1.2 Umfrage des Bundesumweltministeriums bei den Fachbehörden der Länder

Im Zuge der Bearbeitung zeigten sich Datenlücken, die durch bestehende Statistiken nicht zu schließen waren. Auf Bitten der Auftragnehmer erbat das Bundesumweltministerium von den Fachbehörden der Länder Angaben zur Höhe des Aufkommens an Abwasserabgabe in den letzten Jahren sowie dem Anteil der Schmutz- und Niederschlagswasserabgabe am Gesamtaufkommen. Ebenso wurde abgefragt, welcher Anteil am Aufkommen der Niederschlagswasserabgabe auf nicht-öffentliche Einleiter entfällt.

Weiterhin wurde nach dem Minderungsbetrag in den letzten Jahren durch Verrechnungen oder Heraberklärungen gefragt.

Schließlich wurden Informationen zum Umfang der realisierten oder geplanten Ausrüstung von Anlagen mit einer vierten Reinigungsstufe erbeten.

Eine Zusammenstellung der Antworten der Länder wurde dem AN vom UBA übermittelt (BMU 2019b). Im Ergebnis wurde umfangreiches Datenmaterial zur Verfügung gestellt, allerdings zeigten sich in den Antworten einiger Ländern Datenlücken, hier sind insbesondere Angaben zum Umfang der Heraberklärungen und Verrechnungen sowie dem Anteil nicht-öffentlicher Einleitungen an der Niederschlagswasserabgabe zu nennen. Die Angaben der Länder bezogen sich in unterschiedlichem Umfang auf zurückliegende Jahre bzw. wurden teilweise auch von den Ländern selbst ermittelte Durchschnittswerte angegeben. Die Bezugsbasis der im Abschlussbericht und dem Tool verwendeten Angaben bezieht sich somit nicht durchgehend auf eine einheitliche zeitliche Bezugsbasis. Wenn möglich wurde jeweils der Durchschnitt der letzten fünf Jahre (2014-2018) herangezogen. Ferner ergaben sich vereinzelt Widersprüche in den Angaben der Länder bzw. bei deren Abgleich mit anderen Datenquellen wie den Haushalten der Länder. Die Angaben zur Höhe des Aufkommens an Abwasserabgabe in den Haushalten der Länder konnten nicht mit den Angaben gemäß BMU (2019a), wie sie in Tabelle 1 verwendet wurden, in Einklang gebracht werden. Von der Verwendung von Haushaltsdaten der Länder wurde deshalb abgesehen.

Der AN empfiehlt vor diesem Hintergrund eine Plausibilisierung bzw. Präzisierung / Vereinheitlichung der aus der Befragung abgeleiteten, dem Gutachten zugrunde gelegten Datenbasis durch die jeweiligen Fachbehörden.

A3.1.3 Gespräche mit Praxispartnern

Zu den Auswirkungen des Novellierungsentwurfs haben die Autoren das Gespräch mit Praxispartnern gesucht. Gesprochen wurde über grundsätzliche Betriebserfahrungen der letzten Jahre sowie über folgende konkrete Aspekte:

- Heraberklärungen und Interesse an der Übernahme einer Messlösung,
- Nutzung der Verrechnungsmöglichkeiten,
- Relevanz der Fischeigiftigkeit,
- Abgabenstatus f
 ür das Niederschlagswasser,

- Umrechnungsfaktor CSB zu TOC (soweit betroffen).

Gespräche wurden geführt mit Verbandsvertretern und Anlagenbetreibern, darunter insbesondere Vertreter der Zellstoff- und Papierindustrie (hier mit dem Schwerpunkt der Umstellung des CSB zu TOC), mit Vertretern der Chemieindustrie (hier mit dem Schwerpunkt Messlösung/Heraberklärung), mit Vertretern der Metallindustrie und der Lebensmittelindustrie. Die Gespräche wurden überwiegend telefonisch geführt und dauerten zwischen 20 bis 60 Minuten. Sie sind als Stichprobeninformation zu werten und können sicher nicht als repräsentativ für die Gesamtheit aller Einleiter in Deutschland angesehen werden.

Im Ergebnis wurde ein großes Interesse an der Messlösung insbesondere bei großen Anlagen artikuliert. Die Einsparungen durch Wegfall des Sicherheitsabstands zwischen den durchschnittlichen und den heraberklärten Werten wurden überwiegend mit 20 bis 25% angegeben, allerdings gab es auch die Erwartung von Einsparungen von 40% gegenüber dem heraberklärten Status quo. Ein deutlich geringeres Interesse gab es in Bezug auf kleinere Einleitungen, wie bspw. kleine zusätzliche Abläufe bei großen Industriekomplexen sowie auch bei kommunalen Anlagen der GK 3 und kleiner. Hier wurde der zusätzliche analytische und vor allem logistische Aufwand als so groß eingeschätzt, dass in der Summe keine oder nur unbedeutende Einsparungen gegenüber den Abgaben für die Bescheidwerte zu erreichen wären.

In Bezug auf die Verrechnungsmöglichkeiten wurde sowohl von öffentlichen wie auch von nichtöffentlichen Einleitern das Bestreben berichtet, durch geschickte Planung von Investitionsmaßnahmen eine möglichst vollständige Verrechnung mit der Abwasserabgabe zu erzielen. Übereinstimmend wurde aber auch berichtet, dass dies in den letzten drei bis fünf Jahren mit abnehmenden Verbesserungspotentialen zunehmend schwieriger geworden sei und deshalb nur noch geringere Anteile der Abwasserabgabe verrechnet worden seien. Ungefähr die Hälfte der befragten
Einleiter hat in den letzten drei Jahren gar keine Verrechnungen mehr durchgeführt.

Die Fischeigiftigkeit spielt bei den befragten Chemieunternehmen eine Rolle. Zur relativen Bedeutung für die Gesamtsumme der Abgabe wurden keine konkreten Angaben erhalten.

Alle befragten nicht-öffentlichen Einleiter waren entweder grundsätzlich oder nach Erfüllung behördlicher Anforderungen zur Fassung, Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers von der Niederschlagswasserabgabe befreit. In Nordrhein-Westfalen werden öffentliche Einleiter künftig nach Erlass des Gesetzes zur Anpassung der Abgabefreiheit bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser vom 2. Juli 2019 nur noch dann befreit, wenn nach WHG § 57 Abs 1 Nr. 2 die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und/oder ein entsprechendes Abwasserbeseitigungskonzept vorhanden ist. Dies hat für einige aktuell befreite Kommunen in NRW einen (zumindest vorläufigen) Wegfall der Befreiung zur Folge.

Für das Verhältnis CSB/TOC wurden vor allem die bereits vorher vermuteten großen Schwankungsbreiten bestätigt: für einen Chemiepark Werte zwischen 3,0 und 3,7 mit einem Median von 3,3; für die Papierindustrie Werte zwischen 5 (bei hohem Holzanteil) und 2 (bei hohem Recyclinganteil).

Ergänzend wurden Auskünfte zu Laborkosten für die Durchführung von Schadstoffanalysen vom nordrhein-westfälischen Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eingeholt.

Gespräche mit kommunalen Anlagenbetreibern und Verbändevertretern ermöglichten eine Abschätzung zum Umfang der potentiellen Übernahme der optionalen Messlösung und der dadurch erzielbaren Reduzierung abgaberelevanter Schadeinheiten bei kommunalen Anlagen.

Aus diesen Fachgesprächen mit den Praxispartnern sowie einer VKU-Umfrage aus dem Jahr 2019 wurden u.a. die Annahmen zu den öffentlichen Einleitern und die begründete Schätzung für die nicht-öffentlichen Einleiter gemäß Tabelle 2 abgeleitet.

A3.1.4 Niederschlagswasser

Zur Abschätzung der Wirkung der Umstellung auf den angedachten Flächenmaßstab wären Daten zu den angeschlossenen, befestigten Flächen in den Kommunen erforderlich gewesen. Diese Daten waren auf Länder- bzw. Bundesebene nicht verfügbar. Um dennoch Wirkungsabschätzungen vornehmen zu können, wurde eine Gegenüberstellung der theoretischen Niederschlagswasserabgabe basierend auf i) Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 19 Reihe 2.1.2 zu den angeschlossenen Einwohnern pro Bundesland mit dem derzeitigen einwohnerbezogenen Maßstab sowie ii) Daten zur gesamten versiegelten Fläche gemäß der Umweltökonomischen Gesamtrechnung der Länder (UGRdL) durchgeführt (AK UGRdL 2019).

Zur weiteren Qualifizierung der Abschätzung der Folgen der Umstellung wurden Daten folgender Städte herangezogen: Bonn und Detmold: Befragung der Städte; Steinfurt: Mittelung des Städteund Gemeindebundes NRW; Borken, Düsseldorf, Köln und Münster: Gebührenkalkulationen dieser Städte für 2019 (Köln 2018).

Aus der Befragung der Fachbehörden der Länder (BMU 2019b) konnten Aussagen zum Anteil der Niederschlagswasserabgabe an der Gesamtabgabe und dem Anteil nicht-öffentlicher Einleiter an der Niederschlagswasserabgabe gewonnen werden.

A3.1.5 Umweltbundesamt

Daten zum CSB/TOC -Verhältnis wurden vorrangig der UBA-Publikation Texte 69/99 "Verbesserung der Einleiterüberwachung durch die Einführung der Meßgrößen TOC, TNb und Pges·ICP" entnommen. Im Zuge der Bearbeitung wurden vom Umweltbundesamt Daten zum CSB/TOC-Verhältnis kommentiert und aktuelle Zahlen für die Papier- und Zellstoffindustrie übermittelt (BMU 2019c), sodass danach das Berechnungstool für die weitere Bearbeitung für die Papier- und Zellstoffindustrie aktualisiert werden konnte.

A3.2 Empfehlungen zur Ergänzung der Datengrundlage

A3.2.1 Belastung von kommunalen und industriellen Einleitern

In Ergänzung zur Plausibilisierung der Ergebnisse der Befragung der Fachbehörden der Länder wird eine Abfrage zum Anteil nicht-öffentlicher Einleiter an der Schmutzwasserabgabe empfohlen. Dem Gutachten liegt diesbezüglich das CSB-Verhältnis öffentlicher und nicht-öffentlicher Einleiter aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes als Hilfsgröße zugrunde. Dies spiegelt jedoch nur einen Teil der Schmutzwasserabgabe wieder und kann dementsprechend zu einer verzerrten Abbildung des tatsächlichen Verhältnisses beitragen. Überdies enthalten die Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Angaben zum CSB, soweit dieser Wert gemessen wird und über der Bestimmungsgrenze liegt. Die Angaben erlauben hingegen keinen direkten

Rückschluss auf die Zahl der Einleiter bei denen der Schwellenwert überschritten wird. Nur diese sind jedoch für die Abwasserabgabe relevant. Entsprechendes gilt für die veröffentlichten Daten des Statistischen Bundesamtes zu Phosphor, N_{ges} und AOX.

Im Verlauf der Bearbeitung wurden die Gutachter vor die Frage gestellt, in welchem Maße Indirekteinleiter durch den AbwAG-E neu belastet würden. Eine sehr grobe Abschätzung wurde im Rahmen der Bearbeitung über die Differenzierung von EW (Einwohnerwerten) und EGW (Einwohnergleichwerten) versucht. Auch dies vermittelt aber nur ein sehr lückenhaftes Bild. Für eine genauere Aussage wäre eine mindestens repräsentative Auswertung der Satzungen und Starkverschmutzerzuschläge der kommunalen Aufgabenträger erforderlich, die den größten Teil des Kläranlagenablaufs aus öffentlichen Einleitungen umfasst. Auch vor dem Hintergrund einer vielfach diskutierten Abwasserabgabe für Indirekteinleiter wären weitergehende Erkenntnisse zu der Frage wünschenswert, in welchem Umfang kommunale Aufgabenträger eine verursachergerechte Kostenanlastung von Haushalten und indirekt einleitender Industrie vornehmen (können).

A3.2.2 Umstellung von CSB auf TOC

Mit der Papier- und Zellstoffindustrie und der chemischen Industrie sind die beiden Branchen erfasst, auf die der größte Anteil der nicht-öffentlichen CSB-Einleitung entfällt. Alle anderen Branchen mit Ausnahme der Energieversorgung fallen demgegenüber deutlich zurück. Wie im Gutachten mehrfach dargelegt, erfassen CSB und TOC unterschiedliche Größen, sodass es durch die Umstellung auch innerhalb einer Branche zu Gewinnern und Verlierern kommen kann. Grundsätzlich wird ein niedrigeres, durch die Definition der Schadeinheiten im AbwAG-E vorgegebenes Umrechnungsverhältnis CSB/TOC weniger Verlierer produzieren als ein höheres. Dies wird sich auch durch die nähere Untersuchung weiterer Branchen nicht ändern.

A3.2.3 Verrechnungen

Der AbwAG-E verändert die Verrechnungsmöglichkeiten von Investitionen mit der Abwasserabgabenschuld. Während die Herabsetzung der Schwelle der erforderlichen Verbesserung von 20 auf 10% im behandelten Abwasserstrom die Verrechnungsmöglichkeiten erhöht, wird die Vorgabe, dass eine 5%-ige Verbesserung im Gesamtstrom erreicht werden muss, die Verrechnungsmöglichkeiten vermindern. Dies wurde vor allem von Gesprächspartnern aus der chemischen Industrie kritisiert. Es wurde angeführt, dass hier in der Vergangenheit Teilströme behandelt und Stofffrachten von Spurenstoffen sehr erfolgreich reduziert wurden. Der AbwAG-E sieht in §§ 13 und 14 ebenfalls Verrechnungsmöglichkeiten vor, die jedoch stärker eingegrenzt sind. In wie weit hier eine Äquivalenz entsteht, konnte im Rahmen dieser Bearbeitung mit den vorliegenden Daten nicht ermittelt werden. Es ist davon auszugehen, dass mit der Spurenstoffabgabe ohnehin ein starker Anreiz für weitere Investitionen gegeben ist, sodass es vermutlich nicht zu einem Investitionsrückgang kommen wird. Was dies für die zu verrechnenden Beträge bedeutet, wäre ggf. gesondert mit Daten von nicht-öffentlichen Einleitern zu prüfen.

Daten zur Höhe der Beträge, die den Ländern durch Verrechnungen verloren gehen, wurden im Rahmen einer Befragung der Länder (BMU 2019b) abgefragt. Aus den Ergebnissen der Befragung konnte die Aussage abgeleitet werden, dass der Anteil der Verrechnungen am theoretischen Aufkommen der Schmutzwasserabgabe im Durchschnitt ca. 35% beträgt (vgl. Tabelle 1). Von vier Bundesländern lagen hierzu keine Angaben vor, für ein Bundesland beinhaltet die Angabe neben den Verrechnungen auch die Heraberklärungen. Die Angaben der Länder beziehen sich außerdem

auf unterschiedliche Jahre. Teilweise konnte nicht eindeutig nachvollzogen werden, ob der Anteil der Verrechnungen auf die Gesamtabgabe oder die Schmutzwasserabgabe bezogen wurde.

Eine Verwendung von Daten der Haushalte der Länder, die sich ja auf verrechnete Werte beziehen, wurde geprüft, konnte aber nicht umgesetzt werden. Wie bereits weiter oben dargestellt, konnten die Angaben zur Höhe des Aufkommens an Abwasserabgabe in den Haushalten der Länder nicht mit den Angaben gemäß BMU (2019a) in Einklang gebracht werden. Hinzu kommt, dass Verrechnungen vielfach zeitversetzt Eingang in die Haushalte finden. Eine eindeutige jährliche Abgrenzung bzw. Zuordnung war so nicht möglich.

Prinzipiell sollten den Ländern Informationen zum Anteil der Verrechnungen an der Schmutzwasserabgabe vorliegen, auch wenn diese Informationen ggf. nicht in aggregierter Form direkt verfügbar sein sollten (sondern nur bescheidspezifisch). Eine weiterführende, diesbezügliche Abfrage zur Vervollständigung und Konsistenzverbesserung der Datenbasis bei den Ländern wäre somit möglich.

Wollte man hier einen noch genaueren bundesweiten Aufschluss gewinnen, könnten Verrechnungsanteile von den zuständigen Behörden der Länder detailliert nach Größenklasse bzw. Branche gemäß AbwV erfasst und berichtet werden. Sofern dem datenschutzrechtlich keine Bedenken entgegenstehen, würde jedoch eine auch solcherart verbesserte Informationsgrundlage zum Anteil der Verrechnungen am theoretischen Aufkommen der Schmutzwasserabgabe in den vergangenen Jahren nichts daran ändern, dass, wie in Kapitel 4.3.3 ausgeführt, eine Extrapolation von verrechneten Investitionskosten in der Vergangenheit auf das Investitionsverhalten in der Zukunft nicht seriös möglich ist. Zum einen werden Investitionen nicht einfach wiederholt werden. Zum anderen kann keine Aussage darüber getroffen werden, wie sich in Zukunft die Kombination einer erleichternden mit einer begrenzenden Verrechnungsregelung auswirken wird. Am ehesten könnten Informationen hierzu über eine Befragung der betroffenen Abwasserabgabepflichtigen selbst eingeholt werden. Die Erfolgsaussichten einer solchen Erhebung wären kritisch zu hinterfragen.

A.3.2.4 Fischeigiftigkeit

Über die Höhe des Aufkommens aus der Abgabe für den Schadparameter Fischeigiftigkeit liegen keine Angaben vor. Auch Daten darüber, welche Unternehmen vorrangig und in welchem Umfang betroffen sind, liegen den Gutachtern nicht vor. Aus allgemeiner Industriekenntnis ist abzuschätzen, dass Grundstoffindustrie und chemische Industrie zum Kreis der Betroffenen gehören, in welchem Umfang aber, und auf welche weiteren Branchen nennenswerte Beiträge entfallen, ist nicht bekannt. Der Parameter Fischeigiftigkeit gewinnt, wie im Gutachten ausgeführt, mit dem Einfluss des Klimawandels auf unsere Gewässer zunehmend an Bedeutung. Hier wäre eine gesonderte Erhebung nachdrücklich zu empfehlen.

A3.2.5 Niederschlagswasserabgabe

Wie im Gutachten dargelegt, sollte die Umstellung auf die neue Bemessungsgrundlage mit geringem Aufwand möglich sein. Wollte man erheben, wie hoch der Anteil der Kommunen ist, die den geltenden Rechtsgrundsätzen bisher noch nicht entsprochen haben, wäre vor etwaigen Schlussfolgerungen bezüglich anfallender Kosten zu prüfen, welche Anteile tatsächlich dem AbwAG-E anzulasten wären und welche die Folge bisheriger Versäumnisse sind.

Es ist aber möglich, dass von der neuen Regelung befestigte Flächen betroffen sind, für die bisher keine Niederschlagswasserabgabe zu entrichten war. Dies kann z.B. für gewerbliche Flächen von einer Größe kleiner als 3 ha der Fall sein, sofern sie an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind. Es könnten auch Siedlungs- und Verkehrsflächen betroffen sein, die bisher nicht erfasst sind. Die hierfür erforderliche Detailermittlung von Primärdaten konnte im Rahmen des vorliegenden Gutachtens nicht geleistet werden. Hier könnte die Untersuchung einer repräsentativen Stichprobe von Groß-, Mittel- und Kleinstädten aus verschiedenen Bundesländern genaueren Aufschluss geben.

A3.2.6 Verwendung frachtbezogener Daten zur weiteren Qualifizierung des Berechnungsalgorithmus

Der dem Gutachten zugrundeliegende Berechnungsalgorithmus (Schmutzwasserabgabe) geht vom derzeitigen Aufkommen aus, das für die verschiedenen Änderungsoptionen des AbwAG-E und die hergeleiteten diesbezüglichen Annahmen entsprechend relativ reduziert oder gesteigert wird. Grundsätzlich wäre auch ein Aufbau des Berechnungsalgorithmus über frachtbezogene Daten denkbar. Hierzu stehen auch Daten wie des Statistischen Bundesamtes oder Datenbanken wie thru.de zur Verfügung. Die auf diesem Weg gewinnbaren frachtbezogenen Daten sind jedoch i) nicht gleichzusetzen mit für die Abwasserabgabe relevanten Schadstofffrachten, ii) umfassen nicht alle relevanten Schadstoffgruppen und iii) bilden nicht vollumfänglich alle Einleiter bzw. deren Zuordnung gemäß Anhängen der AbwV ab. Auf diese Weise nicht abgebildet werden außerdem Verrechnungen und Heraberklärungen. Aus diesem Grund wurde für das Gutachten nur an ausgewählten Stellen (z.B. bzgl. der Umstellung von CSB auf TOC) mit frachtbezogenen Daten direkt gerechnet. Grundsätzlich könnte die Verwendung weiterer frachtbezogener Daten aber zu einer Plausibilisierung der Ergebnisse des Berechnungsalgorithmus beitragen und eine differenzierte Abbildung der Wirkungen der Änderungsoptionen auf das Aufkommen der Abwasserabgabe (z.B. schadstoffgruppen- und branchenspezifische Betrachtungen) ermöglichen.